A. Cuspb. 35-11

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.

Ch. Wink. del. Söckler sc. 1779.

<36639156470014

<36639156470014

Bayer. Staatsbibliothek

Politischer

Leder.

Eilfter Band.

Ueb. — Wag.

Politischer Codex,

oder

wesentliche Darstellung

sämmtlicher,

die k. k. Staaten

betreffenden

Gesetze, und Anordnungen

im

politischen Fache.

Practisch bearbeitet

von

Ignaz de Luca,

k. k. Rath und Professor

an der hiersigen Universität.

Eilfter Band.

Mit allerhöchster Genehmhaltung.

Wien,

bey Thadd. Edlen von Schmidbauer und Komp.

am Graben zur blauen Krone.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Es sollte mir gar nicht schwer fallen mehr, als einen Beweis zu geben, daß die späte Vollendung dieses interessanten Werkes nicht in mir lag. — Doch, es ist vollbracht, und ich lege den letzten Band unserer poli-

litischen Gesetze, und Anordnungen, von den Jahren 1359 und 1788 vor. Das Unternehmen war mühsam, es forderte angespanntes Ausharren. — Indessen bleibt dieses Werk nicht bloß für den Gesetzkundiger, sondern auch für den Statistiker, das ist, Geschäftsmann, das einzige in seiner Art — und die häufige Abnahme desselben spricht für seine

Brauch-

Brauchbarkeit genug. Gegenwärtiger Band besteht aus zwey Abtheilungen — Die Vielheit der Materien, und dem Publicum nicht länger die Vollendung vorzuenthalten, machten sie nothwendig.

Auch der gegenwärtige Band enthält viele Artikel, die in keiner gedruckten Gesetzesammlung vorkom-

kommen, als: Z. B. Vertrag, (darunter werden alle Verträge aufgeführt, welche das Haus Oestreich mit fremden Mächten geschlossen hat, oder auf das Durchlauchtigste Erzhaus eine Beziehung haben; sie beginnen mit dem zwölften Jahrhundert, und schließen mit dem Jahr 1792) ferner findet man unter dem Artikel Witwe, einige Witwen-

wensocietäten aufgeführt, die im Codice austriaco nicht vorkommen, aber auch darin nicht enthalten seyn können. Das Tyrolische Zollsystem vom Jahr 1736, welches unter dem Leitworte: Zolltariff (Tyrolischer) nach seinem ganzen Inhalt mitgetheilt wird, dürfte vielen willkommen seyn —

Ein

Ein neuer Band, welcher den Schluß der Regierung Josephs II. enthält, ist unter der Presse; gleich nach Vollendung dieses Bandes erscheinen die Gesetze Leopolds II. und an diese reihen sich die Gesetze und Anordnungen unsers jetzt lebenden verehrungswürdigen Monarchen, Kaisers Franz II. Auf

solche

solche Art erhält das Publicum in Zeit von einem halben Jahr das vollständigste Werk in Beziehung auf die Oestreichische Gesetzkunde. Der Nachtrag, welcher, wenn das Ganze vollendet ist, folget, wird Verbesserungen und Zusätze über das ganze Werk enthalten; ich werde in demselben zugleich meine

Schö-

Schöpfungsquellen, wie ich bereits in der Vorrede zum ersten Band versprochen habe, getreu anzeigen.

Geschrieben in Wien

am 15. October 1793.

Ueb

Uebersiedelung: 1781 April 18. über ein Entlaß- oder Uebersiedlungsgesuch eines Unterthans soll allemahl das Werbbezirks-Regiment vernommen werden.) 1781 Juny 16. bey den Uebersiedlungsgesuchen muß die Kondition, der Name, Alter und Profeßion des Werbers, zu welcher Obrigkeit er gegenwärtig gehöre, wohin und warum er sich zu übersiedeln gedenke, auf was Art er in dem Ortschaftspopulationsbuche klassifizirt sey, ob dessen Obrigkeit nichts dawider einzuwenden habe, ob er Kinder, von welchem Geschlecht und Alter habe, bemerkt werden. Diese Uebersiedlungsgesuche sind demnach monathlich an einem festgesetzten Tage gemeinschaftlich zu untersuchen, und mit Ende eines jeden Monaths dem Generalkommando einzusenden.) 1782 Aug. 2.

die außer Lande reisenden Beamten haben die 10 prozentige Entfernungsverwilligungstaxe nicht zu entrichten, weil sie sonst mit einer doppelten Abgabe nähmlich ein Mahl mit dem an ihrem Gehalte zurückgebliebenen Betrage, und das zweyte Mahl mit dem 10 Percent gegen die höchste bestehende Gesinnung belegt würden, wobey jedoch zur richtigen Einbringung dieser Taxen sobald die Expedition wegen derjenigen Beamten zur Entfernung der außer Lande ertheilten Verwilligung an das Taxamt gelangt wäre, die nach dem nunmehr bestehenden Jubilations-und Pensionsnormale zurücklassende Besoldung auf die Zeit der außer Lande zu reisen gegebenen Bewilligung über Abzug der gewöhnlichen Arrha genau zu benehmen, den hiedurch aufgefallenen Betrag in einer ordentlichen Taxnota anzusetzen, und diese Taxnota der Kasse, die es angeht, zu übergeben hätte, wo sodann die Kasse seiner Zeit den an der Besolbung zurück behaltenen Betrag an das Taxamt abführen und selbes solchen in der Abstattung verrechnen soll. Schlüßlich seyen diese Taxen in jenen Fällen, wo die Erlaubniß zur Entfernung an das höchste Hoflager, oder außer Lande, und zugleich in ein anderes Erbland ertheilt würde, so auszumessen und abzunehmen, als ob diese Bewilligung nur durchgehends nach dem Hoflager, oder außer Lande ertheilt worden wäre, wodurch jene vielfältigen Anstände gänzlich vermieden würden, die sich ergeben müssen, wen die Taxen in solchen Fällen mit Rücksicht auf die Zeit, wo sich solche Beamten

ten am Hoflager, außer Lande, oder in einem Erblande befinden, bestimmt werden sollten.) 1782 Nov. 19. die sämmtlichen Wirthschaftsämter sollen die Entlaßscheine für die Unterthanen niemals in terminis generalibus ausstellen, sondern allzeit solchen diese Klausel: daß diese Entlassung sich auf kein anderes Land außer Böhmen beziehe, beysetzen; es wäre dann, daß die Uibersiedelung in ein anderes konskribirtes Land von dem Kreisamt und dem Werbbezirk gemeinschaftlich, oder in ein unkonskribirtes Land von dem k. k. Landesgubernio ertheilt worden wäre, in welchem Fall die Entlaßscheine ohnehin von dem Kreisamt und einem Offizier des betreffenden Kantons in Zukunft unterfertigt werden müssen.) 1783 Juny 2 zur Uebersiedlung nach Galicien wird von dem Staatsärarium keine Unterstützung geleistet.) 1785 Sept. 4. Einstellung der Uebersiedlung aus Teutschland nach Galicien.) 1786 Feb. 15. in den Konsignationsentwürfen sind die Interventionen der auswärtigen Magistrate, Wirthschaftsämter, Gerichte, und was immer für Jurisdizenten, oder aber die von den Uibersiedlungswerbern selbst beygebrachten Zeugnisse über ihre Aufnahme, Unterkunft, bevorstehende Versorgung ꝛc. ausdrücklich anzuführen, widrigenfalls solche jederzeit beygeschlossen werden müssen.) 1786 Feb. 15. sämmtlichen Dominien wird verordnet, künftig allen jenen, die nicht in Ungern, sondern in einer andern Provinz sich seßhaft zu machen wünschen, ordentliche, und schickliche Entlaßscheine,

jedoch nicht eher, auszustellen, als bis die Bewilligung auf die bisher üblich gewesene Art, und nach vorausgegangener, mit der Vorschrift sich regulirender Einleitung angesucht worden, wo dann, wenn sie erfolgt, einem solchen obrigkeitlichen Entlaßscheine erst die Authentizität, durch die Werbbezirksregimenter, zu geben seyn wird; sonst hat es bey den vorgeschriebenen gedruckten Uibersiedlungspässen für Ungern noch ferner zu verbleiben.) 1786 May 9. wie die Dominien in Ausstellung der Entlaßscheine bey Uebersiedlungen zu Werke zu haben, zeigen nachstehende Tabellen: a)

N. Kreis.

Entlaßschein.

Von Burgermeister und Rath der Stadt N. oder des Marks N. wird der allhier gebürtige Burgerssohn und Kirschner . . . . da nach vorhergegangener gemeinschaftlichen Untersuchung des löblichen . . . . Werbbezirksregiments von einer hohen Landesstelle unterm . . des . . Monaths und . . Jahrs demselben bewilliget worden, sich im Markte . . . oder in der Stadt . . . im Lande . . . . niederlassen zu dürfen, aus der hierseitigen ortsobrigkeitlichen, in die diesfällige Jurisdiktion überlassen. Signatum Stadt oder Markt . . den .

Burgermeister und Rath.

(L. S.)

N. N. Burgermeister.
N. N. Syndikus.
N.

N. Kreis.

Entlaßschein.

Vom obrigkeitlichen Amts wegen der . . Herrschaft, oder des Guts N. wird der von . gebürtige Unterthan . . . . da nach vorhergegangener gemeinschaftlichen Untersuchung des löblichen . . . . Kreisamts, und des löblichen . . . . Werbbezirksregiments demselben von einer hohen Landesstelle unterm . . Tag des . . . Monaths und . . Jahrs bewilligt worden, sich nach . . . im . . Lande niederlassen zu dürfen, seiner unterthänigen Pflicht hierorts gänzlich losgezählet, und dahin entlassen. Signatum Herrschaft . . . des Gut . . . den . .

(L. S.) N. N. Wirthschaftsdirector oder Verwalter.

1787 März. 3. in Ansehen der aus den teutschen Erblanden nach Ungern übersiedelnden, und daselbst zur Verehlichung gesinnte Unterthanen ist hinlänglich, wenn ein derley Unterthan mit einem ihm von seiner Grundherschaft ertheilten, und von der betreffenden Landesstelle, und von dem Generalkommando kontrasignirten Losbriefe versehen wird. In dieser Rücksicht sollen die k. Kreisämter sämmtliche Dominien und Magistrate verständigen, daß dieselbe keinen Entlaßschein den Partheyen unter schärfester Ahndung ausfolgen, sondern, wenn bey der gewöhnlichen gemeinschaftlichen Untersuchung sich kein Uibersiedlungsanstand ergiebt, und die gemeinschaftliche Tabelle gemeinschaftlich

unterfertiget ist, und auf die Uibersiedlungsbewilligung eingerathen wird; so hat die Obrigkeit oder der die Obrigkeit vorstellende Beamte, den gedruckten Entlaßschein auszufüllen, ihn zu unterfertigen, und sammt der Untersuchungstabelle zur Kontrasignirung an die Landesstelle einsenden zu machen. Wobey es sich von selbst verstehet, daß, wenn ein Bittwerber zur Uibersiedlung nicht geeignet anerkannt wird, der Entlaßschein auch gar nicht eingeschickt werden dürfe.) 1787 April 12. es haben einige Kreisämter wegen Einsendung der gedruckten Uebersiedlung nach Ungern, zur Kontrasignirung der Landesstelle, verschiedene Anfragen gemacht, so darin bestehen: ob bey Einschickung dieser Päße die Mitsendung der gemeinschaftlichen zu unterfertigenden Konsignazionen zu verbleiben habe? Dann: ob die Uibersiedlungspäße gestämpelt seyn sollen, und wie es mit Ausfüllung der betreffenden Stellen, dann mit der Kontrasignirung zu halten sey? Mithin wird den k. Kreisämtern die Weisung gegeben, daß das ganze dießfällige Militärsistem unabgeändert bleibe, folglich die schriftlich gemeinschaftlichen Untersuchungskonsignationen, wie vorher, mit dem Uebersiedlungspasse an die Landesstelle befördert werden müssen; so wie auch die Entlaßscheine in die teutschen Erbländer, gemeinschaftlich gefertiget, jederzeit vom Kreisamte nach erhaltener Genehmigung der Landesstelle hinaus zu geben sind, hingegrn die Päße nicht gestämpelt seyn dürfen, und nur bey den gedruckten ungerischen Päßen, wo-

wovon den Kreisämtern eine hinlängliche Anzahl neu ungeändert zugeschickt wird, zu beobachten kömmt, daß die erste Reihe oder Zeile von der Landesstelle bey der Kontrasignirung, die übrigen Stellen hingegen, nebst dem obrigkeitlichen Unterzeichnungstage, nur von der Obrigkeit, oder derselbe vorstellendem Beamten ausgefüllt, und unterschrieben, dann vom Kreisamte, nebst den gewöhnlichen Untersuchungskonsignazionen zur Kontrasignirung an die Landesstelle einzusenden sind, mit dem Beysatze, daß, wenn diese gedruckten Päße zu Ende gehen, die Anzeige an die Landesstelle zu machen sey. S. Ansiedelung.

Uibertretung, 1786 May 27. es hat bey der unterm 9. Februar erlassenen Currende sein unabänderliches Verbleiben, daß die Bestrafung der Uebertreter politischer Gesetze immer öffentlich zu geschehen, folglich auch die Aufsicht der Kreisämter hierunter einzutreten habe, und nach deren Befund und Anordnung derley politischen Verbrecher zur öffentlichen Strassen- und andern Arbeiten angehalten, von den Herrschaften aber, von denen sie eingeliefert werden, die Aezungskosten bestritten werden sollen. Nachdem es aber in den Kreisörtern selbst öfters an der Gelegenheit mangeln dürfte, selbe Verbrecher allda mit den angemessenen Arbeiten zu belegen, und auch die Unkosten in verschiedenen Fällen dadurch vergrössert würden; so haben allerhöchst Se. Majestät weiters zu erklären geruhet, daß in solchen Fällen die Strafe der öffentlichen Arbeiten auch

au-

außer den Kreisörtern, und allenfalls in dem Orte ihres Aufenthalts an ihnen vollzogen werden möge, unter der Beobachtung jedoch, daß immer in dem nämlichen Kreise und zwar öffentlich derley gemeinnützige Strafarbeiten zu verrichten seyen, auch von den Obrigkeiten, wo die Straffälle abgeurtheilter politischer Verbrecher sich ergeben, zuerst die Anzeige an das Kreisamt abgestattet, die Gattung der öffentlichen Strafarbeit, wozu sie nach vorhandener Gelegenheit zu belegen wären, ausgewiesen, und darüber jedesmahl auch die kreisämtliche Genehmigung eingeholet werden solle.

Uhrmacher, 1724 Dec. 14. die Proben der Groß- und Kleinuhrmacher in Wien sollen dem Hofastronom, zur Beurtheilung übergeben, und nach dessen Zeugniß für echt gehalten werden.

Umfahrung, s. Mauth 1788 §. 91, 92, 93, 105, 107.

Uneheliches Kind, 1773 August 31. die Waisen, und Findlinge, sind nur damahls dem Orte, wo sie bey der ersten Milizbeschreibung angetroffen worden, in Absehen auf die Militärstellung zuzueignen, wenn weder deren Aeltern, noch wahrer Geburtsort bekannt ist; in beyden letzten Fällen aber sind sie ihrem Geburtsorte, oder wohin ihre Aeltern gehörig sind, zuzuschicken.) 1783 July 28. die Mackel der unehlichen Geburt wird bey allen öffentlichen Diensten oder Handwerken, oder bey was immer für einer Beweisführung gänzlich aufgehoben.

Ungeld 1359 an Mittwoch vor Marie Verkündigung im Lande ob- und unter der Ens eingeführt, s. Taz.

Uniform, 1751 März 13. diejenigen, welche bey der Miliz ihre bekleidten Chargen an andere abgetreten, dadurch aus den Kriegsdiensten sich begeben, den Militärstand verlassen haben, und schon darum der Ziviljurisdikzion unterliegen, sind von der Tragung der Uniforme ausgeschlossen; diejenigen, welche diesem Verbote nicht nachkommen, werden mit gemessenen Strafen angesehen. Daher wird überall den Wirthen, Trakteuren und wer sonst Wohnungen vermiethet, kundgemacht, daß selbe die fremden bey ihnen einkehrenden, und eine Offizierskleidung tragenden Partheyen bey dem Militärkommando anmelden, damit dieses den Ausweis der Lizenz wegen ihres Charakters Uniform zu tragen, abfordern könne.) 1768 Okt. 4. keinem Cleven in einem Collegio Academico, oder derley öffentlicher Stiftung, er möge ein Aus- oder Inländer seyn, ist die Tragung eines Milizuniforms gestattet, sondern allein jene Kleidung der Akademie, welche verordnet ist, ist erlaubt, auch weder zu Haus, noch minder aber außer Hause, eine andere, als diese und die bewilligten Frackkleider zu tragen, denselben zugelassen.) 1776 März 22. da diejenigen Offiziere, welche entweder mittels Quittung oder durch Verkauf ihrer Chargen vom Militär ausgetreten, und nach der Hand in Wien oder in den

Län-

Ländern zur Bedienstung im Politikum angestellet worden, mithin von der Militärjurisdikzion völlig ausgetreten sind, dem ungeachtet sich der Tragung der Armeeuniform anmassen, und andurch sich bereits Anstössigkeiten ergeben haben; die Tragung der Armeeuniform jedoch nur denjenigen Offizieren zustehet, welchen bey ihrem Austritte von Militär, ihrer mit Distinction geleisteten Dienste halber der Militärkarakter, als ein besonderer Vorzug aus besonderen Gnaden beygelassen wird, wohingegen die eine Bedienstung im Politikum erhaltenden ehemaligen Militäroffiziere ihren Stand, und ihre Uniform völlig verändern; als ist sich hiernach zu achten.

Universität, 1751 May 29. bey dem Frohnleichnamumgang in Wien hat der Rector mit den 4 Dekanen nach dem alten hergebrachten Rang auf der rechten Seite des Baldachins ausser den Treppen zu gehen.) 1782 Sept. 14. Aufhebung der Universität zu Brünn, Umänderung derselben in ein Lycäum, und Uibersetzung nach Olmütz — auch die Universität zu Insbruck, und Grätz werden in ein Lycäum umgeändert.) 1784 April 22. feyerliche Eröffnung der Universität in Lemberg.

Unrichtigkeit, s. Mauth 1788 §. 60.

Unschlitt, s. Seifensieder.

Unterschrift — es besteht allgemein die Vorschrift, daß ohne Unterschrift des Verfassers bey einer Behörde kein Gesuch angenohmen werden soll.

Unterpfand, s. Mauth 1788. §. 34

Unterrichtsgeld, s. Studentenstiftung.
Untersuchung, s. Mauth 1788. §. 96. 67, 100, 146.
Unterthan, 1741 Febr. 4. Erneuerung des Gesetzes vom 23. März 1740, in Folge desselben wird in Steyermark verbothen, daß kein Bauer, Knecht, oder Keuschler, unter welchem immer Vorwand ein Schießgewehr weder zu Hause habe; noch an sich bringe, und binnen acht Tagen sollen die vorhandenen Schießgewehre an die betroffene Herrschaft bey Strafe abgeliefert werden. 2) Sollen sich alle Unterthanen von dem Einkauf des Pulvers, und Bleyes sowohl in eigener Person, als durch andere enthalten. Handelsleute sollen dem Bauernvolk, und andern verdächtigen Personen kein Pulver oder Bley, bey Strafe verabfolgen. Die Dominien haben über die ihnen eingelieferten Gewehre ein Verzeichniß zu verfassen, und die Gewehre nach Grätz abzuliefern. Der Herrschaftsbeamte eines Unterthans, bey welchem sich ein Schießgewehr vorfindet, ist mit 24 Reichsthalern zu bestrafen.) 1743 July 30. feindliche Unterthanen, deren Güter ex Causa Belli sequestrirt werden, sollen als Pfarrer nicht angenommen werden.) 1743 Oct. 27. Unterthanen sollen keinen fremden Dienst oder Titel ohne landesfürstl. Erlaubniß bey wirklicher Ausschliessung von inländischen Diensten annehmen.) 1750 July 31. die Unterthanen sowohl, als die Bürger sollen zu der Zeit, wenn selbe ihre Feilschaften und Fabrikaten am besten an Mann bringen können, zu

einer mehreren Abgabe angehalten und dadurch dasjenige, was in schlechteren Zeiten nicht einzutreiben ist, hereingebracht werden. Die Obrigkeiten sind dahin zu vermögen, daß selbe dem Unterthan bis zur Steigung des Marktpreises gegen Versicherung des unterthänigen Körnleins Geldvorschüsse machen, und gegen Schüttung des 5 Viertels gemeine Kontributionsböden aufrichten mögen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, damit den Unterthanen bey Vorleihung des Getreides das fünfte Viertel zu obrigkeitlichen Händen anstatt der Interesse zu zahlen nicht aufgetragen werde, weil sich solchergestalt ein 25 prozentiges Interesse zugeeignet würde, welches als ein usuraria puavatas, vielmehr gesetzmässig zu bestrafen, als ferner zu dulden ist. In Absicht der von den Obrigkeiten an sich gezogenen unterthänigen Gründe, von welchen jedoch der Kontributionslast den Unterthanen aufgehalset worden ist, wird von der Zeit des Systemalpatents der Ersatz in Duplo festgesetzet. Die Subrepartizionen sollen jederzeit dem k. Kreisamte in Duplo zur Gutheissung übergeben, von solchem aber dieselben mit den Rollen zusammengehalten, das Fehlerhafte ausgestellet, sofort nach geschehener Approbirung davon eine der Obrigkeit zugestellet, die andere aber in dem k. Kreisamte zu dem Ende aufbehalten werden, um hiervon bey der Rechnungsrevision einen nützlichen Gebrauch machen zu können. Die Kontribuzionsrechnungsführer, wenn selbe die Vergütungen den Unterthanen nicht richtig zuwen-

den sollten, sind mit dem Festungsbaue zu bestrafen. Die Viehumfallsvergütungen sollen zur Beyschaffung des abgängigen Viehes angewendet, der Uiberrest auf die Schuldigkeiten abgeschrieben, sofort von den unterthänigen Gemeinden ordentliche Quittungen über den Empfang erhoben, und bey dem k. Kreisamte ausgewiesen werden. Die Kontributionsrechnungen sind sammt den Steuerbücheln 4 Wochen nach Verlaufe des Militärjahrs dem k. Kreisamte zur Revision zu übergeben. Auch ist darüber feste Hand zu halten, damit die vorgeschriebenen Bauernhandregister überall richtig geführet, darin nichts anderes, als die Gebühr geschrieben, die Rechnung aber nicht dunkel geführet, noch darin verbothene Auslagen in Ausgabe gebracht, vielweniger aber Betrügereyen begangen werden. Die städtische Kontributionsannahme soll durch keine im Rathe die Stimme führende Personen verrichtet, sondern durch zween angesehene beeidigte Männer besorget, und die Rechnungen ebenfalls dem k. Kreisamte zur Uibersehung übergeben werden. Imgleichen wird festgesetzet, daß in Fällen eines Kasseeinzriffes für das Verflossene mit der Strafe des Zweyfachen, bey jenen aber, die sich nach Einführung des Systems offenbaren, mit der Strafe des Vierfachen vorgegangen, der Betrag hingegen zu Handen der Kontribuenten verwendet werde.) 1750 May 27. obrigkeitlicher Verlag der Produkte, worin solche immer bestehen mögen, gegen ein gewisses dafür einzuforderndes Geldquantum an

Unterthanen zu bringen, ist sub pœna dupli verbothen.) 1751 Jän. 31. von den Dominien welche einen unterthänigen Grund zu obrigkeitlichen Handen einziehen wollen, ist zuvor bey dem k. Kreisamte die Anzeige zu machen, sofort der Landesstelle der Bericht zu erstatten, widrigenfalls soll der eigenmächtig eingezogene Grund nicht nur sogleich zurückgestellet, sondern auch das Duplum des Werthes zur Strafe gebracht werden.) 1752 April 26. ohne landesfürstl. Erlaubniß soll Niemand in fremde Länder reisen, oder seine Kinder verschicken, auch wird das Heirathen adelicher oder bemittelter Weibspersonen an Ausländer verbothen. Handels- und Handwerksleuten die des Komerzes wegen reisen, wie auch Adeliche, welche in fremden Ländern begütert sind, wird der Besuch fremder Länder auf einige Zeit gestattet.) 1752 Aug. 5. unvermögliche Unterthanen sollen ohne obrigkeitlichen Befehl nicht getrauet werden.) 1753 Febr. 17. den Unterthanen ist zur ihrer Verehlichung (s. oben 1752 August) die obrigkeitliche Erlaubniß willig zu ertheilen, und denselben alle Beförderung zu machen, zur besseren Unterhaltung aber solchen Neuverehlichten sind die besessenen, besonders erkauften Gründe zu zertheilen, und nicht selbst wider die Generalien an sich zu ziehen, sondern, und wenn eine dergleichen Zertheilung geschieht, solche, damit das Catastrum Regni hierbey nicht leide; sogleich dem Kreisamte, und von diesem der allerhöchsten

Stelle zur weiteren Vorkehrung anzuzeigen, ferner aber die vorhin eingeführet gewesene Gespinstschuldigkeit, besonders auf dem flachen Lande wieder nach und nach einzuführen. Jene Obrigkeit in Böhmen, die sich dießfalls besonders auszeichnet, ist von den Kreisämtern an die allerhöchste Stelle zur darüber zu schöpfenden, auch in andere Wege zu erkennenden Wohlgefälligkeit namhaft zu machen.) 1753 July 12. in den Landstädten, Marktflecken und Dörfern soll wenigstens der untere Stock an den neuaufzuführenden Häusern, wie auch die Städel oder Scheuern und Stallungen nach und nach von Steinen, oder sogenannten egyptischen oder ungebrennten Ziegeln aufgebauet, auch die Unterthanen anstatt der hölzernen Plauken und Verschränkungen um die Felder, Gärten und Hofplätze auf alle thunliche Weise zur Pflanzung und Unterhaltung lebendiger Zäune und Höcken angeleitet, und verhalten; imgleichen sollen die Strassen, und Wege nicht mehr mit Holz bedrücket, und überleget, sondern mit Steinen ausgefüllet, und angerichtet werden, diejenigen aber, die sich hierinfalls widerspenstig erweisen sollten, sind zur verdienten Ahndung der hohen, und allerhöchsten Stelle anzuzeigen.) 1753 July 18. 1) wird die Selbstverstümmlung bey 10jähriger Schanzarbeit in Ungern, verbothen, 2) sollen jenen Unterthanen, welche sich aus Furcht der Rekrutirung flüchten, von andern Dominien bey Strafe von 150 fl. nicht angenohmen werden, ist aber der Beherberger ein Unterthan, so ist er

mit

mit 50 fl. zu bestrafen.) 1754 August 23. die Wirthschaftsbeamten haben dem Landmanne seinen bey der inländischen Rimontirung unterwaltenden Nutzen, und Vortheil begreiflich vorzustellen, und denselben zu Erzielung guter, zur Rimontirung tauglicher Pferde anzuleiten; ferner sollen die Obrigkeiten, damit es an tauglichen Pferden nicht gebreche, zur Erziehung derselben nach Maß ihrer Herrschaften, und Güter mit 2, 3, auch mehreren tüchtigen Beschälern sich versehen, mit solchen die zur guten Zucht tauglicheren Stutten ihre Unterthanen gegen die von den Inhabern der Stutten darreichen, und von den Kreisämtern zu determiniren kommende nöthige gute Fütterung alljährlich beschälen lassen, die Unterthanen hingegen sowohl, als andere Landesinwohner die aufzuziegelnden Füllen mit dem frühezeitigen Einspannen, folglich um so mehr mit anderweitiger harten Zugarbeit zu schonen, und von dem Gebrauche der bayrischen und salzburgischen Beschäler zu Belegung der Stutten, als von welchen kein gutes diensttaugliches Pferd anzuhoffen ist, bey schwerer Strafe zu enthalten) 1756 März 27. alle bey den Obrigkeiten, oder andern Privaten anliegende Kapitalien der Unterthanen, sollen ohne Unterschied, ob solche gut, oder übel versichert seyn, aufgekündigt, und bey den Ständen zinsbar angeleget werden, auch soll ohne landesfürstl. Bewilligung, und vorher kreisämtlich untersuchte Vermögenheit der Unterthanen kein denselben gehöriges Kapital ausgefol-

folget werden.) 1756 July 13. in Fällen, wo die Obrigkeiten unterthänige Gründe an sich gezogen, dem Unterthan aber die darauf haftende Kontributionslast auf den Hals gewälzt haben, wird vorgeschrieben, daß auch in dieser Begebenheit die pœna dupli, oder zweyfache Strafe statt habe, vom Vorigen und Verflossenen aber, wo dergleichen Ungerechtigkeiten sich geoffenbaret haben, oder noch offenbaren, den Obrigkeiten und Herrschaften diese zweyfache Strafe zwar nachgesehen, jedoch den bedrückten Unterthanen der ausfallende Betrag, und zwar von der Zeit der Visitation vom Jahr 1727 mit dem Regresse an den binnen solcher Zeit veränderten Besitzern — von den itzigen Obrigkeiten unnachbleiblich ersetzet, und ihnen Obrigkeiten, die künftige Uibertragung sothaner Lasten auferlegt werden soll.) 1765 July 11. in den Oestreichischen Ländern wird die Beschränkung des Heirathen bey freygebohrnen Leuten aufgehoben, und die Dominien sind anzuleiten, wie sie den Unterthanen den Unterhalt zu erleichtern haben.) 1766 Sept. 20. Aufhebung der Heirathsconsense der Unterthanen im Lande ob der Ens, wie auch der in diesem Land bestandenen Unterthansassekuration.) 1770 April 14. Unterthansbedrückungabstellung im Lande unter der Ens; 1) das Kaufrecht stehet zwar der Grundobrigkeit zu in den Feilschaften, doch nicht in geringeren Preise, als sie andern zukommen. 2) Wir das Anfeilgeldsabnahme durchaus verbothen. 3) Eben so die Lieferung des Brots, Fleisches, denn an-

derer Erzeugnisse in geringerem Werthe, oder der Arbeiten um wohlfeilern Preis. 4) Wird die Herrschaft- oder Zwangszehrung gänzlich abgestellt. Wo sie aber aus freyem Willen und inner der herrschaftlichen Freyheit angestellet werden, haben sie zu verbleiben. 5) Biers- und Weins-, Naturalzwangsabnahme im Gelde verbothen. 6) Werden Geldstrafen der Unterthanen wegen Verbrechen oder Ungehorsams aufgehoben. Ausgenommen in Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe statuiret.) 1770 July 14. Unterthansbedrückungsabstellung in Böhmen, die Kreisämter haben dahin zu sehen ob 1) die unterthänigen Kontributionsbüchel sich vorgeschriebenermassen, und nummerirt befinden, und sowohl über die Schuldigkeit, als auch die jeweilige geleistete Abfuhr der Ordnung nach die richtige Vormerkung gehalten, und sonderlich auch über die unterthänigen Vergütungsforderungen die gehörige Verschreibung geführt werde. 2. Ob nicht die Kontributionseinnehmer, oder Dorfrichter den Unterthanen bey der Kontributionsabfuhr, auch für sich die Abgabe eigener Geldgebühr, Naturalien, oder Geschenkniße zumuthen, oder dafür, unter was immer für einen Namen, von denselben etwas beziehen. 3) Ob den Unterthanen die erhobene Benefikation (Vergütung) der Supererogate zu Gute komme. 4) Ob nicht, den Generalien zuwider, einige obrigkeitliche Feilschaften den Unterthanen wider Willen aufgedrungen, auch ob nicht die Bäcker, oder Getreidhändler verhalten werden,

aus den herrschaftlichen Schüttböden die Körner einzukaufen. 5) Ob nicht auch die Unterthanen zuweilen gezwungen werden, ihr Vieh, ihre Körner, oder andere Feilschaften an die Obrigkeit, gegen einen von ihr bestimmten Preis, zu verkaufen, oder allenfalls statt der Zinse, und anderer Abgaben ihre Produkte abzuliefern. 6) Ob bey Vorleihung der Körner an die Unterthanen die ausgemessene Gebühr nicht überschritten werde. 7) Ob nicht die Unterthanen mit einigen Geldstrafen, auch ausser den Fällen, wo solche allein gestattet sind, beleget, auch nicht in den Leibesstrafen gegen dieselben zu weit gegangen werde. 8) wird die Publizirung der Robotspatent erneuert.) 1770 Dec. 22. wegen der von den Dominien gegen ihre Unterthanen verhängt werdenden Zuchthausstrafe wird verordnet, daß, obschon die Obrigkeiten primam instantiam gegen ihre Unterthanen formiren, dennoch kondemnirten Unterthanen in das Zuchthaus nicht eher übernommen werden sollen, bis das Kreisamt von dem Fall vollkommen unterrichtet, und von da die obrigkeitliche Erkenntniß gebilliget worden. Wobey aber auch dem Unterthan in diesem Fall der Rekurs an die Landesstelle allzeit bevorbleibet.) 1771 Nov. 8. Unterthanen sollen ihr Getreide und andere Sachen nicht verschwenden, um sich hierdurch nicht aus dem Kontributionsstand zu setzen, auch sollen die Beamten ihren Unterthanen nie das pro fundo instructo nöthige Vieh wegen schuldiger Kontribution zu verkaufen verstatten, noch weniger dazu verhalten)

1772 Febr. 29. Vorschrift zur Behandlung der Unterthanen im Lande unter der Ens, nach dem Beyspiel des K. Böhmen sollen alle zwischen Herren, und Unterthanen über Dominikalprästationen entstehenden Beschwerden, welche auf Thathandlungen, und durch mündliche Verfahrung summarisch abgethan werden können, durch die aufgestellten Kreisämter, als erste Instanz untersucht werden. Es wird daher verordnet, daß 1) jene Unterthanen, welche in Ansehung der herrschaftlichen Forderungen, sie mögen in einer Geldabgabe, oder in Dienst- oder Robotverrichtungen, oder in den Abstiftungsfällen bestehen, beschweret zu seyn vermeinten, ihre Beschwerde zuförderst bey ihrer Herrschaft, und Grundobrigkeit mit gehörigem Respekte mündlich, oder schriftlich anzubringen, und um gütliche Abhülfe zu bitten, hierüber aber, wenn die Obrigkeit in dem Orte sich befindet, durch 14 Tage, daferne aber selbe abwesend wäre, durch 6 Wochen den Bescheid abzuwarten schuldig, dahingegen aber auch die Obrigkeit verbunden seyn soll, ihre Unterthanen nicht allein willig anzuhören, sich genau zu erkundigen, und selbe nach aller Billigkeit abzuthun, sondern auch solchen wegen gebethener Abhelfung der Beschwerden im geringsten nichts Leides wiederfahren zu lassen; im Widrigen die dagegen handelnden Obrigkeiten mit erspiegelnder Bestrafung angesehen werden würden, Wenn nun 2) die 14 Tage, und respektive 6 Wochen ohne obrigkeitliche Abhelfung verstrichen,

so soll den Unterthanen bevorstehen, ihre Klage bey dem betroffenen Kreisamte schriftlich anzubringen, wobey auch erlaubet wird, solche Klage, durch einen Verständigen, dessen Namen jederzeit beygesetzet seyn soll, jedoch mit geziemenden Respekte, dann mit Beyseitigung aller unwahren und erdichteten Zusätze verfassen zu lassen. Worüber 3) die Kreishauptleute nach der ihnen besonders mitgetheilten Instruction die angebrachten Beschwerden alles Fleisses, genau zu untersuchen, hierüber die Obrigkeit entweder schriftlich, oder mit Vorrufung derselben summarisch mündlich zu vernehmen, und, soferne selbe durch gütlichen Vergleich nicht abzuthun wären, nach rechtlichen Befunde die Erkenntniß mit Vorbehalt des Rekurs an die n. ö. Regierung zu schöpfen, und solche den Partheyen schriftlich hinauszugeben haben. Wobey zugleich befohlen wird, daß in dergleichen kreisämtlichen Verhandlungen der Unterthansklagen weder einiger Papierstämpel gebrauchet, noch die mindeste Taxe abgefordert, sondern diese Verfahrung als ein Officiosum angesehen werden soll. Sollte aber 4) bey vorzunehmender Untersuchung sich offenbaren, daß die Klagen ganz, oder größten Theils ungegründet und die Unterthanen zur Widerspenstigkeit wider ihre Obrigkeit, und Behelligung der Gerichtsstellen von dem Schriftverfasser, oder Jemand andern angehetzet worden seye; so sind nicht allein der Schriftverfasser, sondern auch die übrigen schuldigen Haupträdelführer sogleich handfest zu

machen, und, andern unruhigen Unterthanen zum Beyspiele auf das schärfste abzustrafen. Daferne aber 5) ein, oder anderer Theil durch die kreisämtliche Erkenntniß sich gleichwohl noch beschweret zu seyn vermeinte; so soll nichts destoweniger die kreisämtliche Verordnung befolget werden, jedoch der sich beschwert zu seyn vermeinenden Parthey frey bleiben, dawider an die n. ö. Regierung innerhalb 4 Wochen, das ist, in dieser ausgesetzten Zeitfrist gewiß zu rekurriren, im Widrigen nach Verlauf dieser Zeitfrist einiger Rekurs nicht mehr Statt haben soll; wo sodann die n. ö. Regierung derley mittels Rekurses zur bestimmten Zeit dahin gelangende Beschwerden nach der 1753 vorgeschriebenen Verfahrungart weiters zu verhandeln, doch mit Vorbehalt der Revision an die oberste Justizstelle, abzuthun haben wird. So viel es aber 6) diejenigen wichtigern Unterthansbeschwerden anbelanget, welche eine schriftliche Verfahrung, die Abführung einer ordentlichen Weisung, oder die Beurtheilung einer in den landesfürstlichen Generalien und Patenten nicht entschiedenen Sache, mithin zweifelhafte Rechtsfragen, betreffen, diese wird noch die n. ö. Regierung als erste Instanz auf gleicherwähnte Art untersuchen, und entscheiden; mithin ist den Kreishauptleuten in dergleichen Fällen keine Erkenntniß zugestanden, sondern dieselben haben allenfalls nur ihre gutächtliche Berichte an die n. ö. Regierung von Amts wegen zu erstatten; wohingegen alle in das Kontributionale und Rektifikatorium einschlagende Beschwer-

schwerden, lediglich bey der Untersuchung des n. ö. ständischen verordneten Kollegiums zu verbleiben haben. 7) Sollte, dieser Anordnung zuwider, eine unterthänige Gemeinde, oder einzeln klagenden Unterthanen sich anmassen, ihre Beschwerden nicht nach sothaner Ordnung, nähmlich, zuförderst bey ihrer Herrschaft sohin bey dem Kreisamte, und weiters bey der n. ö. Regierung anzubringen, sondern im Gegentheile unmittelbar oder mit Ueberspringung einer oder der andern Instanz entweder selbst den Hof oder die Hofstellen anzugehen, und zu behelligen; so soll wider derley Zuwiderhandelnde mit empfindlicher Strafe verfahren werden. Wie denn auch 8) alles Ernstes verordnet wird, daß, dafern die Unterthanen ihre rechtmässigen Schuldigkeiten nicht willfährig verrichten, sondern denselben sich ohne rechtliche Hülfe, und Ausspruch eigenmächtig entziehen, mithin in Widerspenstigkeit, und Hartnäckigkeit, Unruhe, oder gar in Zusammenrotirungen, und Aufstände sich einlaßen würden, selbe unverzüglich zur schwersten Leibs- in gestalteten Sachen nach, auch Lebensstrafe gezogen werden, und, wenn bey derley Vergehungen die Sache gar in eine causam publicam, oder criminalem einschlüge, solches an die n. ö. Regierung einberichtet werden soll, welche sohin nach Unterschied der That entweder selbst das Behörige vorzukehren, oder aber die Kriminalverfahrung durch die ordentlichen Wege zu veranlassen habe. Dahingegen sollen auch 9, jene obrigkeitlichen Beamten, welche den Un-

terthan, zuwider den vorhandenen Patental- oder sonst gesetzmässigen Verordnungen, oder wider die Landesverfassung, oder auch zwischen Dominien, und Unterthanen abgeschlossene Verträge geflissentlich einige Unbilden zufügen, oder durch andere offenbare Bedrückungen die Unterthanen zur Klageführung bemüssigen, nach Gestalt der Sachen, und nach dem Grade der gegen den Unterthan ausgeübten unbilligen Härte, mit einer Strafe von 50—100 Reichsthaler beleget werden. Soferne aber die Obrigkeit selbst dabey mit, oder allein, die Schuld hätte, soll das Kreisamt dergleichen Vorfälle an die n. ö. Regierung umständlich, und mit genugsamen Proben einberichten, diese aber gestalteten Dingen nach eine Geldstrafe von 100 bis 200 Dukaten der Obrigkeit anditiren, und unnachsichtlich einbringen, wovon sodann von Fall zu Fall, um deren weitere Bestimmung machen zu können, die Anzeige zu machen ist. 10.) Schlüge aber die Gewaltsamkeit gegen den Unterthan in eine Art der unzuläßigen Bezüchtigung aus, so soll in solchen Fällen die Anzeige an die n. ö. Regierung gemacht, und von da wider eine so hart mit ihren Unterthanen verfahrende Obrigkeit, nach Beschaffenheit der Umstände, Versteigerung der Güter, und Unfähigkeitserklärung aller fernerer Güterbesitzung, ohne jedoch den sonst zustehenden Landmannsrechten dadurch etwas zu benehmen, vorgegangen werden; die sich solchergestalt vergehenden Beamten aber

sol-

sollen eben nach Grösse des Verbrechens mit Arreste in Eisen, und, gestalteten Dingen nach, nach Ermessen mit einer öffentlichen Arbeit auf gemessene Zeit, nebst Ersetzung alles Schadens, bestraft werden.) 1775 Apr. 6. auf die Unterthans-aufwiegler wachsames Aug zu tragen.) 1777 Apr. 24. die Unterthanen haben den Pfarren den Zehent zu entrichten) 1781 Jän. 5. bey erblichen Gütern in Galicien sollen die Unterthansschuldigkeiten nach den alten Grund-Inventarien, und den darnach eingerichteten speciel Dominikalfassionen beurtheilt werden. Hierinn ist über all dasjenige, was in dem dießfälligen Universalpatent vom 3. Juny 1775 bereits verordnet wurde, festzuhalten, und sind die Kontravenienten, um darnach alle Unterthansbedrückungen abzustellen, mit den in diesem Patente angedrohten Strafen unnachsichtlich zu belegen.) 1781 Febr. 8. kein von böhmischen leibeigenen Unterthanen ausgestellter Wechsel (er möge auf bares Geld, oder ausgenommenen Waaren lauten) ist giltig, es wäre dann, daß sie sich als wirkliche Kommerzianten und Manufakturisten durch Wechsel sich verbinden zu können, mit der hiezu erforderlichen Obrigkeitlichen Erlaubniß legitimiren können.) 1781 März 30 von den Unterthanen dürfen keine Bittschriften bey der obersten Justizstelle ohne Unterschrift eines Hofagentens eingereicht werden) 1781 May 3. Unterthanen, welche sich wegen Verrichtung in ein benachbartes Land, oder auch nur des Handels wegen, oder um Arbeit zu suchen

über die Grenzen begehen, sollen mit dem erforderlichen Passe nach den schon bestehenden Vorschriften versehen seyn; sonst würden sie als verdächtige Emigranten angesehen werden.) 1781 May 30. von den Unterthanen soll keine Supplik ohne obrigkeitlichen Bescheid im Kreisamte, und so auch bey der Landesstelle, ohne kreisämtliche Einbegleitung und Unterschrift des Koncipienten, und so weiter bey der höchsten Stelle angenommen werden: Im Gegentheile aber auch die Wirthschaftsämter und Magistrate gehalten seyn sollen, allen Beschwerdführenden vermög bestehenden Generalien ihre Bescheide schriftlich einzuhändigen, auf daß dieselben, wenn sie sich damit nicht beruhigen wollten, beym k. Kreisamte sich andurch legitimiren können.) 1781 Sept. 1. wie die Beschwerden und Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten behandelt werden müssen, und wie beyde Theile ihr vermeintes wechselseitiges Recht bey den Kreisämtern, Länderstellen, und endlich beym allerhöchsten Orte selbst zu suchen befugt sind. §. 1. Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit oder Beamte eine gerechte Forderung zu stellen, oder im Gegentheile durch eine von ihnen an ihn gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeinet, hat er vor allen sich bey seiner Obrigkeit zu melden, und von selber Abhilfe anzusuchen. §. 2. Jede Klage des Unterthans, worin nicht gezeiget ist, daß die Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen sey, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vor-

schrift dieses Gesetzes anzuweisen. §. 3. Diese Anmeldung muß auf der obrigkeitlichen Kanzeley an einem Amtstage, welcher wöchentlich wenigstens ein Mahl gehalten werden muß, geschehen. §. 4. Außer diesem Amtstage ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, es wäre dann, daß bey mindester Verzögerung die Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte, oder daß dem Unterthan ohne alsogleiche Abhülfe ein unwiderbringlicher Schaden zuflösse. §. 5. Die Anmeldung muß auf folgende Art geschehen: a.) Der Unterthan muß im Beyseyn des Richters und der Geschwornen seine Klage oder Forderung auf der Amtskanzley mit aller Bescheidenheit ohne Ungestümm mündlich oder schriftlich anbringen, und b.) Die zur Behauptung seines Rechtes dienenden Urkunden, oder Zeugen mitbringen, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstellen, die Urkunden aber in Original vorweisen, oder bey Bedenken in glaubwürdiger Abschrift darreichen. §. 6. Die Obrigkeit muß alles dieses, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bey denen jedoch niemahl ein Eid einzutreten hat, ferner die aus Urkunden gezogene Behelfe getreulich in ein ein ordentliches Protokoll eintragen, dem Unterthan solches vorlesen, und es von ihm und zweenen anwesenden Richtern oder Geschwornen unterfertigen lassen. §. 7. Wäre ein Unterthan des Schreibens unkundig, so soll einer der Anwesenden dessen

Namen unterschreiben, der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen, und seiner Einwilligung geschehen sey, welches auch überhaupt in dergleichen Unterschreibungsfällen zu beobachten ist. §. 8. Die Obrigkeit hat die Beschwerde reiflich zu erwägen, und wenn sie gegründet ist, Abhülfe zu treffen; und die Art der Abhülfe im Protokolle anzumerken, und dem Unterthan einen schriftlichen Bescheid hierüber zu ertheilen. §. 9. Wäre aber die Beschwerde ungegründet, und daher zur Abhülfe nicht geeignet; so ist dem Unterthan an dem nach 8 Tagen folgenden Amtstage, oder wenn die Beschwerde von Wichtigkeit, und also geartet wäre, daß etwa von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholet werden müßte, längstens binnen 30 Tagen der obrigkeitliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangsschein zustellen zu lassen, worinn die Ursachen, wegen welcher der Beschwerde nicht statt gegeben worden sey, klar und deutlich auszudrücken sind. §. 10. Der Unterthan hat also nach dem Tage der Anmeldung durch 30 Tage den Bescheid abzuwarten, und zwischen dieser Zeit sein Recht auf keine andere Art zu suchen; erhält er nun auch einen kränkenden Bescheid, hat er sicher zu vollziehen. §. 11. Sollte der Unterthan ihn in dieser Zeit nicht erhalten, oder durch den erhaltenen sich gekränkt finden: so steht ihm frei, die Abschrift des Anmeldungsprotokolls zu verlangen, welche ihm binnen 24 Stunden, nich

aber später, unentgeltlich zu ertheilen ist. Um dem falschen Vorgeben des Anmeldens oder der Abläugnung desselben auszuweichen, hat der Beamte dem Unterthan mit wenig Worten ein Zeugniß auszufertigen, daß die Abschrift des Protokolls anverlanget worden sey; bei Verweigerung dieses Zeugnisses hat er sich solches von zweenen gegenwärtigen Männern bezeigen zu lassen, daß er die Abschrift anverlangt habe, und sich damit in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegt, der Obrigkeit aufzutragen das Streitige von dem Kläger bis zum Ausgange der Sache nicht zu fordern. §. 12. Mit der Protokollsabschrift hat er sich zum Kreisamte zu begeben, die nöthigen Zeugen oder Urkunden gleich mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vozustellen. §. 13. Das Kreisamt hat sodanu die Beschwerde, insoweit als neue, in dem Anmeldungsprotokolle gar nicht, oder nicht hinlänglich erörterte Umstände darinn vorkämen, solche mit allen Befehlen in sein ordentlich von dem Unterthan unter zufertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, solche gehörig auseinanderzusetzen, den Grund der Klage wohl zu erheben, und zu bestimmen, und worinn selbe in Fakto beruhe, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen, und davon Abschriften zu den Akten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bemerken, überhaupt aber dieses Protokoll dergestalt abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beystandes ei-

nes Advokaten, oder sonstigen Rechtsfreundes — als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden — gebrauchen dörfe. §. 14. Ist nun die Beschwerde widerrechtlich und ungegründet; so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerdführer davon zu überzeigen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Prozesses vorzuhalten. Bestehet er dennoch auf fernere Fortführung seiner angebrachten Klage, so soll solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzet werden, jedoch wenn es mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden beträfe, den erschienenen Deputirten eine Protokollsabschrift, worinn alle ihnen geschehene Vorhaltungen genau enthalten wären, mitgegeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich anempfohlen werden. §. 15. Ist die Beschwerde aber gegründet, und nur an Aufklärungen mangelhaft: so muß das Kreisamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache noch zu thun habe, als daß er, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und binnen kurzer von Kreisamt zu bestimmenden Zeitfrist herbeyschaffen, auch was etwa sonst noch zu Auseinandersetzung des Faktums nöthig ist, nachtragen soll, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erkläret, und ihm begreiflich gemacht werden muß. §. 16. Diese vollkommen instruirte Unterthansbeschwerde hat das Kreisamt sodann der Obrigkeit zuzufertigen,

gen, und anzuordnen, daß sie sich über alle Gegenstände bestimmt und deutlich äussere, auch wo es nöthig ist, auf den Gegenbeweis gehörig vorbereite, somit die Urkunden und zwey Zeugen beybringe, zu welchem Ende beyden Theilen Tag und Stunde zum Verhör zu bestimmen ist. §. 17. Bey diesem Verhöre hat das Kreisamt von allen auf eine genaue und hinlänglich bestimmte Aeusserung der beklagten Obrigkeit zu dringen, was von der Beschwerde, und den dabey zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerthführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen, im Stande seyn möge. §. 18. Das hierüber ausführlich errichtete Protokoll ist sofort beyden Theilen, so wie den sonst etwa vernommenen Personen, in soweit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigen Falls zu verdollmetschen, und wenn keine der darunter betroffenen Partheyen etwas dabey zu erinnern findet, von solchen zu unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige, und bereits vorgeschriebene Art unterzeichen zu lassen. §. 19. Sätze und Prozeßförmlichkeiten hat das Kreisamt zu vermeiden, und vermög seiner Pflicht alles anzuwenden,

die

die Sache ohne Umschweife in ein vollkommenes Licht zu setzen. §. 20. Dem Kreisamte steht frey, wenn sich in der Folge erhebliche Umstände hervorthun, die durch der Zeugen Aussage noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzet sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen, sie, wenn sie in wesentlichen Punkten einander widersprechen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit, und das eigentliche Faktum gründlich, vollständig und in der möglichsten Kürze erläutert werden mag. §. 21. In erfoderlichen Fällen müssen auch Kunstverständige beygezogen werden. §. 22. Endlich muß das Kreisamt zwischen den Partheyen ein gütliches Abkommen versuchen, die unnützen Kosten und übeln Folgen bey fortgesetzter Klage vorstellen, und die billigsten Vergleichsvorschläge machen, und auf solche Art die Klage, wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theil, und soweit es möglich ist, abthun. §. 23. Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist, so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar bloß als Unterthan, wider seine Herrschaft als Herrn klaget, mithin, wenn dergleichen Beschwerden das Kontributionswesen oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturallienlieferungen und Bonifikazionen oder sonstige Katastralangelegenheiten betreffen, ferner alle Klagen, die wegen Roboth, und anderer patent- und generalienwidrigen Exzesse entstehen unverzüglich salvo recursu an die po-

litische

litische Landesstelle zu entscheiden und zu sprechen, den Spruch dem Unterthan mit allen Umständen und der Strafe bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch ihn zu befragen, ob er sich damit beruhigen wolle, oder dagegen etwas zu erinnern habe, mit dem Bedeuten, daß er diese Klaggründe entweder gleich, oder binnen 14 Tagen längstens ad Protocollum anzeigen soll. §. 24. Beruhigt sich der Unterthan nicht damit, so hat er entweder gleich, oder binnen der von dem Kreisamte gesetzten Zeitfrist sein Gesuch sammt den Ursachen der Unzufriedenheit dem Kreisamte schriftlich oder mündlich beyzubringen, welches auch der durch den kreisämtlichen Spruch gekränkt zu sein vermeinenden Obrigkeit frey steht. §. 25. Auf dieses Anmelden, und diese Beschwerden, dann was etwa zu deren Unterstützung vorläufig angeführet wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und wenn sie ungegründet wären, dem Rekurrenten mehrmal den Unfug, die Weitläuftigkeiten, Kosten, und folgende Bestrafung zu Gemüthe zu führen, und, wie dieses alles geschehen sey, umständlich in dem Protokoll vorzumerken, und diese mit den dazu gehörigen Akten der Landesstelle längstens binnen 14 Tagen einzusenden. §. 26. Die Landesstelle hat diese Akten dem Fiskus zu diesem Ende einzusenden, um innerhalb 14 Tagen mittels eines einzureichenden Promemoria zu erklären, was er etwa zur Unterstützung der von den Unterthanen erhobenen Klaggründen in facto zu erinnern, zu erläutern oder

nachzutragen finde, weil auf das Punctum Juris gar nicht dabey eingegangen werden darf. §. 27. Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch ein oder anderer erheblicher Umstand in dem Faktum vorgekommen ist, dessen nähere Aufklärung in der Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich sey; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad Protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bey welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwischen beyden Theilen nochmal ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzuschicken. §. 28. Die Landesstelle hat den eingekommenen Protokollsvergleich, und das gütliche Abkommen zu bestätigen, oder über die nun vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntniß es eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruche gehalten. Daher denn auch das Kreisamt die Partheyen von den ihnen noch durch eine zweymonatliche Zeitfrist offen stehenden Rekurs an Ihro Majestät selbst, zugleich aber auch von den dabey in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß. §. 29. Diese Anmeldung des an Seine Majestät selbst zunehmenden Rekurses geschieht so, wie an die Lan-

desstelle, und auf eben diese Art geschieht die Kundmachung der Entscheidung; nur ist dabey den Unterthanen auch jedesmahl besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was festgesetzt, beruhen, diesem in allen Stücken Folge leisten, und sich alles Rechtsuchens bey schwerer Strafe enthalten müssen. §. 30. Die Stellen müssen diese Erkenntnisse beschleunigen, und bey deren Verfassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anwenden. §. 31. So haben sich auch die Kreisämter bey den errichteten Vergleichen zu verhalten, und nichts zweydeutiges beyzurücken, als wodurch nur neue Klagen und Prozesse entstehen würden. §. 32. Um nun aber auch in Ansehung jener Gegenstände und Klagen das Erforderliche zu verfügen, welche nicht unter die Eigenschaft als Herr und Unterthan gehören, wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder lezterer von seinem Herrn etwas kauft oder verkauft, etwas in Bestand nimmt oder verläßt, leiht, oder zu leihen nimmt, ferner in Waisen = Kuratel = Testaments und anderen dergleichen Streitigkeiten, endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex nexu Subditelæ entstehen, wobey es jedoch nicht um die Erörterung des Faktums, sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es um eine Roboth, Zins, oder was immer für eine andere Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Giltigkeit aber von einem oder dem anderen Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung nicht den Kreisämtern,

sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zusteht, die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen, so versteht sich von sich selbst, daß auch im Betreff dieser Klagen die Kreisämter auf gleiche Art vorzugehen, ein gütliches Übkommen zu versuchen, bey dessen Nichterreichung aber das dießfalls nöthige Protokoll längstens binnen 8 Tagen an den in jeder Hauptstadt eines Landes aufgestellten Unterthansadvokaten gegen Rezepisse zur Amtshandlung einzusenden, und beyde Theile hiervon zu verständigen haben. §. 33. Im Fall kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilt worden, oder das Kreisamt solchen zu hart fände, ist eine solche Veranlassung zu treffen, wodurch beyde Theile nicht leiden. §. 34. Findt der Unterthansadvokat bey einer Streitsache noch Nachträge, oder daß mündliche Sprechen mit dem Unterthan nothwendig; so hat er sich an das Kreisamt zu wenden. §. 34, der Unterthansadvokat, wenn er in dem eingesandteu Protokoll alles erschöpft findet, hat in Zeit von 8 Tagen nach erhaltenem Protokoll die Klage vorschriftmäßig bey dem Gericht einzuleiten; bey einer ungegründeten Klage sind die Ursachen der Nichtklage der Landesstelle anzuzeigen, findt diese solche gegründet; so ist der Betroffene davon zu verständigen, welchen freystehet sich an die Hofstelle zu wenden. §. 36. Im Falle nach der bestehenden Vorschrift doch noch rekurirt werden könnte, kann der Unterthansadvokat den Rekurs ohne Anfrage einleiten. Doch

ist

ist der Unterthan vorhinein um seine Meynung anzugehen. §. 36. Jeder Unterthan, welcher wider die bestehende Vorschrift sein Recht sucht, ist abzuweisen. §. 38. Was von einem einzelnen Unterthan gilt, gilt auch von allen, bey einem dergleichen Fall sind zwey Deputirte mit Vollmacht, welche von allen, die an der Klage Theil nehmen, zu unterzeichnen ist, zu wählen. §. 39. Die Deputirten dürfen dem Betroffenen, oder der Gemeinde keinen grossen Kosten machen, darüber wird ein Verzeichniß gemacht und dem Kreisamte zur Adjustirung vorgeleget. §. 40. Beschwerden von mehr, als 2. Deputirten, oder einer Rotte von Unterthanen sind nicht anzunemmen, trennt sich solche auf dem obrigkeitlichen Befehl nicht; so sind dergleichen Personen, als Störer der öffentlichen Ruhe dem Kriminalgericht zu übergeben.) 1781 Sept. 1. Unterthanspflichten, und Vorschrift für die Obrigkeiten in Unterthanssachen §. 1. jeder Unterthan soll den landesfürstlichen Befehlen sowohl, als den Anordnungen der Grundobrigkeit und ihren Beamten gehorchen und unterwürfig seyn. §. 2. Kein Unterthan soll sein eigener Richter seyn, sondern bey Bekränkung sich nach der oberen Ordnung beschweren, und alle Aufträge vollziehen. §. 3. Jener, der nicht Folge leistet, ist nach der Bestimmung der Obrigkeit zu bestrafen, wenn die Strafe nicht bereits vom höhern Ort wider ihn verhängt worden ist. §. 4. Jene, welche andere aufhetzen, oder sich mit Ungehorsam widersetzen, sind dem peinlichen Gericht zu übergeben. §. 5. Ehe

ein Unterthan bestraft wird, ist ihm sein Vergehen beym Amte in Beyseyn des Richters oder zween Nachbarn vorzuhalten, und dessen Entschuldigung gelassen anzuhören. Ist seine Entschuldigung ungegründet, oder er durch Zeugen des Faktums überwiesen, so ist von der Obrigkeit eine dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen. §. 6. Hierüber muß ein Verhör- und Strafprotokoll geführt werden, worin dessen Vergehen, Uiberweisung und alle Umstände, dann die Strafe eingetragen werden; weiter wird das Protokoll vorgelesen, und von den beygezogenen Mitnachbarn unterfertiget. §. 7. Ist dem Unterthan, wenn er sich wegen der Strafe beschweren will, eine Abschrift des Strafsprotokolls unentgeltlich zu ertheilen; doch kann die Obrigkeit mit der Vollziehung der Strafe sogleich vorgehen. §. 8. Die Strafen, welche die Obrigkeiten oder Beamten ausmessen können, sind: a) ein anständiger, und der Gesundheit nicht nachtheiliger Arrest, allenfalls bey Wasser und Brot. b) Die Strafarbeit. c) Die Verschärfung des Arrestes und Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen, dann d) Die Abstiftung vom Haus und Hofe. Bey Verhängung derselben ist auf das hohe und gar niedere Alter, und überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des Schuldigen zu sehen; die schärferen Strafen sind nur gegen jene anzuwenden, wo lindere nicht gewirkt haben; die Verhängung des Arrestes und der Strafarbeiten ist zur Zeit der dringenden Feldarbeiten bis nach deren Vollbringung zu verschieben. §. 9. Bey

Bestrafung mit einem achttagigen Arreste, oder Abstiftung vom Haus und Hofe ist zuvor die kreisämtliche Genehmhaltung einzuholen. §. 10. Die Obrigkeit hat das Strafprotokoll dem Kreisamte einzusenden, findet sich alles genug erörtert, so wird binnen 8 Tagen der Obrigkeit die wider den Unterhan verhängte Strafen bedeutet, sonst ist in die weitere Untersuchung zu schreiten, und die Strafe zu bestimmen. §. 11. Für den Arrest hat der Unterthan kein Sitzgebühr zu bezahlen, kann auch nicht an Geld oder Geldswerth bestraft werden. Bey verursachtem Schaden aber muß solcher zuvor durch Schätzmänner untersucht, und dann die billige Entschädigung bestimmt werden. §. 12. Dagegen werden auch die Obrigkeiten und Beamten angewiesen den Unterthanen nichts ungebührliches zuzumuthen. Diejenigen, die dessen überführt werden, sind von dem Kreisamte zu bestrafen. Die hierüber gemachten Strafsprotokolle sind den Länderstellen alle Vierteljahr einzusenden.) 1782 Jäner 15. nur solche Kinder der Unterthanen, die von beyden Aeltern verwaiset sind, sollen zur Verrichtung der Hof- und Waisendienste von den Obrigkeiten genommen, und den über 14 Jahre alten, beyder Aeltern verwaisten, und die Waisendienste verrichtenden Kindern der nähmliche Liedlohn, welchen andere freywillige Dienstbothen nach Beschaffenheit ihrer Dienste empfangen, abgereicht werden.) 1782 März 8. kein Unterthan darf ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit aus dem Lande gehen; diese aber soll keine

ne dießfällige Erlaubniß ertheilen, ohne daß sie wegen der Zurückkunft desselben Sicherheit habe. Auch soll jeder Schubkarrenführer für den gewöhnlich zum Ziehen mit sich uehmenden Buben der Obrigkeit die gehörige Kaution zu leisten angehalten werden.) 1782 Oktob. 28. Instruktion für die Kreisämter in Unterthansachen 1) Unterthansstrafen sollen so viel, als es möglich ist, immer an Ort und Stelle, nicht aber beym Kreisamte vorgenommen und vollzogen werden. 2) Die Abstiftung, ist niemal leicht zu verhängen, es wird daher dem Kreisamte ernstlich erinnert, daß es die Abstiftung der Unterthanen den Dominien nur aus den allerwichtigsten Ursachen, und auf den letzten und äussersten Fall gestatten soll. 3) Die für den Unterthan, wenn er von dem Kreisamte an die Landes- oder von dieser an die Hofstelle Rekurs nehmen will, festgesetzten Zeitfriste sind auch in allen von den Kreisämtern hinauszugebenden abweislichen Bescheiden allemal ausdrücklich zu erwähnen. Ueberhaupt hat es zwar bey den im Patent festgesetzten Präklusionsterminen sein Verbleiben; doch wird in besondern Fällen, wenn nähmlich der Unterthan erhebliche Verhinderungsursachen anzugeben hätte, demselben das weitere Gehör nicht zu versagen, und in diesem Fall allemal die Anzeige an die Landesstelle, der allein eingeräumt seyn soll, dem Unterthan bey dergleichen erheblichen Verhinderungsursachen das weitere Gehör zu verstatten, zu machen seyn. 4) Das Kreisamt hat auch die von der Obrigkeit wider seine, oder auch wider die

Ent-

Entscheidung der Landesstelle in den, im Patent festgesetzten Zeitfristen, angebrachten Beschwerden nebst dem Protokolle und Akten allemal längstens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzusenden. 5) Da erforderlich ist, daß die Länderstellen verläßlich wissen, wie in jenen Fällen, in welchen der Rekurs an sie nicht ergriffen wird, der Unterthan von dem Kreisamte behandelt werde; so soll das Kreisamt über alle bey ihm vorkommenden Unterthansklagen besondere monatliche Protokolle führen, und sie gleichfalls monatlich zur Landesstelle einschicken. 6) Dem Kreishauptmann selbst, so wie, den übrigen Kreisbeamten wird auch obliegen, bey jeder Gelegenheit ihrer Verrichtungen in dem Kreise auf die gesetz- und generalwidrigen Unterthansbedrückungen auf das sorgfältigste nachzuforschen, und wo immer eine solche Bedrückung entdeckt wird, hat der Kreishauptmann den wider ein klares Gesetz verletzten Unterthan ohne Verzug wider alle Zudringlichkeit zu schützen, und schadlos zu halten. Wenn aber die Sache zweifelhaft ist, und zugleich keinen Verzug leidet; so hat das Kreisamt bis zur Aufklärung und Erörterung der Sache indessen das nöthige Provisorium vorzukehren. 7) Endlich sollen auch jene Obrigkeiten und Beamte, welche die Unterthanen wider Recht und Billigkeit drücken, oder mißhandeln, immer mit angemessenen Strafen behandelt werden, und es wird daher ausdrücklich verordnet, daß, wenn ein Beamter überwiesen würde, daß er an dergleichen gesetz- und generalienwidrigen Unterthansbedrückungen wirklich Schuld

habe,

habe, das Kreisamt befugt seyn soll, einen solchen Beamten nach dem Verhältnisse der Sache mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., oder auch mit einem Arreste zu belegen, und wenn sich ein solcher Beamter nach einer zweymaligen Bestrafung nicht bessern, und sich zum dritten Mahl einer Unterthansbedrückung schuldig machen sollte, sogleich der Landesstelle anzuzeigen, und namhaft zu machen haben, gleichwie auch im Falle, wenn wider alles Vermuthen die Obrigkeit selbst an dergleichen Unterthansbedrückungen entweder zum Theil, oder vielleicht gar allein die Schuld hätte, das Kreisamt den Fall an die Landesstelle umständlich, und mit genugsamen Proben einberichten soll. 8) Endlich wird in jenem Fall, als das Kreisamt selbst die vermög seiner Eidespflichten ihm obliegende Sorge für den Unterthan auffer Acht setzen sollte, von ihm genaue Rechenschaft gefordert, und jede in diesem Stücke hervorkommende Nachlässigkeit ernstlich geahndet werden.) 1782 Oktob. 10. Formular zur Führung eines kreisämtlichen Protokolls bey Unterthansbeschwerden: Protokoll über die zu Folge hohen Befehls der hochlöblichen k. k. Landesstelle auf der Herrschaft (dem Gut) N. vollführte Untersuchung. Anwesende. Der Untersuchungs-Kommissarius, und Kreishauptmann (Kreisadjunkt) N. N., dann der Kreissekretarius (Kreiskanzelist) N. N. als Kommissionsaktarius. Bey Eröffnung der Kommission wurde den einberufenen sämmtlichen herrschaftlichen Beamten, dann den ebenfalls zu versammeln anbefohlenen Richtern,

Ge-

Geschwornen, und Gemeinde-Deputirten der zu dieser Herrschaft gehörigen Gemeinden, die an den Untersuchungskommissarium erflossene hohe Verordnung vom 3. dieses Monaths kundgemacht, vermöge welcher sowohl die bey der Landesstelle angezeigten Beschwerden, als auch die etwa weiters bey dieser Lokalunterfuchung sich veroffenbarenden sträflichen Fakta, und generalienwidrigen Vorgänge, auf das genaueste erhoben, und sonach zur hohen Einsicht, und ferneren Schlußfassung vorgelegt werden sollen.

Hierauf übergeben die Richter die sub Lit. *A. B. C.* ꝛc. ꝛc. beygebogenen Verzeichnisse der allgemeinen und sämmtlichen Gemeindbeschwerden, wo man sodann allen Gegenwärtigen die ernstliche Erinnerung machte, daß sie in ihren beyderseitigen Aussagen und Anbringen die Wahrheit genau vor Augen haben, und sich von allen ungegründeten Beschwerden, oder dergleichen Entschuldigungen, ganz unfehlbar zu enthalten hätten.

1782 Nov. 19. die Wirthschaftsämter in Böhmen sollen die Entlaßscheine für die Unterthanen niemal in terminis generalibus ausstellen, sondern allzeit solchen diese Klausel: daß diese Entlassung sich auf kein anderes Land außer Böhmen beziehe, beysetzen; es wäre denn, daß die Uibersiedlung in ein anderes konskribirtes Land von dem Kreisamte und dem Werbbezirk gemeinschaftlich, oder in ein unkonskribirtes Land von dem Landesgubernio ertheilt worden wäre, in welchem Fall die Entlassungsscheine ohnehin von dem Kreisamte und einem Offizier des betreffenden Kantons in

Zu-

Zukunft unterfertigt werden müssen.) 1782 August. 24. die wegen Stellung zur Miliz flüchtig gewordenen Unterthanen sind nicht mehr befugt, ein Haus oder eine Wirthschaft zu besitzen.) 1783 März. 14. der §. 35. des unterm 1. September 1781. in Unterthansachen erlassenen Patents ist nur auf jenen Fall zu verstehen, wenn es auf Einreichung einer neuen Klage, oder auf eine Litis Contestationem in Vertretung eines Unterthans gegen die Herrschaft ankömmt, nicht aber auch, wenn es um Fortsetzung eines anhängig gewordenen Rechtshandels zu thun ist, in diesem letzten Fall ist also der Unterthansadvokat, wenn nicht der Unterthan sich selbst freywillig des weitern Rechtszuges begäbe, zu Fortsetzung der Sache ohne weiters anzuweisen, der Kammerprokurator aber von besonderer Vernehmung in solchen Fällen zu entheben.) 1784 Jänner 12. die Unterthanen in Galicien können da, wo es ihnen vorhin gestattet gewesen, das nöthige Holz aus den obrigkeitlichen Waldungen ausführen; nur ist bey dem Holzschlag selbst sich jedesmahl ganz genau nach dem Waldordnungspatente zu achten. Auch da, wo den Unterthanen noch die weitere Befugniß zugestanden ist, einiges Holz aus den obrigkeitlichen Waldungen zum Verkauf zu schlagen, zu verführen, und sich dadurch einiges Verdienst zu verschaffen, müssen selbe hiebey in solang, jedoch immer unter Beobachtung der Waldordnung, erhalten werden, bis die Obrigkeit gehörig dargethan haben wird, daß diese Holzverführungen nur precarie und nach

Wohlgefallen der Obrigkeit zugestanden wurden, und daß die Unterthanen ohne diese Holzverführung leben und ihr Auskommen finden können.) 1784 März 8. 1) das Verfahren, vermög dessen die Unterthanen in Galicien, wenn sie das Salz nicht in Natur übernehmen wollen, gezwungen worden, von den Beamten oder Pächtern zu Erkaufung des Salzes ein Darlehen zu nehmen, dieses Darlehen aber in der Folge doppelt zurück zu zahlen, wird ohne Unterschied, ob es in den Grundinventarien gegründet sey oder nicht, untersagt. 2) Von der Leinwand, so die Unterthanen auf ihren eigenen Gründen bleichen, dürfen die Grundobrigkeiten keine Abgabe mehr einheben. 3) Die ausgetretenen Hauswirthe und Wirthinnen, welche nicht durch Verschulden und Unwirthschaft von ihren Häusern und Grundstücken abgekommen sind, die Kinder, welche noch in ihrer Aeltern oder Schwiegerältern Brot stehen; ferner die Inleute, welche preßhaft, oder bereits 60 Jahre alt sind: dann die unangesessenen Invaliden, und beurlaubten Soldaten sollen nicht als wirkliche Inleute oder Inwohner behandelt, noch unter dieser Benennung zu Leistung der auf diese Klasse ausgemessenen Schuldigkeiten verhalten werden. Im Gegentheile sollen dieselben unter ernstlicher Ahndung auf den Fall der Uibertretung von aller Frohne (Robot) freybleiben, und nur alsdenn zum verhältnißmässigen Dienst verbunden seyn, wenn sie zu dem Besitze eines Hauses, frohnpflichtigen Grundes, oder zum Genuße obrigkeitlicher Realitäten gelangen.) 1784

März

März 18. zur Giltigkeit der sich auf ein Unterthansvermögen beziehenden Kauf- und Verkaufskontrakte zwischen Obrigkeiten und Unterthanen wird die kreisämtliche Bestätigung erfordert.) 1784 April 18. Erklärung der Frage: an Wen die Unterthanen in Ansehen solcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, in dem Fall, wo die Grundbesitzer verändert werden, ihre Forderung zu machen haben? 1) Daß, nachdem die Veränderung der Besitzer eines Gutes den Unterthanen die Verfolgung ihres Rechtes nicht erschweren kann, diejenigen Vergütungen, welche, aus was immer für einem Bande der Unterthänigkeit geforderte, und geleistete Dienste, oder Entrichtungen zum Grunde haben, als auf dem Grunde selbst haftende Verbindlichkeiten anzusehen, und die Unterthanen mit solchen Ansprüchen sich gerade an den gegenwärtigen Gutbesitzer, derselbe mag nun durch Erbfolge, Verträge, oder Verleihung zu dem Besitze gelangt seyn, zu halten berechtiget sind. 2) Um jedoch die Anlässe zu diesen Unterthansbeschwerden nicht zu vervielfältigen, noch das Besorgniß der Güterbesitzer in Ansehen derselben zu verewigen, wird, um derley Klagen anzubringen, eine dreyjährige Frist dergestalt festgesetzet, daß nach deren Verlauf dieselben nicht mehr angehört werden sollen. 3) Nach dieser deutlichen Verfügung des Gesetzes werden die neuen Antreter eines Gutes überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge, oder andere rechtliche Mittel zu sehen haben, allenfalls bleibt ihnen auch

nach der Hand frey, an den ehemaligen Gutbesitzer, oder dessen Verlassenschaft die Schadloshaltung zu suchen. 4) Um aber insbesondere denjenigen vorzusehen, welche durch Verleihung einer geistlichen Pfründe oder Benefiziums zu dem Besitze eines Gutes gelangen, verordnen Se. Majestät, daß bey einer solchen Veränderung die Unterthanen sämmtlich vorgerufen, und vernommen werden, ob sie auf eine aus dem Unterthänigkeitsbande entspringende Vergütung Ansprüche zu machen haben, in welchem Fall von dem Kreisamte wegen Sicherheit, und Berichtigung dieser Vergütung die Vorkehrung zu treffen seyn wird.) 1784 August. 17. den Grundobrigkeiten ist bey schwerster Bestrafung verbothen, ihren Unterthanen, unter was immer für einem Vorwande, Lebensmittel oder Getränke, zum Kaufe, Verkaufe oder Ausschank auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen, oder dieselben zu zwingen, in einem höhern Preise, als die Obrigkeit, auszuschänken; mithin wird jedem die Freyheit gegeben, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost zu allen Zeiten des Jahrs, wie, wann, und in welchem Preise er will, zu verkaufen, oder auszuschänken.) 1784 Decemb. 25. dem Unterthan ist die Vorspannsgebühr von 10 bis 15 kr., sobald das Vorspannsgeld zu des Kommissärs Handen kömmt, gleich und ohne Abzug zu bezahlen.) 1785 July. 18. keinen böhmischen Unterthan wird ohne Konsens seiner Obrigkeit, und ohne Vorwissen des böhmischen Guberniums, welches zu den Uibersiedlungen die Bewilligung ein-

verständlich mit der Militärbehörde ertheilen, und die Entlaßscheine behörig ausfertigen läßt, die Ansiedlung in Oesterreich gestattet; daher sind die Pfarrer zu verständigen, daß sie keinen böhmischen Unterthan ohne Beybringung des von dem böhmischen Landesgubernium adjustirten herrschaftlichen Losscheins, trauen sollen.) 1785 Nov. 21. die Verlassung des Grundes, ohne der Herrschaft einen andern annehmlichen Unterthan zu stellen, ist nicht erlaubt, auch die Uibersiedlung aus einem konskribirten Lande in ein unkonskribirtes ohne vorläufig erwirkte Einwilligung der politischen und Militärlandesbehörde verbothen. Jene, welche dagegen handeln, sollen, wenn sie gleich mit ihrer ganzen Familie sich anderswo ansessig gemacht haben, an ihre vorige Grundobrigkeit zurückgeliefert, und ihres Ungehorsams wegen gezüchtiget werden.) 1785 Nov. 25. in Fällen, wo der Ungehorsam des Unterthans lediglich auf den Grundherrn einen Bezug hat, findet die Beyziehung des Militärs nicht statt, man hat sich lediglich jener Zwangsmitteln zu gebrauchen, die das Gesetz von 1 September 1781 verschreibt.) 1786 May. 22. bey Unterthansbeschwerden haben die Obrigkeiten ein ordentliches Protokoll zu führen, und jederzeit über die Sache einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen.) 1786 May 30. die Ersatzposten, welche den von ihren Grundobrigkeiten bedrückten Unterthanen in Galicien zugesprochen, und noch nicht sicher gestellet worden, sind vollständig einzutreiben, und zu Errichtung der Gemeindschüttböden, und Anschaffung

der

der Gemeindegetreidvorräthe zu verwenden.) 1786 Juny 26. die Obrigkeiten haben die Unterthansbescheide und Rathschläge des Fiscus dem betroffenen Unterthan, ohne mindeste Verzögerung zu behändigen, und sich mittels Beybringung eines ordentlichen Scheins über den schleunigen ausgestellten Bescheid bey dem Kreisamt auszuweisen.) 1787 Jän. 15. Erneuerung des wegen des Verbothes des Schiessens bey Hochzeiten bestehenden Gesetzes von 17. May 1786.) 1787 Jun. 23. bey der Uebersiedelung eines Unterthans aus einem der Teutschen Erbländer nach Ungern, ist zureichend, wenn der betroffene Unterthan mit einem von seiner Grundherrschaft ertheilten, der Landesstelle und dem Milizkommando kontrasignirten Losbrief versehen wird, daher die Obrigkeiten keinen Entlaßschein den Partheyen bey schwerster Ahndung auszufolgen haben, sondern, wenn bey der gewöhnlich gemeinschaftlichen Untersuchung sich kein Umsiedelungsstand ergiebt, die gemeinschaftliche Tabelle gemeinschaftlich unterfertigt ist, und auf die Umsiedlung eingerathen; so hat die Obrigkeit den gedruckten Entlaßschein auszufüllen, ihn zu unterfertigen, und kommt mit der Untersuchungstabelle zur Kontrasignirung an das Kreisamt einzusenden. Im Fall ein Bittwerber zur Uebersiedlung nicht geeignet ist, darf der Entlaßschein auch nicht eingesendet werden.) 1787 August 4. in Folge der Verordnung von 8. July 1785 sollen die Grundobrigkeiten bey 50 Rthlrn. Strafe die auf Todtenmahle verrechneten Kosten in den In-

ventarien unter den Abzugsposten in Aufrechnung nicht bringen, da aber mittels Zusammenschiessung des nöthigen Geldes doch dergleichen Mahlzeiten abgehalten werden, und hierdurch das, mittels Verordnung vom 3. May 1786. §. 3. unter einem 24stündigen Arrest gemachte Verboth solcher abhaltender Todtenmahle vereitelt wird, so sind auch jenen Partheyen, die sich durch Zusammenschiessung des benöthigten Geldes dergleichen Todtenmahle abzuhalten beygehen lassen, (wenn auch gleich die Unkosten in den Inventarien nicht in Abzug gebracht werden,) mit der nähmlichen in obiger Verordnung vom 3. May 1786 festgesetzten Strafe unnachsichtlich zu belegen.) 1788. Abstellung des so genannten Dausken.) 1788 Unterthanen können in ihrem eigenen Hause, oder obrigkeitlichen Tafernen Hochzeitmahle halten. S. Abstellung; Bibel; Feuerlöschordnung; Frohne; Gabenbüchel (lies 1781 anstatt 1731.) Getreidvorrath; Grundstücke; Herrschaft; Milizassistenz. Stockstreiche.

Unterthanen, orientalische 1786 Jänner 16. die türkischen Unterthanen haben die Aufnahme zum k. k. Unterthan beym niederösterreichischen Landrechte anzusuchen; diese Stelle aber soll sich schleunigst mit der Landesregierung in das Einvernehmen setzen, derselben die etwa bey einem, oder dem andern Individuum obwaltenden Anstände, oder sonst nöthig befundenen ihm bekannten Erinnerungen zur Beurtheilung vorlegen, und also ihren Antrag der Abweisung, oder Aufnahme des

Bittstellers eröffnen; worüber sodann die Landesregierung den Schluß zu fassen, und solchen dem Landrechte zu dem Ende mitzutheilen hat, damit die Intimation an den Bittsteller, und im Fall der Aufnahme die nöthige Vormerkung in dem Protokolle geschehe.

Unterthansagent wird in der Person des Joseph Anton Welz, in Wien aufgestellet 1781 May 4.

Unterthansrückstände, 1784 Decemb. 1 Exekutionsordnung bey Unterthansrückständen, für Steyermark, Kärnten, und Krain — die Grundobrigkeiten sind ihre in Rückstand verbliebenen Unterthanen zu Abführung desselben durch Zwangmittel zu verhalten berechtiget, welche nach Beschaffenheit der Umstände entweder in der militarischen Eintreibung, oder Pfändung, oder endlich in der Abstiftung bestehen. §. 1. Die militarische Eintreibung (Exekution) hat nur bey Rustikalausständen statt; jedoch ist nicht erlaubt, sich derselben und der Pfändung zugleich, sondern nur einer oder der andern aus beyden zu gebrauchen. Die Grundobrigkeit, welche die Militareintreibung wählt, hat bey dem Kreisamte darum anzulangen, und daselbst den Rückstand auszuweisen. §. 2. Zur Pfändung ist jeder Gültinhaber in Ansehen seines richtigen, sowohl Rustikal- als Dominikalausstandes sich bezahlt zu machen berechtiget. Die Pfändung kann sich auf die Ernte (Fechsung) oder anderen sogenannten Pfandwerthe erstrecken, die dem Unterthan zu Bebauung und Bearbeitung des Grun-

des und zu Erhaltung des Gebäudes nicht unentberlich sind. §. 3. Dieses Recht der Pfändung gebührt dem Gültenbesitzer nicht nur auf einem ihm dienstbaren, sondern, mit Vorbehalt des Grundrechts, auch auf einem Zulehns = oder Uiberlehnsgrunde; doch nur in dem Fall, daß er den Dominikal = oder Rustikalrückstand auf dem ihm selbst dienstbaren Grunde einzubringen, nicht vermögend, oder der Zulehns = oder Uiberlehnsherr nicht selbst wegen eines Rückstandes mit der Pfändung vorzugehen gedenkt. Dagegen aber ist auch der Zulehns= oder Uiberlehnsherr berechtiget, seine Rückstände auf den Haupt = oder andern Gründen einzutreiben, wenn nicht der Oberherr derselben darauf die Pfändung selbst vorzunehmen gesonnen ist. §. 4. Bey einer solchen auf einem fremden Grunde vorzunehmenden Pfändung ist jeder Grundherr verbunden, dem andern Dominium auf vorläufiges Ansuchen und Kosten des Rückständners, den erforderlichen Beystand zu leisten. §. 5. Das Recht der Pfändung auf Zu = und Uiberlehnsgründen kömmt den Dominien ferner in Ansehen anderer rechtmäßig rektifizirten Abgaben zu, als zum B. des Marchfutters, Hunds = Richterrechts, Forst = und Landgerichtshabers, Vogtsgetreids, Sack = und Hierszehents, welche Unterthanen zu entrichten haben, die auch keinen diesem Dominium dienstbaren Grund besitzen. Die Rückstände solcher Abgaben müssen jedoch dem Ruckfitzdominium jedesmahl erinnert, bey demselben um Verschaffung der Entrichtung angesucht, und diese durch 6 Wochen erwartet werden.

den. Und nur alsdann, wenn sie in dieser Frist nicht erfolget, ist es erst erlaubt, die Pfändung zu ergreifen. §. 6. Um dem Rücksitzdominium das zuverlässige Kenntniß der Entrichtungen zu verschaffen, die seine Unterthanen an ein fremdes Dominium zu entrichten haben, ist das letztere schuldig, an das erste einen gesetzmäßigen Ausweis der Entrichtungsschuldigkeit mittelst Urbarextrakts zu übergeben. §. 7. Bey Schätzung und Feilbietung der gepfändeten Güter sind die Grundherren schuldig, sich in der Art und den Fristen nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten. §. 8. Zu der Abstiftung kann nur in folgenden Fällen geschritten werden. Wenn sich die Ausstände über drey Jahresfristen, oder Gaben belaufen, und durch die Pfändung nicht einzutreiben wären. Jedoch muß vorläufig die Bewilligung des Kreisamtes darüber anverlanget werden. Bey Ertheilung dieser Bewilligung hat das Kreisamt darauf zu sehen, ob der Rückständner in solchen Jahren nicht durch Wetter, Feuer - und Wasserschaden, oder andere Unglücksfälle außer Stand gesetzet worden, seine Entrichtungen zu leisten, als unter welchen Umständen die Billigkeit eintritt, nicht nach Schärfe des Gesetzes zu verfahren, sondern dem Unterthan eine längere Frist zu gestatten. §. 9. Läßt ein Unterthan oder Berghold die Gehäusgründe oder Weingärten öde werden (in Anbau verfallen) oder haut er seine Waldungen aus, daß also weder er selbst darauf bestehen, noch auch einen Besitzer nach der Zeit zu finden hoffen kann; so ist der

Grund-

Grundherr ebenfalls befugt, den unfleißigen Unthan, der seine Gründe oder Weingärten verfallen gelassen, nachdem er ihn drey Jahre fruchtl s ermahnet hat, mit Ende des dritten Jahres, denjenigen aber, welcher die Waldung aushaut, auch nach dem ersten Abbote abschätzen zu lassen, wobey er jedoch ebenfalls vorher dem Kreisamte die Anzeige zu machen schuldig ist. §. 10. Endlich steht das Recht, mit der Abstiftung, nach vorhergegangener Anzeige an das Kreisamt vorzugehen, den Grundobrigkeiten auch damahls zu, wenn ein Unterthan sich durch Unfleiß oder Unhäuslichkeit so sehr verschuldet, daß die Schulden nach unpartheyischer Erhebung zwey Dritttheile seines gesammten so wohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens übersteigen. §. 11. Unter den in dieser Eintreibungsordnung enthaltenen Fällen ist der Fall des Ungehorsams nicht begriffen, weil derselbe kein Gegenstand der gegenwärtigen Verordnung, sondern dabey nach der Vorschrift des Patents vom 1ten September 1781 vorzugehen ist.

Urbarium, s. dieses Wort in Nachtrag.

Urlaub 1774 Feb. 3. die Obrigkeiten haben die beurlaubten Milizfuhrwesensknechte; so wie jene, die hierzu konskribirt sind, anzusehen, folglich dergleichen Beurlaubtenfuhrknechten ebenfalls Urlaubspässe innerhalb den konskribirten Erbländern zur Suchung ihres Unterhalts, und Nahrungsverdienstes zu ertheilen, und so können auch die Bauern dieselben in ihre Dienste nehmen, ohne daß sie unter der bedingten Zeit nach Belieben weg-

gehen

gehen dürfen, wie sie sich denn auch, wie andere Knechte, gegen ihre Aufdinger zu verhalten schuldig sind, oder widrigens wie diese von den Obrigkeiten dafür angesehen werden können, und nur in schweren Kriminalfällen, die ein vollkommenes Kriegsrecht erfordern, an das nächste Militär abzuliefern sind.) 1775 März. 3. jeder beurlaubte Mann ist gehalten, seinen Urlaubszettel gleich bey Erscheinung in seinem Geburtsorte, bey dem Obervorsteher ordentlich protokolliren zu lassen, und bey Verfliessung der Urlaubszeit ist ein derley beurlaubter Mann zu seinem Regimente zurückzuschaffen, oder der unterwaltende Anstand dem betroffenen Kreisamte anzuzeigen.) 1779 Sept. 7. wird ein Beurlaubter nach verflossenem Einberufungstermin vom Civil unter was Vorwand immer vertuscht, und heimlich gehalten, so soll der daran Schuldtragende als ein Deserteursverhehler bestraft werden.) 1780 Nov. 24. die Ortsvorsteher, sollen die zum Theile auf Urlaub befindlichen, oder von den Regimentern neu beurlaubt werdenden Leute auf den Urlaubzettel, wohin sie sich ihres Nahrungsverdienstes halber begeben, anmerken.) 1781 Jän. 12. wenn ein Beurlaubter, von welchem Regiment er immer, etwas für sich zu suchen hat, so hat er sich bey dem Werbbezirksregiment zu melden, und selbes hat dessen Gesuch weiter einzuleiten; suchet aber das Dominium für einen Beurlaubten etwas, so hat das Kreisamt sich ihretwegen an die Landesstelle zu verwenden.) 1781 Jän. 18. das Gesuch von Seite eines Dominiums

niums oder Magistrats um Urlaubsverlängerung oder Uibersetzung aus dem bestimmten in den unbestimmten Urlaub, und gegentheilig, ist bey dem Kreisamte anzubringen.) 1781 April 3. wenn ein Beurlaubter auf einem andern Weg als auf dem Urlaubszettel enthalten ist, oder ohne Paß und Urlaubszettel betreten wird, ist er von jedermann bey Verwirkung der Deserteurs = Verhehlungsstrafe anzuhalten, und an die Obrigkeit des Urlaubsorts abzuliefern, welche die Leute, wo kein Desertionsverdacht obwaltet, auf den rechten Weg einzuleiten, und mit einem andern statt des allenfalls verlohrnen Urlaubszettels zu versehen hat.) 1781 April 3. keinem Beurlaubten ist nach gehöriger Meldung beym Regiment das Heirathen zu verwehren, wenn nur die Weibsperson keine verrufene Person ist, und die Obrigkeit ein Attestat ausstellet, daß sie in keiner Gelegenheit, außer sie rücke in die normalmäßige Anzahl der Weiber ein, zum Regiment kommen, weder unter desselben Jurisdiction und Versorgung stehen wolle, wodurch der Soldat allemahl die Befugniß erhält, seiner Braut die Zusage zu machen, daß er sie nie, außer der Dienst rufe ihn ab, verlassen wolle.) 1781 April 3. in die preußischen Länder ist der Urlaub den Leuten nicht zu gestatten; in die französische Provinzen auch nur selten, und dann nur aus ganz erheblichen Umständen. Die aber ins türkische Gebiet mit Urlaub gehen wollen, müssen nebst 80 fl. Kaution vom Hofkriegsrath die Erlaubniß erhalten.) 1782 Juny 8. kein gebohrner Bayer, so auch jener nicht, wel=

welcher in Bayern gelernet hat, ist in dieses Land zu beurlauben.) 1784 Dec. 2. kein Beurlaubter ist in das pol. republikanische Gebiet zu lassen, am wenigsten aber sind demselben Robothverrichtungen, oder sonstige Reisen in das republikanische Gebiet zu gestatten.) 1785 Febr. 9. den Beurlaubten ist der Urlaubpaß in Händen zu lassen, und nur der Urlaubzettel der Obrigkeit zu übergeben, ohne welchen Niemand über Nacht behalten, sondern den folgenden Tag der Obrigkeit angezeigt werden soll.) 1784 März 1. die erkrankten Beurlaubten sind in das nächst gelegene Militzspital zu bringen.

V.

Vagabund: 1781. Sept. . . Vagabunde, welche an der Grenze betretten werden, sind anzuhalten, und zurückzuweisen.) 1785. . . . . Vagabunde von Lande sind von der Policei durch die Kreisämter an ihre Geburtsorte zu bringen.

Vakanz die Schulferien werden auf die Monathe July und August verlegt 1786 März 29.

Vaniglia, s. Mauth 1788. §. 49.

Vecturant 1758 April 29. 1) die Feldprovianten haben bey der Uebernahme der Naturalien von den Vekturanten alle Säcke genau zu besichtigen, einige verdächtige davon zur Probe auf der Stelle zu übermessen, und bey Wahrnehmung eines dergleichen Betrugs den Thäter arretiren zu lassen. 2) Wird den Kreisämtern

tern befohlen, daß einem dergleichen Veruntreuer Wagen und Pferde konfisziret, und noch insbesondere, mit den empfindlichsten Strafen gezüchtiget werden soll. Damit eine dergleichen Malversation nicht etwa von den Proviantbeamten selbst verübet werde, so muß der in den Magazinen befindliche Naturalvorrath öfters, unvermuthet, visitirt, auch mit den einen oder andern Säcken gleichmäßig die anbefohlene Uebermessungsprobe gemacht werden.

Verantwortung, s. Mauth 1788 §. 150.

Verbrechenanschuldigung, s. Strafgesetz, allgemeines §. 2, 3, 4, 5.

Verbrechen, politisches, s. Strafgesetz, allgemeines.

Verderbniß, s. Mauth 1788 §. 34. 46.

Verehlichung (bey der) eine Abgabe zu fordern, wenn keine Familie zuwächst, wird verbothen 1788.

Verfall, s. Mauth 1788 §. 86.

Verfertigung, s. Mauth 1788 §. 108.

Vergessenheit, s. Mauth 1788 §. 32, 87.

Vergütung 1764 Aug. 23. für die von Obrigkeiten oder Unterthanen an die in das Exerziersager jährlich sich zusammenziehenden Regimenter abgegebenen Zeltstangen empfangen die ersteren die gebührende Vergütung.) 1781 Dec. 22.

Vergütung bey Wetter-Feuer- und Wasserschaden — Sobald das Kreisamt von dem betroffenen Dominium die Nachricht von einem Feuer-Wetter- oder Wasserschaden erlangt hat, und die Noth-

wendig-

wendigkeit finden wird einen oder den andern dieser Schäden untersuchen zu lassen, und hierzu nebst dem mit täglichen Diätgeldern von 45 kr. zu belohnenden k. Kreisadjunkten diesen oder jenen dem beschädigten Dominio am nächsten gelegenen frembden Wirthschaftsbeamten, oder bey Feuerschaden in grösseren munizipal = oder königlichen Städten einen Baumeister, oder mit täglichen 30 Kreuzern zu bezahlenden Pollier oder Zimmermann auszustellen; so wird derselbe sich nach dieser königl. kreisämtlichen Verordnung ohne alle Widerrede, und ohnehin nicht Platz findenden Entschuldigung in allen zu fügen, und nach Einsicht des pro re nata ihm zugestellten Liquidationsformulars, dann gegenwärtiger Anweisung nicht minder nach reifer Ueberlegung der darin enthaltenen Rubriken und Punkte zu der angeordneten Untersuchung sich vorläufig wohl zu bereiten, alsdann an dem intimirten Tage in dem bestimmten Orte des beschädigten Dominiums, wohin derselbe durch die von dem gleich gesagten Dominium einzuschickenden nöthigen Pferde einzuholen seyn wird, zeitlich früh sich persönlich einzufinden, folgsam einverständlich mit den daselbst erscheinenden k. Kreisamtsadjunkten, und dem zweyten Wirthschaftsbeamten die Operationen vorzunehmen, mithin den Wetter = Feuer = und Wasserschaden — in so weit es nähmlich die steuerbaren Wirthe und Gründe, nicht aber die von der Liquidation und Bonifikation ohnehin generaliter ausgeschlossene — — — unsteuerbare Dominikal = Zins = und

Kirchen=

Kirchengründe betrift, von Dorf zu Dorf, und von Besitzer zu Besitzer, wie auch von Stück zu Stück der betroffenen Gründe nach allen Umständen der wirklichen mehreren oder wenigeren Beschädigung, ungeachtet des jeweiligen Widerspruches des Lokalbeamten, oder der dortigen Unterthanen, gründlich zu erheben, und gewissenhaft in Befund zu bringen, dabey aber vorzüglich in Absicht auf den **Wetterschaden** und die dießfällige Liquidation nur dasjenige, was bey dem wirklich angebauten Feldbau, dann Obst- oder Weingärten nach dem Ganzen der verhofften Fechsung vollends vernichtet worden ist, einzig und allein in die erste Beschädigungsrubrik, was hingegen nicht gänzlich vernichtet, sondern nur zum Theil beschädigt ist, solches mit Entgegenhaltung anderer in gleicher Lage befindlichen und unbeschädigt gebliebenen Aecker nach rechtlicher Beurtheilung der hiervon annoch zu hoffen habenden Fechsung in die hierzu mit Fleisse unterschiedene, und theilmässig vorgeschriebene Damnifikationsrubrik von Ganzen, von der Hälfte und von einem Drittel gemessen einzutragen, unter einem aber, damit von dem beschädigten Unterthan nicht etwa ein fremdes Feld, welches er nicht wirklich besitzt oder versteuert, noch weniger aber ein unangebautes der Liquidation mitunterschoben werde, wohl zu bemerken, dann des weitern in jenem Fall, wenn der betroffene Kontribuent das geschlagene Feld umgeackert, und darauf Kraut, Rüben oder andere Pflanzen angebauet, mithin den Acker wieder fruchttragend gemacht

macht hätte, bey diesem Umstande, und wegen des so umgeackerten Feldes gar keinen Wetterschaden zu bemerken oder in die Liquidation zu bringen, durchgehends aber bey dem Wetterschaden wohl in Acht zu nehmen haben, daß dieser von dem Wasserschaden gehörig unterschieden, mithin der Wetterschaden nicht einmahl qua talis und das zweytemahl wiederum als Wasserschaden zur ungebührlichen zweyfachen Liquidation und Bonifikation aufgenommen werden möge. Mit gleicher Aufmerksamkeit wird bey dem **Feuerschaden** in Ansehung der wegen Reparirung der abgerissenen oder abgebrannten Dachungen sowohl, als zur Herstellung der eingeäscherten Gebäude, dann des verschiedenen Wirthschafts- Haus- oder Handwerksgeräthes, des Zug- und Zuchtviehes und anderer Naturalien von Flachs, Hopfen und andern Pflanzen, wie auch der Fechsung vom Getreide in Geströbe und Körnern, oder eingefechseten Heu und Grummet von dem Beamten des Dorfes oder Ortes entworfenen Schätzung vorzugehen, und der dabey etwa übertriebene entweder allzuhoch oder allzuniedrig angesetzte Werth in die allgemein landesübliche Taxe und Kosten nach wahrer Billigkeit herabzusetzen, besonders aber mit allem Fleisse auszuforschen, ob ein oder der andere darunter wirklich überbliebene Vorrath der verschiedenen Geräthschaften, dann des Getreides oder anderer Effekten nicht unterschlag n werde; dann endlich das nähmliche bey dem **Wasserschaden** nach dem klaren Ausdrucke des Liquidationsschema wohl in

Acht

Acht zu nehmen, mithin wie einerseits bey dem Wetterschaden, die Anzahl oder das Quantum der betroffenen steuerbaren Gründe nach Befund des wirklichen Schadens, besonders aber in Absicht auf die beschädigten Wiesen, wo diese etwa im Frühjahre nur mit einem Schlamme überschwemmt worden wären, quoad Liquidationem gar nicht in Anschlag zu bringen, wenn aber das bald abzumähende oder schon wirklich abgemähte Heu in Verlust gerathen wäre, den Beschädigten in Rücksicht des ihm in dem Rollarextrakte zugeschriebenen Wieswachses zweydrittel Fuder, sonst aber in Rücksicht des vernichteten alleinigen Grummets nur der dritte Theil des in der Rolle ausgezeichneten Fuder Wieswachses in die hierzu ausgemessene Rubrik einzutragen, so auch andererseits und besonders in Rücksicht der beschädigten Häuser: Itens. ein Haus, welches entweder von der Grundstelle weggetragen, oder dergestalt unterschwemmt ist, daß es zusammensinken, und neu hergestellt werden müsse, für ganz weggerissen — 2tens. Wo nur eine Wand oder Mauer zum Einfallen beschädigt wäre, diese Beschädigung der gleich vorgehenden Unterschwemmung gleich zu achten; wenn aber 3tens. nur ein Loch oder eine Oeffnung in die Wand gerissen ist, diese ohne alle Liquidation hinwegzulassen, und sodann unter so gestalteten Reflexionen der bey dem Wasserschaden an den Gebäuden verursachte Schaden und dessen Betrag nach vorbezielter landesüblichen Schätzung gehörig vorzumerken, und in die gehörige Liqui-

da-

bationskolonne einzutragen, dann vorzüglich, damit in die nur allein für die Zukunft stattfindige Wasserschadensliquidation nicht etwa dergleichen Schaden von den vergangenen Jahren, oder jener, der etwa aus Schuld der Obrigkeiten durch Austrettung ihrer Teiche an steuerbaren Gründen entstanden ist, welcher keineswegs zur Landesbonifikation aufgerechnet werden könne, mit eingeschaltet und unterstossen werde, die erforderliche Umsicht zu gebrauchen, überhanpt aber bey einer oder der andern dergleichen Untersuchung auf die obliegende theure Pflicht und Verantwortung, dann das Zutrauen des königl. Kreisamts das Augenmerk zu richten, mithin sich dabey ohne alle Nebenabsichten und vorsetzliche Erleichterung oder Ueberlastung des Beschädigten zu betragen, und dann bey der Operation ohne die sonst gewöhnlich gewesene ein- und anderseitige Eidesabforderung oder Abstattung die berichtigte Liquidation mit nachstehender Klausel: Daß von uns Endesgefertigten bey Untersuchung gegenwärtiger Liquidation die uns mitgetheilte Verordnnng und Instruction auf das genaueste beobachtet, folglich der liquidirte Schaden nach erhobenem wahren Befunde in die gehörige Rubrik pflicht- und gewissen mässig an- und ausgesetzt worden sey, wird an Eidesstatt mit unserer eigenen Namens- und Pettschaftsunterfertigung hiemit beurkundet. So geschehen ꝛc. und so ausgefertigter dem Beamten des Ortes einzuhändigen, und dieses alles um so genauer zu bewerkstelligen seyn, als widrigens, und

wenn

wenn bey erfolgender Revision der vorgegangenen Untersuchung einige Unrichtigkeit, oder die Denunziation einer Eigennützigkeit hervorbrechen würde, die Kommissarien insgesammt, und besonders wegen des unrichtig gefundenen Liquidationsbetrags, oder einer angenommenen Remuneration oder Schenkung mit der pœna quadrupli unausbleiblich gestraft werden sollen. Dieses System nimmt den Anfang mit Antritt des 1781sten Jahrs.) 1782 Jän. 15. sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten empfängt der Landmann für die Natural- und Militartransporte für den Zentner und Meile ohne Unterschied, in was immer die Ladung bestehet, 2 kr., er mag nun entweder die von ihm anverlangte Lieferung aus seinem Wohnorte in das angewiesene, oder aus einem in das andere Magazin verführen, sobald aber der Unterthan den Lieferungsantheil seiner Obrigkeit einbringet, ist die letztere gehalten, nebst dem gleich oben ausgemessenen, und von Aerarium zu leistenden Vergütungsbetrag pr. 2 kr. annoch 1 kr. dem Unterthan zu bezahlen.

Verhehler, s. Mauth, 1788 §. 141.

Verhehlung, s. Mauth, 1788 §. 109.

Verhör, s. Mauth, 1788 §. 148; Tobakschwärzerverhör.

Verjährung, s. Mauth, 1788 §. 159; Tobak 1784 §. 40.

Verkauf einer Giftwaare, s. Strafgesetz, allgemeines, §. 19, 20, 21.

Verkündigung, 1783 Febr. 4. bey der dreymahligen Eheverkündigung hat es unabänderlich zu verbleiben, da sie nicht bloß wegen eines vor der Aufhebung der Sponsalien erworbenen Rechtes, sondern auch wegen obwaltender, und dadurch leichter zu erfahrenden Ehehinderniß nothwendig ist) 1783 July 7. unter der weltlichen Behörde, bey welcher die Nachsicht der dreymahligen Verkündigung zu machen ist, wird die politische Behörde verstanden, welche in der Hauptstadt die Landesstelle, in andern Städten und auf dem Lande die Kreisämter sind. Es sind aber dergleichen Nachsehungen nur in wahrhaft wichtigen Gelegenheiten, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu gestatten. Dabey haben jedoch diese Behörden dahin zu sehen, damit die Verkündigung in thunlichen Fällen wenigstens ein Mahl vor sich gehe. Endlich sollen die Landesstelle, oder die Kreisämter den Partheyen, welche die Nachsicht der Verkündigung ansuchen, ein schriftliches Zeugniß ausfertigen, womit sie sich bey dem Pfarrer ausweisen können.) 1783 Aug. 7. die unter einem falschen Namen angesuchte Nachsehung der dreymahligen Verkündigung ist auf keine Weise zu ertheilen.) 1783 Jun. 7. die Länderstellen können vermögliche Weibsbilder, so sich außer Land vermählen, in dergleichen bestimmten Fällen nicht nur dispensiren, sondern auch erga reciprocum begnädigen, und haben nur die ertheilten Dispensationen lediglich in den einzusendenden Rathsprotokollen von Fall zu

Fall anzumerken.) 1785 März 29. auch nach erhaltener Dispense der dreymahligen Verkündigung soll von den Trauenden der Eid künftig bey jener politischen Stelle, welche die Dispensation wegen der Aufgebothe ertheilt hat, abgenommen werden, welcher Eid ausdrücklich bloß dahin zu beschränken ist, daß die Partheyen sich keiner nach dem Ehepatente bestehenden Ehehindernisse bewußt sind.) 1785 April 28. wenn die Partheyen die Dispens von dem Aufgebothe bey der weltlichen Stelle erhalten haben, und darüber keine geistliche Dispens ansuchen wollen, folglich sich wegen der Aufdringung der letztern bey der Regierung beschweren; so müssen sie von jedem Seelsorger nach der bestehenden Vorschrift ohne weiters zusammengegeben werden, nachdem sie vorher bey der politischen Stelle, welche die Dispens ertheilt hat, den Eid keines wissentlich obwaltenden Ehehindernisses abgelegt haben.) 1785 May 20. von jenen Brautleuten, die wenigstens ein Mahl öffentlich verkündet worden sind, ist kein Eid abzunehmen.) 1785 Nov. 27. die von den Eheverkündigungen dispensirten Brautleute können den vorgeschriebenen Eid: keines wissentlich obwaltenden Hindernisses, auch bey den Ortsgerichten in jenen Fällen ablegen, wo die grosse Entfernung vom Kreisamte den Partheyen merkliche Unkosten verursachen würde, oder Gefahr auf dem Verzuge steht.) 1785 Juny 2. in Betreff des in Verkündigungsfällen von der politischen Stelle aufzunehmenden Eides wird die nachstehende Eidesform

mel

mel genehmiget, und ist von jenen Brautleuten, die wenigstens ein Mahl öffentlich verkündet worden, kein Eid mehr abzunehmen. Dieser Eid kann auch bey der von dem k. k. Regimentsobersten bisher ertheilten Dispense von Aufgebothe für die unter der Milizjurisdiction stehenden Partheyen bey der Milizbehörde abgelegt werden. Diese Formel ist von den Partheyen jedesmahl zu unterfertigen, und bey der Behörde aufzubewahren. Das Anbringen, worauf die Dispens ertheilet worden, ist dahin zu dekretiren: daß die Partheyen den vorschriftmässigen Eid beym Kreisamte wirklich abgelegt haben. Eidesformel: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich mir keiner zwischen mir, und N. N. nach dem Ehepatente bestehenden Hinderniß bewußt bin; so wahr mir Gott helfe! Dieser Eid kann auch bey Ortsgerichten abgelegt werden.) 1787 März 22. die in §. 31. des Ehepatents von 16ten Jän. 1783 vorkommende Worte: oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, bezieht sich einzig, nur auf die Zeit außer der Predigt, allein an Sonn- und Feyertagen.) 1787 Juny 21. da sich bey vorfallenden Eheverkündigungen öfters ereignen kann, daß Brautleute, welche vor der neuen Eintheilung der Kuratien unter die nähmliche Pfarre gehörten, dermahlen unter abgesonderten Pfarrbezirken leben; in solchen Fällen hat zwar die Eheverkündigung in den Pfarrkirchen beyder Theile zu geschehen, die Stolgebühr aber ist nur an den Kuraten des Bräutigams abzuführen, und

bey dem Kuraten der Braut lediglich die Zahlungsbescheinigung vorzuweisen.) 1787 July 1. die Verkündigung der Brautleute kann in akatholischen Pfarren auch an einem akatholisch gebothenen Feyertage geschehen.

Verleitung zur Schwärzerey, s. Mauth 1788 §. 109.

Vermächtniß 1779 Sept. 28. alle Testamente der Ordensgeistlichen sind, vor der Unterschrift, der Landesstelle zur Einsicht vorzulegen, um bey Ablegung der Ordensgelübde dem zu häufigen so genannten frommen Vermächtnissen, auf Lampen, Messen, Altäre vorzubeugen.) 1784 Nov. 29. Vermächtnisse für das Armeninstitut sind nebst der Erbsteuer, auch von der Entrichtung der Sterbtaxe frey, bloß die Stämpelgebühr bleibt zu entrichten.

Vermögen 1770 März 20. die Grundobrigkeiten sind nicht befugt, das Vermögen der gefallenen unterthänigen Weibspersonen unter dem Namen des Heimfalls = oder Kaducitätsrechts, noch die für dergleichen uneheliche Kinder von den Vätern ausgeworfenen Unterhaltskosten sich zuzueignen.) 1786 April 26. Vermächtnisse von 500 fl. welche dem Armeninstitut gemacht werden, sind von demselben auf Zinsen anzulegen. S. Deserteur.

Vermögenentziehung, s. Strafgesetz, allgemeines, §. 29.

Verordnung, 1780 März 11 den sämmtlichen Seelsorgern ist durch die Herren Kreißhauptleute aufzutragen, daß sie sich jedesmahl über

die

die wirkliche Kundmachung der dem Volk zu wissen nöthigen Verordnungen bey dem Kreisamt mit einer glaubwürdigen Anzeige legitimiren, ferner hat jeder Pfarrer, und Seelsorger alle an ihn ergangene landesfürstliche Verordnungen in ein ordentliches Buch, oder Protokoll einzutragen, solches stäts fortzusetzen, und seinem Nachfolger zu überlassen, auch auf jedesmahliges Begehren der geist- oder weltlichen Obrigkeit unweigerlich vorzuzeigen.) 1782 Juny 15. den Länderstellen wird nachstehende Verzeichniß der in Ecclesiasticis ergangenen höchsten Verordnungen, mit dem Auftrage zugefertiget, um die genaueste Nachforschung zu halten: Ob, und wann jede Anordnung an ihre Behörde erlassen worden sey? Von dem unterbliebenen aber die nöthige Intimation auf das schleunigste nachzutragen, und nach Hof den verläßlichen Bericht zu erstatten, wie alles Stück für Stück geschehen sey, oder warum es etwa einen Anstand gelitten habe? Ferner ist den sämmtlichen Konsistorien, nicht minder allen Stiften, und Klöstern — — — — — — aufzutragen, daß eine jede derley Verordnung von ihnen nach den Datis obiges Verzeichnisses Stück für Stück in ein eigenes dazu gewidmetes Buch, oder Protokoll mit der Aufschrift: kaiserl. königl. Landesfürstliche Verordnungen und Gesetze in publico-Ecclesiasticis: eingetragen, zur weitern Fortsetzung genugsamer Raum gelassen, und alle nachkommenden Befehle eben also in dieses Buch

nach ihrem vollen Inhalte eingeschrieben, in den Klöstern, und Stiften aber nebstdem sogleich dem ganzen Convent publiziret, und diese geschehene Publikationen, so wie die Verordnungen einlangen, mit Bemerkung des Tages dazu geschrieben werden. Dieses Buch haben die Konsistorien mit Anmerkung des Datum der dem Klero beschehenen Intimation auf dem Rathstisch, die Stifts- und Klosteroberen aber in dem Konvent zu jedermanns Einsicht aufzubehalten, auch letztere dem eigens zusammengerufenen Konvent die sämmtlichen Landesfürstlichen Verordnungen (keine ausgenommen) aus diesem Buche jährlich deutlich, und wohl verständlich vorzulesen, und jedesmahl das Datum de peracto im Buche schriftlich zu bemerken, daß folglich zu Vermeidung aller Mißverständniß die Publikation eines jeden Landesfürstlichen Befehls in separato das erste Mahl gleich bey dessen Einlangung zur schuldigsten Nachachtung, und das zweyte Mahl mit Vorlesung aller Stücke alljährlich ein Mahl in jedem Kloster zu desto genauerer Kenntniß, und Festhaltung geschehen, auch allzeit in dem Protokoll die vollbrachte Publikation mit Bemerkung des Tags jedes Mahl wohl notirt werden müsse. Damit aber dem in allem genau nachgelebet werde; so haben die Länderstellen, und die Kreisämter auf dem Lande, von Zeit zu Zeit über den Vollzug, und die richtige Führung dieser Bücher die persönliche Einsicht zu nehmen, und wird zugleich eine Strafe von 100 Dukaten zu Handen der Armenhäuser oder

Spitäler bestimmet, welche dasjenige Konsistorium, Stift, oder Ordenshaus ohne Nachsicht sogleich unter Exekution, und Sperrung der Temporalien zu erlegen hat, aus dessen Schuld das Buch in seiner Einrichtung oder Fortsetzung mangelhaft befunden würde. Uebrigens habe es bey der höchsten Anordnung sein unabänderliches Verbleiben, zu welcher die Herren Ordinarii den Landesstellen alle publicanda ad Clerum bevor, in der vorgeschriebenen Forma per extensum zur Einsicht vorlegen, die Dekani auch bey denen Visitationen der Pfarren wegen des dießfälligen Protokolls ernsthaft nachsehen müssen.) 1770 July 14. die Sonn = und Feyertage sind mit einer heiligen Feyerlichkeit zu begehen. Die Jahr = und Wochenmärkte werden auf die gewöhnlichen Arbeitstage und dispensirte Feyertage versetzt. Die Wirthshäuser sind während des Gottesdienstes zu sperren.) 1770 Okt. 17. alle Studien bey den geistlichen Orden sollen nach den Lehrbüchern und Grundsätzen der wienerischen Universität gelehret werden.) 1770 Nov. 2. die Ordensgelübde sollen vor Erreichung des 24 Jahres von Niemand beyderley Geschlechts abgelegt werden.) 1771 Aug. 17. Bruderschaften werden ohne landesfürstliche Einwilligung zu errichten verbothen. Die schon errichteten sollen untersucht werden.) 1771 Aug. 26. Amortisationsgesetze und Beschränkung der Aquisitionen bey Ordensgeistlichen.) 1771 Aug. 31. die Prälaten und Klostervorsteher sollen in Bezug auf Onerirung der Klöster mit Schulden

ohne

ohne Vorwissen ihrer Prioren und Konventskapiteln nichts thun, und ist ihrem Verfalle zeitlich vorzukommen.) 1771 Aug. 31. Affiliationen an fremde Ordenshäuser, besonders der exemten Orden, und die Verbindungen oder Versendung einiger Temporalien werden scharf verbothen.) 1771 Aug. 31. die Aufhebung der Klosterkerker, und die damit verbundenen Anstalten betreffend.) 1771 Sept. 4. Testamentsfertigung wird sub nullitate actus den Weltpriestern und Ordensgeistlichen verbothen und kein Ordensgeistlicher kann ein gültiger Zeuge seyn.) 1771 Sept. 4. kein Geld soll von Geistlichen ausser Lande, weder an ihre Ordensgenerale noch jemand anderen versendet werden.) 1772 Jän. 3. die Spektakel sollen an Sonn- und Feyertagen um 7 Uhr anfangen, in Coffeehäusern das Frühstücken bis 9 Uhr erlaubt bis 4 Uhr Nachmittags die Spiele verbothen, auch so lange keine Musik, Spiel, Spazierfahrten gestattet werden.) 1772 Jän. 4. die Christenlehre und Vesper sollen Nachmittags von 2 bis 3 Uhr durchaus gehalten, und die in dieser Zeit etwa einfallenden Stiftungsobliegenheiten übersetzt werden.) 1772 Jän. 11. die Dikzesanpatronen sollen nur in choro, nicht aber in foro, noch mit Schuldigkeit Meß zu hören vermehrt werden, sie sind im Kalender nur schwarz einzudrucken, und auf keine Sonntage zu verlegen.) 1772 Febr. 22. die päpstliche Dispensation in Ansehung der Feyertage erstreckt sich auf alle, auch in fremden Pfarren einverleibte Unterthanen; wegen der fremden Ein-

gepfarrten ist der Gottesdienst lediglich nach den Generalien zu halten.) 1772 Febr. 22. mit welcher Vorsehung die fremden Kalender wegen der Feyertage zu passiren sind.) 1772 März 20. a) den Ordensgeistlichen sind alle Geldnegotien durch Wechsel einzustellen. b) Wie sie den Bier- und Weinschank quoad locum physicum in Ansehung des Klostergebäudes halten dürfen. c) Die Klöster sollen den Ihrigen die Erfordernisse an Kost, Kleidung, ꝛc. selbst anschaffen. d) Welche Pfarren, und auf was Art den Klostergeistlichen beyzulassen seyn. e) Kein Ausländer ist für eine Kloster- oder Provinzobern anzunehmen.) 1772 April 11. alle Prozessionen ausser Lande, und jene im Lande, wo man über Nacht ausbleiben muß, werden verbothen, nur eine aus der Hauptstadt nach Mariazell wird erlaubt, wenn sie vorher üblich war.) 1772 May 2. Erläuterung der Amortisationsgesetze 1) daß kein anderer modus acquirendi gestattet sey, als der alleinige Dotazionsbetrag zu 1500. fl. 2) daß kein Unterschied inter Professos de præterito & futuro gemacht werden darf.) 1772 May 15. Erläuterung des §. 4. der Verord. vom 20. März 1772 wegen der Besetzung der Pfarren mit Ordensgeistlichen.) 1772 Juny 13. Stift- und andere Messen, wenn solche wegen zu grosser Anzahl nicht verrichtet werden können, ob, und wie sie andern armen Klöstern oder Pfarren zuzutheilen seyn.) 1772 July 18. was den Kirchen und den Verwandten ab intestato aus dem Vermögen

mögen der Weltpriester zu kommen soll, und daß alle Weltpriester facultatem testandi ohne Erlaubniß von dem Ordinarius ex lege publica haben.) 1772 July 25. der Valor Testamenti wo Ordensgeistliche konkuriren soll nur noch 2 Monate bestehen.) 1773 Juny 26. die Abnahme der Infulsteuer von Unterthanen wird verbothen.) 1774 Sept. 24. was für Diätenaufwand, auf welche Personen, bey Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen erlaubt wird.) 1775 Jän. 27. die Weltpriester, und besonders die Exiesuiten sollen den Diözesen stricte zugetheilet, und darin gehörig verwendet werden.) 1775 Jän. 28. nachmahlige Erläuterung der Amortisazionspatente, wegen des Betruges mit Geldern zu Almosen, Messen ꝛc.) 1775 April 1. Aufhebung der Provinzkassen und Separirung des Vermögens aller Ordenshäuser.) 1775. Apr. 14. Verboth, daß kein Kloster unter seinem Namen Interessen von einem fremden Kapital erhebe.) 1775 Juny 17. Generale, wie sich in casu percussionis Clerici von geistlich- und weltlicher Seite zu verhalten sey.) 1775. July 12. die Ordensobern haben die Vertheilung der Provinzkassen anzuzeigen.) 1775 Aug. 25. die Feld-Superiores, und Kapelläne betreffend.) 1775 Sept. 25. die Materia Asyli, und weitere dahin gehörige Vorschrift werden bestimmt.) 1775 Nov. 25. Formulare zu Ausweise für die Klöster durch Zertheilung der Provinzkassen.) 1776 May 25. wie in Frauenklöstern die weltlichen Kommissäre bey Sperrung

der

der Verlassenschaft solcher Personen, die in der Kost darin sind, sich verhalten sollen.) 1776 Juny 15. der sogenannte dritte Orden wird aufgehoben.) 1776 Juny 15. die ad ordines Aspirirenden sollen ex Jure publico & privato ecclesiastico geprüfet werden.) 1776 Okt. 4. allen Geistlichen wird scharf verbothen, gegen die landesfürstliche Gesetze in Ecclesiasticis ungebührend zu reden.) 1776 Okt. 5. die neue Synopsis Juris Ecclesiastici publici & privati, wie auch die Vorlesung der Institutionum Riegeri wird allen Geist- und Weltlichen, besonders allen Klöstern zu halten und privative vorzulesen scharf gebothen. (Der vollständige Inhalt dieser Synopsis kömmt in 2ten B. meines Justitzcoders nach seinem ganzen Inhalt vor.) 1776 Okt. 25. was die auswärts wohnenden Ordinarien in Druck hereinschicken, soll ohne Konsens der Landesstelle von der Geistlichkeit dem Volk nicht kund gemacht werden.) 1776 Okt. 25. alle Geistliche, eh sie ad sacros ordines zugelassen werden, sollen die Attestata über das Examen ex Jure pnblico ecclesiastico & canonico beybringen.) 1777 Sept. 27. in Dispensationsfällen wird verbothen, persönlich nach Rom zu gehen, man hat sich an seinen Ordinarius zu wenden.) 1778 Jän. 23. dieses Verboth wird auch auf die Impedimenta occulta erweitert.) 1778 Okt. 3. jedes Kloster muß zwey Exemplare von dem Riegerischen Lehrbuch des Juris canonici sich beyschaffen.) 1779 Febr. 27. den Pfarrern werden die äusserlichen Kirchenstrafen

oder Bussen verbothen.) 1779 Juny 26. alle Ordensobere sollen ihre Geistlichen mit Kleidungen und allen übrigen Nothwendigkeiten versehen.) 1779 July 24. Sammlungen sollen in beschränkten oder zur Sammlung verbotenen Distrikten von andern Klöstern desgleichen Ordens unter Strafe nicht geschehen.) 1779 Aug. 28. kein Kloster soll Gelder unter der Bedingniß annehmen, daß jemand zeitlebens unterhalten werde, und nach dessen Tod das Geld dem Kloster bleibe.) 1779 Sept. 28. die Testamente der Ordensgeistlichen sind der Landesstelle vorzulegen, die unnöthigen Vermächtnisse auf Lampen, Altäre, Messen &c. abzustellen.) 1780 März 11. Seelsorger sollen die landesfürstliche Befehle dem Volke kund machen, und hierob ein Protokoll führen.) 1780 May 27. die Klöster sollen keine Knaben ohne gute Zeugnisse de plene absolutis humanioribus annehmen.) 1780 Juny 24. Sammlungen von andern Klöstern anstatt jener, denen es verbothen ist, werden eingestellet.) 1780 July 22. die Einziehung eines Geistlichen hat mit einem Wagen oder Sessel zu geschehen.) 1780 Dec. 17. kein Noviz kann, ad pias causas, testiren, was die dotem von 1500 fl. übersteiget.) 1781 März 3. keine Stipendien oder Meßgelder sind ausser den kaiserl. königl. Staaten zu schicken.) 1781 März 25. Aufhebung des Nexus der Religiosen mit Generalen und fremden Klöstern.) 1781 März 26. das Placitum Regium wird überall eingeführet.) 1781 April 14. die Bulla in Cœna Domini und ihr

Verboth, auch absolvendi facultatem Episcopis concessam als irrig betreffend, a casibus ibi reservatis,) 1781 May 4. Bulla Unigenitus wird scharf verbothen, Clericis permittantur omnes libri in censura admissi, nec impediantur meliores doctrinas acquirere.) 1781 May 4. die Bulla in Cœna ist aus allen Ritualen zu reissen und zu vertilgen.) 1781 May 4. Noviz, wenn er entlassen wird, quid observandum a Superioribus.) 1781 May 16. Fahnen, Musik sind bey Prozessionen verbothen.) 1781 Juny 30. die Akatholiken sind den Katholiken gleich zu halten, ausser dem öffentlichen Religions-Exercitio.) 1781 Aug. 10. dem Volke ist jede katholische Bibel zuzulassen, welche die Censurskommission approbiret.) 1781 Aug. 21. kein Prælatus domesticus, Notarius Apostolicus, Episcopus in Partibus ohne vorherige Erlaubniß, solches in Rom zu suchen, soll das Placitum erhalten.) 1781 Okt. 11. das Dotationsquantum pr. 1500 fl. zahlt keine Erbsteuer.) 1781 Okt. 12. auswärts wohnende Ordinarien sind wie inländische zu halten, und Benefizien nur Inländern zu verleihen.) 1781 Okt. 13. Duldungsnormale.) 1781 Okt. 15. Notarii & Protonotarii Apostolici gelten nicht ohne landesfürstliche Approbazion.) 1781 Okt. 25. Ordinarien sollen auch jure proprio in impedimentis matrimonii ex crimine occulto dispensiren; ingleichem alle Publicationes pro Clero sind vorhinein der Landesstelle zu überrichen.) 1781 Nov. 9. säkularisirte Religiosen,

welche

welche Jura succeſſionis ſie erhalten.) 1781 Nov. 12. Collegium germanicum zu Rom wird nicht zugelaſſen.) 1781 Nov. 27. Bulla Unigenitus iſt als nicht exiſtirend anzuſehen.) 1781 Dec. 3. Direktorien für Geiſtliche ſind der Zenſur zu übergeben, und überall in Auſtriaco zu drucken.) 1781 Dec. 4. Emigranten und Transmigranten wegen Religion können binnen Jahr und Tag ohne Strafe revertiren.) 1781 Dec. 18. Antwort des Fürſten von Kaunitz auf des Nuntii Garampi Billet wegen der k. k. Verordnungen in Eccleſiaſticis — Ingleichen werden darin die Grenzen beyder Mächte beſtimmt.) 1782 Jän. 1. Notarii Apoſtolici werden indirecte aufgehoben, doch können die Biſchöfe, wenn ſie ad Actus ſpirituales einige gebrauchen, ſolche freiren.) 1782 Jän. 14. die Konſiſtorien müſſen die Publikationsentwürfe in Publico-Eccleſiaſticis den Landesſtellen überreichen, dieſe aber ſub ſuſpenſione Salarii darauf wachen.) 1782 Jän. 15. Diſpenſationswerber a profeſſione ſind an die Biſchöfe zu weiſen.) 1782 Jän. 18. Publico-Eccleſiaſtica ſollen die Ordinarien dem Klero in extenſo publiziren, und ſich de peracto ausweiſen.) 1782 Febr. 20. Hirtenbrief vom Biſchof zu Verona, wegen Abläſſe, Andächteleyen, wird allen Ordinarien zur Nachahmung geſendet.) 1782 Febr. 24. Terziarinnen werden abgeſchaft, und dergleichen Kleider auszuziehen angehalten.) 1782 März 26. daß die Konſiſtorien in Civilſachen, wie ſonſt primam Inſtantiam ausmachen;

à pri-

à prima Maii a. c. aber der weitere Rechtszug an das Appellatorium, im Fall aber auch in Revisorio an die k. k. Oberste Justizstelle gehen soll.) 1782 März 31. daß sich bey Judenkindern, so zu ihren Aeltern wegen des Judenthums nicht mehr zurückkehren wollen, eben also zu verhalten sey, wie es bey dergleichen Kindern akatholischer Aeltern schon befohlen worden) 1782 Apr. 10. wird allen Obern der Klöster der Gebrauch der Direktorien oder Kirchenkalender ohne Zensur oder Approbation der Landesstelle scharf verbothtn.) 1782 April 25. bey landesfürstlichen Benefizien ist auf jene der Hauptbedacht zu nehmen, welche primam Classem in Theologia erlangt haben.) 1782 May 2 daß alle Exemptionen der Orden, Stifte, und Klöster a jurisdictione & potestate ordinarii Episcopi das Placitum Regium de Novo ansuchen müssen.) 1782 May 11. den Ordinarien ist zu bedeutrn, daß Niemand über die Kondemnation der Bulla Unigenitus weder pro noch contra disputiren, und daß die theologischen Schüler bloß den Begrif und nöthigen Unterricht davon erhalten sollen.) 1782 May 14. die Einstellung des übermässigen Aufputzes, Prunks, und Beleuchtung der Kirchen und Kapellen; dann Abstellung der zur Dämmerungszeit abzuhaltenden Andachten in Privathäusern.) 1782 May 17. alle landesfürstlichen Verordnungen sollen dem Volke von der Kanzel abgelesen und kundgemacht werden.) 1782 May 23, ohne landesfürstliche

Erlaubniß darf keine geistliche Dignität zu Rom gesucht, noch von den Ordinarien ein Vicarius generalis oder Coadjutor bestellet werden.) 1782 May 31. Konsistorien müssen de facta Publicatione die Original- Currendam nebst einer Abschrift der Landesstelle vorlegen.) 1782 Juny 6. Beneficia simplicia und ihre Einkünfte sind bey Verlust derselben und des Patronatsrechts anzuzeigen.) 1782 Juny 8. wie die Gesuche der Ehedispensazionen bey den Akatholiken zu instruiren sind.

Verpflegung, s. Milizverpflegung.
Versatzamt, s. Pfandamt.
Verschärfung, s. Strafgesetz, allg. §. 16.
Versehen in Zollsachen, s. Mauth 1788 §. 32. 87.
Versendung, s. Mauth, 1788. §. 53. (c) 55 (f) 56.

Versorgung, unter diesem Worte werden die Anstalten begriffen, welche unter Josephs II. Regierung in Hinsicht für **Arme**, **Waisen**, und **Kranke** getroffen worden sind. Die Hauptabsicht des Monarchen war, die vielen einzelnen Stiftungshäuser, welche für Arme, Waisen, und Kranke bestanden, eigentlich in drey Häuser zu konzentriren, und folglich Ein Haus zu bestimmen für Arme, Eines für Waisen, und Eines für Kranke. I. Arme — in Hinsicht auf diese wurde festgesetzet, welche Personen in die Classe der Armen gehören. Man bestimmte zwey Classen derselben: 1) jene, welche das Almosen auf die Hand erhalten,

ten, bey diesen ward das Gräfliche Buquoische Armeninstitut zum Grunde geleget (S. im Iten B. des polit. Cod. das Leitwort: Armeninstitut) ferner erschien im Jahr 1784 eine Instruction für die Pfarrer, Armenväter, und Rechnungsführer bey dem Armeninstitut in Wien, welche auch in der Folge in den Provinzen Eingang fand. II. Für jene Arme, welche ihrer Leibesgebrechlichkeit oder hohen Alters wegen ihr Leben in einem Hofspital schliessen wollen, wurde ein Spital gestiftet. Die Pfründen von den bestehenden Spitälern wurden eingezogen, und die Stiftlinge erhalten das Geld auf die Hand nebst einem Beytrag für die Miethe ꝛc. III. **Waisen** im — — mit diesen wurde eine ähnliche Anordnung, wie bey den Armen getroffen. Unmündige Waisen beyderley Geschlechts kommen in das Waisenhaus, wo solche theils von den verschiedenen Stiftungen, theils vom Armeninstitut, theils von bezahlten Kostgeldern unterhalten werden. Einige werden im Hause erzogen, andere werden Pflegältern gegen Bezahlung einer bestimmten Summe anvertraut. Waisenhäuser, worin sich auch Erwachsene und Studirende befanden, sind erloschen, und die Stiftlinge erhalten die Stiftungsgelder auf die Hand. IV. Für Kranke wurde ein allgemeines Krankenhaus bestimmt. Dieses enthält **Vier** Hauptabtheilungen 1) für ordentliche Krankheiten, 2) für Gebährende, 3) für Wahnwitzige und 4) für Unheilbare. Alle diese Kranke sind von einander ganz gesondert. Für ordentliche Kranke bestehen 4 Classen. Die 1 Classe

bezahlt Einen Gulden für den Tag, dafür erhält die Person ihr eigenes Zimmer, und ihre eigene Wartung. In der zweyten Classe bezahlt man täglich Dreyßig Kreuzer. Kranke von dieser Classe liegen mehrere auf einem Zimmer. In der 3ten Classe gehören die Personen beyderley Geschlechts, die sich in Stiftungen befinden. Von dem Tage ihres Eintrits in das Krankenhaus tritt dasselbe in den Genuß der Stiftung bis zur Genesung des Kranken. Die vierte Classe ist der unentgeltlichen Aufnahm gewidmet. Personen von dieser Classe müssen ihre Armuth durch pfarrliche Atteste darthun können. Dienstgeber haben für einen bey ihnen erkrankten Dienstbothen täglich 10 kr. (in Wien) zu bezahlen. Jeder Kranke hat seine eigene Bettstätte. In der dritten und vierten Classe erhalten die Kranken vom Spital Hemder, Schlafmützen, Strümpfe, Pantofel, und Schnupftücher. Die Männer bekommen noch Beinkleider und Schlafröcke, das weibliche Geschlecht Korsette, Röcke und Halstücher. Wer in einer von diesen Classen 15 Kreuzer des Tags (in Wien) bezahlt, erhält Betttücher, und Leinwäsche von besserer Gattung. Die Gebährenden haben in dem allgemeinen Krankenhaus eine besondere Abtheilung, und der Eingang in dieses Haus ist stets geschlossen, auch wird keine Person hinein gelassen, die nicht unmittelbar hinein gehört. Auch in diesem Hause sind Drey Classen. In der ersten bezahlt die Person, wenn sie nicht Einen ganzen Tag in Hause

bleibt,

bleibt, für alles, Vier Gulden, sonst aber täglich Einen Gulden. Dafür erhält sie ihr eigenes Zimmer, eigene Kost, Arzney und Wartung; läßt sie ihr Kind dem Gebährhaus; so bezahlt sie vier und zwanzig Gulden. Auch steht ihr frey sich des Accuschers, oder der Hebamme im Hause zu bedienen, oder außer demselben zu nehmen; bringt sie eine Magd mit, so hat sie für dieselbe täglich das Kostgeld zu bezahlen, auch dieser wird auf Verlangen das Essen auf das Zimmer gebracht. Die Personen der zweyten Classe bezahlen, wenn sie sich nicht Einen Tag im Hause aufhält Drey Gulden, sonst täglich Dreyßig Kreuzer, läßt sie ihr Kind dem Hause; so bezahlt sie Zwölf Gulden. Personen von dieser Classe haben mehrere zusammen ein Zimmer, doch sind die Schwangern von jenen, welche sich ihrer Bürde bereits entledigt haben, gesondert. In der dritten Classe bezahlt jede Person täglich Zehn Kreuzer. Personen, welche ihre Armuth durch ein Attest vom Pfarrer und Armen-Vater bestätigen, werden unentgeltlich aufgenommen. Eine dergleichen Person ist verpflichtet für die in dem Hause erhaltene Hülfe unentgeltlich zu arbeiten, welches ihr den Stof gibt; im Falle der Tauglichkeit hat sie im Findelhause, als Amme auf einige Zeit zu dienen; und erhält beym Austritt aus dem Hause, wenn sie sich gut betragen hat, eine der gedienten Zeit angemessene Belohnung. Jede Person hat beym Eintritt in das Gebührhaus ihren echten Tauf- und Zunamen auf einen Zettel zu schreiben, sie behält ihn selbst in

Verwahrung, und nimmt ihn wieder mit sich, wenn sie das Haus verläßt. Die Bestimmung dieses Zettels ist einzig, daß man, wenn eine dergleichen Person mit Tod abgienge, ihren Aeltern, oder Anverwandten Nachricht zu geben im Stande ist. Niemand kann wider eine Person die in dem Hause war, aus diesem Grunde bey einem Gerichte einen rechtlichen Beweis führen. Gegenwärtig folgt die oben aufgeführte Instruction; sie lautet also: die Armenbeschreibung ist der Grund der Beurtheilung der Dürftigkeit des Armen und zur Bestimmung der nach dem Grade der Dürftigkeit gebührenden Almosenportion. Das Institut enthält zwar hierüber alles umständlich, doch hat man bey der vorgenommenen Berichtigung der Armenbeschreibung wahrgenommen, daß man bey den Pfarrbezirken nicht durchaus gleichförmig und nach den wahren Grundsätzen des Instituts vorgeht. Man hat daher wegen der Beschreibung, und Untersuchung der Armen folgendes erinnern wollen. Wenn ein Armer sich um eine Almosenportion meldet, hat man zur Beurtheilung seiner Dürftigkeit folgende Fragen an ihn zu stellen: 1) Wie er heiße, und von Wann er gebürtig sey? 2) Wo er wohne, und welche Hausnummer das Haus habe, in welchem er wohnt? 3) Wie lang er sich schon an seinem dermaligen Aufenthaltsort befinde? 4) Ob er verheirathet, oder leidig sey? Wen er geheirathet, wie dessen Ehegattin heisse. Anmerkung. Wenn die Person, die sich meldet,

det, weibliches Geschlechts und verheirathet ist, ist nicht sie, sondern der Ehemann, der das Haupt der Familie ausmacht, zu beschreiben, und auch darauf zu bestehen, daß er selbst erscheine. 5) Wie viel Kinder vorhanden, und wie alt jedes sey? 6) Wo sich die erzogenen Kinder befinden, von was sie sich ernähren, und was für eine Hülfe die Aeltern von ihnen erhalten, oder wenigstens mit Recht erwarten können. 7) Ob man die unerzogene Kinder bey sich habe, oder ob dieselben bey guten Freunden, in Stiftungen u. s. w. versorget werden. 8) Was bisher das Gewerbe des Armen war, in wie weit er im Stande sey, diesem noch nachzugehen? Anmerkung. Diese Frage läßt sich nicht sowohl beantworten, als bemerken; man hat auf das Alter, die gute oder gebrechliche Leibesbeschaffenheit des Armen zu sehen, und die sichtbaren Leibesgebrechlichkeiten wohl anzumerken, die angebliche innerliche aber von einem Leib- oder Wundarzt bestätigen zu lassen. 9) Was der Arme bey seiner Leibesgebrechlichkeit noch zu verdienen im Stande sey? Anmerkung. Hier kömmt es abermahl mehr auf die eigene Beurtheilung, und genaue anzustellende Untersuchung, als auf das eigene Angeben des Armen an; weil derselbe seine Umstände immer mitleidenswerther angeben wird, als sie wirklich sind, welches die tägliche Erfahrung zu sehr beweiset. 10) Seit wann er sich schon in diesen Umständen befinde? Womit er sich bisher kümmerlich durchgebracht habe, und ob er sich nicht ferner auf die nähmliche Art fort-

bringen könne? Anmerkung. Eine genaue Beantwortung dieser Frage wird das Schicksal des Armen entscheiden. Man muß vorzüglich bey dieser Frage stehen bleiben, und sich mit leren Vorwendungen nicht begnügen lassen, sondern mit den stellenden Fragen so lang fortfahren, bis alles aus dem Grunde beantwortet ist. 11) Ob der Arme keine eigene Mittel besitzt, oder nicht etwa einer fremden Hülfe von Kindern, Anverwandten, guten Freunden, oder andern Gutthätern, oder aus Stiftungen genieſſe, in wie weit sicher darauf zu rechnen wäre u. s. w. Anmerkung. Viele haben bey ihren Kindern oder andern Bekannten für das Kinderwarten, oder andere zu verrichtende geringere Hausdienste Kost, und Wohnung unentgeltlich. Sie pflegen diese Hülfe gemeiniglich zu verschweigen, und in diesem Fall gebührt ihnen höchstens die Viertelportion, da der Dienstbothe, der sich hart plagt, und alle schwere Arbeit verrichten muß, nicht viel mehr an Lohn überkömmt. 12) Auf was für eine Art der Arme die Wohnung genieße? Ob aus Verbindlichkeit, oder christlicher Liebe, oder gegen Bezahlung, und was er jährlich für sich und seine Familie nach Abschlag der ihm etwa von andern Miteinwohnern machenden Beyträgen bezahlen müsse? 13) Wie er die hier angezeigten Umstände seiner Dürftigkeit durch unverwerfliche Zeugnisse bestätigen könne? Anmerkung. Alle diese Fragen werden nicht immer an jeden zu stellen seyn. Die

wahre Armuth entscheidet sich von sich selbst augenblicklich, und sie leidet keine Verstellung. Nur da wird man keine übergehen können, wo sich verstellte Arme eindringen, und durch die Kunstgriffe der Verstellung einen Theil des Almosens zum Schaden des Instituts erschleichen wollen. Die Beantwortung dieser Fragen, und wenn sich derer Richtigkeit nach der Hand bey der Untersuchung bestätiget, lassen endlich den Grad der Dürftigkeit, nnd nach demselben den Antheil der Almosenportion bestimmen. Zur richtigen Bestimmung der Almosenportion dient noch folgende Richtschnur:

1.) Jene Person, welche weder wegen hohes Alters, noch wegen Leibesgebrechlichkeit verhindert wird, zu arbeiten, und sich den nothdürftigen Lebensunterhalt mit der Arbeit zu verschaffen im Stande ist, ist nicht institutfähig, und ihr Vorwand keine Arbeit, keinen Verdienst zu finden, ist nicht zu hören; denn dieses ist nicht die Sache der Armenversorgungsanstalt, sondern der Polizey, welche Arbeitfähigen Arbeit verschafft.

2.) Wenn der Arme, der das Almosen verlanget, verheirathet ist, und dessen Ehemann, oder Eheweib sich so viel verdienen kann, um durch eignes Verdienst sich und seinen Ehegatten nothdürftig zu erhalten, kann er auf das Almosen keinen Anspruch machen. Der Mann ist schuldig, sein Eheweib, und das Weib ihren Ehemann zu erhalten. Unerzogene Kinder verdienen nur in so weit eine Rücksicht, in so weit man überzeugt ist, daß die Aeltern ausser Stande sind, sie zu erhalten,

und ihnen die Erziehung zur Erwerbung des nothdürftigsten Lebensunterhalts zu geben, und in so weit die Kinder selbst sich ihrer Jugend oder Leibesgebrechlichktit halber nichts verdienen können. Der Taglöhner und dessen Eheweib, die noch bey guten Kräften sind, werden zwey auch drey Kinder, ernähren, und ihnen, die ihrem Stande angemessene Erziehung geben können, welches vielfältige Beyspiele in der Stadt sowohl, als auf dem Lande beweisen. Mehr denn drey Kinder, bey denen ein Armer seinen zu geringen Verdienst unter zu viele Mitessende theilen muß, können ihn in Umstände versetzen, daß er nicht im Stande ist, sich nur nothdürftig zu ernähren, besonders wenn die Mutter mit Kleinen, oder einem säugenden Kinde beschäftigt ist, wodurch sie verhindert wird, ihrer Arbeit nachzugehen, wie sie es sonst thun würde. Hier verdient er also den Almosenbeytrag von einer Viertelportion für das dritte oder vierte Kind u. s. w. 4) Wer etwas eigenes hat, oder eine fremde wohlthätige Hülfe genießt, kann nur in so weit das Almosen mit Grund verlangen, in so weit diese fremde oder eigene Hülfe nicht zureichet, davon nothdürftig leben zu können. 5) Arme des weiblichen Geschlechts finden immer ein leichteres Unterkommen, als jene des männlichen, sie können sich auch in ihrem hohen Alter zu verschiedenen kleinen Hausdiensten brauchen lassen, sie begnügen sich mit einer geringeren Kost, und ihre Kleidung kömmt leichter zu stehen. In der Regel gebührt ihnen

also nur die Dreyviertel = Portion, wenn einem Armen des männlichen Geschlechts die ganze Portion gebührt. Eine Ausnahm davon leiden besondere wichtige Umstände, Z. B. eine schwere und langwierige Krankheit, u. s. w. in welchem Fall es aber immer sowohl für den Dürftigen, als für das Institut vortheilhafter seyn wird, für ein Versorgungshause anzutragen, wo eine solche preßhafte Person Wohnung, Bett, Wartung, weltliche und geistliche Hülfe finden kann, und doch dabey die Versorgung dem Institute leichter zu stehen kömmt. 6) Aeltern sind schuldig, ihre Kinder zu ernähren, und ein kleiner Beytrag setzt sie in den Stande der Pflicht als Vater oder Mutter nachzukommen; ganz eine andere Beschaffenheit aber hat es mit mittellosen Waisen. Diese erwarten Nahrung und Erziehung von fremder Gutthätigkeit, und die Armenversorgungsanstalt ist schuldig, vorzüglich diese in ihren Schutz zu nehmen. Personen, die aus christlicher Liebe, und Gutthätigkeit solche Waisen übernehmen, können mit Recht auf eine Schadloshaltung Anspruch machen; mit diesen ist also der Beytrag gutwillig auszumachen, und ihnen auch die halbe Portion, welche jährlich 24 fl. ausmacht, abzugeben. Wollen sich die Pflegältern mit der halben Portion nicht begnügen, so ist dem Hauptbezirk die Anzeige zu machen, weil man hoffen, und von der christlichen Liebe der Einwohner sich versprechen kann, daß sich gutthätige Menschen finden werden, welche die Verpfleg = und Erziehung solcher

mit=

mittelloser Waisen, gegen den Beytrag der halben Portion übernehmen werden. 7) Arme, welche Fremde sind, und nicht durch 10 Jahre sich hier beständig aufhalten, können der institutmässigen Versorgung nicht theilhaftig werden, sondern sie haben die Hülfe in dem Lande, in dem Orte, aus dem sie gebürtig sind, zu suchen, und sind dahin anzuweisen. 8) Obschon die Hauptarmenbeschreibung zu Stande gebracht ist, und den Grad einer ziemlichen Verläßlichkeit erreicht hat; so können doch Umstände sich ereignen, wo mancher Armer, der nun eine höhere Almosenportion genießt, eine geringere zu empfangen hat, da vielleicht durch ein günstiges Geschick seine mislichen Umstände sich verbessert haben, oder ein andrer Armer hat eine Vermehrung an Almosen zu erhalten, da er in Umstände versetzt wurde, welche ihm das eigene Verdienen unmöglich machen. Auf solche Veränderungen der Umstände des Armen ist von dem Bezirke sorgfältig zu sehen. Doch sind die Portionen willkührlich nicht zu erhöhen, sondern unter dem Monath dem Hauptbezirke die Umstände mit Einbringung der Armenbeschreibung anzuzeigen, und von da die Bestätigung über die antragende Verbesserung der Almosenportion abzuwarten. Zufälle, welche eine augenblickliche Hülfe erfordern, leiden eine Ausnahm davon. 9) Mit den Armen, welche noch nicht beschrieben sind, und um ein Almosen sich melden, ist es auf die nähmliche Art zu halten; aber wenn sich ihre Umstände seit einer kurzen Zeit nicht verschlimmert haben,

ben, hat man ihre Dürftigkeit eben so streng, als gewissenhaft zu untersuchen. Es ist die Vermuthung, daß sie das Almosen entbehren können, da sie sich sonst gleich anfänglich würden gemeldet, und um das Almosen gebeten haben. Arme also, welche sich unter dem Monath melden, sind zwar zu beschrriben, der Grad der Dürftigkeit zu untersuchen, die Almosenportion anzumerken, jedoch von dem Hauptbezirke bis zum Ausgang des Monaths die Bestätigung der verfaßten Armenbeschreibung einzuholen, mithin die Almosenaustheilung erst im folgenden Monath vorzunehmen, wovon aber dringende Fälle, welche eine augenblickliche Hülfe fordern, wieder eine Ausnahm leiden. 10.) Viele Arme verdienen Wintersszeit eine Aushülf, welche sich im Sommer selbst ohne Almosen, oder mit einer geringeren Portion das nothdürftige Auskommen verschaffen können. Darauf muß besonders gesehen, und Sommerszeit der Antheil des Almosens da, wo es sich thun läßt, auf eine geringere Portion herabsetzet werden. 11) Zur Ehre der Menschheit muß man es sagen, daß es Arme gibt, die genügsamer sind, und sich mit einer geringeren Hülfe zufrieden stellen, als sie es mit Recht fordern könnten. Man darf also nur die bestimmende Almosenportion mit ihnen selbst verabreden, und man wird nicht selten mit etwas Geringeren auslangen, als man nach der eigenen Beurtheilung selbst ausgemessen hätte. 12) Die Armen an die Oberdirektion anzuweisen, ist eine vergebliche und nur Umtriebe verursachende

Sache.

Sache. Sie müssen immer wieder an den Pfarrbezirk geschickt, und da institutmässig untersucht werden. Alles geht in seiner Ordnung, wenn die Armen gleich in den Pfarrbezirken beschrieben, untersucht, und dann unter einem die Beschreibung vor Ausgang des Monaths zur Bestätigung eingeschickt werden. Hier wird von Seite der Oberdirektion ernstlich gehalten werden; man hoffet aber auch, und verspricht es sich von dem wahren Gefühl der Menschenliebe der Herren Pfarrer, Armenväter, und Rechnungsführer in den Bezirken, daß sie die Armen, welche sich bey ihnen melden, an einen in der Woche dazu bestimmten Tag, oder Stunde geduldig anhören, ihnen mit Gelassenheit und christlicher Sanftmuth begegnen, und keinen mit rauhen Worten von sich abweisen werden. Christenpflicht fordert dieses, der Monarch versieht sich darauf, das Publikum erwartet es, und der Kredit des Instituts hängt davon ab.

13) In zweifelhaften Fällen steht es jedem der Herren Pfarrer, Armenväter und Rechnungsführer frey bey der Oberdirektion Auskunft einzuholen. Sie werden zu keiner Zeit, zu keiner Stunde ungern gesehen werden; denn alles ist hier von Wichtigkeit, und nichts leidet einen Aufschub, weil es um die Rettung der leidenden Menschheit zu thun ist, und weil alle, die bey dem Institute mitarbeiten, sich als Brüder einander ansehen, und aus dem edlen Triebe der Nächstenliebe handeln.

Versteigerung, s. Waarenversteigerung.
Vertheilung, des Kontrabandes, s. Mauth 1788 §. 134, 135, 136, 136, 141.
Verstimmlung, s. Selbststimmler.
Vertilgung, s. Mauth 1788 §. 38.
Vertrag, unter diesem Worte folgen gegenwärtig alle Verträge, welche theils unmittelbar, theils mittelbar das Erzhaus Oestreich angehen. I. 1186 Dec. 17. Erbvermächtnißbrief Herzogs Ottocar, wodurch Herzog Leopold zu Oest. für sich und sein Erben Steyermark erhielt (Oest. Gesch. 2. S. 114) II. 1253 Ausgleichung zwischen H. Ottocar und Bischof Berthold zu Paßau, vorzüglich der Lehen wegen, (Orig. in geh Haus-Archiv u. H. A.) III. 1215, 1365, 1381, 1383, 1592. Verträge mit Paßau (L. R. A. Spic. eccl. 2. p. 780. 792. 801. u. part. spec. det. 2. Paßau 255. 371. 374) IV. 1254 Theilungsbrief zwischen Meinhard Grafen von Tyrol, und Gebhard Grafen von Hirschberg (Cor. 312) V. 1271 Ländertheilung zwischen Mainhard IV. und Albert II. (Cor.) VI. 1276 Dec. 21. Vertrag zwischen Kaiser Rudolph I. und König Ottocar in Böhmen (Oest. Ges. 3. p. 575) VII. 1282. K. Rudolph I. belehnt seine Söhne mit Oestreich, Steyermark und Krain (S. A.) VIII. 1283. Rudolphs I. Hausordnung (S. A.) IX. 1335 Vergleich zwischen König Casimir in Polen und König Johan in Böhmen, worin die geschehene Submittirung der Schlesier unter Böhmen ratificirt wird. (Europä Herold) X. 1355.

1355. Herzogs Albrecht II. Hausordnung (S. A.) XI. 1356. Carls IV. goldene Bulle (L. R. A) XII. 1356 Margarethe (die Maultasche genannt) eine Tochter Heinrichs, Herzogs von Bayrn, Verschreibung Tyrol an Oestreich (L. R. A. part spec. vol. 5. p. 762) XIII. 1361 Mainhards Grafen von Görz Testament (Cor.) XIV. 1363 Bischofs Albrechts und seines Domcapituls zu Trient Verschreibung gegen Herzog Rudolph II. als Grafen zu Tyrol, daß sie Ihm als ihren Hrn. wider männiglich dienen und helfen wollen (L. R. A. unter Trient) XV. 1364 Alberts Grafen von Görz und Tyrol Länderaustheilung (Co.) XVI. 1364 Rudolph IV. Hausordnung mit seinen Brüdern Leopold III. und Albrecht III. (S. A.) XVII. 1365 Vertrag mit Paßau, s. Nr. III. XVIII. 1369 Vergleich zwischen den Herzogen zu Oestreich und Herzogen zu Bayern wegen Tyrol (Adelt. 2. p. 135) XIX. 1373. 1375 1376. und 1379. Hausverträge wegen Theilung des Fruchtgenuß zwischen den Herzogen Albrecht III. und Leopold (S. A.) XX. 1379 Herzog Leopold erhält pfandweise von K. Wenzel beyde Landvogteyen in Ober = und Nieder = Schwaben (L. R. A. part. spec. v. 6. p. 768) XXI. 1381. Vertrag mit Paßau (Nr. III.) XXII. 1383 Vertrag mit Paßau (Nr. III.) XXIII. 1386. Hausvertrag zwischen den Söhnen Leopolds und Herzog Albrechts (S. A.) XXIV. 1394 Erbfolgbündniß zwischen den Herzogen von Oestreich Albert und dessen Bruders Kinder mit den Gra-

fen Heinrich und Johann Mainhard von Görz (S. A.) XXV. 1395 Hausvertrag zwischen Herzog Wilhelm Albrecht IV. (S. A) XXVI. 1417. Vertrag zwischen Herzog Ernst und Friedrich (S. A) XXVII. 1436 Herzog Friedrich zu Oestreich erneuert für sich und seinen Bruder Albert mit dem Grafen Heinrich von Görz den Vertrag von 1394 (Co.) XXVIII. 1463 Bündniß zwischen Kaiser Friedrich III. mit dem König Mathias wegen der Succession im Ungern. XXIX. 1471. Vertrag zwischen Herzog Sigmund, als Grafen zu Tyrol und Bisch Ortlieb zu Chur (L. R. A.) XXX. 1477. Richtung zwischen Erzherzog Sigmund zu Oestreich und den Schweitzern (H) XXXI. 1485 Vertrag mit Chur XXXII. 1495. Frieden- und Kommerzienvertrag zwischen dem König Heinrich VII. in England und dem Erzherzog Philipp zu Oestreich (H) XXXIII. 1499 Friedensschluß zwischen Kaiser Maximilian I als Grafen zu Tyrol und den Eidgenossen in der Schweiz, wie auch dem Bischof zu Chur (H.) XXXIV. 1503. Friedensschluß zwischen König Ludwig XII. in Frankreich, dem Herzog von Mayland, und den Schweitzern Kantons Uri, Schweiz, Unterwalden und der Graftschaft Bellinzon. (H) XXXV. 1519 am Sonntag, Oculi Bündniß zwischen den fünf Niederöstr. = Ländern (St Ch.) XXXVI. 1521 Apr. 21. Länderaustheilung (S. A) XXXVII. 1521 April 29. Kaiser Carl V. Abtrettung der in Teutschland gelegenen Oestreichischen Länder, an seinen Bruder Ferdinand I.

(H.

(Karnt. Landh. 182.) XXXVIII. 1522. Febr. 7. Kaiser Carl V Haupttheilung der in Teutschland gelegenen Oesterreichen Länder an seinen Bruder Ferdinand I. (H. u. S. A.) XXXIX. 1522. Mayländisches Kapitulat mit der Eidgenossenschaft (H) XL. 1522. Vergleich mit Freysingen wegen der Schirmgerechtigkeit (L. R. A. p. Sp. Con. 1 Freysing 152) XLI. 1525. Febr. Kaiser Carl V. Uebergabbrief über alle Oberöstreichischen Länder und das Land Würtenberg (H. u. S. A) XLII. 1529 Cambraischer Friede zwischen K. Carl V. und Franz I. (H) XLIII. 1530 Sept. 8. Kaisers Carl V. Bestätigung der dem Hause Oestreich verliehenen Privilegien. (S. A. u. H) XLIV. 1530 Bayrns Vergleich mit Oestreich und Salzburg wegen des Hällingischen und Schellenbergischen Salzes (Oest. v. B.) XLV. 1532. Vertrag zwischen K. Ferdinand I. als Grafen zu Tyrol und Bischof Bernard zu Trient wegen der Kastelbarkischen Lehen und einiger Vicariarte (Lünigs R. A. spic. ecc. 1232) XLVI. 1534 Sept. 14. Oestreichischer und Bayrischer Vertrag (C. A. 2. p. 106.) XLVII. 1534. Vergleich zu Cadan, Würtenberg erhält seinen vorigen Herrn, jedoch, als ein Afterlehen von Oestreich (Hortleder T. I. L. 3. C. 13. und du Mont C. dipl. v. P. I. p. 593) XLVIII. 1535. Jän. 17. Oestreichischer und Bambergischer Vertrag (C. A. 2 p. 102. 105) XLIX. 1535. Oct. 25. Oestreichischer und Salzburgischer Vertrag (C. A. 2. p. 111 lu. K.) L. 1535. Kaiser Carl ziehet

das

das Herzogthum Mayland als ein eröffnetes Reichslehen ein, und übergibt solches seinem Sohn Philipp und dessen Erben (Schmausens Cor. J. gent. I. 282.; Lünigs Cod. dipl. Ita. I. 547.) LI. 1540 Vertrag zwischen Ferdinand, als Grafen von Tyrol und Bischof Paul zu Chur über die 6, in dem Vertrag von Jahr 1533 ausgesetzten streitigen Artikel (L. R. A. unter Chur) LII. 1541, 1555, 1686 Beylegung der Irrungen zwischen den Herrschaften Kufstein, und Aschau wegen der Land Pidmarchen und Confinien (du Mont. 7 p. a. 2. p. q. u. Lün. Cod. germ. 2. p. 855.) LIII. 1543 Juny 1. Ferdinands I. Testament. (S. A. v. Nr. 3.) LIV. 1154. May 11. Vertrag zwischen Ferdinand I. und dem Churfürsten Johann Friedrich zu Sachsen. (Hempel) LV. 1546 Juny 1. Ehevertrag zwischen Herzog Albert V. in Bayern, und der Erzherzoginn Marie Anne, der Tochter Ferdinand I. (Hempel) LVI. 1546. July 5. Verzichtsbrief der Erzherzoginn Marie Anne.) LVII. 1547. Febr. 4. Ferdinand I. Codicill (S. A. v. Beyl.) LVIII. 1548 März 10. Concordata oder Vertrag zwischen Churf. Johann von Trier und der Witwe Königinn Marie von Ungern und Böhmen, als Regentin der Niederlande Dat. Augsb. Ratif. von Kaiser Carl V. zu Luxenburg am 1. Juny c. a. (Hempel v. 243.) LIX. 1549 Dec. 12. Carls V. goldene Bulle, worin das Recht und die Successionsordnung in Mayland reguliret wird (Lün. Cod. dipl. It. I. 547. 570.

578.) LX. 1554. Ferdinands I. Instrument, welches eine Auszeichnung seiner Länder für seine Söhne enthält (S. A. v. Beyl.) LXI. 1555. Jän. 29. Ferdinand I. Vertrag mit Christoph Herzog zu Würtenberg (Hempel) LXII. 1561. Vertrag zwischen Ferdinand I. als Grafen zu Tyrol und Bischof Thomas zu Chur, die in der tyr. Gr. Glurns und Mals angesessenen churischen Unterthanen. betr. (Lünigs R. A. unter Chur) LXIII. 1568 Nov. 30 Oestreichischer und Bayrischer Vertrag in Betreff des Commerzes. (C. A. I. 160) LXIV. 1576. Kais. Maximilian II. erhebt Toscana zu einem Großherzogthum (Schmausens C. J. g I. 349. 1094) LXV. 1584 Juny 1. Erzherzogs Carl Testament (Hempel.) LXVI. 1592. Nov. 6. Paußauischer Bischöflicher Vertrag de Electione, Installatione, Visitatione, Reformatione Prælatorum item Præsentatione Parochiorum im Lande unter der Ens (C. A. II. 128) LXVII. 1599. Jän. 24 Rudolph II. Vergleich mit Herzog Friedrich zu Würtenberg. Die Afterlehenschaft auf das Herzogthum Würtenberg wird nachgelassen, doch bleibt dem Hause Oestreich die Succession auf das Herzogthum Würtenberg und Teck offen (du Mont. C. dipl. v. P. I. 593 u. L. R A. unter Würtenberg.) LXVIII. 1600. Vertrag mit Paßau (Rieggers corpus Jur. eccl. aust. II.) LXIX. 1605. Grenztraktaten mit Venedig, Salzburg, Bayern und Freysing. (Im Erzherz. Hausarchiv zu Innsbruk.) LXX. 1605. Receß zwischen Erz-Herzog Maximilian zu Oestreich, als Regenten

ten von Tyrol an einem, dann dem Stifte Brixen anderen Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit wegen (Hermaninn Ius statutar Tyr. 99. lit. A.) LXXI. 1616. Juny 20. Ferdinand II. Testament.) LXXII. 1617 Königs Philipp III. in Spanien Renunciation auf das Königreich Ungern und Böhmen und anderen Oestreichischen Ländern, dem Erzherzog Ferdinand und seinen Erben-Erben ausgestellet — nebst Kaiser Mathias Confirmation (Hempel VII. 304.) LXXIII. 1617. Friedensvertrag zwischen dem König von Ungern Ferdinand II. und der Republick Venedig wegen der Uskoken (Hempel.) LXXIV. 1621. May 10. Ferdinands II. Testament. (Mosers Staatsrecht T. 12. p. 414 S. oben Nr. LXXV.) LXXVI. 1623 Nov. 19 Erbtheilung Ferdinand II. mit seinem Bruder Leopold (Mosers Staatsr. T. 12.) LXXVII. 1630 July 1. Salzvertrag zwischen Kaiser Ferdinand II. und Papst Urban VIII. Im Folge desselben sollen in Böhmen von jedem Salzkuffen 15 kr. der Geistlichkeit gereicht werden. (Weing. Cod. 154) LXXVIII 1634. Erneuerung der alten Bündnisse zwischen Mayland und den katholischen Orten der Eidgenossenschaft (Hempel) LXXIX 1635. März 30 Prager Friede zwischen dem Kaiser und Chur Sachsen (Weingarten Cod. 158) LXXX. 1635 Aug. 8. Ferdinand II. Codicill (Mosers Staatsrecht T. 12.) LXXXI. 1636 Juny 13. 21. Traditions-Receß wegen der beyden Markgrafthümer Ober- und Unter Lausitz zwischen den Kaiserlichen

und Churſächſiſchen Kommiſſären errichtet (Weingarten Cod. und Lünigs part. spec. I. Abtheil. Nr 34. 42) LXXXII 1637. Febr. 21. Declaratio Hollandorum propter Jus recipocum vel retorsionis cum omnibus, Sac. Cæs. Rom. Imp. vel sacræ Cæs. Maj. Provinciis. LXXXIII. 1640. Vertrag zwiſchen der Erzherzoginn Claudia, Regentinn von Tyrol mit den gemeinen Bündten (Lünigs R. A. par ſpec. cont.) LXXXIV 1641. Protestatio apologetica des Erzhaus Oeſtreichs wegen der gef. Gr. Tyrol wider die von den Stiften Trient und Brixen präzendirte Reichs-Immedietät (Lünigs R. A. ſpec. eccl. cont.) LXXXV 1647. Kaiſers Ferdinand III. Diplom, welches dem V Artikel des Reichstagsabſchieds zu Ungern einverleibt worden iſt. (Ungeriſcher Landtagſchluß von Jahr 1647.) LXXXVI. Weſtphäliſcher Frieden. Er beſteht aus zwey Friedensſchlüſſen, deren einer zu Münſter (1648 Jän. 30) der andern zu Osnabrück (1648 Oct. 14) geſchloſſen worden iſt. (Schmauſens Corp. Jur. publ.) LXXXVII. 1659. Nov. 7. Pyrenaeiſcher Friede zwiſchen Philipp IV. von Spanien und Ludwig XIV. von Frankreich (Zenners Compend. Staats-, Hiſto. Kriegs- und Friedens-lexicon.) LXXXVIII. 1661. Pariſer Vertrag zwiſchen Frankreich und Lothringen (Hempel.) LXXXIX. 1661, 1729, 1739 Verträge mit Salzburg (Rieggers Corp. J. eccl. aust. II.) XC.

1665.

1665. Vertrag zwischen Erzherzog Sigmund und Bischof Ulrich und dem Domcapitul zu Chur die geistliche Jurisdiktion betreffend. XCI. 1679. Febr. 5. Kaiserl = Französischer Friedensschluß zu Nimwegen. Hierher gehört noch die Protestation des Herzogs von Lothringen wegen dieses Friedens (Theatr. pacis.) XCII. 1679. April 12. Erklärung der Kaiser Gesandschaft wegen der vorstehenden Lothringischen Protokation, und eine ähnliche von 18 April d. J.) XCIII. 1679. Verzeichniß jener, welche von Seite Sr. Kaiser Maj. in dem mit Frankreich geschlossenen Frieden zu Nimegen begriffen seyn sollten, und ein ähnliches Verzeichniß von 16 April d. J.) XCIV. 1679. Urkunde, daß in dem, zwischen dem Kaiser und dem König in Frankreich geschlossenen Nimeger Friede, auch der Churfürst von Bayern begriffen seyn soll.) XCV. 1679. Verzeichniß dessen, was Frankreich vermög des Nimeger Friedens abzutreten habe. XCVI. 1684. März 5. Off = und Defensiv Allianz zwischen dem Kaiser, dem König in Polen und der Republik Venedig wider die Türken. (Hempel.) XCVII. 1686. Augsburgischer Associationsreceß, zwischen dem Kaiser, Spanien, Schweden, Chur Bayern, den Chur Bayrischen und Fränkischen Kreisen, ingleichen dem Hause Sachsen beyder Linien wegen einer mutuellen Defension. XCVIII. 1686 July 7. Beytritt der Ober Rhein- und Westphälischen Fürsten und Stände zur Augs-

burgischen Association. XCIX. 1689. May 12 Wiener Allianz, nebst dem articulo separato, de eodem Dato (Schmaussens Corp. Jur. gent. acad.) C. 1690. Juny 7 Beytritt Königs Karl II. in Spanien zu der Wiener Allianz (1689) (Hempel.) CI. 1690. Octob. 20. und Nov. 20. Beytritt des Herzogs von Savoyen zu der Wiener Allianz (1689) CII. 1691. Kaisers Leopold I. Bestätigung des Privilegium des Fürstenthums Siebenbürgens. CIII 1694. Sept. 6 Beytritt des Churfürstens zu Maynz zu der Wiener Allianz (1689) CIV 1697 Oct. 30. Ryswickischer Friede zwischen dem Kaiser Leopold und dem König von Frankreich Ludwig XIV. (Zenner) CV. 1698. Vertrag zwischen Kais. Leopold I. und Karl XII. König in Schweden. CVI. 1699. Jän. 26 Friedensschluß zu Carlowitz zwischen Kaiser Leopold und der Pforte. (Zenner.) CVII. 1701. Sept. 7. Haagner Allianz zwischen Kaiser Leopold, dem König Wilhelm III. in England und den vereinigten Niederlanden wegen der Spanischen Succession gegen Ludwig XIV. König in Frankreich und Herzog Philipp von Anjou. (Zenner.) CVIII. 1702. Jän. 16 Allianz zwischen Kaiser Leopold und dem König in Polen, als Churfürsten zu Sachsen (Hempel.) CIX. 1703. Vertrag zwischen Kaiser Leopold und dem Herzog von Savoyen. (Hempel.) CX. 1703. Sept. 12 Diploma Cessionis der Spanischen Monarchie, und Successions, Instrument oder Erbfolge-

ords-

ordnung des Hauses Oestreich, welche von beyden Majestäten Leopold und Joseph auf den Erzherzog Karl (unter diesem Namen der III. König von Spanien) übertragen worden ist, nebst dem Acceptations-Act. (du Mont. T. 8. par. 1. p. 133. u. Mosers Staatsrecht Tom 12.) CXI. 1704. Nov. 7. Receß mit der Ritterschaft in Schwaben wegen der Collectation zu Börstingen (Lünigs R. A. part. Spec. Cont. 3 p. 416.) CXII. 1704 Nov. 7. Ildesheimer Vertrag zwischen Kaiser Joseph und der Churfürstin von Bayern, worin dem Kais. ganz Bayern eingeräumt worden. (Hempel) CXIII. 1707. August 22. Altranstädischer Vergleich zwischen Kaiser Joseph und König Karl II. in Schweden (Hempel.) CXIV 1708 Sept. 2. deren drey Reichs-Collegien, nebst der Reichs-Assekuration Acte oder Declaration, ingleichen dem Kaiserl Ratifikationsdecret, daß die Readmision der Kron Böhmen in das Churf. Collegium bey allen ordinari und extraordinari Zusammenkünften Chur Maynz an seinem Erzkanzellariat, und davon dependirenden Gerechtsamen unschädlich seyn sollen (Hempel VII. 556.) CXV. 1709. Jän. 15. Vergleichs Tractat zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und dem Papst (Zenner.) CXVI. 1709. Nov. 19. Kaisers Joseph Rescript an die Bayrische Regierung zu Burghausen, worin derselben die Separation der diesseit des Inns gelegenen Landschaft und Vereinigung derselben mit Oestreich intimirt wird (Nachtrag zum

polit. Codex im Leitworte: Vertrag) CXVII. 1710. Kauf-Kontract zwischen Kaiser Joseph und dem Herzog von Modena wegen des Herzogthums Mirandula. CXVIII. 1711. Ungerisch. Siebenbürgerischer Friede. CXIX. 1713. Jän. 29. Barriere Tractat zwischen Groß Britanien und den vereinigten Niederlanden in Betreff der Spanischen Niederlande. (Zenner.) CXX. 1713. März 14 Evakuations Vertrag über Catalonien und Neutralitäts Tractat über Italien zwischen dem Kaiser, Großbritanien, Frankreich und Savoyen. (Zenner.) CXXI 1713. April 11 Friedensschluß zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden. Frankreich läßt zu, daß die Spanischen Niederlande zum ewigen Besitz an das Haus Oestreich überliefert werden sollen. CXXII. 1713. April 19 Oestreichische Erbfolgordnung (Schrötters V. Abh. Nr. 8.) Diese Erbfolge ward anerkannt 1722 von den Ungerischen Ständen auf dem Landtage zu Preßburg; (Die Souccessionsacte im 2ten Band meines Justitzcodex in der Justitzchronik) 1722 März 30. von Siebenbürgen (die Bestätigung dieser Seccessionsacte, unter Siebenbürgen, im IX. Bande meines politischen Codex) 1724 Dec. 6. von den Niederlanden (Schmaus Corpus Jur. publ. 72) 1725 von Spanien (Wiener Friede.) 1731 März 16 von England; 1735 Jänner 11 von dem Teutschen Reich, und 1738 von Frankreich (Wiener Friede.) CXXIII. 1713 August 20. Kaufvertrag über das Marquisat Finale zwischen

Carl

Carl VI. und Genuesern (Hempel) CXXIV 1714. März 6. Rastadter Friedens-Tractat zwischen K. Carl VI und König XIV. zu Frankreich (Zenner.) CXXV. 1714 Sept. 7. Badenscher Friede zwischen K. Carl VI. dem Teutschen Reicht, und König Ludwig XIV. zu Frankreich. (Zenner) CXXVI. 1715 Nov. 15. Barrier Vertrag zwischen Carl VI. und den vereinigten Niederlanden wegen Uebergab der Spanischen Niederlande an den ersteren (Zenner.) CXXVII. 1716 Allianz zwischen dem Kaiser und Großbritanien (Hempel) CXXVIII 1716 April 13. Kaiserliche Päpstliche und Venetianische Allianz (Zenner 148.) CXXIX. 1718 Konvention zwischen dem Kaiser, Groß-Britanien, und General Staaten in Betreff der Exekution des Antwerper Barrier Tractats. (Hempel.) CXXX. 1718 July 21 Passarowitzer Friede zwischen K. Carl VI. und der Pforte (de luca 3ter Band polit. Cod. im Leitworte: Handlungsvertrag.) CXXXI. 1718 Aug. 22 Londner Quadruple Allianz zwischen dem Kaiser, Frankreich, England, mit dem Beytritt der Könige von Spanien und Sardinien. (Hempel) CXXXII. 1719 Wiener Allianz zwischen dem Kaiser Karl und den Königen von Großbritanien und Polen. (Hempel) CXXXIII 1720 Jän. 20 Spanischer Beytritt zur Quadruple-Allianz (1718 Aug. 22. (Hempel.) CXXXIV. 1722 Reichsschluß der Ungerischen Stände auf dem Landlage, zu Preßburg zum Behuf der Ungerischen Erbfolge der weibl. Descendenz des Erzhauses. CXXXVI. 1725 April 30. Wiener Friedensschluß

zwi-

schen Karl VI. und König Philipp V. mit der Kaiserl. Renunciation auf die Königreiche Spanien und Indien, auch der Spanischen Renunciation auf Frankreich. (Hempel CXXXV. 1725 May 1 Schifffahrts- und Kommerzienvertrag zwischen Carl VI. und König Philipp V in Spanien. (Hempel.) CXXXVI. 1725 Kommerzienvertrag zwischen dem Kaiser und Portugall (Hempel.) CXXXVII. 1725 Juny 7. Wiener Freundschaft = und Defensiv Allianz zwischen Carl VI. und dem König in Spanien. (Hempel.) CXXXVIII. 1726 Erneuerte Mayländische Kapitulation mit den Graubündnern. (Hempel.) CXXXIX. 1726 Accession Carl VI. zu dem 1724 zu Stockholm zwischen Rußland und Schweden geschlossenen Defensivbündniß. (Hempel.) CXL. 1726 Friedensvertrag zwischen dem Carl VI. und der Regierung zu Tripolis. CXLI 1726 Wiener Allianz zwischen Carl VI. und Rußland. (Hempel.) CXLII. 1726 Sept. 1. Vertrag zwischen Carl VI. und den Churfürsten zu Cöln und Bayrn (Hempel.) CXLIII. 1727 Vertrag zwischen Carl VI. und der Regierung zu Algier, durch die Vermittlung der Pforte geschlossen. (Hempel.) CXLIV. 1728 Vertrag zwischen den kaiserl. und königl. Preuß. Höfen. (Hempel.) CXLV. 1729 Nov. 9. Sevillier Tractat zwischen Spanen, Groß Britanien und Frankreich; Aufhebung der Ostendischen Compagnie. (Zinner.) CXLVI. 1729 Nov. 21. Beytritt zum Seviller Vertrag von Seite Holland. CXLVII. 1731 März 16. Wiener Allianz zwischen

Carl

Carl VI. und Groß Britanien; letzteres garantirt die pragmatische Sanction. CXLVIII. 1731 July 22. Wiener Vertrag zwischen dem Kaiser, Spanien und Großbritanien (Hempel.) CXLIX. 1731 July 25 Familienvertrag zwischen dem König von Spanien und Großherzog von Florenz. (Zinner.) CL. 1731 Beytritt des Großherzogs zu Florenz zu der Wiener Allianz. CLI. 1731 Aug. 26 Vertrag zwischen Wien und Cöln (Hempel.) CLII. 1731 July 13 Beytritt zu der Wiener Allianz von Seite des Reichs. CLIII. 1732 Febr. 20 Beytritt zu der Wiener Allianz von Seite der Generalstaaten der vereinigten Niederlanden. CLIV. 1732 May 27 Vertrag zwischen dem Kaiser, Rußland und Dänemark (Hempel.) CLV. 1733 May 11 Schmalkaldischer Unionsvertrag zwischen Oestreich und Hessen Cassel, ratificirt zu Wien 9 Juny e. a. (Hempel.) CLVI. 1733 Dec. 10 Allianz Tractat zwischen K. Carl VI. und dem König von Polen, als Churfürsten zu Sachsen. CLVII. 1735 July 15 Konvention zwischen Carl VI. und König Ludwig IV. zu Frankreich in Betreff der Garantie der Insel Corsien.) CLVIII. 1735 July 5. Konvention zwischen Carl VI. und König Ludwig XV. König in Frankreich, die Garantie der Insel Corsica für Genua betreffend (Hewpel.) CLIX. 1735 Oktob. 3 Wiener Friedenspräliminarien zwischen dem Kaiser und dem König in Frankreich; Lothringen wird mit Toscana vertauscht.

tauscht. (Schmaussens Einl. z. Staatsw. 608.)
CLX. 1735 April 11 Konvention zwischen dem Kaiser und Frankreich wegen Vollstreckung der Wiener Präliminarien, mit den Separatartikeln. CLXI. 1736 April 15. Beytritt zu dem Wienen Friedenspräliminarien (1723.) von Seite Spanien; ferner von Rußland am 15 May und von teutschen Reich am 18 May d. J. CLXII. 1736 Aug. 28. Konvention zwischen dem Kaiser und Frankreich wegen der wirklichen Cession des Herzogthums Lothringen an König Stanislaus. CXLIII. 1736 Nov. 21. Cessionsact wegen der Königreiche beyder Sicilien, des Großherzogthums Toscana, und der Herzogthümer Parma, und Piacenza (Schmau. Einl. z. Staatsw.) CLXIV. 1737 May 18. Edict des Großherzogs Franz Stephans wegen Besitznehmung Toscana nebst der kaiserl. Investituracte (Schrötter.) CLXV. 1738 März 22. Konvention zwischen J. Kais. und Allerchristl. Maj. wegen Regulierung der Grenze des Herzogthums Luxenburg und einiger Zoll-Streitigkeiten (Hempel.) CLXVI. 1738 Nov. 18 Definitivtract tat zwischen dem Kaiser und Frankreich (Hempel.) CLXVII. 1739 Febr. 3. Beytritt zu dem Definitivtractat (1738.) von Seite Sardinien, von Seite Spanien und Sicilien am 21 April d. J. (Hempel.) CLXVIII. 1739 Vertrag zwischen Oestreich und der Pforte (de luca 3ter Band polit. Cod. in Leitwort: Handlungsvertrag. CLXIX. 1740

Nov.

Nov. 21. der Königinn von Ungern und Böhmen Übertragung der Böhmischen Wahlstimme an Ihren Durchlaucht. Gemahl (Hempel.) CLXX. 1741 Präliminar Konvention, welche zwischen der Gouvernantien der Oestreich: Niederlanden und dem Bischof zu Lüttich des Kommerzes wegen geschlossen worden ist. CLXXI. 1742. Febr. 1. Tractat zwischen der Königinn von Ungern und dem König von Sardinien. (Hempel.) CLXXII. 1742 Juny 11. Breßlauer Friedens Präliminarien zwischen der Königinn von Ungern und dem König von Preußen (Hempel.) CLXXIII. 1742 July 28 Berliner Definitiv Tractat zwischen der Königinn von Ungern und Böhmen und dem König von Preußen. (Hempel.) CLXXIV. 1742 Sept. 11. Friedens = Manifest der Königinn von Ungern und des Königs von Polen. (Hempel.) CLXXV. 1742 Schlesischer Grenzscheidungs Receß, wie solcher von den Kommissären Ihrer Maj. der Königinn von Ungern, und des Königs von Preußen errichtet worden ist. CLXXVI. 1743. Aug. 16. Königl. Ungerische Verwahrungsurkunde, so von dem Maynzischen Direktorium am 23. Sept. d. J. ad Dictaturam publicam gebracht worden. CLXXVII. 1743 Sept. 13. Wormser Allianztractat zwischen Großbritanien, Ungern und Sardinien. CLXXVIII. 1743 Dresner Vertrag der Königinn von Ungern, und dem König von Polen. CLXXIX. 1743 Beytritt Rußlands zum Berliner Definitivtractat (1742 Juny 11.) (Hempel.)

CLXXX. 1744 Königl. Ungerische Cession über die König von Sardinien abgetretenen Länder. CLXXXI. 1744 Aug. 11. Neuer Tractat zwischen der Königinn zu Ungern und Böhmen und Groß Britanien. CLXXXII. 1745 Jänner 8. Warschauer Quadruple Allianz zwischen den Kronen England und Ungern, wie auch dem König von Polen, als Churfürsten zu Sachsen, und den General Staaten. (Hempel.) CLXXXIII. 1745 April 22 Fuessner Friedens Präliminarien zwischen der Königinn von Ungern und Böhmen und dem Churfürsten zu Bayern.) CLXXXIV. CLXXXV. 1745 May 18. Vertrag zwischen reich und Chur Sachsen.) CLXXXVI. 1745 Aug. 26. Convention zu Hannover zwischen England und Preußen wegen der Schlesischen Besitznehmung von Seite des Königs in Preussen.) CLXXXVII. 1745 Dec. 25. Festgesetzter Friedens = Versöhnungs = und Friedens = Tractat zwischen der Königinn von Ungern und Böhmen, und dem König von Preussen.) CLXXXVIII. 1746 Jän. 5. Chur Pfälzische Accession zum Dresner Friedens. 1746 Declaration der Kaiserinn Königinn wegen des von Frankreich vorgeschlagenen Friedens Congreß.) CLXXXIX. 1746 May 22 Allianz Tractat zwischen den Römischen und Rußischen kaiserlichen Höfen.) CXL. 1746 July 21. Subsidien Tractat zwischen dem kaiserlichen und Chur Bayrischen Hof.) CXLI. 1746 Aug. 14 Promemorie der Kaiserinn Königinn in Betreff der Dresner Friedens Garantie

— Antwort des K. von Preußen am 6. Sept. d. J.)
CXLII. 1747 Konvention der Kaiserinn Königinn, und Groß Britanien mit dem König von Sardinien wegen Bezwingung der Genueser.)
CXLIII. 1748 May 23. Accessions Acte der Kaiserinn Königinn zu dem Aachner Friedens Präliminarien, nebst einer Verwahrungsurkunde der Rechte Ihrer Maj.) CXLIV. 1748 May 31. Declaration der Seemächte auf die von dem Herrn Grafen von Kaunitz in Betreff der k. k. Beytritts Acte beygefügten Protestation.) CXLV. 1748. Octob. 18. Friede zu Aachen zwischen Frankreich, England und Holland. Nebst Grundlegung der bisherigen Haupt Friedensschlusse (Hempel 1. 8 — 173.) CXLVI. 1748 May 22. Vertrag zwischen den Höfen zu Wien und St. Petersburg (Hempel.) CXLVII. 1747 Konvention der Kaiserinn Königinn, und Großbritanien, mit dem König von Sardinien wegen Bezwingung der Genueser (Hempel.) CXLVIII. 1748 April 30. Aachner Friedenspräliminarien (Hempel.) CXLIX. 1748 May 4. schriftliche Protestation des k. k. Ministers Grafen (jetzt Fürsten) von Kaunitz (an 4ten May) dem Französischen Minister wegen des Friedens zu Aachen übergeben (Hempel.) CC. 1748 May 23 Accessionsacte der Kaiserinn Königinn zu den Aachner Friedens Präliminarien, nebst einer Verwahrungsurkunde der Rechte Ihrer Majestät (Hempel.) CCI. 1748 Oct. 18. Aachner Definiti-

finitivfriede, mit dem Separatartikeln (Hempel.) CCII. 1748 Nov. 26 k. k. Protestation gegen jene, welche von Seite Spaniens bey dem Frieden zu Aachen wegen des Ordens des goldenen Vließ gemacht worden ist (Hempel) CCIII. 1748 Dec. 6 Declaration Herrn Grafen (jetzt Fürsten) von Kaunitz, in Ansehung des Rangs der Kaiserinn Königinn mit des Königs von Sardinien Maj.; eine ähnliche erfolgte am 11ten Dec. d. J. (Hempel.) CCIV. 1748 Dec. 26. Brüßler Konvention die Evakuation der Plätze in den Niederlanden betreffend (Hempel.) CCV. 1749 Jän. 11. Brüßler Konvention die Regulirung der Evakuation der zu restituirenden Plätze in den Niederlanden betreffend (Hempel.) CCVI. 1749 Jän. 18. Konvention wegen der Renten der Unterthanen der Republik Genua, auf Böhmen, Mähren, Mayland, und die Banko in Wien, welche wieder in ihre Würklichkeit gesetzt worden (Hempel.) CCVII. 1753 Sept. 21. Oestreichische = Bayrische Münzkonvention, ratificirt am 17. October c. a. Auch Salzburg ist dieser Konvention im nähmlichen Jahr beygetreten. Das Münzedict erschien in Oestreich am 12. Jän. 1754. und kann im Nachtrag des polit. Codex. nachgelesen werden. Die Konvention steht in Mosers Staatsarchiv 1754. Tom. II. 34.) CCVIII. 1757 Nov. 30. Kommerzienvertrag mit dem Päpstlichen Stuhl. (Nachtrag zum polit. Codex.) CCIX. 1763

März

März 28. Vertrag mit Bündten. CCXX. 1763 Febr. 15 Friedensvertrag mit Preußen datirt Hubertsburg. (Nachtrag zum polit. Codex.) CCXXI. 1766 Vertrag mit Venedig.) CCXXII. 1773 Sept. 18. Vertrag zwischen dem Haus Oestreich und der Republik Polen wegen der Besitznehmung Galiciens und Lodomeriens (de luca V. B. I. Abth. geogr. Handb. von dem Oestr. Staat 19 — 30.) CCXXIII. 1775 März 11. Kommerzienvertrag zwischen dem Haus Oestreich und der Republik Polen.) CCXXIV. 1776 Vertrag mit Venedig.) CCXXV. 1779 Vertrag mit der Pforte.) CCXXVI. 1779 May 13 Vertrag der Kaiserinn Königinn mit dem Churfürsten von der Pfalz (Nachtrag zum polit. Codex.) CCXXVII. 1779 May 13 Friedensschluß zu Teschen zwischen der Kaiserinn Königinn und dem König von Preußen (Nachtrag zum polit. Codex.) CCXXVIII. 1783 Aug. 6. Vertrag mit der Pforte zur Sicherstellung der Schifffahrt aller mit k. k. Flagge und k. k. Patenten versehenen Fahrzeuge gegen die Angriffe der Afrikanischen, und aller anderen dem Osmanischen Staate untergebenen Seeräuber (Nachtrag zum polit. Cod.) CCXXIX. 1784 Febr. 24. Begünstigungsacte für die Oestreicher, welche nach dem Osmanischen Gebiethe handeln (de luca 3ter B. polit. Cod. in Leitworten: Handlungsvertrag.) CCXXX. 1785 Novem. 12 Handlungsvertrag zwischen Oestreich und Rußland (3ter B. polit. Codex. im Leitworte: Handlungsvertrag.) CCXXXI. 1786 Novemb.

II. Konvention zwischen dem Kaiser Joseph II. und dem König von Sardinien wegen des Flusses Ticino, der beyderseitige Staaten durchströmt.) CCXXXII. 1791 Aug. 4. Friedensvertrag zwischen dem Erzhaus Oestreich und der Pforte, durch Vermittlung Englands, Preußen, und der vereinigten Nieverlande zu Sistow geschlossen. (Nachtrag zum polit. Cod. im Leitworte: Vertrag.)

Verwechslung der Kolli, s. Mauth. 1788 §: 101.

Verweisung, s. Strafgesetz, allg. §. 18, 79, 80, 81.

Verwundung, s. Mauth 1788 §. 115, 116; Strafgesetz allgem §. 22, 23, 24.

Verzehrung: 1359 März 25. im Lande ob und unter der Ens wird das Ungeld eingeführt) 1763. März 30. die Einfuhr des Kacao, Koffee, der Choccolade, und des Thee wird mit einem Zoll belegt, welcher den in den Städten Prag Brünn, Troppau, Olmütz, Linz, Klagenfurth, Laybach und Görz gelegenen Waisenhäusern, in Wien und Grätz aber der Armencasse zu zufliessen hat.) 1764 Jän. 19. unter dem Nahmen außerordentliche Trankſteuer ist von jedem Maß Meth, und Branntwein; es mögen diese Getränke aus einem andern Lande nach Böhmen gebracht, oder im Lande selbst entweder zum eigenen Gebrauche, oder zum Verkaufe verfertiget werden, Dritthalb Kreuzer bey Konfiscation zu bezahlen.) 1764. März 13. von jedem im Böhmen erzeugten, oder dahin

hin gebrachten Wein ist von dem Eimer ohne Unterschied 20 kr. unter dem Nahmen außerordentliche Trankſteuer zu bezahlen.) 1775 Aug. 16. in Böhmen wird eine Biersteuer unter dem Nahmen Trankſteuer eingeführt, und von jedem Eimer nach Abschlag des 11ten und 12ten Fasses (Faß zu 170 unterenſ. Maß gerechnet) wird 3 Gulden bezahlt. Die Taz, womit einige k. und verpfändete Städte in Böhmen — — beleget sind, und die ausserordentliche Trankſteuer sind durch die neu eingeführten Biersteuer nicht eingegangen; der Fleiſchkreuzer, — — — und inländische Viehaufſchag allein werden gänzlich nachgesehen.) 1777 Horn. 1. in Mähren wird die Trankſteuer statt der bestandenen Schuldensteuer, des Konſumtionaufſchlages, und Fleiſchkreuzers, welche sämmtlich zur Bedeckung des Domesticalfundes bestimmt waren, eingeführt. Diese Steuer trift den Wein, das Bier, und den Branntwein; sie hat den Nahmen: Simplificationsangefäll erhalten) 1780 May 1. nach dem Beyspiel Böhmens, und Mähren wird die Trankſteuer im Lande unter der Ens, in Absicht auf die Einhebungsart mit gleichen, in Anbetrag der Belegung, und der dagegen aufhebenden andern Giebigkeiten aber mit etwas geänderten Maßregeln eingeführt. Durch diese Steuer wird in Absicht auf die Giebigkeit, und Vertheilung die bestmögliche Gleichheit erreichet, jeder in einem der Trankſteuer unterworfenen Lande lebende Inwohner in gleiches Mitleiden gezogen, und über alles dieses behält Je-

dermann die Freyheit, durch einen mässigen, seinem Vermögensstande zusagenden, Gebrauch der allgemeinen Getränke, diese Steuer sich selbst zu verkleinern, oder zu vergrössern; und niemals wird Jemand etwas hieran zu entrichten, wie in andern ähnlichen Auflagen, durch Gerichtszwang verhalten, und nur alsdann, wenn er wirklich ein mit dieser Steuer belegtes Getränk geniesset, bezahlt er solche auf eine fast unmerkliche Weise. Durch diese Betrachtungen veranlasset, wird die Trankſteuer eingeführt, und, um den allerseitigen Unterthanen diese Wohlthat recht fühlbar, und angenehm zu machen, festgesetzt, alle drückend geschienene, und hoch angeschlagen gewesene Abgaben sowhl in Wien, als auf dem Lande aufzuheben. Unter solche wird in der Stadt Wien die Schulden- oder Klassensteuer, die Taz, und das Ungeld von Wein und Bier, und allen übrigen Getränken, das Sperr-, Linien- und Passagegeld, die Pferdesteuer, und handgräflicher Pferdaufschlag; auf dem Lande ebenfalls die Schulden- oder Klassensteuer, die Taz, und das Ungeld wie in der Stadt, alle mit den Linien im Zusammenhange stehenden Landschranken, die sogenannte, ebenfalls auf den Häusern ruhende Drittelsteuer, das Wegrobothreluitionsgeld, und die ganze, auf den Haus- und Uiberländweingärten haftende Kontribution sammt dem Aufschlag auf Körner, und junges Vieh, so im Lande erzeugt und erkauft werden, mit Ausnahme desjenigen Viehes, und der Körner, die über die Grenzen kommen, und die un-

ker dieser Befreyung nicht verstanden sind, gerechnet, welche Abgaben alle von dem Tage des Anfangs der Trankſteuer, das ist, mit 1. Juny d. J. aufzuhören haben; wogegen die Schuldensteuer, obschon die Hälfte des Milizjahrs verflossen ist, auch für das ganze Jahr nicht mehr zu zahlen kommt, und ganz nachgesehen wird. Man versichert, daß von allen diesen Abgaben, die nun aufgehoben worden sind, so lang die Trankſteuer bestehet, keine mehr, unter was immer für einen Namen, oder Gestalt eingehoben werden wird. Wie denn auch alle der Trankſteuer unterliegenden Getränke mit keiner, was immer für eine Benennung haben kommenden, anderen Auflage jemals beleget werden. Um also diese grosse Erleichterung im vollen Masse allgemein verschaffen zu können, und doch auch bey der Giebigkeit selbst noch alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, wird bey dem Wein ein Hauptunterschied unter dem zur eigenen Verzehrung gewidmeten, und dem zum Ausschanke bestimmten darum gemachet, weil aus diesem der Weinhändler, oder Wirth einen Gewinn ziehet, und die dafür vorhin darauf gehaftete Taz, und das Ungeld nicht mehr zu entrichten haben, und damit den auszuschenkenden um 20 kr. höher beleget. In dieser Betrachtung soll künftig mit 1. Juny d. J. anzufangen, sowohl bey der Stadt Wien, als im ganzen Lande Oestreich unter der Ens von jedem Eimer ausgeschenkt werdenden inländischen, oder ausländischen Wein, worunter auch der ungerische gerechnet wird 1 fl., von einem selbst

ver-

verzehrt werdenden in- oder ausländischen Wein 40 kr entrichtet werden. Von dem Bier, welches sowohl in der Stadt, und inner den Linien, als im ganzen Lande gebrauet wird, kommen gleich bey der Unterzündung der Pfanne für jeden Eimer 40 kr., von einem Eimer Meth sowohl in, und vor der Stadt Wien, als auch auf dem Lande bey der Unterzündung 1 fl. von einem sowohl im Lande erzeugten, als aus andern Erblanden hereingeführt werdenden Aepfel- und Birnmost, wie auch von dem hieraus erzeugten Eßig überhaupt 20 kr. zu bezahlen. Was aber den Branntwein, und Rosoglio belanget, wird davon in der dritten Abtheilung dieses Patents umständlich gehandelt werden. Von dieser Trankſteuerbezahlung soll Niemand, wer er immer sey als nur diejenigen befreyet seyn, welche bisher in der Stadt Wien bey dem handgräflichen Gefälle besondere Freyheiten, und Ausnahme in Ansehung des Getränkes genossen haben, deren sie sich also auch bey dieser Trankſteuer ferner, und auf die nähmliche Art, wie vorher, zu erfreuen haben. Und obschon nun obverstandenermassen alle sonstige auf dem Wein, und Bier, und übrigen Getränken gehaftete Abgaben zur allgemeinen Erleichterung gerne aufgehoben würden; so ist es doch dermahl nicht thunlich, den an den Linien der Stadt Wien bisher eingeführten Bankal- Wein- und Bieraufschlag aufzuheben, und müssen also die hiervon zu entrichten gewesenen Bankal- und handgräflichen Gebühren, noch wie vorhin abgeführ-

führet werden. Erste Abtheilung vom Wein und Aepfelmost. 1) ist bereits erwähnt worden, was, und wieviel sowohl in, und bey der Residenzstadt Wien, als auch auf dem Lande von jedem Eimer auszuschenkenden, und selbst verzehrt werdenden Wein an der Trankſteuergebühr zu bezahlen sey, um aber Jedermann in Ansehung des Füllweins, und des Lagers schadlos zu halten, soll von allen ausgeschenkt, verzehrt, oder im Hause verwendet werdenden Weinen auf dem Lande, und in der Stadt Wien der 25ste Kr. abgeschlagen, und von der Trankſteuer frey gelassen werden. Zu noch weiterer Erleichterung der unterthänigen Weinerzeuger, als nähmlich der Bürger in Landstädten, und Märkten, und der Weinhauer, welche vielmahl ihrem Dienstgesinde den Trunk anstatt eines Theils ihres Lohns abzureichen pflegen, werden dieselben von ihrem selbst erfechsten Wein bey derselben Verzehrung anstatt obigen 25. Theils, bey jedem 4 Eimer von der Trankſteuergebühr enthoben. 2) Ueber die Anzahl der Trankſteuergebühr hat der Abführer jedesmahl von den Trankſteuerbeamten ein gedrucktes Quittirzettel, oder eine sogenannte Bollete zu empfangen; und wird Jedermann gewarnet, ohne Ueberkommung derselben, keine, auch noch so geringe, Zahlung zu leisten, weil derjenige, welcher ohne Bollete einige Zahlung abführet, in Gefahr stehen würde, solche neuerdings leisten zu müssen. 3) Nachdem diese Zahlungsbolleten der Ordnung, und Richtigkeit wegen der Trankſteuerbuchhalterey zur Kom-

binirung nöthig sind, so wird verordnet, daß dieselben von jedem Partikular auf dem Lande, nachdem der Inhalt ihm in seinem weiter rückwärts berührt werdenden Kellerbüchel abgeschrieben worden, und zwar von jenen in Städten an den Amtsbürgermeister, oder Stadtrichter, von jenen in Märkten, und Dörfern aber an ihre Gemeindvorsteher abgegeben, und von diesen wiederum alle solchergestalt eingesammelte Bolleten mit Ausgang jedes Vierteljahrs ihren obrigkeitlichen Amtsverwaltern eingeliefert werden sollen, welche sodann dieselben, sobald sie von der ganzen Herrschaft beysammen sind, an die Trankſteuerbuchhalterey unter ihrem gewöhnlichen Pettschafte einzusenden haben. In Wien haben diese Bolleten die Hausinhaber zu sammeln, und eben so, wie es wegen der Fassionen im 8ten Absatze vorgeschrieben wird, sich damit zu achten, und diese Abführung der Bolleten auch vierteljährig zu bewirken. 4) In der Rücksicht aber, daß die den obrigkeitlichen, und klösterlichen Wirthschaftsbeamten über die gezahlte Trankſteuer ertheilten Bolleten ihnen selbst zum Belege ihrer Rechnung dienen müssen, werden zwar diese von der Ablieferung der Originalbollete ausgenommen; doch, da die Einsicht derselben zu Kontrollirung der Gefällsbeamten unentbehrlich ist; so sollen die Obrigkeiten, und Klöster, oder derselben Repräsentanten, verbunden seyn, von ihren über die vierteljährige Trankſteuerzahlung erhaltenen Bolleten

eine

eine gleichlautende authentische Abschrift statt der Originalien einzusenden. 5) Gleichwie die genaue Beschreibung des eingekellerten Weines, und derselben bündige Leitung das einzige Mittel ist, sich des zur Trankſteuer gehörigen Weins zu versichern, so wird auch solche fürs Künftige bey Einhebung dieses Gefälls dergestalt festgesetzt, daß gemeldete Beschreibung nicht allein in den Weinwachsgegenden, sondern auch im ganzen Lande unter der Ens, wo immer ein Keller befindlich ist, oder einiger Wein aufbehalten wird, bey Obrigkeiten und Unterthanen, auch in allen Klöstern, Pfarreyen, oder sonstigen geistlichen, oder Stiftungshäusern, überhaupt bey allen militär - civil- geistlichen und weltlichen Personen, wessen Standes, oder Würde sie immer sind, ohne Ausnahme, und Einwendung statt haben soll. 6) Jedoch wird bewilliget, daß bloß nur jene Inwohner der Stadt Wien, welche bey dem Anfange dieser Trankſteuer entweder gar keinen, oder einen nicht über zehen Eimer steigenden Weinvorrath besitzen, diesen vorräthigen sowohl, als den in Verfolg der Zeit von Einem bis höchstens zehen Eimer einzuführenden Wein gleich bey der Einführung versteuern, und sich dadurch der Kellerbeschreibung entledigen können. 7) Nachdem aber auch, noch vor Anbeginn dieser neuen Trankſteuer, allen, im ganzen Lande befindlichen, Weinvorrath verläßlich zu wissen, nothwendig ist; so sollte zwar durch mehrgedachte ordentliche Weinbeschreibung hierzu der Grund gelegt werden;

es ist aber in einem so kurzen Zeitraume nicht möglich, solche bis zu dem Tage, mit welchem die Manipulation anfängt, zu vollenden, und daher erforderlich, die gleichbesagtermassen unentbehrliche Kenntniß durch ein anders, ihrer Verläßlichkeit entsprechendes, Mittel zu erreichen. Zu diesem Ende soll aller, sowohl bey Partikularen, als bey Wirthen, und Schankleuten, kurz, im ganzen Lande unter der Ens, an was immer für Orten und Behältnissen mit Ende des Monaths May d. J. wirklich befindliche Weinvorrath nicht nur durch die Obrigkeiten, und ihre Repräsentanten von ihrem ganzen Herrschaftsbezirke, sondern auch von allen Stiften, und Kommunitäten, sie seyn geistlich oder weltlich, und von gesammten geistlichen, Zivil- und Militarpersonen, sie sein Landesansessige, oder nicht, einbekennet werden. 8) diese Bekenntnisse, oder Fassionen, müssen dreyfach, und mit allen nöthigen Umständen getreulich verfasset, und sub fide respective nobili, sacerdotali, & jurata gefertigt seyn, jedoch dürfen sie nicht auf gestempeltes Papier geschrieben werden; auf dem Lande ist eine davon dem betroffenen Kreisamte zur weitern Abgabe an die Trankſteueradministration einzureichen, die andere dem respizirenden Distrikts- oder Stadteinnehmer zuzustellen, und die dritte endlich, nachdem sie vorher mit den übrigen beyden gegeneinander gehalten, und der Richtigkeit wegen gehörig beglaubwürdiget worden, in eigener Verwah-

wahrung zu behalten, jedoch allemahl bey den Visitirungen den Trankſteuerbeamten gegen unweigerliche Zurückgabe erfolgen zu laſſen. In Wien haben die Hausinhaber ſolche den Grundrichtern zu behändigen, welche ſie ſodann oberwähnter Administration überreichen müſſen. 9) Bey dieſem allem muß die Pflicht der Treue, und Redlichkeit um ſo genauer, und gewiſſer beobachtet werden, als widrigens, wenn bey den Kombinirungen eine Hinterliſt, oder Untreue entdeckt würde, den Uebertretern nicht nur der ganze, oder zum Theile verſchwiegene Wein ſammt dem Geſchirre konfiszirt, ſondern auch dieſelben nach Geſtalt der Umſtände als Verächter der allerhöchſten Geſetzgebung, und ſonſt auf das empfindlichſte, ohne Nachſicht um ſo mehr geſtraft werden würden, als dieſe Faſſionen ſie keiner Zahlung, oder Abgabe, als nur alsdann unterwerfen, wenn das ehedeſſen faſſionirte Getränk verzehrt ſeyn wird, überhaupt aber die Richtigkeit dieſer Faſſionen zu Aufrechthaltung dieſes neuen, zur allgemeinen Erleichterung ſo unumgänglich erforderlichen, Gefälles den Hauptgrund ausmachet. 10) Gleichwie dieſe vorläufige Einleitung zu dem weitern Zuge der Manipulation den Grund legt; alſo iſt auch gedachte Weinfaſſionirung nicht allein nach einer jeden Weinleſe jährlich mit Ende des Oktobermonats, nähmlich den 1. November, allwo die rauhe Fälle ſchon vorbey iſt, neuerdings zu wiederholen, und ſowohl der noch vorräthige alte, als neugefechſte Wein aufs genaueſte, und letzterer, ungeachtet

des etwa davon schon verkauften, oder gegen Auf-ladungsbolleten verführten Mostes, so, wie er eingefechset worden, vollkommen anzugeben, sondern sie ist sowohl nach einer jeden Weinlese, sobald es der arbeitende Most, und der Keller-dunst zulassen, als auch von einem Vierteljahre zum andern, oder, wie es die Manipulations-umstände erheischen, von dem Trankſteuerbeamten durch die Nachvisitirungen zu vervollständigen, um dadurch des jeweiligen Zuwachses, und Abganges sicher zu seyn. 11) Um aber die Kenntniß der neuen Fechsung desto zuverläßlicher zu erreichen, soll jede Obrigkeit verbunden seyn, sowohl ihre Fechsungs- als die mit den Unterthanen zu führenden Weinzehent- und Schuldeinlösungsregister, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, dem Trank-steuerbeamten auf allmaliges Begehren zur Ein-sicht erfolgen zu lassen. 12) Würde es zum Thei-le sehr weitläufig, zum Theil aber auch unthun-lich seyn, wenn auf dem Lande ein jeglicher Bür-ger einer Stadt, oder eines Markts, wie auch ein jeder Nachbar eines Dorfs, eine besondere, und eigenhändige Fassion verfassen sollte. Die Stadt- und Markträthe, wie auch Dorfsgerichte werden daher nach der mündlichen, oder schrift-lichen Anzeige eines jeden Weininhabers eine sum-marische Hauptfassion ganz verläßlich zu verfassen, und mit Beydrückung des Gemeinsiegels zu unter-fertigen, solche aber vorbeschriebenermassen behö-riger Orte zu rechter Zeit abzugeben schuldig seyn. Und nachdem 13) diesen Stadt- und Markträ-

then, wie auch Dorfsrichtern am besten bekannt seyn muß, ob, und wie viel dieser, oder jener Bürger, und Nachbar an Weingärten besitze, und ob er einen Wein gefechset habe; so sollen, wenn ein, oder der andere Bürger, oder Nachbar, so wissentlich Weingärten besitzet, aus der Fassion gänzlich ausgelassen würde, diese Stadt- Markt- oder Dorfvorsteher um so mehr dafür haften, als bey genauer Durchlesung, und Kombinirung der Hausbeschreibungsfassionen ihnen vermög der Hausnummern leicht in die Augen hätte fallen können, daß dieser, oder jener Weininhaber, der doch in die Fassion mit einzubeziehen gewesen wäre, ausgelassen worden sey. 14) Um den allfälligen Unterschleifen bey geheimen Winkelschankungen vorzubeugen, sollen die Inwohner in Märkten, und Dorfschaften, welche keine förmliche Gastwirthshäuser haben, und nur zu Zeiten ihre eigene Weine auszuschenken pflegen, ohne Aushängung eines Zeigers, und bevor sie nicht von dem Ortsvorsteher, oder von dem Gefällsbeamten, wo einer vorhanden ist, das gedruckte Anmeldungszettel erhoben haben, bey Strafe der Konfiskation keinen Wein zum Schanke aufthun, noch das mindeste davon verleutgeben. 15) Und gleichwie bey der Stadt Wien vermöge des ersten Artikels zwischen Partikulären, und Schankleuten in der Trankssteuerzahlung ein merklicher Unterschied ist; so würde, wenn die Partikulären maßweise Wein ausschenken, und verkaufen wollten, ohne die grössere, auf den ausgeschenkten Wein gelegte,

Tranks-

Trankſteuer zu entrichten, nicht nur den Schankleuten, ſondern auch dem Gefälle ſelbſt ein Nachtheil zugehen; es wird daher allen denjenigen, welche in Wien zu keinem ordentlichen Schanke berechtigt ſind, folglich der höhern Trankſteuer nicht unterliegen, hiermit alles Ernſtes unterſaget, daß ſie weder in Flaſchen, und Flaſchenkellern, noch ſonſt in Krügen, und dergleichen kleinen Geſchirren einigen Wein verkaufen, oder unter der Hand verleutgeben ſollen, ohne vorher von dem Adminiſtrationsbeamten die für den auszuſchenkenden Wein vorgeſchriebene Anmeldungsbollete zu löſen, widrigens dieſelben nebſt der höheren Trankſteuerzahlung im erſten Betretungsfalle mit 6 Reichsthalern, und im zweyten, und dritten Fall allemahl doppelt, und ſonſt empfindlichſt beſtraft werden würden. 16) Die Weine- und Kellerbeſchreibung noch bündiger zu machen, iſt erforderlich, daß der Trankſteuerbeamte über den effektiven Stand der vorräthigen, und jenen der von Zeit zu Zeit zuwachſenden und abgehenden Weine ein Handbuch, oder ſogenanntes Hausprotokoll führe, und darinn jeden neuen Zuwachs vermög vorerwähnter Faſſionen, oder der Abladungsbolleten zu, den Abgang, oder die Verwendung aber in Gemäßheit der beſtätigten Auflad ungs- oder Schanksbolleten abſchreibe. 17) Wie itzt gedachter Stand von allen Orteinwohnern dem Beamten nöthig iſt; alſo muß auch jedem mit einem Keller, oder Weinbehältniſſe verſehenen Kloſter, Obrigkeit, Beamten, Beſtandmann,

und

und überhaupt jedem Partikulär ein von dem Trankſteuerbeamten gefertigtes Kellerbüchel zugeſtellt werden, welches mit dem Hausprotokolle des Beamten übereinſtimmen muß, und folglich muß in beſagten Kellerbüchel eben ſo, wie in dem Hausbuche des Beamten der jeweilige Zuwachs, und Abgang allemal richtig, und unfehlbar vorgemerket werden. 18) Dürfte es leicht geſchehen, daß ein, oder anderer Kellerinhaber entweder zufällig, oder aus gefliſſenen Abſichten vom Hauſe ſich entfernte, um, zum Beyſpiele, der Beſchreibung auszuweichen, folglich die Zahlung des Abgangs zu verſchreiben, auch immittels zu Ausübung einiger oder anderer Unterſchleiſe Zeit zu gewinnen. Um nun dieſen Unfug zu vermeiden, und Ordnung und Richtigkeit des Gefälls zu erhalten, wird verordnet, daß die Bezirksbeamten die betroffenen Ortseinwohner von dem eigentlichen Tage der vorzuhabenden Haupt- oder vierteljährigen Kellerbeſchreibung einige Zeit bevor benachrichtigen, dieſe Inwohner aber an dem ihnen bekannt gemachtem Tage unfehlbar ſich zu Hauſe halten, im Falle der Noth aber ihren Weibern, oder ſonſt Jemand Vertrauten den Kellerſchlüſſel zu Hauſe laſſen ſollen, weil im Widrigen 19) Eine ſolche gefliſſentliche Vereitlung der Kellervisitation einen ſichern Verdacht eines ſchon geſpielten, oder vorgehabten Betrugs auf den Eigenthümer laden, und gegen ſolchen als einen Uibervortheiler des Gefälls

mit der gehörigen Strenge verfahren werden würde. 20) In Fällen, wo der Beamte bey Jemanden einen Betrug, oder sonstigen Unterschleif argwohnte, oder etwa gar durch Denunzirungen dessen zum Theile schon versichert wäre, kann man nicht umhin, zur Steurung dergleichen Verunfreuungen, dem Beamten hiermit die unbeschränkte Macht einzuräumen, daß er, so oft es derselbe für gut und nöthig befindet, ohne sich darüber rechtfertigen zu dürfen, den verdächtigen Kellerinhaber unversehens überfalle, von ihm die augenblikliche Eröffnung seines Kellers ohne Gestattung des geringsten Aufschubs verlangen, und, falls er dieselbe entweder weigerte, oder durch Entschuldigungen, Ausflüchte, oder sonstige zu seiner Absicht hervorgesuchte Umwege zu vermeiden trachtet, ihn entweder durch gerichtlichen Zwang dazu vermögen, oder aber, und besonders im Falle seiner Abwesenheit, oder, wo diese Abwesenheit nur vorgeschützt würde, vor dessen Keller ein Hängschloß anlegen könne, bis die Untersuchung, welche jedoch binnen 3 Tagen unfehlbar geschehen muß, in Vollzug gebracht werden möge. Unterstünde sich aber etwa der Verdächtige, diese von Amtswegen angelegte Sperre gewaltthätig abzunehmen; so soll derselbe ohne Weiters durch diese That für schuldig erkannt, und zur gebührenden Strafe gezogen werden; gleichwie aber einerseits die Aufrechthaltung des im Allgemeinen so nützlichen Gefälls die strenge Nachsicht fordert, so will man auf der anderen Seite

auch

auch die Unterthanen vor allen von diesen Gefällsbeamten aus Eigennutz oder sonstigen ungebührlichen Absichten zu befahren habenden Bedrückungen, und Neckereien kräftigst schützen, und hat daher die Trankststeueradministration auf das Thun und Lassen dieser Gefällsbeamten ein stäts wachsames Aug zu halten, und jedem derselben, der sich eine solche offenbare Neckerey oder Bedrückung der Unterthanen zu Schulden kommen liesse, unnachsichtlich exemplarisch zu bestrafen. 21) Die Gefällsbeamten müssen bey jeder Kellerbeschreibung nicht nur den mehreren Befund, nach vorheriger Untersuchung, woher dieser Ueberschuß entspringe, in Zuwachs nehmen, und den Abgang gehörig abschreiben, sondern sie müssen auch über beydes, den Zuwachs nähmlich und den Abgang, von dem Kellerinhaber eine Ausweisung an verlangen. Was derselbe im Grossen verkauft, oder verschickt zu haben, durch Auf- und richtig zurückgebrachte Abladungs- oder Antrittsbolleten erweist, solches kömmt demselben von seinem verbliebenen Vorrathe, ohne dafür die geringste Zahlung zu fordern, abzuschlagen; der unerweisliche Ueberest des Abgangs aber, als ein ausgeschanktes, oder verzehrtes Getränk, ebenfalls zwar abzuschreiben, jedoch zu gleicher Zeit von dem Kellerinhaber mit dem ausfallenden Betrage gegen eine Schankbollete bar zu bezahlen. 22) Und gleichwie es sich vorbesagtermassen schon von selbst versteht, daß die Zuschreibung eines Zuwachses nie anders, als gegen eine Abladungsbollete,

oder der gefechste junge Wein gegen die vorgeschriebenen Fassionen Platz greifen kann; also ist bey deren Ermanglung der unbedeckt bleibende mehrere Vorrath als ein eingeschwärztes Gut anzuhalten, und soll, im Falle sich darüber auch sonst nicht weiter ausgewiesen werden kann, solcher in Kommissum verfallen seyn. 23) Damit es den Kellerinhabern, besonders den Privatleuten, und Schänkern nicht zu beschwerlich falle, die von einer vierteljährigen Beschreibung zur andern in einem solchen Zeitraume anwachsende Trankſteuer auf einmahl zu entrichten; so kann, und soll in den Wirths- und Schankhäusern, und bey anderen Privatleuten, welche ihre eigene Weine im Hause ausschenken, die Beschreibung nach Gutbefund des Distriktsbeamten auch öfter, als: vierteljährig, oder monatlich, veranlaßt werden. 24) In jedem Orte, wo Weine geschenkt, oder nur eingekellert werden, und wo nähmlich kein Gefällsbeamter angestellet ist, er möge noch so klein seyn, müssen einem des Schreibens kundigen, und von der Obrigkeit hierzu vorzuschlagenden Manne alle Gattungen der nöthigen Auf- und Abladungsbollleten zugetheilt werden, Falls aber im ganzen Dorfe kein solcher hierzu geeigneter Nachbar, und in der Nähe kein Gefällsbeamter vorhanden wäre; so ist eine dergleichen Bollefirung von dem im benachbarten Dorfe zu gleichmäßiger Verrichtung ausgewählten, Manipulanten zugleich zu besorgen. 25) Gedachte Auf- und Abladungsbolleten können auch in jenen Orten, wo ein obrig-

rigkeitlicher, oder klösterlicher Keller, und dagegen kein Trankſteuerbeamter ſich befindet, von einem eigens dazu gewählten Wirthſchaftsbeamten, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, ertheilt werden, daß derſelbe mit dem Diſtriktseinnehmer ſich zu berechnen gehalten ſeyn ſoll, und nur dieſer letztbeſagte hat das Recht, die Weine gegen die Bolleten in den Kellerbücheln zu- und abzuſchreiben. 26) Obwohl um den hierländigen Weinhandel nicht zu hemmen, die höchſte Willensmeynung dahin gehet, daß von den, im Ganzen verkauft, und verführt werdenden, Weinen bey ihrer Aufladung keine Verſteuerung abzunehmen ſey; ſo ſind doch die Wein ladenden Partheyen verbunden, von dem Trankſteuerbeamten, oder Ortsmanipulanten gegen denſelben zu bezahlen habende neun Kreuzer, die erforderlichen Bolleten um ſo gewiſſer zu erheben, als widrigens der ohne dieſe Beobachtung aufgeladene Wein, wie jede andere, wo immer betretene, mit keiner Bollete inſtruirte Weinladung, wenn es auch nur im Orte ſelbſt aus einem Keller in den anderen geſchähe, ohne Weiters in Kommiſſum gezogen werden würde; doch können auf eine Bollete ſo viele Eimer geſchrieben werden, als in ein und dasſelbe Ort mit einem Transporte überbracht werden. 27) Gleichwie durch dieſen vorſtehenden Artikel der Sinn der zuvor ſchon mehrberührten Aufladungsbolleten erkläret worden; ſo wird noch weiters jeder Weinführer verbindlich gemacht, die erhaltene Aufladungsbollete dortorts, wo der Wein ab-

geladen wird, dem Beamten, oder Ortsmanipulanten noch vor der Abladung abzugeben, und dagegen eine Abladungsbollete zu erheben, wofür dem Beamten gleichfalls, wie bey der Aufladung, Ein Kreuzer zu bezahlen ist, und ohne welche der Wein eben auch in Kommissum verfallen seyn soll. 28) Wird weiters die ernstliche Erinnerung gemacht, daß sich Niemand unterfange, einen mehreren Wein, als die Auf = und Abladungsbolleten enthalten, zu laden, und zu führen, indem sonst der über die verbolletirte Quantität entweder in mehreren Gebünden, oder in mehrerem Inhalte der Gebünde betreten werdende Weine sammt den Gebünden in Kommissum verfallen soll. 29) Wird der Wein ausser Land verführet: so ist die dießfällige Abladungsbollete bey dem im Ausbruchsorte angestellten Gefälls = und respektive dießseitigen Grenzbeamten gegen eine Esitoaustrittsbollete abzugeben; wenn aber der Wein aus diesem niederösterreichischen Lande ins Markgrafthum Mähren, Oberösterreich, Ungern, und Steyermark verführt wird; so muß gedachte Esitobollete von einem Grenzbeamten dieser Länder auf der umgekehrten Seite bestätiget werden. 30) Gleichwie nun berührtermassen der verführte Wein nur gegen Zurückbringung einer Abladungsbollete dem Verkäufer abgeschrieben wird; also kann auch der ausser Land verführte nicht anders, als gegen Zurückbringung der, in dem andern Lande bestätigten Austrittsbolleten abgeschrieben werden. Weßwegen denn jeder Weinverkäufer in Ansehung dieser nöthigen Bolleten mit

seinem

seinem Käufer, oder Abnehmer auf was immer für eine Art sich einzuvernehmen, und sicher zu stellen bedacht seyn wird. Und da die vorberührte Austrittsbollete von der nähmlichen Beschaffenheit, als eine im 26ten Artikel gemeldete Abladungbollete, ist; so ist auch billigermassen für erstere so, wie für letztere der ausgemessene Eine Kreuzer zu bezahlen. 31) Obwohl in den Aufladungsbolleten unter andern auch der Name des Fuhrmanns, und der Ort seiner Herkunft angemerket werden muß; so könnte sichs doch ereignen, daß in einer Uebervortheilungsabsicht die Fuhrleute entweder aus Anstiftung der Miethungsparthey, oder aus eigenem Antriebe, um mit den erkauften Weinen Unterschleif zu spielen, sowohl ihren, als der Kaufparthey, und des bestimmten Aufladungsortes Namen verändern, den Wein anders wohin führen, in Geheim verkaufen, und abladen, folglich dem Trankſteuergefälle die gebührende Abgabe entziehen könnten, es würde zwar 32) dieser Unfug der Buchhalterey bey Kombinirung der Ausweise nicht verborgen bleiben, da aber dessen ungeachtet in dem Orte, welchen der Fuhrmann für seine Herkunft, und für des Käufers Aufenthalt fälschlich angegeben, weder der eine, noch der andere ausfindig zu machen wäre; so soll ein Fuhrmann, so oft er, wo immer einen Wein laden will, verbunden seyn, wenn er ein in diesem Lande ansessiger Bürger einer Stadt, oder eines Marktes ist, mit einem von dem Bürgermeister, als Dorfsinwohner aber mit einem von dem obrig-

keits-

keitlichen Wirthschaftsamte unterm gewöhnlichen Amtssiegel ausgefertigten gedruckten Passe oder Scheine sich auszuweisen, und hiernächst über den erkauften Wein die im 26. Artikel vorgeschriebene Abladungsbollete längstens binnen 4 Wochen dem Verkäufer des Weines um so sicherer zur Veranlassung der Abschreibung zu überschicken, als sonst auf seine Unkosten ein eigener Bothe an seinen Vorsteher darum abgeschickt werden würde. Und werden dafür auch die obrigkeitlichen, oder städtischen Vorsteher gestissentlich gewarnet, bey Ausstellung gedachter Zeugnisse ihrer Bürger, und Unterthanen Sicherheit halber sich wohl vorzusehen, weil sie sonst für selbe unausweichlich zu haften haben würden. 33) Da auch, der Fall nicht ungewöhnlich ist, daß inländische Fuhrleute, oder Weineigenthümer, ohne von einem Käufer hierzu gemiethet, oder bestellt zu seyn, auf geradewohl ihre eigene, oder erkaufte Weine im Lande herumführen, und irgendwo theilweise, oder auf einmahl verkaufen, folglich bey deren Aufladung den unbewußten Käufer nicht vorher bestimmen können; so sollen derley unbestimmte Weinführer eine Aufladungsbollete des Inhalts: im Lande zum Verkaufe, hernach aber über jeden Verkauf insbesondere eine Abladungsbollete zu erheben, und solche an dem Orte, wo der Wein gekauft, oder geladen worden, zurück zu schaffen schuldig seyn, weil sonst in Entstehung dessen der Wein seinem Käufer, oder, wenn es sein eigener ist, ihm selbst nicht abgeschrieben werden würde, und

da im ersteren Fall dem Verkäufer wider ihn die Schadloshaltung bevorbliebe; so soll er im andern Fall nebst der Versteuerung des verführten, und nicht ausgewiesenen Weines annoch zur Verantwortung gezogen werden. 34) Was die böhmischen, schlesischen, mährischen, und anderen Fuhrleute belanget, welche in Niederösterreich eine Weinladung unternehmen wollen, um solche auffer Land zu führen; haben diese an dem Orte der Ladung entweder den Trankſteuerbetrag baar zu hinterlegen, der ihnen hernach bey Zurückschickung der Austrittsbolleten zurück gegegeben wird, oder statt dessen einen hinlänglich qualifizirten, und annehmlichen Bürgen zu stellen. Da dieses Letztere das bequemste Mittel ist, und der Verkäufer allenfalls selbst der Bürge seyn kann; so hat alsdann der fremde Fuhrmann, oder Weinverkäufer, die in dem 28. Artikel vorgeschriebene, von einem Grenzeintrittsbeamten eines anderen Landes rückwärts bestätigte dießländische Austrittsbollete seinem Bürgen, oder Weinverkäufer zu überschicken; und dieser ist, gegen dessen Beybringung nebst der Abschreibung seines solchergestalt verwendeten Weines seiner Verbindlichkeit zu entlassen. 35) In Ansehung der Oesterreichischen Fuhrleute, oder Partheyen, welche Wein auſſer Land führen wollen, soll an die voraus im 31. Artikel vorgeschriebenen Pässe und Scheine, und an die fernere Beobachtung sich gehalten werden, daß bey derselben Uebergange in ein fremdes Land der nächste Grenzbeamte ihren Austritt auf der umgekehrten Seite

der

der Austrittbollete zu bestätigen, der Fuhrmann aber in der ausgemessenen Zeitfrist sich damit an dem Auflabungsorte zu legitimiren, und als ein österreichischer Landesinwohner dem Gefälle für alle widrige Handlungen zu haften hat. 36) Die Ladung in kleineren Geschirren, wenn solche nur förmliche Gebünde sind, unterliegt der nähmlichen Behandlung, wie jene in grösseren, über zehn Eimer haltenden Fässer, nur jene, welche in gar geringer Quantität, als: in Flaschen, und Flaschenkellerinhaber, wo ein derley Wein eingefüllt worden, unmittelbar als ein Kellerabgang zur Versteuerung angerechnet. 37) Die aus fremden Länbern hereinkommenden ausländischen, oder auch ungerischen, und mährischen Weine, und derselben Versteuerung betreffend, hat es bey Entrichtung der bisherigen Gebühr auf der Grenze nach der bestehenden Ordnung noch ferner sein Verbleiben, da es aber auch um deren Beyziehung zur inländischen Trankfteuer zu thun, und hierbey zu betrachten ist, daß diese, besonders die ersten, nicht so häufig in grossen Fässern eingeführt, und, wenn es auch geschähe, bey ihrer Ablabung meistens in Bouteillen abgezogen, und dergestalt zertheilt werden, daß damit nicht wohl eine vollkommene Sicherheit zu erreichen wäre; so soll der Fuhrmann, welcher dergleichen Weine führet, bey Betretung der Grenze dem Eintrittsorte befindlichen Beamten behörig ausweisen, oder wenigstens erklären, ob solcher in Oesterreich zu Konsumo oder aber nur zu Transito in ein anders

Land

Land geführet wird. 38) Im erstbesagten Fall hat der Fuhrmann eine Trankſteuerkonſumo, im letzteren hingegen eine Tranſitofreybollete bey Konfiskation des mitgeführten Weins unfehlbar zu erheben, und in beyden Fällen ſoll auch derſelbe zu Sicherſtellung des Gefälls gehalten ſeyn, gegen die empfangene Bollete entweder einen Kautionsſchein von einem annehmlichen Bürgen beyzubringen, oder den Betrag der inländiſchen Trankſteuergebühr vermöge Eingangs angeſetzten Tariffes zum Unterpfande der Sicherheit gleich zu erlegen, welcher ihm hernach, wenn der Wein im Lande verblieben iſt, gegen die gewöhnliche Abladungsbollete, und, wenn ſolcher auſſer Land gegangen, gegen den im 24. und 30. Artikel vorgeſchriebenen Grenzaustrittszettel zurückgegeben wird. 39) Die genaue Viſirung der Weingeſchirre, iſt der weſentlichſte Theil der Kellerbeſchreibung, und da hierbey das Gefäll mittels verſchiedener Verfälſchungen der Weinfäſſer ſo vielen Uebervortheilungen ausgeſetzt iſt, daß ihm ein beträchtlicher Schaden dadurch erwachſen würde, weil das wahre Verhältniß an dergleichen verfälſchten Gebünden durch die genaueſte Viſirung nicht erhoben werden kann; ſo wird geſammten Inwohnern hierdurch ernſtlich gebothen, daß ſie dergleichen in ihren Kellern etwa befindlichen unächten Geſchirre auf den ächten Fuß, nähmlich auf das Drittel, oder ſogenannte Stemm, um ſo ſchleuniger, und wenigſtens binnen Jahr und Tag ſetzen laſſen, als widrigens, wenn deren einige über kurz oder lang in

Vorschein kämen, oder betreten würden, deren Inhaber von jedem Stücke derley unächten Geschirres nebst der Konfiskation mit einer Geldstrafe von 45 Kr. vom Eimer, und der mitverstandene Binder mit eben soviel belegt werden würde. 40) Damit den vorberührten Unterschleifen noch thätiger vorgebogen werde, ergeht an sämmtliche Bindermeister der Befehl, daß keiner von ihnen unter Verlust seines Meisterrechts, und bey Konfisgirung der unächten Geschirre, ein unstemmmäßiges Weingeschirr zu verfertigen, sich unterfangen, sondern ein jeder zur besseren Sicherheit auf das verfertigte Geschirr sein Mark brennen soll. 41) Wenn der Gefällsbeamte mittels der Visir von dem wahren Inhalte des Geschirres überzeugt ist, wird als ein sehr erleichterndes, und den Weinindabern selbst vortheilhaftes Mittel festgesetzet, daß derley ächte Fässer zu Ersparrung der wiederholten Visirungen mit einem Brannt, wie viel Eimer nähmlich solche enthalten, bezeichnet werden, und ist das nähmliche auch in jenen Fällen, wenn neue Geschirre verfertigt, und aufgesetzt werden, dergestalt zu bewirken, daß solche nach vorgängiger Sicherstellung des zu enthaltenden Maßes gleich aus den Händen des Binders von dem Gefällsbeamten selbst mit der in sich zu fassenden Zahl gebrennt werden. 42) Um den wirklichen, oder nur vorgeschützt werdenden Fall, daß durch Abspringung eines, oder mehrerer Reife der Wein aus einem Fasse ausgeronnen sey, vorhinein zum allgemeinen Nachverhalte, und zur Behebung al-

er Zwistigkeiten zu entscheiden, hat man reiflich in Erwägung gezogen, daß ein solcher Fall mit einem ruhig im Keller liegenden, und von dem Kellerinhaber ohnehin gut versorgten Fasse entweder gar nicht, oder doch nur selten sich ereignen könne, und, wenn er auch vorfiele, doch allemahl unerweislich bliebe, weil die allenfalls dazu berufenen Zeugen nichts anders bestätigen könnten, als daß sie einen gesprungenen Reif, und nasse Erde im Keller gesehen, und etwa noch einen Weingeruch bemerkt haben. Den Kellerinhabern bloß auf ihr Vorgeben die Weinausrinnung zu glauben, und ihnen darüber die Abschreibung zu ertheilen, würde nichts anders, als eine unerschöpfliche Gelegenheit zu arglistigen Unterschleifen, und Hintergehungen des Gefälls seyn. Dieserwegen wird festgesetzt, und verordnet, daß kein anderer Fall des Weinausrinnens Platz greifen soll, als jener, wenn ein Faß Wein unterwegs durch Umwerfung des Wagens, oder durch die Faßzieher beym Auf- und Abladen, oder unter dem Herablassen in dem Keller, mithin unter den Augen mehrerer Menschen verunglückte, und Wein ausliefe, und in diesem Fall soll nach beygebrachtem glaubwürdigen Zeugnisse der ausgeronnene Wein von der Trankſteuergebühr losgezählet, und abgeschrieben werden. 43) Obwohl man sonst in die Rechtschaffenheit, Redlichkeit und Treue der Unterthanen, und Landesinwohner überhaupt kein Mißtrauen setzet; so ist doch die Denkungsart der Menschen verschieden, und oft schwach genug,

nug, um sich durch Gewinnsucht, und Eigennutz zu allerhand Arten von Betrügereyen, und Unterschleifen verleiten zu lassen. Wie man also auch diese Trankſteuer nicht zu viel wider arglistige Verkürzungen bewahren kann; so wird doch Jedermann gewarnet, seine Weine nicht ausserhalb den Kellern an anderen geheimen, oder ungewöhnlichen Orten, als: in Scheuern, Kammern, Stallungen, Böden, wo zu gewissen Zeiten der Wein keinem Verderben ausgesetzet ist, oder bey guten Freunden, die gar keinen Wein zu haben pflegen, und zu welchen der Beamte zu kommen, keine Ursache hat, zu verbergen, indem widrigenfalls der solchergestalt unterschlagene, und durch was immer für einen Fall entdeckte Wein unnachsichtlich als Kontraband verfallen seyn, der theilnehmende Mithelfer hingegen noch zur besondern Strafe den Werth des besagten Weins, und Gebünds zu erlegen verhalten werden soll. 44) Sollte sich Jemand unterstehen, die durch den Schank, oder durch Aufzehrung ausgeleerten Weingeschirre mit Wasser anzufüllen, um den Beamten bey der Visitirung zu übervortheilen, und, daß noch so viel Wein vorräthig sey, glauben zu machen, folglich sich nicht nur auf eine Zeit der Gebühren und Trankſteuerzahlung zu entschlagen, sondern auch bey immittels erreichter neuer Fechsung das Faß nach abgezapftem Wasser wieder mit jungem Weine zu füllen; so soll ein solcher im Betretungsfalle mit der doppelten Anrechnung so vielen Weins, als Wasser im Geschirre befunden wird,

gestrafet werden. 45) Alle Einschwärzungen an den ungerischen Grenzen, welche vielleicht nur in Kleinigkeiten von etlichen Massen, und höchstens in einem ganzen Eimer auf einmal bestehen, jedoch durch oftmalige Wiederholungen beträchtlich werden, sollen, wenn der eingeschwärzte Wein unter andern eingeführten Gütern und Feilschaften verborgen, oder besonders geführt, oder, getragen hereingeschleppet wird, mit einer Geldbusse zu 20 Kreuzer von jedem Maß unnachsichtlich belegt, und davon ein Drittel dem Angeber, die übrigen zwey Drittheile aber dem inländischen Trankſteuerfonde zugewendet werden, wird aber ein mehrerer Wein, als wirklich angegeben worden, unter anderen Weinen mit eingeführet, so ist dieser bloß zu konfisziren. Und sollen hierauf die Trankſteuerbeamten, besonders zu heiligen Zeiten, als: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, dann in Fasching, bey Hochzeiten, Kindermahlen, und Kirchtagen ihre sorgfältige Aufmerksamkeit verwenden. 46) Nachdem übrigens Eingangs bemerktermassen die an den Linien der Stadt Wien für den eingeführten Wein zu bezahlen schuldigen Gebühren in den aufgehobenen Gefällen nicht mitbegriffen sind, und folglich noch ferner entrichtet werden müssen; so versteht es sich von selbst, daß von den mit Anfang dieser Trankſteuer inner den Linien Wiens vorräthig befindlichen Weinen nach ihrer Ausschenkung, oder Verzehrung die Trankſteuergebühr ebenfalls, wie von den ferner eingeführt werdenden, von

den ausschenkenden Partheyen mit 1 Fl. und von Partikulären mit 40 Kr. bezahlt werden müssen. 47) Gleichwie aber für die sowohl mit Anfang der neuen Trankſteuer in Wien vorräthigen, als in Zukunft hineingeführt werdenden Weine, die Trankſteuer nicht eher, als nach der Verzehrung zu bezahlen, folglich dergleichen Weine bis dahin noch immer als unversteuert zu betrachten sind, also kann auch, wenn solche über Land geführet werden, in Ansehung der Trankſteuer keine, sondern nur in Betreff der an den Linien bezahlten Einfuhrsgebühr, die dermahl üblich gewesene Zurückhaltung, nach dem bisherigen Ausmaß, und zwar nur alsdann Platz greifen, wenn der Wein nicht etwa in Flaschen, oder Flaschenkellern, sondern unter den Reifen mit einer in §. 26 und 27 vorgeschriebenen Auflabungsvollete ausgeführt zu seyn mittels der Abladungs- oder Grenzbolleten ausgewiesen wird. 48) Einem jungen Weine nicht unähnliches Getränk ist der in der Uiberschrift gegenwärtiger Abtheilung mitbemerkte Aepfelmost, und da solcher in diesem Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens, besonders in jenen Gegenden, wo wenig, oder gar kein Wein wächst, aus Aepfeln und Birnen, wie der Wein aus Trauben, gepreßt, und mittels einer ähnlichen Behandlung in einer beträchtlichen Menge nicht allein zum eigenen Trunke, sondern auch zum Verkaufe, und Essigbrauche erzeugt wird; so erfordert es die richtige Verknüpfung des Trankſteuergefälls, und die Billigkeit,

keit, daß gedachter Most, welcher den übrigen Getränksrubriken zum grossen Abbruche, und Nachtheile gereichen würde, ebenfalls mit einer mässigen Anlage ins Mitleiden gezogen werde. 49) In Gemäßheit dessen wird verordnet, daß von Einem Eimer dergleichen Aepfel- und Birnemostes, er möge zum Schanke, und Trunke, oder zum Essig verwendet, oder verkauft werden, 20 Kr. zum Tranksteuer bezahlet werden sollen. 50) Sobald also ein Unterthan, oder Landesinwahner, wovon Niemand ausgenommen ist, einen in viel oder wenig bestehenden Aepfel- oder Birnmost gepreßt, und erzeugt hat, soll derselbe alsogleich nach Füllung der Geschirre zwey gleichlautende Anmeldungsfassionen darüber verfassen, und eine davon seinem Hausinhaber, Richter, oder Bürgermeister, die andere aber dem betroffenen Tranksteuerbeamten übergeben, damit erstere durch den behörigen Weg an die Tranksteueradministration gelangen könne. Vermög dieser Fassion hat sodann dieser Beamte den Most in das für iede Parthey hierzu verfaßte Einschreibbüchel einzutragen, und sich hierbey ferner in allem, wie es bey dem Weine vorgeschrieben worden, zu benehmen. 51) Gleichwie aber bey Gelegenheiten, wo der Most zum Verschleisse, oder zum Verkaufe an die Essighändler anderswohin verführet wird, verschiedene Unterschleife zu besorgen sind, welchen durch die blosse Vorsicht der Auflabungsbolleten nicht genug vorgebogen werden kann; so soll jeder,

der einen dergleichen Most von dem Erzeuger erkauft, verbunden seyn, gegen Erhebung einer zahlbaren Aufladungsbollete alsogleich den Betrag der Trankſteuer zu bezahlen; widrigenfalls der ohne Bedeckung einer solchen Bollete fortgeführte, und betrettene Most ohne Weiters in Kommissum verfallen, und der Verkäufer, nebstdem die gebührende Trankſteuer dafür zu bezahlen, verhalten werden soll. 52) Der solchergestalt gleich bey der Verführung versteuerte Most kömmt demnach dem Verkäufer gehörig abzuschreiben; was aber überdieß bey den Kellebeschreibungen, als abgängig, sich befindet, solches ist alsdann als ausgeschenkt, oder verzehrt, von dem Kellerinhaber zu bezahlen, und da die dießfällige Benehmung bey der Weinmanipulation ausführlicher vorgeschrieben wird; so ist sich darnach pünktlich zu achten. 53) Die bey dieser Einleitung der Sachen des aus Ober- in Niederösterreich häufig hereingebracht werdende Aepfel- und Birnmost, und Essig keineswegs frey hereingelassen, weder mit diesen Versteuerung bis zur Verzehrung gewartet werden kann; so soll davon gleich beym Eintritte in der ersten Grenzstation gegen eine Grenzeintrittsbollete bey Strafe der Konfiskation die vom Eimer zu 20 Kr. ausgemessene Trankſteuer entrichtet, und bey der Abladung gegen behörige Abgabe gleichgedachter Bollete den Käufern eine Abladungsbollete ertheilt werden. 54) Obwohl übrigens ein derley bereits versteuerter Most, und Essig bey ein oder mehrmaliger Verführung keiner

weite-

weiteren Zahlung mehr unterliegt; so erfordert doch die gute Ordnung, und die Sicherheit des Gefälls, daß zu jeder dergleichen Transportirung sich mit einer Auflabungsfreybollete versehen werden muß, welches bey Strafe der Konfiskation unfehlbar beobachtet werden soll. Zweite Abtheilung. Vom Bier und Methe. 1. Ist bereits berührt worden, daß, weil man die Brauhäuser überhaupt keineswegs doppelt belegen will, gegen jede neu einzuführende Trankfteuer auch die bisher auf diesem Getränke gelegene Taz- und Ungeldsteuer gänzlich aufgehoben werden soll, wogegen, wie auch schon erwähnet worden, der bey den Linien von dem in die Stadt Wien eingeführt werdende Bier zu bezahlenden handgräflichen Aufschlag keineswegs aufgehoben, sondern dermal noch fortan zu entrichten kommen wird. Um nun von dem Bier überhaubt die künftig darauf zu legende Trankfteuer ordentlich, und ohne alle Verhinderung, oder Bevortheilung einheben zu können, wird beschlossen, und festgesetzet, daß von dem sowohl in dem Unfange der Residenzstadt Wien, als überall auf dem Lande dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens gebrauten Biers vom Eimer 40 Kr. gleich vor der Unterzündung der Bierpfanne zwar bezahlet, und als zahlbar vorgemerkt, die Bezahlung selbst aber erst nach den ersten 14 Tagen geleistet werden soll. Weil aber das Bier von aller Taz und Ungelde befreyet, und dennoch in der Belegung ohne Unterschied, ob es ausgeschenkt, oder selbst verzehret

werde, gleich beleget wird; so würden die Bierwirthe, und Leutgeber gegen die Weinwirthe besser gestellet werden, und einen unnöthigen Gewinn beziehen; daher sich vorbehalten wird, dieselbe besonders dießfalls mit einer mässigen Abgabe zu belegen. 2. Gleichwie die Bierbrauer für sich, und die Brauburschе zum Trunke, wie auch zur Fülle einiges Bier bedürfen; also wird auch den selben noch ferner jeder 6 Eimer von der Trankssteuer freygelassen. Sollte aber den Brauern ein Biergebrau dergestalt verderben, daß ein solches weder zum Trunke, noch zum Essige tauglich wäre, so haben dieselben dieses verdorbene Bier in Gegenwart eines Trankssteuerbeamten ausrinnen zu lassen; und solchergestalt wird ihnen hievon die Trankgebühr nachgesehen werden. 3. Müssen mit Ende des Monaths May dieses Jahrs, als dem Tage vor Anbeginn der Regie, alle in den Brau- und Schankhäusern, dann in obrigkeitlichen, oder Privathäusern, und Kellern, oder sonstigen Behältnissen vorhandener Biervorräthe auf die Art, wie beym Weine Art. 8. der erstern Abtheilung ausführlicher erwähnet worden, bey Konfiskationsstrafe getreulich verzeichnet, und angemeldet werden. 4. In Betreff der Manipulation hat es bey der in Mähren eingeführten Behandlungsart, nähmlich bey den sogenannten Unterzündungsbolleten, dergestalt sein Bewenden, daß bey Konfiskation des ganzen Gusses, und bey einer noch überdieß von jedem Fasse Bier zu 3 Fl. zu zahlenden Geldstrafe kein Gebrau vorgenommen

werden

werden darf, bevor nicht solches mittels eines eigenen, den Tag, wann die Pfanne unterzündet werden soll, bemerkenden Anmeldszettels dem hierzu angestellten Gefällsbeamten gegen eine von diesem zurückzuerhaltende, und nicht länger als drey Tage geltende Unterzündungsbollete angezeigt wird, damit gedachter Beamte hierdurch die nöthige Wissenschaft erreiche, um entweder selbst, oder durch seinen Adjunkten die allenfalls nöthige Visitation vornehmen zu können. 5. Ungeachtet ein jeder Distriktseinnehmer, oder sein Adjunkt, die Brauhäuser zu allen Zeiten zu besuchen berechtiget ist; so ist es doch zu Erreichung mehrerer Sicherheit nothwendig, und wird hiemit verordnet, daß der Hamm auf drey Seiten des Kühlstocks, sowohl auf ganze, als auch, besonders zur Sommerszeit, auf dreyviertel, zweidrittel, und halbe Gebrau geschlagen, und solchergestalt allemal gesehen werden soll, ob das ausgesetzte Maß des Gebraues nicht etwa überschritten worden. 6. In solchem Falle, wenn über den angemeldeten, und bolletirten Betrag an trinkbarem Bier, oder auch an sogenannten Nachbier ein mehreres Uibergebrautes befunden würde, welches den zwanzigsten Theil des ganzen vorgenommenen Gebraues nicht überstiege, soll bloß dieses mehrere gebraute Bier in Kontraband verfallen; überstiege es aber solchen, so soll, das ganze Gebrau in Komissum gezogen werden und solchemnach die Obrigkeit, oder der Brauhausbesitzer schuldig seyn, jeden Eimer des, aus was

immer für Ursache in Kommissum verfallenen Biers, mit Einbegriff der Tranksteuer mit 1 Fl. 30 Kr. wieder einzulösen. 7. Gleichwie aber viele Brauer, oder ihre Bursche, an den üblen Mißbrauch gewöhnet sind, daß sie nach vollendetem Gebraue entweder gesottenes, oder ungesottenes Wasser auf die Träbern, Bodung, und Kühlstöcke angiessen, hieraus zum Nachtheile des Gefälls sowohl, als des Publicums ein Getränk erzeugen, und theils solches unter das gute und ächte, und gute Bier vermischen, theils aber an verschiedene Partheyen zum Trunke, oder zum Essige verkaufen; so werden hiemit alle dergleichen vorbesagte Aufgiessungen für die Zukunft gänzlich untersagt, und verbothen; mithin soll ein dergleichen arf obbeschriebene Art unter was immer für einem Vorwande erzeugtes Getränk allemal der Strafe des Kontrabands unterliegen, und in dem nämlichen Preise, wie das ächte Bier von dem Brauer, oder Brauhausbesizer eingelöset werden; jedoch ist dem Brauer unverwehrt, die obere und untere Zelle abzunehmen, und solche ohne Zugiessung gesottenen Wassers entweder für das Vieh, oder zum Branntweinbrennen zu verwenden. 8. Damit aber derlei Uiberbrauungen, und sonstigen unerlaubten Unterschleifen der Bierbauer, so viel möglich, Einhalt geschehe, wird als ein unabänderlicher Satz festgesetzt, daß ein auf unrechten Handlungen betrettener Brauer, und Altbursch nach der zweiten Betretung alsogleich seiner Dienste entsetzet, und nicht nur zum

fernern Brauen, sondern auch zum Altburschendienste unfähig erkläret, folgbar auch demselben zu Erhaltung einer anderweitigen Brauer- oder Altburschenstelle keine Beglaubigungsbriefe in Handen gelassen, noch weniger ertheilet werden sollen. Zur mehrerer Versicherung von dergleichen Straffällen ist bey Aufnehmung eines Brauers, oder Altburschen ihr Beglaubigungsbrief abzufordern, und solang sie in Diensten stehen, aufzubewahren 9. Wird hiemit ausdrücklich verordnet, daß jedes Dominium, Brauhausbesitzer, oder Pachter, mit Ausgang eines jeden Militarquartals über den Betrag des Biers, so in jeden zu benennenden Brauhause nach dem volle Gusse gebrauet worden, einen getreuen Ausweis verfassen, solchen namentlich unterfertigen, und sodann verpetschirt dem behörigen, über eine gewisse Anzahl von Distrikten angestellter, Einnehmer unweigerlich und ohne Verzug zustellen soll, welcher Einnehmer alsdann diesen Ausweis der Gefällsadministration zum nöthigen Amtsgebrauche weiter einzubefördern hat. 10. In dieser Absicht versieht man sich, daß die Biergebrau- Schank- und Ausstoßregister, wie auch bey darüber geführt werdenden Rechnungen, welche gegen sichere Zurückstellung jederzeit auf Verlangen unter eidlichem Glauben auszufolgen sind, dann nicht minder die erwähnten vierteljährigen Ausweisungen, oder Bekenntnisse, um so gewisser mit aller Verläßlichkeit werden geführet, und verfasset werden, als im Widrigen der unrichtige Verfasser als ein Falisarius (Fälscher)

gehalten und nach Beschaffenheit des dadurch verursachten Schadens mit scharfer Strafe beleget werden wird. Gleichwie kein Gebrau ohne Unterzündungsbollete vorgenommen werden darf; also sollen auch die Dominien und sonstigen Braubefrichtigte, oder Brauhauspächter fest darauf halten, daß sie keine geschriebene Bolleten annehmen, und, wenn das dazu angestellte Gefällspersonal die Ausstellung einer gedruckten Bollete unter Versprechung des Nachtrags derselben, oder unter was sonst für einem Vorwande verschieben, oder gar verweigern, und unterlassen wollte, diesen Vorfall der in Wien angestellten Administration unverzüglich anzeigen, widrigenfalls, wenn auf eine von dem Gefällsbeamten, unter was immer für einer Ausflucht, geschrieben ausgestellte, oder gar ohne Bollete ausgestellte, oder gar ohne Bollete die Pfanne unterzündet würde, soll das ganze Gebrau in Komissum verfallen seyn, es wäre denn, daß der Brauer, das Gebrau zu unterzünden, wegen Nothwendigkeit der Bestellung nicht verschieben könnte; welchen Fall er zwar gegen die geschriebne Bollete die Unterzündung vornehmen kann, diese Bollete aber sogleich mit einer Anzeige an die Administrazion einzusenden, bey Unterlassung dieser Anzeige hingegen unnachsichtlich in obige Konfiskazionsstrafe zu verfallen hat. 12. Da man, um die Beschwerde zu heben, welche wegen des Hopfens, wegen Versäuerung des Biers, wegen des Zapfenabgangs, wegen Schwindung des Holzes, oder

engern Einbindung des Geschirrs, oder sonst geführet wird, den eigentlichen Inhalt des Biergeschirrs, dergestalt festsetzet, daß ein zweyeimeriges Faß 85 Maß, und ein Eimer 42 ½ Maß halten soll; so muß auch bei den Gefällsbeamten bey Schlagung des Hamms der nöthige Bedacht darauf genommen, und solcher Hamm mit einem zimmentirten dergleichen Fasse abgemessen werden. 13. Dürfte sich leicht ergeben, daß ein Landstand in Böhmen, Mähren, und Oesterreich Güter besitze, und aus ersagten, der Tranksteuer unterworfenen, Ländern sein Bier in Oesterreich einführen lassen wollte; da nun dieses aus Böhmen und Mähren kommende Bier bereits versteuert wäre, so hat derselbe für dieses Bier hierorts nichts mehr an der Tranksteuer zu entrichten, 14) Würde hingegen aus Steyermark, Baiern, Oberösterreich, oder aus einem andern, keine Tranksteuer zahlenden Lande Bier nach Oesterreich eingeführt; so kömmt davon beym Eintritte auf der Grenze die ganze Tranksteuergebühr, nämlich 40 Kr. vom Eimer, gegen die gehörige Pollete ohne Nachlaß zu entrichten. 15) Der im Eingange berührte Meth ist ein dem Wein- und Bierverschleisse zum Abbruche gereichendes Getränk, welches von den Lebzeltnern fast eben so, wie das Bier, in Kesseln gesotten, und durch eine ähnliche Gährung zum Getränke befördert, sodann um 12, 16, auch 24 Kr. das Maß ausgeschänkt wird. Da nun dergestalt dieses Getränk im Schankpreise dem Weine gleich kömmt,

so ist es auch billig, dasselbe in der Trankſteuerzahlung dem Wein, und zwar, da es nicht zur Verzehrung einer eigenen Erzeugniß gerechnet werden kann, dem ausgeſchänkt werdenden Wein gleich zu halten. 16) Jeder Methſieder ſoll daher alſogleich, wenn er den Keſſel zum Methſieden unterzündet, von dem dießfälligen Beamten gegen Einreichung eines, den beſtimmten Taxz, und die zu erzeugen beſchloſſene Quantität enthaltenden, Anmeldungszettels eine Unterzündungsbolliete zu erheben, und von jedem Eimer Meth die Trankſteuer mit einem Gulden zu entrichten ſchuldig ſein; doch will man zu einiger Erleichterung der Methſieder denſelben den 25. Thel frey laſſen. 17) Um aber eine verſicherte Einleitung zur Manipulation zu treffen, hat jeder der ſogenannten Lebzeltner in, und um die Stadt Wien ſowohl, als auf dem Lande, er mag bisher einen Meth erzeugt haben, oder nicht, noch vor Anfang der Trankſteuer, und zwar längſtens bis 27 May. mittels einer getreulich verfaßten, und eigenhändig unterfertigten Faſſion, für deren Richtigkeit ihre Gewerbsvorſteher, wen ſie im Orte, oder in der Nähe wohnhaft ſind, ſonſt aber die Grundrichter zu haften haben, nicht nur ſeinen vorräthigen Meth, ſondern auch jeder anzuzeigen, ob er einen, oder mehrere Keſſel, und von was für einer Gröſſe, oder ob er einen zum Methſieden habe. 18) Was nun am Methe ſich vorräthig befindet, ſolches ſoll alsbald ohne Aufſchub gegen Erhaltung einer dießfälligen gedrukten Bolle-

te versteuert werden; nachdem aber hierinfalls verschiedene Unterschleife sich voraus sehen, und sehr schwer verhütten lassen; so ist nothwendig, hierwegen zur Sicherstellung des Gefälls nicht nur die Manipulation bündiger vorzuschreiben, sondern auch die Strafen der Mißhandlungen einigermassen zu verschärfen. Zu dem Ende wird verordnet 19) daß die zum Methsieden gewidmeten Kessel, und andere Geräthschaften von den Gefällsbeamten vorsichtig petschirt, und ja nicht eher entsiegelt werden sollen bis nicht der Methsieder mittels des oftgemeldeten Meldungszettels neue Siedung angemeldet, und die vorgeschriebene Unterzündungsbollete erhoben haben wird. 20) Nach erhaltenem Anmeldzettel, und ausgestellter Unterzündungsbollete soll der Viertel- oder Filialeinnehmer, oder der demselben zugetheilte Adjunkt sich dahin verfügen, das vorhin angelegte Petschaft genau untersuchen, und, wenn solches unverletzt befunden worden abnehmen. Es hat aber sodann derselbe den völligen Sud bis nach geschehener Füllung in die gehörigen Geschirre abzuwarten, und solchemnach den Kessel sammt dem übrigen Geräthe neuerdings zu versiegeln. 21) Sollte sich ein Methsieder unterfangen, das angelegte Pettschaft von dem Kessel, und den Gerärhschaften abzunehmen, oder sich eines anderen Kessels zum Methsieden zu bedienen, und solchen, ohne zuvor erhobene Bollete, zu unterzünden; so soll nicht allein der ganze Sud in Kommissum verfallen, und der Methsieder solchen in dem höchsten

Schank-

Schankpreise einzulösen schuldig seyn, sondern auch allemal noch insbesondere bei der ersten Uibertrettung um zehn, bey der zweiten um zwanzig, und bei der dritten Betretung nebst dem Verluste seines Meisterrechtes um fünfzig Reichsthaler unnachsichtlich bestrafet werden. Dritte Abtheilung Vom Branntwein, und Rosoglio 1) kömmt nach der im Eingange dieses Patents gesetzten Taxe von jedem sowohl in Osterreich unter der Ens von verschiedenen erlaubten Gattungen, nämlich: Wein Bier und Obst erzeugten, als auch aus andern Ländern einzuführenden Branntwein nachfolgende Trankſteuer zu bezahlen; als: von jedem Eimer Wein- oder Bierlager- oder Zwetschen- und Obstmostbranntwein ohne Unterschied 1 Fl. 20 Kr. Und da, den Kornbranntwein sowohl im Lande zu erzeugen, als auch ins Land einzuführen, verbothen ist; so werden diejenigen, die von der Trankſteueradminiſtration allenfalls einen Einführungspaß erwirken sollten, für jeden Eimer auf der Grenze 3 fl. — und von einem eingeführt werdenden aus- oder erländischen Rosoglio auch 3 fl. zu bezahlen haben. Nebstdem kömmt von einem jeden derlei in die Stadt Wien einzuführenden Branntwein bey der Linie der bisher bestandene Accis weiters zu entrichten. 2. Nachdem die Erzeugungsart des Branntweingetränks von jener des Biers sehr unterschieden, und bey jeder der vorangeführten Gattungen fast eine besondere Manipulazionsart erforderlich ist, folgbar auch hiebei mehrere Umstände in Betrachtung kommen; so

ist

ist es eine unumgängliche Nothwendigkeit, daß man in Absicht auf diese verschiedene Manipulazionsarten wieder die mancherlei sich dabei ganz leicht einschleichen könnenden Ubervortheilungen einige und andere Maßregeln vorschreibet. 3) In dieser Absicht ist daher der allerhöchste Wille, und Befehl, daß jeder Branntweinbesitzer, und Landesinwohner, wer er immer sey, der sich mit Branntweinbrennen abgiebt, oder vielleicht ehedessen abgegeben hat, folglich mit der Zeit etwa wieder damit beschäftigen könnte, seinen, mit Ansehung dieser Trankſteuer vorräthigen, in so viel, oder wenig bestehenden Branntwein, oder Rosoglio so, wie bereits bey dem Weine, Biere und Methe angeordnet worden, nach den Gattungen und Quantitäten getreulich und gewissenhaft, und wann er auch noch so wenig, oder gar keinen Branntwein, und Rosoglio brennte, sondern nur einen, oder mehrere Kessel dazu im Besitze hätte, deren Anzahl und Grösse schriftlich anzeigen, mithin von den vorräthigen Branntwein, und Rosoglio dem Trankſteuerbeamten die vorgeschriebene Gebühr gegen eine darüber zu empfangen kommende Bollete gleich bar entrichten; widrigenfalls, wenn nach anfangender Trankſteuer ein unfatirter Branntwein, Rosoglio, oder Branntweinkessel von den Gefällsbeamten entdeckt, oder ausfindig gemacht würde, eines wie das andere in Kommissum verfallen seyn soll. 4) Auf die Manipulation zu gelangen, so soll bei Einführung eines Branntweins, oder Rosoglio aus

andern Erb- oder fremden Ländern die gebührende Trankſteuer gleich beym Eintritte auf der erſten Grentzſtation gegen Erhebung einer gedruckten Bollete entrichtet, dieſe Bollete aber ſo gfältig bewahret, und noch vor der Abladung dem in Orte angeſtellten Trankſteuereinehmeradjunkten, odet Manipulanten abgegeben werden. Von dieſem iſt das eingeführte Branntwein- oder Roſogliogetränk mit der Bollete zu kombiniren, und nach befundener Richtigkeit die Bollete, damit ſolche zu allenfältigen Mißbräuchen nicht mehr angewendet werden könne, dem Inhaber abzunehmen, jedoch demſelben zu ſeiner Sicherheit dagegen eine Abladungsbollete auszuſtellen. 5. Belangend die inländiſche Branntweinbrennerey, da ſolche nach Verſchiedenheit der Eigenſchaften des Branntweines auf verſchiedene Art geſchieht, und da jede Sorte des Branntweins auf verſchiedene Art geſchieht, und auch jede Sorte des Branntweins eine beſondere Manipulazionsart erfordert; ſo kann man den Gefällsbeamten keine genaue Schranken ſetzen, auf was für Art, wie oft, und zu welcher Zeit ſie um mehrer Sicherheit willen in den Branntweinhäuſern die nöthige Viſitation unternehmen, und nachſehen ſollen, ob nicht etwa irdendwo dem allerhöchſten Geſetze zuwider gehandelt werde. Da nun den Beamten hierüber zu ihrer Richtſchnur eine eigene beſondere Belehrung ertheilet wird, ſo wird ſich verſehen, daß die Branntweinbrenner, Eigenthümer, oder Beſtandleute dieſes allerhöchſten

Vor-

Vorschrift in Erhebung der gehörigen Bolleten, und in Ansehung der übrigen Beobachtungen auf das genaueste nachzuleben bedacht seyn werden. Da in dergleichen Fällen die gerichtliche, oder wirthschaftsämtliche Assistenz nicht nur dienlich, sondern oft unausweichlich nothwendig ist, so wird sothane Assistenz auf jedesmaliges Begehren, es sey bey Tag oder Nacht, dem Trankstreuerpersonale auf daß schleunigste unweigerlich zu leisten, und widrigens, wenn solche verzögert, oder gar versagt werden wollte, der hieran Schuld tragende Stadt- oder Marktrath, wäre es in corpore, mit einer Geldbusse von 50 Fl., wäre es aber nur eine einzelne Magistratsperson, die sich ein, oder das andere zu Schulden kommen liesse, solche, wie auch ein obrigkeitliger Beamter, nach Maß seines Vermögens mit 10, oder mit 12 Fl. ein Dorfsrichter aber mit einer Leibs- oder Arreststrafe angesehen seyn. 7) Obwohl man in den vorhergehenden 5. Artikel den Beamten in Ansehung der Manipulation, Visitirungen, und sonstigen Benehmungen keine bestimmte Schranken setzet, so wird doch verordnet, daß ein ieder Branntweinbrenner, es sey der Eigenthümer des Branntweinhauses selbst, oder nur dessen Bestandmann, schuldig sei, bei jeder Ansetzung der Biergalle, des Weinlage s l, des Obstes, oder anderer Ingredienzen noch vor Einschüttung derselben in die Tonne bey dem Trankstreuerbeamten sich anzumelden, und eine Unterzündungsbollete auf den zur Unterzündung zu bestim-

stimmenden Tag zu erheben, dabey aber zugleich getreulich anzuzeigen, ob zu einer, oder mehrern, folglich in wie viel Bodungen, dann in welcher Quantität gedachte Biergalle, Weinlager, oder Obstmost bestehen werde. 8) Gleichbemeldete Unterzündungsbollete hat der Branntweinbrenner, ehe und bevor er die Ingredienzen in die Tonne oder Boding einschüttet, oder ehe die Biergalle, und das Obst ansetzet, allzeit bey Handen zu haben, wenn er nicht gewärtig seyn will, daß ihm der sonst gewöhnliche Zug konfiszirt werde. 9) Da es aber in Betreff der Versteigerungsart selbst zur Versicherung des Gefälls wider alle Unterschleife fast unumgänglich nöthig ist, eine doppelte Bolletirung, nämlich eine bey Ansetzung der Branntweiningredienzen, und die andere bey Unterzündung des Kessels zum Reinabziehen, einzuführen, diese aber sowohl für die Brandweinbrenner, als für das Gefäll selbst mit vielem Ungemache, und Beschwernissen verknüpft sind; so wird, um solchen auszuweichen, es bey der vorangeführten einfachen Bolletirung belassen. 10) Da den verschiedenen Gattungen der hierlandes gewöhnlichen Branntweinsgetränke, und ihre Erzeugungsart gleich dermal nicht wohl eine genaue Verhaltungsvorschrift angemessen werden kann; so wird die dießfällige Manipulation der im Lande angestellt werdenden Trankſteueradministrazion dergestalt überlassen, daß die selbige durch einige des Branntweinbrennens kundige Subjekte gegründete Proben zu erheben, und hernach sowohl, als

nach

nach den im Verfolge in Erfahrung gebracht werdenden Umständen die richtige Modalität in Einhebung der Trankſteuer zu reguliren habe. 1.) Damit den Branntweinbrennern in jenen Orten, wo keine Trankſteuerbeamten angeſtellt werden können, durch Abholung der Bolleten keine Beſchwerniß zugehe, ſondern vielmehr alle thunliche Erleichterung verſchaffet werde; ſo ſteht den Obrigkeiten, Magiſtraten, oder Gerichten frey, in ſolchem Fall aus dem Orte einen des Schreibens kundigen redlichen Mann der Adminiſtration zur Manipulirung vorzuſchlagen, welcher ſodann nach Erkenntniß, und Gutbefinden gehörig beeidigt, und gegen ein Emolument dazu angeſtellt werden kann. 12) Dieſer Lokalbranntweinsmanipulant wird dagegen von Amtswegen ſchuldig und verbunden ſeyn, jeder Anſetzung der Biergalle, des Obſtes, des Weinlagers, und anderer Ingredienzen, ſeiner zu erhaltenden Inſtruktzion zufolge, perſönlich beyzuwohnen, und um ſo getreuer das Gefäll zu vertreten, als der Filialeinnehmer, und Adjunkt deſſelben Diſtrikts ſowohl ihm, als den Branntweinbrennern ſelbſt fleißig nachſehen, und bey Bemerkung einer Nachläſſigkeit, oder unrichtigen Vorgangs den Bezirkseinnehmer zur weitern Veranlaſſung davon die Anzeige machen wird. 13) Wird den geſammten Branntweinbrennern hiemit ernſtlich eingebunden, daß ſie alle ihre Branntweinvorräthe auf allmaliges Anverlangen den Gefällsbeamten vorzeigen, auch ſonſt alle Viſitazionen, und Proberhebungen,

unweigerlich gestatten, und die in ihrer Wirkung schon wirklich erloschenen Zahlungsbolleten ohne Anstand zurückstellen sollen; es wäre denn, daß solche einem Rechnungsführer etwa als Dokumente unentbehrlich wären, welchenfalls selbe von dem Gefällebeamten mit dem Worte ungiltig auf der umgekehrten Seite zu bezeichnen sind. 14) Diejenigen Branntweinbrenner, welche zu Zeiten im Branntweinbrennen eine Zwischenzeit aussetzen, ist jedesmal, wenn sie zu brennen aufhören, der Kesselhut, oder Deckel zu verpetschieren, und nicht eher zu entsiegeln, bis dieselben wiederum zu brennen anfangen wollen, und daher sich um Erhebung einer Bollete abermal anmelden werden. 15) Sollte sich Jemand erfrechen, das angelegte Pettschaft von dem Branntweinkesselhute, oder Deckel abzureissen, oder gar zum Nachtheile des Gefälls einen zweiten Dekel zu gebrauchen; so soll ein solcher jedesmal in eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern verfallen seyn. 16) Das Rosoglio-getränk anbelangend, schlägt solches zwar in die Gattung des Branntweins ein; weil aber der inländische, und ausländische Rosoglio darinn unterschieden ist, daß ersterer aus einem hier Landes schon versteuerten Branntwein gezogen, letzterer aber aus fremden Ländern erst hereingebracht wird; so wird der erstere von aller Manipulation, und Trankssteuer befreyet; in Ansehung des letztern aber, da solcher als ein dopelter Branntwein angesehen werden muß. und den ordinären im Preise weit übersteigt, so wird davon

bei

bey Einfuhr im ersten Eintritsorte an der Grenze, wie in dieser Abtheilung Art. 4. schon vorgeschrieben worden, vom Eimer 3 Gulden gegen eine gedrukte Bollete, und bey Verwirkung der unausbleiblichen Kontrabandstrafe entrichtet; würde aber derselbe als ein Transitogebühr angegeben, so kömmt alsdann nach den in der ersten Abtheilung Art. 38. für den Transito gehenden Ausländerwein an Handen gegebenen Maßregeln in allem zu achten. 17.) Mit dem im Lande von einem zum andern Orte verführt werdenden Branntwein, obwohl hiervon in Rücksicht der bereits entrichteten Trankſteuer nichts weiter zu bezahlen kommt, soll zur Verhütung der Unterschleife nach derjenigen Vorschrift, welche in der ersten Abtheilung Art. 27. und 27. ebenfalls beym Wein vorgeschrieben worden, sich genau gehalten, folgbar ein ohne Abladungsbollete von einem zum andern Orte verführter, oder ohne Abladungsbollete abgeladener Branntwein in Kommissum genommen werden. 18) Soll für jenen Branntwein, und Rosoglio, welcher unter den Reifen, oder Kisten außer Lande verkauft, und mit Aufladungsbolleten verführet wird, damahls, wenn das aufgeführte Quantum wenigstens einen Vierteleimer beträgt, die Vergütung des bezahlten Aufschlags gegen dieß Platz greifen, daß der Fuhrmann, oder Verkäufer sich mit einer beym Austrittsorte gegen Abgabe der Aufladungsbollete erhobenen, und beym Eintritte in das andere Land von einem Trankſteuerbeamten

oder k. k. Zollamte bestätigte Austrittsbollete behörig ausgewiesen haben wird. Nachdem nun durch die vorstehenden drey Abtheilungen die Manipulationsart, und alle damit verknüpften Umstände einzelnweis deutlich genug aufgekläret worden, so wird auch zum Behufe dieser in Oesterreich unter der Ens eingeführt werdenden Trankſteuer, in Ansehung des Vorgangs in Kontravenienz- Kontraband- und Straffällen, dann der hierzu unentbehrlich nothwendigen Assistenz über die bereits hin und wieder in den Abtheilungen berührten einzelnen Anordnungen noch als ein allgemeines, alle Gegenstände betreffendes, Gesetz hinzugefüget, daß den allenthalben angestellten Gefällsbeamten, in Fällen der Uibertretung dieses Patents, die erste Ergreifung des Kontrabandguts, und die Einforderung der Extrastrafen zustehen soll, so, daß die unter die Konfiskation und Strafen fallenden Sachen auf der Stelle mit dem Amtssiegel zu verwahren, und wider die Uibertreter nicht eher von der Exekution abzustehen ist, als bis das verfallene Gut, und die verwirkte Geldbusse berichtiget, oder dafür eine sichere Bürgschaft gestellt seyn wird, wozu dem angestellten Personal von den Gerichten, Magistraten, Stadt- und Markträthen, Obrigkeiten und Kreisämtern, der ausgiebigste Beystand ohne Umwege, Entschuldigungen, ohne Aufenthalt alsogleich zu leisten ist, Obwohl demnach sämmtlichen Trankſteuereinnehmern, Adjunkten, und allen sonst dazu bestellten Beamten in

Be-

Berichtigung ihrer Amtspflichten die gehörige Bescheidenheit hiermit auf das Schärfeste eingebunden, und aller Mißbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt, so, wie alle unbilligen Kränkungen bey schwerester Strafe untersagt werden; so muß ihnen dagegen die nothwendige Visitation in den Wein- und Bierkellern, in den Brau- und Brauntweinhäusern, und sonst überall, wo ein Getränk aufbewahret, versteckt, oder nur vermuthet wird, diese mögen, Wem immer, geistlichen oder weltlichen, Zivil- oder Militärstande zugehören, nach Gutbefund vorzunehmen unweigerlich gestattet, auch sie in Kontrabandfällen die Versicherung des Kontrabandguts und der Geldstrafe zu nehmen nicht gehindert, sondern ihnen vielmehr kräftigst an die Hand gegangen, und bey einer vorfallenden Inquisition selbst aller gerichtliche, obrigkeitliche, oder kreisämtliche Beystand geleistet werden. Denjenigen Trankſteuerbeamten hingegen, welche einen Unterschleif betreten, soll sowohl von dem Kontrabande selbst, als von den Nebenstrafen, das Drittel ohne Abschlag der Gebühren, und Untersuchungskosten zugewendet werden. Wer immer dergleichen Verkürzungen durch geheime Denunzianten entdecket, demselben sollen von dem Drittel des Kontrabandes, und der Extrastrafen zwey Theile, und der dritte dem exequirenden Beamten zu statten kommen, mithin solchergestalt das besagte Drittel unter ihnen getheilt werden. Die Denunzianten sind aber nebst dem, wenn ihnen daran gelegen ist, jederzeit gehiem

zu halten, und haben in Fällen, wo sie besondere, sonst nicht so leicht zur Entdekung gelangende, Arglistigkeiten offenbaren, und ihre Angebungen gegründet befunden würden, noch eine besondere Vergeltung anzuhoffen. Sollte sich Jemand der Wein- Bier- und Branntweinsbesitzer, oder Branntweinhausinhaber beygehen lassen, dem Gefällspersonal unter was immer für einem Vorwande Geschenke in Geld, oder Geldswerth, entweder selbst, oder durch seine untergebene Leute anzubiethen, oder sollten sich die Gefällsbeamten bewegen lassen solches anzunehmen, oder wohl gar zu verlangen; so soll wider die ersten so, wie wider die anderen nach Vorschrift der Kriminalordnung unnachsichtlich verfahren werden. Es wird auch den Trankſteuerbeamten hiermit ausdrüklich verbothen, daß keiner aus ihnen den mit ihrer Manipulation verknüpften Partheyen mit einer Zehrungs- oder Pferdfütterung zur Last fallen sollen; wie denn zu mehrerer Abwendung sträflicher Einverständnisse verordnet wird, daß zwischen obgedachten, mit der Trankſteuer verknüpften, Partheyen, und dem Trankſteuerpersonale keine wechselseitige Geldborgung, und Ausleihung, weder eine Waare- und Viktualkredidirung statt haben soll. Würde ein dergleichen angestellter Gefällsbeamter in einer Art Malversation, oder — — — in Veruntreuung der anvertrauten Gefällskasse, in Ausstellung falscher, oder Unterschlagung schon ausgestellter Bolleten, dann in eigennüziger Abnehmung seiner Gebühren betre-

ten,

ten, so soll wider den selben nebst augenblicklicher Amtsentsetzung unnachsichtlich mit jenen Strafen verfahren werden, welche in der im Jahre 1709 kundgemachten peinlichen Gerichtsordnung Art, 67 und 97 vorgeschrieben sind. Die erste Erkenntniß, und Notionsschöpfung der Kontrabande, dann Extrageld- und anderen Strafen wird der im Trankſteuersachen in Oesterreich angestellten Administration dergestallt eingeräumte daß sie hierbey nach gründlicher Erhebung alle Umstände ohne mindeste Nachsicht, und Verschonung vorzugehen habe. Glaubt sich Jemand durch diese Administrationserkenntniß beschwert zu seyn; so wird er entweder im Wege der Rechte, oder der Gnade an eine höhere Instanz appelliren. Wählet er den Weg der Gnade, so hat er sich an die in Trankſteuersachen aufgestellte Hofkommission zu wenden, und von derselben, wenn ihm die Gnade abgeschlagen wird, in der für dergleichen Rekurse vorgeschriebenen Frist, oder, wenn er den Wege der Gnade gar nicht, und gleich den Weg der Rechte einschlagen will, den Rekurs unmittelbar an die Justizbankodeputation zu nehmen, von welcher die letzte Revision, wie allemal gewöhnlich ist, bey der obersten Justizstelle anzusuchen kommt.) 1783 1 Nov. die Trankſteuer wird mit Ausnahme des Biers aufgehoben, und zur Bedeckung des Staatsaufwandes folgende Anlagen bestimmt: 1) ist von jedem Eimer Wein, welcher in Wien eingeführet wird, an den Linien Ein Gulden zu entrichten, 2) die

Taz-

Taz und das Umgeld, wofür dem Inhaber der Ersatz nach den Fassionen des Ertrags geleistet wird, 3) das Liniengeld, das ist, Pferdzoll, ohne Unterschied zwischen eigenen oder gemietheten Pferden. 4) das Passagegeld auf dem Lande wie solches vormahls abgenommen war, 4) der vormalige Wegzoll an den mit den Wiener Linien verbundenen Landschranken (die Zentnermauth im Glocknitz ausgenohmen) 6) die auf dem Lande auf den Häusern gelegene Drittelsteuer, 7) in gleichem Theile auf das Rustical Dominicale, 8) das Wegfroneureluitionsgeld sammt der Abgabe von Haus- und Uiberland Weingärten, und 9) der vormalige handgrafamtsaufschlag von Körnern, und jungen Viehe. (1783 Nov. 3.) Biertrankfteuerbeamten: 1) werden sie in Ansehung der Aufrechthaltung der Biersteuer, auf das Trankfteuerpatent von 1780 May 1. verwiesen, welche in Rücksicht des Biers diese Vorschrift gibt: a) von jedem im Lande unter der Ens, wozu auch Wein gehöret, gebrannten Bier, wird von Eimer 40 Kr. gleich vor der Unterzündung der Bierpfanne, als zahlbar vorgemerkt, die Bezahlung selbst aber ist erst nach den ersten 14 Tagen zu leisten. b) Den Brauern für sich und ihre Burschen zum Trunke wird jeder 6te Eimer von der Steuer frey gelassen; bey dem Bier, welches bey der Brau verderbt, wird keine Gebühr bezahlt, wenn man dasselbe in Gegenwart eines Biersteuerbeamten ausrinnen läßt. c) Keine Brau soll bey Konfiscation des Gußes, und Strafe bey jedem Fas-

se 3 fl. vorgenommen werden, bevor nicht dieselbe mittelst der vorgeschriebenen Anmeldungsbollete dem Gefällsbeamten, gegen eine von diesen zurück erhaltenen, und nur auf 3 Tage gelrenden Unterzündungsbollete (welche in Folge Gesetzes von 1784 April 27. nur 24 Stunden gilt) angezeigt wird.

* Hier folgen Formulare für Anmeldungs- und Unterzündungsbolleten: Nr. 1. a) Gebrau-Anmeldungbollete; Der unterzeichnete Brauer zu " " " in Viertel " " " und Badner Distrikt meldet hiermit auf am 13. April 1784 ein ganzes Gebrau an pr. 54 Eimer und gedenket solches zwischen sechs Stunden, nähmlich von — bis — Uhr Vormittags die Unterzündung zu bereiten. Es wird daher um die erforderliche Unterzündungsbollete das Gesuch gemacht. Brunn am Gebirge den 12. April 1788

N. N.
Brauer.

b) Nr 1. Gebrau-Unterzündungsbollete: laut Anmeloungsbollete sub Nr. 1 de dato von 12. April 1784 wird hernach dem Brauer zu " " " in Viertel " " " im Badner District auf den 13. April die anverlangte Unterzündungsbollete auf ein ganzes Gebrau pr. " " " " " 54 Eimer ertheilet, und die Unterzündung derselben zwischen — bis — Uhr Vormittags eingestanden, wovon nach Abschlag

schlag des sechsten Theils pr. = = = 9

noch zu entrichten kömmt von = = = 45
die festgesetzte Trankſteuergebühr pr. 40 kr.
30 Fl.

Brunn am Gebirge von den 12. April 1788

N. N.
Einnehmer

Jeder Beamte muß mit so viel Anmeldungsbollekten versehen seyn, als er etwa auf ein ganzes Vierteljahr nöthig hat.

d) der Hamm (Visirstab) soll an drey Seiten des Gichtstabes sowohl auf die ganze, als auch besonders zur Sommerszeit, auf Dreyviertheil, zweyviertheil und eine halbe Brauung geschlagen, und nachgesehen werden, ob kein Hintergehen vorgehe. e) im Falle, daß die Uiberbrauung den zwanzigsten Theil der ganzen vorgenommenen Brauung nicht übersteigt, fällt bloß das mehrere gebraute Bier in Konfiskation, wofern aber die Uiberbrauung den zwanzigsten Theil überstiege, so wird die ganze Brauung konfisziret, und ist der Brauinhaber verbunden jeden Eimer des, aus was immer für Ursache, konfiszirten Biers mit Inbegriff der Biersteuer mit 1 fl. 30 kr. wieder einzulösen.

* Uiberbrauung nennt man, wenn über den angemeldeten Betrag von trinkbarem Bier, oder auch am sogenannten Nachbier, mehr gebrauet wird.

f) Der Konfiscation, und Einlösung unterliegt

auch

auch die Brauung, wenn nach Vollendung derselben gesottenes, oder ungesottenes Wasser auf die Träber-Bodung, und Kühlstöcke gegossen, mit dem ächten Bier vermischt, oder mit dergleichen Getränk an Parthenen zum Trunke oder Essig ververkauft wird. Die obere und untere Zoll, abzunemmen, und solches ohne Zugiessung gesottenes Wassers für das Vieh oder zu Branntwein zu verwenden ist erlaubt. g) Der Brauer- oder Altbursch, welcher auf Unterschleife betreten wird, ist bey der zweyten Betrettung mit Abnehmung des Beglaubigungsbriefs zu entlassen, und zu fernerer Brauung, und Altburschendienst unfähig. Bey Aufnehmung eines Brauers, oder Altburschen ist der Beglaubigungsbrief abzufordern, und solcher so lange der Bursch im Dienste steht aufzubewahren. h) Jeder Brauhausinhaber hat mit Ausgang jedes Milizquartals sich über den Betrag des in jedem Brauhause nach dem vollen Gusse gebrauten Biers auszuweisen, den Ausweis zu unterfertigen, und an den beteffenden Biersteuerbeamten zustellen, welcher denselben der Gefällsadministration zu zufertigen hat.

* Das Milizjahr fängt stäts mit dem Ersten November an.

i) Diejenigen, welche Brau- Schank- und Ausstoßregister, die darüber geführten Rechnungen, welche gegen sichere Zurückstellung auf Verlangen unter eidlichem Glauben jederzeit auszufolgen sind, wie auch die Ausweise vorschriftwidrig verfassen, werden als Falsarii (Verfälscher) behandelt.

delt. k) Eine geschriebene Unterzündungsbollete soll nicht angenohmen werden, im Falle der Verweigerung oder der Verziehung der Ausliefe- rung einer gebrukten Bollete ist der betroffene Be- amte der Gefällsadministration anzuzeigen, wird auf eine geschriebene Unterzündungsbollette gebrau- et; so fällt das Gebraute in die Konfiskazion; kann wegen der Bestellung die Brauung nicht verschoben werden, so kann zwar die Unterzün- dung gegen eine geschriebene Bollete vorgenom- men werden, die Bollete aber ist sogleich mit einer Anzeige an die Administration einzu- senden. l) Gehalt des Biergeschirrs: Ein Faß von zwey Eimern hält achtzig und fünf Maß mithin Ein Eimer vierzig und zwey, Ein halbes Maß, worauf der Gefällsbeamte bey Schla- gung des Hamms zusehen hat, auch ist der Hamm mit einem zimentirten Fasse abzumessen. m) Von jedem Eimer Bier, welches aus einer Provinz, wo die Art von Steuer nicht besteht, nach dem Lande unter der Ens eingeführt wird, wird auf der Grenze die Biersteuergebühr mit vier- zig Kreuzern gegen die gebührende Bollete, entrichtet= (1780 May 1. II. Abth. v. 1. bis mit 14.) Wenn eine Brauung vor der Unter- zündung ganz nicht gemeldet worden, so ist das gebraute nach dem Betrage seines Werthes, welcher bey jedem Eimer auf zwey Gulden be- stimmet wird, verfallen (1784 April 27.) 2) Ein Gebrau auf eine unbestimmte Eimer- zahl wird nicht zugelassen. 3) Sich vor heim-

licher

licher Brauung sicher zu stellen, ist der Beamte berechtiget die Braupfanne nach jeder Brauung zu versiegeln, und durch Anzeichnung seines Namens den Betrug abzuhalten. 4. Im Falle der Brauer nach empfangener Unterzündungsbollete in der bestimmten Zeit von sechs Stunden nicht brauen könnte, hat er die Bollete in den bestimmten sechs Stunden zurük zu stellen. Auf den Rükken derselben ist zu schreiben: **Dieses Gebrau hat in den bestimmten sechs Stunden nicht angefangen werden können daher um eine andere Unterzündungsbollete auf die Zeit - bis - Uhr - ersuchet wird.** Zugleich ist eine neue Anmeldungbollete an den Beamten beyzuschließen, welcher nach genohmenem Augenschein eine neue Unterzündungsbollete ausfertiget und auf den Rücken der Manualbollete diese Worte aufschreibt: **Vermöge vor mir selbst vorgenohmenen Augenschein ist dieses Gebrau in der bestimmten Zeit nicht angefangen worden, daher wiederum anzukleben, und eine neue Unterzündungsbollete auszustellen kommet.** 5) Für jedes Brau-Haus sind eigene paragrafirte Unterzündungsbolleten zu führen. 6) dem Beamten ist bey Kassation verbothen, geschriebene Unterzündungsbolleten auszugeben oder gedruckte, unter was immer Vorwande zu verweigern. 7) Der Beamte hat dafür zu sorgen, daß die Anmeldungsbolleten, welche zwischen seiner Abwesenheit eingelegt, in der Expedition nicht aufgehal-

halten werden. 8) An dem Tage vor der Brauung hat der Beamte vor dem Anfange der Brauung gegenwärtig zu seyn, kommet das Bier auf den Kühlstock, oder die Füllbodung zu Ruhe so hat die Hämmung (Visirung) zu geschehen; übersteigt das Bier auf dem Kühlstock, oder Füllbodung das Visirzeichen; so hat der Beamte gleich an den Distriktobercollektanten davon Nachricht zu geben; indessen läßt er so viel Bier in ein Fäschen bringen, bis dasselbe das Einschnittzeichen in dem Visirstabe erreicht; ein Gerichtsbeamter, der zu rufen ist, hat über das überbraute Bier zu bescheinigen, nach der von dem Oberamte gethanenen Untersuchung, ist der Brauer gerichtlich zu konstituiren, und das Konstitut an die Administration zu senden. 9) den Hammstab (Visirstab) hat der Beamte bey sich in seiner Wohnung aufzubehalten. 10) der Beamte hat bey seiner Ankunft im Brauhause alles genau zu untersuchen, vorzüglich den in der Träberbodung steckenden Ablaßzapfen herauszuziehen, und wenn etwa auf den Träbern oder Malz einiges Bier oder Hanzl sollte verhalten worden seyn, so ist nach den vorstehenden §. 8. 5. 8. zu verfahren. 11. Der Beamte hat zu sehen, daß die Ober- und Untergalle, welche dem Brauer für das Vieh, oder zum Brantweinbrennen überlassen wird, zum Trunk oder Essig nicht verwendet werde. 12) Der Beamte hat unter eigener Haftung die Bierstumm von den Brauern von 14 zu 14 Tagen unnachsichtlich

lich zu erheben, in Verweigerungsfalle ist die Anzeige an den Obercollektanten zu machen. 13) zur Kontrolle ertheilt der Obercollektant dem Unterbeamten wegen der an ihn abgelieferten Trank-steuer eine Empfangquittung, und der letztere stellt dem ersten davor einen Gegenschein aus. 14) Dem Beamten ist verbothen mit den Trank-steuergeldern, auf was immer Art, ein Gewerbe zu treiben, auf seine Besoldung etwas vorhin-ein davon zu nehmen, oder von einem Brauer Geld zu lehnen, oder andere Sachen zu ver-langen. 15) ist dem Beamten das Spielen und das Uibermaß im Trinken bey Verlust des Dien-stes untersagt. 16) Kein Beamter, darf sich, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, aus dem ihm zugetheilten Districkt entfernen.) 1784 Ap-ril 24. die sogenannten unterennserschen Handgreif-liche Anschläge werden theils aufgehoben, theils erleichtert: a) aufgehobene Auffschläge als: 1) der den Fleischern auf einige Zeit nach-gesehene alte Auffschlag, 2) das Auftriebgeld, 3) die Paßtaxe, 4) das Brenn- oder sogenann-te Marktgeld, 5) der Pferdauffschlag (in Wien, und auf dem offenen Lande,) 6) der Wieder-kaufauffschlag der Körner in dem Lande, 7) der Auffschlag auf den nach den angrenzenden Erblanden oder aus solchen durch das Land unter der Ens in andere Länder gehenden Körner, 8) der Auf-schlag auf die Aecker und Weingärten innerhalb der Linien, 9) der Auffschlag auf den durch die Linien bey Wien gehende, transitirenden Donau-

weine, und der Pferdaufschlag an den Donaucanal. b) Erleichternde Aufschläge, als: 1) die Aufschläge für das aus Ungern, und anderen Erblanden ober und unter der Ens kommenden Hornvieh, 2) die Abgabe für die Schlachtung im Lande, 3) die Pferdesteuer, welche dem Aufschlag auf Hafer, Heu, Gerste und Stroh zugeschlagen wird. 3) die Weinsteuer für den Eimer 50 kr. 4) der Mehlaufschlag, welchem die Gebühre für das Metzenleiheramt, die Mehlmesser, Beschauer, und Träger zugerechnet sind. Dieser Aufschlag ist, ohne Unterschied zwischen einem Bäker oder Grieselmahler, nach dem Gewicht zu entrichten. c) Alle bestehende Aufschläge sind sowohl an der Gattung als Menge an der Grenze und an den Linien genau zu melden, die Beschau willig abzuwarten, und gegen Empfang einer gedrukten Bollete die Zollgebühre zu entrichten, oder die Feilschaften, mit der erhaltenen Anweisungbollete, an das in derselben bestimmte Ort zu bringen. d) Den Fleischern auf dem offenen Lande, und in den Landstädten steht es frey in Ansehung des Viehes, welches zur Schlachtung, oder zum Einkauf auf dem Ochsengrieß in Wien bestimmt ist, bey ihren über den Aufschlag geschlossenen Bestandvertrag zu verbleiben; der Eintrieb ist mit oder auf der Grenze, oder bey dem Aufschlagamte in Wien sogleich zu bezahlen; die für die Entrichtung empfangenen Bollete wird von dem Aufschlagamte ihres Bezirks bar angenohmen, und

davon abgerechnet. e) Die Landfleischer, welche von dem Bestandvertrag abgehen, haben sich der Beschreibung der Fleischbänke zu unterziehen, und nebst dem Eintriebzoll, noch die Accise nach der wirklichen Schlachtung, mithin Stück für Stück für das inländische Vieh zu zahlen. I) In Rücksicht der Accise findet auch auf dem Lande keine Befreyung statt, sie ist von jedem für das inländische große oder kleine Schlachtvieh ohne Rücksicht der Person und des Ortes, wo es erzogen, und verzehre wird, zu entrichten, daher wegen der Schlachtung mit dem Beamten ein Vergleich über das Bestandgeld getroffen werden kann; demjenigen, welchem ein dergleichen Vergleich nicht behagt, hat sich der Beschreibung seines Viehstalles, und Stallbisitation zu unterziehen. Dem Pächter eines Viehaufschlags stehet eine dergleichen Beschreibung ebenfalls zu, zugleich ist ihm jede Schlachtung zu melden, und zu bezahlen. g) Jede Feilschaften und das zur Schlachtung bestimmte Vieh, verfallen in Kontraband, wenn sie bey ihrer Einfuhr nicht gemeldet werden. h) Eben so ist bey einer Feilschaft, bey welcher geringer oder weniger, als bey der Schau befunden wird, angesagt wird, das befundene Mehrere verfallen i) verfallen ist die Feilschaft, welche da, wohin die ausgestellte Ausweisungbollete lautet, nicht vorkommet. Alles dieses gilt auch von allen Hintergehungen des Aufschlages, welche erst nach der Hand, entdeckt und bewiesen werden. k)

Ein

Ein Händler, welcher auf einer Hintergehung betreten wird, hat die Kontrabandstrafe so vielmahl zu erlegen, als er das Gefäll hintergangen hat. l) Die Mithelfer in der Gefällshintergehung, z. B. Knechte, Viehhändler, oder diejenigen, welchen die heimlichen Schwärzereyen bekannt sind, und auch diejenigen, welche die heimlich mitgebrachten Waaren in ihre Häuser aufnehmen, oder wissentlich Geschwärztes an sich kaufen, bezahlen den Werth der Feilschaft so vielfach, als oft sie an der Uibervortheilung Theil genommen haben. m) Derjenige welcher einem Gefällsbeamten zur Uibervortheilung des ihm anvertrauten Amtes auf was immer Art behülflich wird, und mit Gelde oder Geldswerth zu bestechen versuchet, wird sowohl um den Betrag des Werthes von dem schon Eingeschwärzten, oder der versuchten Einschwärzung gestraft; sondern hat noch zehnfach dasjenige zu vergüten, was er dem Beamten angebothen, oder versprochen hat. n) Derjenige welcher die Geldstrafe nicht erlegen kann, hat für jeden Gulden an dem Betrag, den er entweder ganz, oder zum Theil nicht bezahlen kann, durch Einen Tag öffentlich in Eisen zu arbeiten, beträgt die Strafe zwey Jahre; so kömmt er auf zwey Jahre in das Zuchthaus. o) Dem Anzeiger eines Gefällbetrügers, wird, wenn die Anzeige sich bestätigt, ein Drittheil der Strafe mit Verschweigung seines Namens zugesichert. p) Dieser Anzeigdrittheil, wird von dem Aerarium bezahlt, wo die Geld-

strafe nicht einzubringen ist, q) ist der Anzeiger ein Mitschuldiger, so wird ihm die eigene Strafe nachgesehen, und der Antheil von dem, was wirklich an der Strafe eingeht, verabfolgt. r) Diejenigen, welche zur Anhaltung eines Kontrabands, oder Schleichhandels Beystand geleistet haben, erhalten zugleich mit demjenigen, welcher ihre Hülfe angerufen hat, den Drittheil von dem Werthe des Angehaltenen zur Belohnung. s) Derjenige hingegen, welcher einem Schleichhändler beysteht, wird in Betretungsfall mit demselben gleich gestraft. t) Derjenige, welcher sich dem Beamten, der eine Feilschaft, oder den Schleichhandel selbsten hielt, mit Gewalt widersetzt, wird nebst der verfallenen Feilschaft zur dreymonatlichen Arbeit verurtheilt. u) Die Erkenntniß in Gefällssachen, wenn sie sich auf der Grenze oder dem Lande ereignen, steht den Zoll- und Aufschlagsinspektoren, an den Linien und innerhalb derselben der Administration zu, um welche alle diejenigen denen etwas angehalten worden, zur Aussage des Vorfalles anzuweisen sind. x) Nach gepflogener Untersuchung ist der Parthey eine schriftliche Notion (Ausspruch) auszufertigen, welche aber, wenn sie Inländern zu geben sind, ihren Obrigkeiten zuzustellen sind. y) Adeliche und jede andere Personen, von welchen die Gefällbeamten, eine schriftliche Verantwortung wegen der Gefällsübertretung fordern, haben dieselben binnen 14 Tagen bey Adelicher Treu und

Glauben einzusenden, in Verweigerungsfall hat sie der Fiscus bey ihrer Behörde zu belangen. z) Obrigkeiten haben bey zwölf Dukaten Strafe den von Gefällsämtern anverlangten und ihnen untergebenen Unterthan, innerhalb acht Tagen denselben zustellen. aa) Ueber die erhaltene Notion kann innerhalb vier Wochen der Konkurs zu der Administration, über die Notion der Administration hingegen zu der vereinigten Hofstelle um Begnadigung genohmen werden, oder aber der Fiscus bey dem Landrechte zum Beweise der in der Notion entholtenen Ursache der Strafe aufgefordert werden. Nach Verlauf der bestimmten Frist findet keine rechtliche Klage mehr Gehör. bb) Wird bey dem Amte, bey welchem eine Feilschaft angehalten worden, binnen vier Wochen keine Meldung eingebracht; so ist das Abgenohmene verfallen, und kein Rekurs findet weder im Wege des Rechtes noch der Gnade Platz. cc) Die Uibertretung gegenwärtiges Accisgesetzes hat sich nach fünf Jahren verjährt nach welcher Zeit der Angeklagte keine Rede und Antwort mehr zu geben schulg ist,

Verzinnung 1771 April 20 den Kupferschmieden wird die Verzinnung mit reinem Zinn befohlen,) 1773 Aug. 2. die feine Verzinnung der kupfernen Gefässe wird allgemein anbefohlen, mithin der Zusatz an Bley, oder anderen der Gesundheit nachtheiligen Ingredientien auf das schärfeste verbothen.

Verzollung, s. Mauth 1788 §. 26, 46, 46, 48, 58.

Vesper, s. Gottesdienst.

Vestiarium, 1782 Apr. 22. der Kleiderbeytrag ist mit 100 fl. jedem Geistlichen und jeder Nonne der aufgehobenen Klöster, welche in den Priesterstand oder weltlichen Stand übertreten, ohne Unterschied, ob es Priester oder Laienbrüder, Chor- oder Laienschwestern sind, abzureichen; hingegen jene, die in andere Orden übertreten, gleichfalls ohne Unterschied, bloß einen Ausstafirungsbeytrag von 60 fl. zu empfangen haben. Religiosen, welche mutationem loci haben, und in der Seelsorge angestellt werden, ohne daß ihr Orden aufgehoben, und sie förmlich säkularisiret sind, ist kein Vestiarium bewilliget, sondern lediglich dem Gutbefinden der Ordinarien, als eine blosse Disziplinarsache überlassen worden, ob diese Geistlichen in ihrer vorigen oder in einer andern Kleidung der Seelsorge obliegen sollen.

Viaticum haben die Aerzte bey dem dritten Besuche eines Kranken reichen zu lassen, 1764 Jänner 9.

Vicar: 1785, July 21 bischöfliche Vicarien, oder Vicarii Foranei sollen aus den geschiktesten Pfarrern gewählt werden, und ist auch dabey in Erwägung zuziehen, welche Pfarrer

besser dotiret sind.) 1786 Aug. 22 Vicariken, oder sogenannte Vicarii capitulares, Chorvikaren, die an den Domkirchen statt den Domherrn, den täglichen Chor absingen, sollen künftig aus den pensionirten und zur Seelsorge nicht mehr tauglichen Klerus herausgehoben werden, 1786 Oct. 17. Vicariatscapelläne, die zur Aushülfe des Vicaritsbezirks dienen, können nicht bewilliget werden.)

Vidimirung: 1782 Aug. 17 die Vidimirung päbstlicher Bullen, und Breven, und anderer Urkunden wird den Notarien publicis verbothen; hingegen solche zugestanden den Registratoren und Expeditoren in landesfürstlichen Städten, ferner den Kreisämtern und Syndicis in Kreisstädten.

Vieh: 1731 July 4 Vorschrift bey einer Viehseuche — 1) sobald in einer Gemeinde, oder auch in einem einschichtigen Orte unter dem Horn- oder andern Vieh eine ansteckende Krankheit sich äussert, ist vor allem ein solcher Ort von den gesunden alsogleich ausgeschlossen, und soll das dasige Vieh so lang weder auf die Gemein-Weide, noch unter anderes gesundes Vieh getrieben werden, bis nicht dessen gänzliche Genesung erfolgt. 1) in dem Ort selbst, wo die Vieh-Seuche bereits eingerissen, ist das gesunde von dem kranken Vieh so wohl in den Ställen als Weiden alsogleich abzusondern; zu dem Ende hat von den Unterthanen auch sonst jedermänniglich, bey einem sich äussernden Verdacht, an ihre vorgesetzte

Obrig-

Obrigkeiten, Richter und Herrschafts = Beamte dessen ungesäumte Anzeige zu geschehen; nach deren Befund sodann alles, was in der Vieh = Ordnung ausführlich vorgesehen worden, und die Gelegenheit eines jeden Ortes zuläßt, das Gehörige zu veranstalten, und daß solches vollzogen werde, genaue Obsicht zu tragen ist. 3) ist aus der Erfahrung bekannt, daß an dergleichen angesteckt = und umgestandenen Vieh aus einer ungegründeten Furcht einer sich zuziehenden vermeynten Unehrlichkeit, niemand Hand anleget, sondern dasselbe in den Ställen oder auf der Weide unter andern gesunden Vieh liegen lassen, und öfters nach langer Zeit erst von dem Abdeker hinweg gebracht werde; da aber ein solches Zuwarten sehr nachtheilig ist, so wird ernstlich befohlen, daß dergleichen angestecktes und umgefallenes Vieh sogleich von den Maier = und Vieh = oder andern Leuten aus den Ställen, und von dem gesunden Vieh hintan, und an dasjenige Ort, welches zu Eingrabung solchen verreckten Viehes, besonders, und, wenn es seyn kann, in einer trockenen Gegend anzuweisen gebracht, und von eben diesen Leuten die Viehhäut, damit niemand solch verrecktes Vieh wieder ausgraben, und die Häut zu Nuzen bringen möge, klein zerschnitten, mithin unabgezogen sammt Haut und allem, wie es gefallen, in die hiezu bereitende Gruben, welche tiefer als sonst gewöhnlich, auszugraben, geworfen, sodann mit ungelöschtem Kalch, so auf Unkosten der Gemein-

de, allwo der Vieh-Umfall sich ergiebt, in genugsamer Quantität herbeyzuschaffen, bestreuet, und solchergestalt verscharret werde. 4) wird verordnet, daß solche höchst nothwendige gemessen anbefohlene Verrichtung bey obwaltender Vieh-Seuche, in welcher die Noth kein Gesez hat, niemanden, von was Profession er immer seye, zu einigem Schimpf oder Nachtheil nicht gereichen, noch jemand wegen solcher verrichteten Arbeit oder Hand-Anlegung einen Vorwurf zu thun, bey unausbleiblicher schwerer Bestrafung sich anmassen sollte. 5) soll zur Zeit einer obwaltenden Vieh-Seuche dasigen Orts das Vieh-Abdecken gänzlich eingestellt seyn; 6) soll wegen Vertilgung des Mistes und Strohes von dem umgestandenen Vieh; dann bey nachlassendem Uibel wegen Reinigung der Ställe alle mögliche Vorsorge getragen. 7) Es liegt den Herrschaften und Obrigkeiten von selbst ob, daß in ihrem Gebiethe gesundes Vieh geschlachtet und verkaufet werde; darum aber ist eine solche Vorsehung zu machen, damit das geschlachtete Vieh so wohl bey guten als verdächtigen Zeiten durch geschworne in Sachen kundige Personen beschauet, und von diesen bey jedem wahrnehmenden Verdacht allsogleich gehörigen Orts die Anzeige gethan, ein gleichmäßiges auch von den Fleischhackern und andern, welche Vieh schlachten, beobachtet werde, wornach sodann das Nöthige vorgekehret, und dem sonst daraus allgemeiner Gesundheit besorglichen Schaden kräftiglich vorge-

gebogen werden möge. Dahingegen diejenigen, welche das bey dem geschlachteten Vieh wahrnehmende Uibel nicht alsogleich anzeigen, endlich auch jedermänniglich, so die frühzeitige Anzeige des unter seinem Vieh, wegen Absonderung des Gesunden von dem Kranken, item, obgemeldtwegen Vertilg- und Vergrabung des verreckten Viehes §. 3. gemachten Anstalten nicht nachkommen, oder sonst den in diesem Patent gemachten Anordnungen, so viel nach Beschaffenheit des Orts und Umstände sich thun läßt, zuwieder handlen; nicht weniger die Herrschaften. und deren nachgesetzte Obrigkeiten, Richter und Beamte, welche es an der in dergleichen Fällen erforderlichen Aufsicht erwinden lassen, noch ihre Untergebene, zu Beobachtung der Ordnungen verhalten, diese zu schwerer Verantwortung und Ahndung gezogen, und jene mit unnachläßlicher, nach beschaffenen Umständen mit wohlempfindlicher Leibes-Strafe belegt werden sollen.) 1752 Jän. 21 während der Viehseuche wird aller Handel, Zusammentreibung und Vermischung des Viehs verbothen; ohne obrigkeitliche Bescheinigung in keines Orts Gezirke ein Vieh einzulassen, beym Durchtreiben die Vermischung des Viehs zu verhüten; Viehtreibern mit Haltern einigen Umgang nicht zu gestatten, noch das durchtreibende Vieh in Privathäusern übernachten zu lassen, ist die ausgebrochene Viehseuche alsogleich bey Strafe anzuzeigen, an dem Orte des Ausbruchs ein kennbares Zeichen aufzustecken, das kranke von dem Gesunden abzusondern; 3)

Von

Von Herrschaftsbeamten, Richtern, und Gemeinden ist die unverlängte Anzeige zu machen; von den Obrigkeiten hierwider alle Veranstaltungen zu treffen, und zugleich an die Repräsentation einzuberichten. 4) das noch gesunde Vieh in den enficirten Orten nicht auszutreiben. 5) Solang der Viehumfall dauert, ist aller Umgang mit Leuten aus dem angesteckten Orte zu meiden. 6) Die Zufuhre der Lebensmittel mit gesundem Zugviehe gegen Paß und gebrauchender Vorsicht zu gestatten. 7) Zur Vertilgung des krepirten Viehes tiefe Gruben auszuwerfen, selbe mit dem eingegrabenen Aas wohl zubedecken, und umzuzäunen. 8) Von dem Abdecker ist das umgefallene Vieh alsogleich hinwegzubringen. 9) Alles vorstehendermassen Vorgeschriebenes ist bey Geld- auch Leibesstrafe zu befolgen.) 1755 Oct. 3. wegen der Kolbenabstellung 1) die Vieh- und Schafhüther die Kolben meistentheils zu Nachwerfung des alt und jungen von der ganzen Heerde etwa zurückbleibenden Viehs gebrauchen, und hierdurch dem Eigenthümer das Vieh öfters krum und lahm nach Haus schicken; 2) Mit dergleichen Instrumenten gefährliche Schlägereyen und Verwundungen, ja wohl gar Mordthaten ausüben, 3) Auch die Hasen, förderst wenn selbe sich in der Soße befinden, mittelst geschicklicher Nachwerfung derley Kolben, wo nicht gleich tödten, dennoch lahm machen, und also der obrigkeitlichen Jagdbarkeit Schaden zufügen, und endlich auch. 4) Diese mehrerwähnte Kolben, ihnen Haltern

und

und Hirten zur Herabwerfung des Obstes trefflich dienten. Daher von jeder Ortsobrigkeit, Magistrate, Markt- und Dorfrichtern, und wo nur immer Viehhaltungen befindlich sind, den Haltern Ochsen-, Kühe- und Schafhirten derley Kolben alsogleich abgenommen, solche künftig zu führen auf das Schärfeste verbothen, und dagegen nur eine Peitsche oder ein, einem jeden zustehendes Horn bey sich zu haben gestattet, sofern aber ein Halter oder Hirt mit diesen verbothenen Kolben oder einem andern zu den obangeführten Schädlichkeiten tauglichen Instrument betreten würde, derselbe daß erstemahl durch einen 14 tägigen Arrest in dem herrschaftlichin Kotter bestrafet, das zweyte Mahl aber von seinem Halterdienste gänzlich abgesetzet, da hingegen die Ortsobrigkeitliche Beamte, Magistrate, Markt- und Dorfrichter, weil selbe auf die Beobachtung dieser landesfürstlichen Anordnung nicht invigiliret, jedesmal mit einer Geldstrafe von 12 Rthlrn belegt werden sollen.) 1759 Nov. 27 Viehseuchmittel: Es hat der Kreishauptmann des V. O. W. W. einberichtet, daß unter der Herrschaft Rapoltenkirche zwey erkrankten Ochsen, Anfangs unten und nach einer Weile auch oben am Schweife anstatt einer Aderlaß Lucken eingeschnitten, endlich auch auf beyden Seiten des Ruckens 19. Einschnitt gemacht, diese Wunden mit Urin ausgewaschen, ehevor aber den Menschenkoth gefüttert, und dieses Mittel mit guter Wirkung und hierauf erfolgter Genesung obiger zwey Ochsen gebraucht

brauchet worden.) 1761 Febr. 3. Viehseuchmittel, es hat der Kreishauptmann des Viertels O. M. B. Baron von Albersdorf berichtet, daß in seinem Viertel und dem nach Brunn gehörigen Dorfe Seeb unter dem Hornvieh eine Krankheit, bestehend in stillem Husten und schweren Keuchen sich geäussert hätte, worgegen folgendes Mittel mit so gutem Erfolge gebraucht worden, daß die hieran erkrankten sechs Stücke wieder genesen, und keines umgefallen wäre, man gab dem erkrankten Viehe Asche von gebrannten Wachholderbeeren und dessen Wipfeln mit Schwefel und Alaun untereinander gestoßen, auch Glaßgalle und Federweis mit Brote eingegeben, die Lungenader geöffnet, die Zunge wohl mit Salze gerieben, sodenn ein Jochwid in das Maul gebunden woran, sich das Vieh wohl ausgeschleimet, und zur Besserung gegriffen hat.) 1761 Oct. 16 dem Durchtriebe des fremden Viehs ist das inländische nicht nachzutreiben) 1762 Nov. 19. Veihseuche — 1) Die Herrschaftsbeamten sollen den Gemeinden die Viehordnung von 1730 und 1731 vorlesen, und selbe belehren, auch zu derselben Befolgung anhalten. 2) Das Vieh ist bey schädlichen Thaue, Reife und neblichtem Wetter, und währender großen Hitze nicht auszutreiben. 3) Abhaltung des Viehs von ungesunden Pfützen, Tränkung mit reinem Wasser, und zu rechter Zeit. 4) Anwendung der Hülfsmittel bey Erkrankung des Viehes; Absonderung des gesunden von kranken Viehe, Personen, welche dem

Kran-

kranken Viehe warten, sollen mit andern Personen nicht umgehen, Tilgung des Mistes; Bestreuung des krepirten Viehes mit Kalk. 5) Die Stallungen sollen ausgeräuchert, das betreffende Haus selbst von aussen mit einem ganz sichtbaren Zeichen bemerket, folglich alles, was zu einer Verbreitung Anlaß geben könnte, hintan gehalten und derohalben auch diejenigen, welche wegen obhabender Aufsicht sich in dergleichen Häuser verfügen müssen, mit langen geschlossenen Röcken von Pechleinwand oder Wachsleinwand versehen, und nachhin von selben mittels der gewöhnlichen Ausräucherung, und Abwaschung alle Vorsicht gebrauchet werden; nach gänzlich geendigtem Umfalle müssen die keine Purificirung annehmende Effekten insgesammt verbrennet, die Stallungen auch vollkommen gereiniget, nnd kein neues Vieh einzustehen erlaubet und endlich 7) Von den Herrschaften und deren Beamten überhaupt auf die genaueste Beobachtung der Verordnungen feste Hand gehalten werden.) 1768 Juny 13 zum Anfang jedes neu eintretenden Jahrs soll das Verzeichniß des an der Seuche erkrankten und umgefallenen Viehes eingesandt werden) 1768 Nov. 5. Viehweidetheilung — die üble Nahrung des Hornviehes auf den Gemeinweiden, und die Vermischung sind oftmals die meiste ursache der Seuche. Um dem Viehe eine gesündere und ausgibigere Fütterung zu verschaffen wird beschlossen. 1) Daß alle Gemeinweiden in gesammten böhmisch und österreichischen Ländern binnen Jahrs-

frist

frist zertheilet, und jedem Besitzer der gebührende Antheil ausgemessen werde. 2) Diese Ausmessung hat von den Magistraten, Obrigkeiten, und den Jurisdicenten zu geschehen. Wo mehrere Jurisdicenten vorhanden, liegt selbe demjenigen ob, welcher die meisten Unterthanen hat. Wenn binnen dieser Zeit die Ausmessung nicht vollbracht wird, soll selbe das betreffende Kreisamt vornehmen. Anstände wider die Zertheilung müssen binnen 4 Monaten vor Verlaufe der bestimmten Frist angezeigt werden. 3) Der ausgemessene Antheil soll binnen zwey Jahren durch die bessere Pflege, und Verwandlung in nutzbringende Stücke fruchtbar gemacht werden. Die Widerspenstigen und Nachlässigen werden ansonst ihres Antheils verlustigt. 4) Diejenigen, welche jemanden in Verbesserung seines Theils der Gemeinde durch Eintreiben des Viehes, oder auf andere Weise Hinderniß und Nachtheil zuzufügen beginnten, sollen das erste Mahl nebst Verhaltung zu dem Ersatze des Schadens mit 12 fl., wovon die Hälfte der gemeinen Kasse, die andere Hälfte aber dem beschädigten Theile zuzueignen, bestraft, das zweytemal mit einem vierzehntägigen opere Dominicali, und im weitern Vergehungsfalle mit dreymonatlicher Zuchthaus- oder einer dieser gleichkommenden Leibesstrafe belegt werden. 5) Während der Beurbarung ist dem Viehe die nöthige Fütterung auf andere Wege zu verschaffen. 6) Bey dieser Vertheilung ist auf die Vorbehaltung eines tauglichen Erdstrichs für das Schaf-

vieh Bedacht zu nehmen, worauf einiges Hornvieh zu treiben niemand erlaubt wird. 7) Beybehaltung und Pflegung der Gemeinweiden für das Hornvieh in gebirgigen Gegenden. 8) Nach Verlaufe der ersten zu Ausmessung als des zweyten zur Verbesserung anberaumten Termins ist binnen 6 Wochen von jeder Ortsobrigkeit, wie auch Jurisdicenten die geschehene Vertheilung mittels Tabelle bey Strafe dem Kreisamte anzuzeigen. 9) Die verbesserten Grundstücke binnen 10 Jahren in den Landes üblichen Anschlag und nicht höher zu ziehen. Hierauf von dem Kreishauptleuten, Magistraten, Obrigkeiten und Beamten feste Hand zu halten, dessen Beförderung bey selbst eigener Verantwortung und Haftung sich angelegen seyn zu lassen.) 1759 May 26 Viehweide, welche fruchtbar gemacht worden, sollen weder höher mit der Anlage belegt, sondern auch, da, wo der Zehent genohmen worden, eine zur nutzbaren Stellung gebrachte Gemeinweide die Zehentbefreyung durch 30 Jahre geniessen.) 1769 Dec. 6 — Belobung der von dem Erzstift-salzburgischen Administratore zu Traßmauer Franz Baron von Einzenberg vollzogenen Weidenabtheilung. Damit die auf der Weidabtheilungen statt den Marksteinen gesetzte Bäume nicht beschädiget oder verdorben werden wird verordnet: daß wer einen solchen Baum muthwillig beschädiget, oder gar abhauen sollte, derselbe auf das erstemal mit einem opere dominicali in Eisen, das andertemal mit drey-

und das drittemal mit sechsmonatlicher Zuchthausstafe beleget werden würde. Deßhalben Tafeln auszuhängen. Die Theilnehmer zur Unterhaltung der Bäume zu verhalten.) 1770 März 24. — 1) bey der Zertheilung auf die Ausweisung eines angemessenen Viehstandees oder Orts, wohin das Vieh einige Stunden des Tages, nicht in der Absicht der Weide, sondern der Bewegung getrieben werden könne, in Ermanglung anderer Gelegenheit Rücksicht zu nehmen. 2) Bey den kleinen zur Zertheilung nicht geeigneten Wiesen auf deren anderweitige Benutzungs- und Verbesserungsart vorgedacht. 3) Den Kleinhäuslern und Inleuten, so bisher das Weidrecht gegen einen Beytrag zur Gemeinkasse genossen, wird auch die künftige Theilnehmung gegen Fortsetzung des bisher entrichteten Beytrags verschaffet. 4) Die magern, sandigen, oder steinigen Weiden, in soweit sie einer Kultur nicht fähig, entweder zur Schafweide, oder dem Holzanfluge, so wie Stoppel- und Brachfelder zu ersterer, und der Schweinhalt ohne Gestattung eines andern Viehauftriebs verwendet. 5) Für die zum Ackerbaue erforderlichen, zu anderm Fuhrwesen nicht bestimmten Pferde einige Weiden ausgewiesen, und solche von dem Viehstande zu Vermeidung alles Schaden abgesondert. 6) Auf den fremden Viehtrieb ohne Vermischung des einheimischen Rücksicht genommen. 7) Bey streitigen Weiden mit Vorbehaltung des Petitorii, nach dem Possessorio, in der Zer-

Theilung ohne Weiterem vorgegangen, und endlich 8) Den an den Gemeinweiden theilnehmenden nach der Zertheilung die Benutzung ihres Theils frey zu lassen, jedoch selbe die Fürterung für den Viehstand anderweit verschaffen. Ferner wird verordnet, daß, wenn mit der Partikularvertheilung, und Ausmarkung der zu solcher nunmehr bestimmten Gemeinweiden bis Ende Juny des laufenden Jahrs nicht vorgegangen, auch in Hinkunft über deren Verbesserung nicht feste Hand gehalten würde, die Betroffenen nicht nur mit den Patentalstrafen, sondern auch mit den Kosten der zur Nachsicht, und Bewerkstelligung des angeordneten von Zeit zu Zeit abzuschickenden Commission, beleget werden sollen. Dieser Ahndung unterziehen sich auch diejenigen Herrschaften, welche die gegebenen Anweisungen nicht befolgen, und die in Sachen erlassenen Anordnungen nicht halten, jede Herrschaft hat in dem Verlaufe des Monaths July mittelst Ausfertigung der am Ende vorkommende Tabelle A von ihrem Vorgange, dem vorgesetzten Kreisamte, unter sonst verwirkender Strafe von 50 Rthlr. die Anzeige zu machen, dieses aber binnen 8. Tagen darauf sämmtliche eingelangte Tabellen der niederöstreichischen Regierung zur weiteren Beförderung einschicken solle. Damit nun das ganze Geschäft der Verbesserung der Weiden desto mehreren Vorschub erhalte, wird verordnet 1) Daß Jedermann freystehen soll, den zur Verbesserung bringenden Theil der Weiden sowohl, als seine

übri-

übrigen Grundstücke einzufrieden, einzublanken, oder auf andere Wege gegen den Waldschaden zu bewahren. 2) Die Weiden oder Wiesen aufzureißen, und in andere Wege zu beurbaren, ohne hierzu in dem ein und andern Stücke die Einwilligung, oder vorläufigen Anfrage bey der Jägerey nöthig zu haben; auf gleiche Weise 3) Das unnütze Gesträuch, Stauden, Holzwerk, und Bäume von den zertheilten Weiden außer den Waldungen hinweg zu schaffen, und 4) Zu aller Zeit das Gewild von den Grundstücken, und in solche verwandelte Weiden, auch mit behangenen Bauernuhnden abzutreiben; 5) soll jedem Unterthan der auf ihn fallende Theil der Gemeinweide auf seiner bereits in Händen habenden Gewehr, als eine von dem Hause unzertrennliches, und unverkäufliches Grundstück, gegen alleinige Entrichtung des jedem Ort gewöhnlichen Schreibgeldes für den herrschaftlichen Beamten zugeschrieben, mit Bemerkung, daß solches von der Zertheilung der Gemeinweide herrühre, in das Grundbuch bey dessen erster Besitzung eingetragen, außer dem aber 6) alle über die unterthänigen Gemeinweiden zwischen den Herrschaften, und Unterthanen getroffene, oder von ersteren noch ansinnende Verständnisse, wenn solche auf eine patentwidrige höhere Belegung, oder gegen die unterm 26. May 1762 bekannt gemachte 30 jährige Zehentbefreyung derselben sowohl, als der in den Brachend bauenden Futterkräuter während der Brachzeit, gerich-

tet

ker wären, für null und nichtig angesehen wer-
den, folglich die Unterthanen zu deren Erfül-
lung nicht gehalten seyn, 7) sollen Obrigkeiten
den Unterthanen zu Beyseitigung der Hinderniſſe,
alle gedeiliche Hülfe leisten, sie gegen die
Frevler und Widerspänstige schützen, folglich
bey dießfalls vorkommenden Klagen, diese nicht
für Partheysachen ansehen, und in ein ordentli-
ches Verfahren einleiten, sondern ex officio mit
unverlängerter Totalunterſuchung, Entschädigung
des beleidigten Theils, und erspiegelnder Bestra-
fung des Frevlers vorgehen sollen.) 1770 Aug.
22. da der Weiden verschiedener Gattungen sind,
als einige, welche die Gemeinden privative,
andere, die sie cumulative, wieder andere die sie
gegen Bestand genieſſen, so werfen sich von selbst
eben so viele Anstände auf; und zwar, obschon
eine Dorfherrschaft der Gemeinde die Weide al-
lein genieſſen ließ, und ihr Mitweidungs-
recht bisher nicht exercitet, folglich die Gemein-
de die Possession für sich hat, so ist doch die
dießfällige Befugniß durch den Tractat. de Ju-
rib. incorp. Tit. 16to. §pho 15t. jedem
Dorfherren eingeräumet, mithin der Dorfherr
eben dadurch quoad Petitorium in seinem Ti-
tulo schon festgestellet; und es würde eine sol-
che Dorfherrschaft, welche bisher zur Gunst der
Unterthanen die Mitweidung nicht geübet hat,
in Gegenhaltung mit einer andern, welche die
Weide mitbetrieben hat, nicht nur ihres Rechts
dadurch verlustiget, weil jene dem Unterthans

mehr Nutzen, als diese zu kommen gemacht hat; sondern auch in dem beschweret, wenn sie ein dergleichen Gut zu seiner Zeit verkaufen, und der kaufende Herr dieses Weidrecht genießen wolle. 2) Sollen vermög Patents §pho 5to die abgetheilten Weidenstücke in die Hausgewehr eingeschrieben werden. Nachdem aber an vielen Orten mehrere Grundherrschaften sind, dem allgemeinen Systeme nach jedoch die Gemeinweiden dem Dorfherrn unterwürfig, so wird angefragt: Ob nicht solche Gewehre bey dem dorfherrschaftlichen Grundbuche einzutragen? Dahero zugleich anzumerken, bey welchen Häusern diese Stücke verbleiben, darauf einen Pfenning-Dienst zu setzen, und bey den Veränderungen das gewöhnliche Ab- und Anschreibgeld abzuforbern wäre. Zum dritten hat dieser Vorschlag bey jenen Weiden, wo die Dorfherrschaft zugleich die Grundherrschaft ist, keinen Anstand. Zum vierten haben viele Gemeinden Weiden im Bestande theils von ihrem eigenen, theils von einem fremden Dorfherrn. Wenn nun nach dem Patente jeder Bestandverlasser seine Weide selbst fructifiziret, so ist im solchen Falle keine Ursache eines Bestandcontrakts, und einer Abtheilung da. Zum fünften kann die Ausmessung des Viehstandes nicht aller Orten nach der in dem Patente beygelegten Tabelle reguliret werden. Zur sechsten entstehet die Frage: Ob bey den ganz- halb- und Viertellehen die Abtheilung der Weiden nach der Anzahl der Häuser oder nach der Beschaffenheit des Lehens

zu

zu machen sey? Zum siebenten, an den Orten, wo der meiste Theil der Weiden forstmässig, gebirgig, oder sumpfig ist, ist die Frage? Ob der gering ausfallende Theil auf die Häuser, oder unter die Gemeinde zu vertheilen? Zum achten, wenn ein kleiner Flecken erübriget, ob dieser als Uiberländgrund aufzugeben sey? Zum neunten, Ob in den Orten, wo die Pfarrer Theil an den Gemeinweiden haben, auf die Anzahl des Viehes, oder die Proportion der Feldfrüchte zu sehen sey? Eben dergleichen Anstand ergiebt sich bey den übrigen gemeinen Leuten als Schulmeistern, Schmieden, Haltern und dergleichen. Zum Zehenten ist die Frage: Was vermög Sphi 6ti des Patents unter einem fremden Viehtriebe zu verstehen sey?) 1770 Aug. 23 Erläuterung über die vorstehenden Fragen: 1) ist die Vertheilung unter die Gemeinde allein nach dem Possessorio salvo petitorio vorzunehmen. Wo der gemeinschaftliche Trieb mit der Herrschaft bestanden, ist unter beyde mit Zutheilung der Hälfte der Herrschaft zu kultiviren. Bey den Bestandweiden stehet dem Bestandverlasser bevor, den Bestand aufzukündigen, oder zu lassen, im erstern Falle ist derselbe zur Kultivirung verbunden, im andern Falle muß die Vertheilung nach Vorschrift geschehen. Wenn der Bestand nach der vorgenommenen Kultur aufgekündet wird, werden dem Bestandmanne die Kosten ersetzet. 2) Ist der Anstand durch das Patent dd 24 März dieses Jahrs gehoben. 3) Wo die Gemeinde der Herrschaft einen Dienst, oder Zins für die Weide abreicht, ist solcher für

den Dominium directum derselben anzusehen, und hat also die Ab- und Anschreibung zu geschehen; was hingegen einen solchen Contractum Emphyteuticum, oder Censiticum selbst belangt, schreiben die Gemeinrechte schon dasjenige vor, was der Dominus directus gegen den Dominum utilem in petitorio zu behandeln, und wenn die Consolidatio des dominii utilis mit dem domino directo statt zu greifen habe, welches aber zu diesem Zertheilungsgeschäfte gar nicht gehört, zumal keinem Theile einiger Schaden aus der inzwischen erfolgenden Verbesserung erwachsen könne, Uibrigens verstehe sich von selbst, daß diejenigen an einer solchen Gemeinweide Antheil zu nehmen haben, die in dem Besitze des dominii utilis stehen, und zwar in einem Verhältnisse, als sie zu dem entrichtenden Dienste, oder Censum konkurriren. 4) Da die Weiden überhaupt in vier Klassen gebracht werden können, nähmlich in unterthänige, Bestand- Zins- und mit den Nachbarn gemeinschäftlich betreibende Weiden, als hätten die ersten dem Unterthane nach der Zertheilung nach dem Possessorio, in dem petitorio aber nach den Bestand- oder Zinskontrakten, die letztren hingegen nach Maß des von jedem Theile geschehenen Viehtriebes zu beurtheilen. 5) Deutet das Patent dd. 24. März a. c. klar an, welche Oerter zu der Weidentheilung untüchtig sind, die sumpfigen Weiden sind vorher auszutrocknen, nachmals zu vertheilen. 6) Die Weiden sind

nach

nach Vorschrift des Patents de anno 1768 §pho 1mo nach den Grundstücken auszumessen. 7) Sofern bey der Zertheilung auf ein Haus kein Joch ausfiele, ist die Weide unzertheilt zu lassen, wenn nicht die Unterthanen die Theilung selbst anverlangen. 8) Der von der Vertheilung erübrigende nicht beträchtliche Flecken ist durch Loos als ein Hausgrund zu überlassen. 9) Wo die Pfarrer, und Gemeinleute in der Uibung eines Viehmittriebs sich befinden, mögen selbe noch ferner an der gemeinen Schaf- und Schweinhalt; ingleichen an dem gemeinen Viehstande Antheil nehmen. Wenn aber obige Personen keine unterthänige Bauernhäuser besitzen, könnten dieselben an den Gemeinweiden lediglich für ein Eigenthum der Gemeinden anzusehen, keinen rechtlichen Anspruch machen. Es wird daher dem arbitrio der Dorfschaften überlassen erwähnten Personen mit Einwilligung der Gemeinden ein Stück Weide zuzutheilen, 10) Wird unter dem fremden Viehtriebe dasjenige verstanden, so aus Ungern oder Steyermark, oder aus den Waldungen mitgetrieben wird. Nach dieser Erläuterung solle bey dergleichen Fällen geachtet werden.) 1781 April 28 in Galicien werden zu Oßwizin und Zator Viehmärkte errichtet, und dem auf diese oder auch mit der Zeit noch mehr errichtete Märkte gestellten Hornviehe jene Zollbegünstigungen eingestanden, welcher sich das aus den polischen republikanischen Staaten kommende Hornvieh zu Folge der Traktat,

tate, und der deshalben unterm 22 November 1766 gegebenen Anleitung zu erfreuen hat. Es wird 1) Alles mit den auf dem Viehmarkt zu Oßwizin und Zator ausgefertigten galicischen Zollpolleten in die teutschen Erblanden eintretende Hornvieh bis in das Land seiner Bestimmung in Zöllen, wie das republkanische zu halten seye. 2) wenn von den galicischen bemeldeten Viehmärkten Hornvieh, um es auf teutsche erbländische Viehmärkte zu stellen, eingetrieben wird, ist solches frey dahin anzuweisen, und da weder Auf noch Abtriebsgeld zu fordern, von jenem, welches im Lande verbleibt, der Konsumozoll, von jenem aber, welches von diesen Märkten in fremde Länder getrieben wird, der Transitozoll zu 12 G. für ein Stück Hornvieh, jedoch für sämmtliche Erbländer nur einmahl einzuheben; jenes aber, welches in eine andere erbländische Grenze zum Konsumo getrieben wird, ist zur Entrichtung der Gebühr dahin anzuweisen. Sollte 3) Ein Hornvieh gleich auf dem galicischen Viehmarkt als in fremde Länder gehend angesetzt werden; so wird gleich in Galicien der Transito abgefordert, und wenn die Abnahme die galicische Bollete ausweiset, wird in den teutschen Erbländern keine Transitogebühr mehr abzunehmen seyn. Damit aber die polischen Viehhändler zur möglichsten Erleichterung des Handels, und in soweit es nur immer die Sicherheit des Aerariums gestattet, nicht mit Geldvepositis belastet werden; so ist 4) den galicischen Viehmarktsbeamten anzubefehlen, auf ihren für den Antrieb ertheilten Bolle-

ten aufzumerken, ob die Parthey sicher oder nicht sicher sey, für die Sicherheit von jenen, welche von den galicischen Eintreibern ablaufen, und von erbländischen Viehmärkten abtreiben, werden die Zollbeamten eines jeden Erblandes zu sorgen haben.) 1781 May 10) in Absicht der Viehschneidungskunst wurde verordnet 1) daß alle im Lande begüterte Grundherrschaften zu dieser nützlichen Unternehmung mitwirken sollen. 2) Die Zeit des Unterrichts in selber ist bis zu Ende des 1784. Jahres festgesetzt, und soll für jeden bis dahin, oder noch eher abgerichteten Lehrling dem Meister 20 fl. und eben so viel dem Meister zur Belohnung ertheilt werden. Die Probe besteht darinn, daß jeder ausgelernte Viehschneider drey Stücke des beträchtlicheren Viehes, Pferde, Hornvieh und Schweine beyderley Geschlechts selbst opperirt zu haben sich durch ein von seiner Grundherrschaft oder Magistrate unentgeltliches und stempelfreyes Zeugniß bey seinem Kreisamte ausweisen muß, welches ihm dann auf sein schriftliches und mündliches Ansuchen ein unentgeltliches Erlaubzeugniß zur Betreibung seiner Kunst außzufertigen hat. 3.) Wer einen solchen Viehschneider seiner Handthierung wegen beschimpfet, soll ihm nebst der Abbitte 3 Reichsthaler im Gelde zahlen, und noch schärfere Strafen zu erwarten haben, 4) Wird in Gräz über das Pferdschneiden mit Kluppen nach englischer Art der Hufschmiedmeister Mathäus Dirnbacher jährlich vom 1. April bis letzten Juny Unterricht

ertheilen. 5) Jedem Meister, der dieses auf die Art erlernet hat, sollen nebst dem Antheile, der ihm etwa wegen abgerichteter Lehrlinge im §. 2, verheissen worden ist, noch besonders 10 fl. und dem Lehrer Mathäus Dirnbacher eben so viel zur Belohnung ertheilt werden, worüber und überhaupt über die verheißene Belohnung die gehörigen Zeugnisse durch das Kreisamt an die Landesstelle begleitet und von selben die Belohnungen ausgetheilt werden sollen, 5) Bey dem Konkurse um die Prämien sollen cœteris paribus jene den Vorzug haben, welche nebst der erfüllten Hauptbedingnisse eine Probe im Pferdeschneiden mit Kluppen abgelegt haben.) 1781 Nov. 9. das Lehrbuch des Prof. Wolstein über die Horn-Schafseuche wird empfohlen — — bey jeder Gelegenheit sind dem Landvolke die Wahrheiten des Wolsteinischen Buches in Ansehung der nöthigen Pflege, und der Standorte des Viehes sowohl in Betreff der Stallungen, als der Weide wohl begreiflich zu machen, selbes anzuleiten, und alles Vorurtheil abzubringen. Bey einlaufenden Krankheitsnachrichten hat sich der Medikus an Ort und Stelle zu begeben, und nur bey wirklicher Ansteckung die Sanitätsvorsicht anzuwenden, folglich auch nur in diesem Falle ist der Gebrauch der Häute, ausserdem aber keineswegs zu untersagen. Beym Anfange der Krankheit, und in der Ungewißheit, ob solche ansteckend sey, ist jederzeit das gesunde Vieh von dem kranken abzusondern, und bis zur Ankunft des Medikus weder

den

der Gebrauch des Fleisches noch der Häute zu gestatten, keineswegs aber die Sperrung ganzer Dörfer und Distrikte, noch die Aufhebung des Handels und Wandels zu verhängen, sondern vielmehr der Bericht des Medikus einzuholen, der die Grenzen der Seuche, wie weit, und auf was für eine Viehgattung sie sich erstrecke, nach den in diesem Buche an die Hand gegebenen Tabellen wohl aufklären, überhaupt also zum Grundsatz nehmen soll, daß nicht das von andern Orten herkommende Vieh die Seuche mitbringe, wohl aber das Seuchgift in einem gewissen Dunstkreise, und in einer gewissen Lage durch eine Zeit herrsche, selbes, wo Gelegenheit ist, in eine gesündere Lage überbracht werde, mithin von der Seuche vielmehr befreyet bleibe. Nebst diesem ist darauf zu denken, das rechte Ebenmaß zwischen dem Ackerbau und Wiesenwachse zu erhalten, damit das im Lande vorfindige Vieh die nöthige Nahrung hinlänglich finde. Uibrigens ist die Hauptabsicht, nach und nach die Kreise mit vieharzneyverständigen Aerzten zu besetzen. Weil aber dieses nicht auf einmal geschehen kann, auch die dermal schon wirklich angestellten Land- Kreis- und Stadtphisiker und Chirurgi, sich nicht wohl von ihren Stationen entfernen können, um den ganzen wenigstens zwey Jahre erfordernden Lehrkurs einzuholen, so sind die Lehrlinge in zwo Gattungen getheilt, nämlich in jene, welche mit der Zeit auf Universitäten als Professoren asperiren können, und dann in jene, welche nur jeder Provinz in-

dessen wenigstens mit dem nöthigsten Unterricht in Betreff der Viehseuchen und Kontagionen zu versehen, die dießfällige Kenntniße binnen einigen Monathen einzuholen und andere gegen die vom allerhöchsten Orte genehmigte Besoldung, unterrichten, sofort an Ort und Stelle, wo Seuchen entstehen gebraucht werden.) 1782 März 26. in Galizien zu Oswiecim und Zator werden jährlich fünf Viehmärkte, als: zu Oswiecim 3, nähmlich am 1. May, am 10. July und 20. September; zu Zator zwey, am 8. Juny und 22. August gehalten. Von, allem, wo immerher auf diese Märkte getriebenen Vieh, wird gar kein Zoll genommen, und nur nach dessen Bestimmung, wenn selbes pro Konsumo entweder in Galicien bleibt, oder wieder in ein anderes Erbland getrieben wird, daselbst der Consumo- Zoll genommen werde. Eben so ist das für die k. k. Erbländer erkaufte Vieh in Galicien frey vom Transitozoll; würde aber solches zu Oswiecim und Zator erkaufte Vieh aus Galicien gleich mittelbar in ein fremdes Land, oder nach Durchwanderung einiger erbländischen Provinzen ausgetrieben; so ist von jedem Stücke die abgemessene Transito - Gebühr mit 12 kr. und zwar nur ein Mahl zu bezahlen. Das Vieh, welches zu diesen Märkten getrieben wird, ist auch von den im Lande bestehenden Brückenmäuthen, und andern derley Privatabgaben vollkommen frey. An den Marktorten ist ist der Viehstand frey, und die Abnahme eines sonst gewöhnlichen Standgeldes untersagt. Die Viehhändler dürfen sowohl als die Käufer wäh-

render Marktzeit Schuldenhalber weder geklagt noch mit Exekution belegt werden, auser wenn es eigene Marktschulden betrift, worüber das eigens dazu bestellte Marktgericht zu erkennen hat. Diese Märkte sind für Horn- und Mastvieh, für Pferde, Schafe, Geise und Borstenvieh bestimmt) 1782 May 3. in Folge der Viehmärkte zu Oswiecim und Zator sollen in **Schlesien** zu Bielitz, Teschen und Troppau; in **Mähren** zu Mährisch-Ostrau und Olmütz; in **Böhmen** wechselweise zu Königgrätz, Nimburg und Prag gehalten werden, daß nach den auf den 1sten May bestimmten Markt zu Oswiecim, der weitere den 5ten Bielitz, den 7ten zu Teschen, den 9ten zu Mährisch-Ostrau, den 11ten zu Troppau, den 15 zu Olmütz, und den 24ten May zu Königgrätz zu folgen habe, dann nach jenem zu Zator vom 8ten Juny der Bielizer den 12ten, der Teschner den 15ten, der Mährisch-Ostrauer den 16ten, der Troppauer, den 18ten, der Olmützer den 22ten Juny, und der Nimburger den 3ten August; ferner nach dem 2ten zu Oswiecim vom 10 July der weitere Viehmarkt zu Bielitz den 14ten, zu Teschen; den 16ten, zu Mährisch-Ostrau den 18ten, zu Troppau den 20ten, zu Olmütz den 24ten, und zu Prag den 6ten August, der Bielizer den 26, der Teschner den 28ten, der Mährisch-Ostrauer, den 30ten August, der zu Troppau den 1ten September, der zu Olmütz den 5ten, und der zu Nimburg den 16ten September; endlich nach dem 3ten zu Oswiecim von 20ten September

aber-

abermahl der Bielizer den 24ten, der Teschner den 26ten, der Mährisch-Ostrauer den 20ten, der Troppauer den 30 September; der Olmützer den 4ten October, und der Königgrätzer den 13. October abzuhalten sey. Den betreffenden Länderstellen wird überlassen, die Märkte, wenn selbe auf die Sonn- oder noch bestehende Feyertage fielen, oder daß es sich in der Ausübung zeigen sollte, daß ein oder anderer Markt in einem kurzen, oder zu weiten Abstand von einander bestimmt worden, und die Bequemlichkeit der Kaufer und Verkäufer einige Abänderung erforderte, auf alle Tage zu überlegen, solches jedoch jedes Mahl in Zeiten zum allseitigen Nachverhalt kund zu machen, und den übrigen kais. königl. Länderstellen davon die gehörige Nachricht zur Veranlassung der nöthigen Abänderungen der nachfolgenden Markttage bekannt zu machen. Ferner wird erinnert, daß die in der ersten Nachricht eingestandene Freyheit des auf die galicischen Viehmärkte aufgetrieben- und von solchen abgetrieben werdenden Viehs von den Weg- und Brückenmäuthen, dann den Standgeldern, bloß für Galicien, und Schlesien gelte; in Mähren, und Böhmen hingegen die bestehenden Weg- und Brückenmäuthe, dann die an jedem Orte eingeführten Standgelder zu entrichten wären, und sich die Viehhändler in Ansehung dieser letztern 2 Erbländer bloß der übrigen in der ersten Bekanntmachung erwähnten Begünstigung zu erfreuen haben.) 1782 Juny 8. Viehmärkte zu Königgrätz in Böhmen, den 5ten nach jenem zu

Ol-

Olmütz sowohl in May, als October) 1782 Nov. 6. der von der Ackerbaugesellschaft in Böhmen entworfene und von Sr. Majestät genehmigte Unterricht wegen des Viehfutters wird kund gemacht. Es wird bey den Bauergütern im platten Lande Böhmens fast durchgehends eine grosse Ungleichheit zwischen den Aeckern und Wiesen angetroffen, welche verursachet, daß, weil es bey den meisten an dem nöthigen grünen Futter mangelt, entweder weniger Vieh, als zu einer guten Bestellung des Ackerbaues erforderlich ist, solches schlecht und unordentlich gefüttert wird. Beym Eintritt des Frühlings ist zwar alles beschäftiget seinem Viehe grünes Futter zuzutragen, und im vollen Maße vorzulegen, um nur an der Milchnutzung nichts zu verlieren. Sobald aber in dem nächstfolgenden Herbste die Stoppel und Wiesenweide aufgehöret, so wird das Vieh auf einmal zu dem trockenen Futter gebunden, daß erfechsete Futter hingegen bis zu der künftigen Abkälberung verwahret. Man sieht dieser plötzlichen Abwechslung, und unordentlichen Fütterungsart ein, welche an den meisten Viehkrankheiten, und schlechter Zucht Schuld ist; nur giebt es sehr wenige, die durch ein wahres Ebenmaß zwischen dem Feldbau und der Viehzucht diesen so sehr schädlichen Fehler zu verbessern bedacht wären, weil sie glauben, daß zur Herstellung des Ebenmaßes ein Theil der Aecker in Wiesen verwandelt, und also ihr Getreidbau verringert werden müßte, welches bey gegenwärtiger Verfassung der

böh-

böhmischen Bauerngüter um so nachtheiliger seyn würde, als dadurch an Körnern und Stroh ihnen Vieles entgehen müsse. Die Viehzucht ist bekanntermassen ein wesentlicher Theil der Landwirthschaft, aber nur dazumal vortheilhaft, wenn das Vieh gut unterhalten werden kann; sollte man aber auch diese für sich selbst nicht in Betrachtung ziehen, so ist es doch unumgänglich nothwendig, daß sie mit dem Feldbau in eine Gleichheit gesetzt werde, wenn man diesen gut benützen will; hierzu wird aber eben nicht erfordert, daß der Ackerbau zum Theil verringert, und Aecker in Wiesen verwandelt werden, nachdem es Mittel gibt, den Abgang der Wiesen auf eine andere Art ohne Abbruch des Feldbaues zu ersetzen. Diese Mittel bestehen in dem Klee- Kraut- Rüben- und Erdäpfelbau, wodurch man sich zureichende Fütterung verschaffen kann, ohne dem Feldbau zu schaden, weil diese Gewächse in die Brache gesäet, und alsdann das Brachfeld ohne allen Nachtheil auf den Winter bestellet werden kann. Der Klee wird, wie bekannt, unter die Gerste gesäet, welcher nach der Gerstenernte noch das nämliche und folgende Jahr häufiges Gras giebt, nur muß das Kleefeld in dem folgenden Jahre gegen Ende August umgestürzt, und gleich darauf geeget, sodann zur Zeit des Getreidbaues gezwiebracht, und darinn auf den Winter ohne alles Bedenken gesäet werden, weil der Klee durch seinen frechen Wuchs alle übrige Grasarten ungemein verdrängt, und also das Feld von allen

Un-

Unkraut reiniget, zugleich es aber auch lockert; nur muß der Bedacht genommen werden, damit der ausgeackerte Stock oder die Kleewurzel mit den Eggen gerissen werde, das Kraut- und Rübenfeld, welches, um der Pflanze die erfoderliche Nahrung mitzutheilen, merklich bedunget, und öfters behacket werden muß, kann noch auf den nämlichen um so unbedenklicher mit Weizen oder Korn besäet werden, als es schon zuvor hinlänglich gedunget, von allen Grasarten rein gehalten, und öfters aufgelochert worden ist; nur müssen die Futtergattungen als solche betrachtet, und nicht so lange, als jenes Kraut und Rüben, welche zum Verkauf bestimmt sind, stehen gelassen, sondern dergleichen Felder zeitlicher abgeräumet, umgeackert, und frisch angebauet werden, damit der Getreidsaamen noch vor einfallenden Frösten seine Wurzel setzen könne, Durch diese Hülfsmittel kann man also das Ebenmaß zwischen dem Feldbau und der Viehzucht ohne Abbruch des Getreidbodens vollkommen herstellen, und man ist aus Erfahrung überzeugt, daß bey einem Bauerngute von 45 Str. Feldern 2 Stück Zugpferde, 1 Füllen, und 7 Stück an Rindviehe vollkommen gut ausgehalten werden können, wenn davon jährlich von der Brachseite obenbeschriebenermassen 2 Str. Feld mit Klee, 1 Str. mit Wicken oder sonstigem Gemenge, und 4 Str. mit Kraut, Rüben uud Erdäpfeln angebaut werden, weil man auf diese Art die Pferde, wenn man Pferde halten muß, oder solche

an-

anstatt Zuchochsen zu halten vortheilhafter zu seyn findet, mit weniger Körnern, Klee und Wicken, das Rindvieh hingegen mit Kraut, Rüben und Erdäpfeln ganz wohl aushalten kann, davon 4 Str. Feld bis 120 Zentnern an Kraut, und Strüngen, Rüben und Erdäpfeln eingefechset, und davon, wenn nebst dem Futterstroh und Spreu 6 Pfund gestampft, oder geschnitten unter Höckerling gemengt, und entweder mit warmen Wasser abgebrühet, oder mit kaltem, je nachdem das Vieh gewohnt war, befeuchtet, auf 1 Stück täglich gerechnet wird, während 8 Monate von Oktober bis May durch 240 Tage nur 100 Zentner 80 Pfund zur Fütterung verbrauchet werden, daß also noch auf weiters hinaus, und allenfalls zum Genuße der Haushaltung 19 Zentner 20 Pfund übrig bleiben. Man darf aber hiebey nicht zu karge seyn, und etwa dem Viehe einige schönere Rüben oder Häuptlein entziehen, um den größten Theil davon zu verkaufen, weil andurch der Anschlag seine Verläßlichkeit verlieren würde. Damit jedoch diese Feldfrüchte den Winter hindurch bis zu der bestimmten Zeit erhalten werden, so müssen solche entweder in einem Keller oder Gewölbe, in dessen Ermangelung aber, in einer geräumigen Grube, die man hierzu allen Fleißes ausgräbt, und weil daß Kraut, dann die Wasserrüben nicht so lange als Drofchen und Krautstrünge sich halten lassen, die Krautblätter getrocknet, die Wasserrüben aber anfänglich dem Viehe gereichet werden, überhaupt

Haupt sind solche wöchentlich zu überklauben, und nur jene, die anbrüchig zu werden anfangen, nach und nach zu verfüttern. Man hat bey diesem Unterrichte das platte Land zum Gegenstande gewählet, weil in dem höheren Gebirge fast gar kein Getreidbau betrieben, und die Viehzucht da, aller Orten ohnehin mit bestmöglichstem Fleiße besorget wird, in dem Mittelgebirge hingegen es in den wenigsten Oertern an zureichenden Wiesen mangelt, welche Heu und Grummet im Uibersluße hergeben, wenn sie nur gut gepflegt, die sumpfigten ausgetrocknet, die trockenen gewässert, und zuweilen mit kurzem Dunge zu Winterszeit befahren werden; sollten aber einige Gegenden auch in dem Mittelgebirge an Wiesen Mangel leiden, so müßte man sich auch da nach der obigen Vorschrift das erforderliche Futter zu verschaffen angelegen seyn lassen.) 1783. Jän. 13. Kundmachung in Böhmen, das Prof. Wolstein seinen Lehrkurs über die Krankheiten des Rind- und Schafviehes für die Aerzte am 3ten Februar d. J. an der Thierarzneyschule zu Wien anfange.) 1783. März. 27. der 28ste October im jeden Jahr wird zum dritten Viehmarkt für Dombrowa in Galicien bestimmt, die übrigen werden gehalten am 20 May, und 12 August.) 1783. July 3. Viehtrieb auf die Weide wird gestattet, jedoch sollen die Hüther wegen des Religionsunterrichts gewechselt werden.) 1783. Aug. 14. das Wolsteinische Buch über Viehseuchen wird an die Bauern

vertheilet.) 1783. Aug. 20. dem Landbauer wird der Genuß des kranken Viehes verbothen, worauf die Dominien zu sehen haben.) 1784. Jan. 12. wegen der Viehseuche wurden die vom Prof. Wolstein gemachten Bemerkungen kund gemacht. Das herrschende Uibel bestand in Böhmen (1783) in allen Orten, wo es Thiere angegriffen hat, in der sogenanntenLösedürre, die eine ansteckende, bösböse und kontagiöse Krankheit ist, wozu zwo Ursachen Anlaß gegeben haben, und zwar 1) weil man den Thieren verdorbenes Futter gereichet, und das Vieh auf Weiden getrieben habe, die niedrig gelagert und überschwemmet waren, und folglich das Vieh Gras genossen hat, das faul, verdorben, kothig und mit einem Worte ungesund war; 2) weil man das Vieh zu einer Zeit noch ausgetrieben hat, wo das Futter verartet, verdorben, mit Reife bedeckt, durch Schneewasser entkräftet und durch Kälte verdorben war, wozu sich auch ganz gewiß Mangel an gesunder Luft, Mangel an dem Steinsalze, Mangel oder übertriebene Wirthschaft am hinreichenden guten Futter vergesellschaftet haben mag. Die kön. Kreishauptleute werden all dieses den gesammten Dominien, Gemeinden und Insassen zur genauesten Beobachtung bekannt machen, auch dieselben zum Gebrauche des Steinsalzes für das Vieh, als die einzige, die größte und beßte Präservationsarzney anzufrischen und zu belehren haben, daß selbe auf die Reinigkeit der Ställe, auf die Reinigkeit der Thiere, dann auf die Reinigung und Erfrischung

schung der Luft in den gesagten Ställen, wie auch auf reines Wasser, auf genugsames und gutes Futter ihr beständiges Augenmerk richten, und besonders das Hornvieh im Frühjahre nicht so frühe auf die Weide treiben sollen, weil Gefahr ist, daß sonst die Krankheit im Frühjahre wieder komme und ärger werde, als sie war. Dabey haben sie auch den Königgrätzer Physikus wegen der Abhäutung des gefallenen Viehs und wegen des Gebrauchs der Häute auf die von dem Professor Wolstein gemachten Anmerkungen über die Viehseuche im zehnten Abschnitte S. 117. dann auf dessen Buch von den Viehseuchen für die Bauern im 7. Kap. S. 69. zu verweisen.) 1784. Apr. 22 wie der bey der in diesem Jahre vorgefallenen Uiberschwemmung zu befürchtenden Viehseuche vorzubeugen sey. 1) Sollen die Landleute, ehe das Vieh aus den Ställen gelassen wird, einige Tage vorher Fenster und Thüren öffnen, und bey Tage beyde — besonders bey gutem Wetter — in der Nacht aber die Thüre, jedoch nicht die Fenster zumachen. 2) Sollen die Viehinhaber nach dieser getroffenen Anstalt ihr Vieh Vor- und Nachmittags bey den besten Witterungsstunden nach gereichtem Futter und Getränke, eine Weile in reinen und gesäuberten Höfen, oder irgends einem andern reinen Platze — wo sie weder Wasser noch verdorbenes Futter finden — frey herumgehen lassen, bey kalter und nasser Witterung aber in geöffneten Ställen behalten, doch jedem erwachsenen Stücke zweymal des Tags

eine Handvoll Steinsalz zu lecken geben. 3) Sollen die Viehinhaber unter dieser Zeit — besonders bey einem heiteren Tage, wo das Vieh länger in der freyen Luft bleiben kann — die Ställe ausmisten, von Spinnweben, vom Staube und vom Kothe reinigen, Kühe und Ochsen, junges und altes Vieh striegeln, putzen, reiben oder mit lauem Wasser den Koth von der Haut abschlämmen, der ihre Theile bedeckt. 4) Sollen die Bauern und Viehinhaber alsdann, wenn sie alles dieses gethan, besorgt, und mit Achtsamkeit richtig befolgt haben, ihr Vieh ein Paar Stunden des Tags auf die Weide treiben, nachdem es — wohl gemerkt — vorher, soviel es die Umstände zulassen, zu Hause gefüttert, getränkt, und jedes Stück eine kleine Handvoll Steinsalz genossen hat. 5) Wünscht man, daß es die Umstände zuliessen, daß kein Mensch sein Vieh früher auf die Weide treiben müßte, bis das Gras genußbar, bis das Wasser, die Witterung und die Luft gesund, rein und von den Eigenschaften, die krank machen können und müssen, vollkommen befreyt wären. 6) Die Gegenden, die überschwemmt — besonders verschlämmt worden sind, die von Natur aus niedrig liegen — haben die Viehinhaber, als Hutweiden, im äußersten Grade zu fürchten; dergleichen überschlämmte, nasse und niedrige Weiden erregen dem Hornviehe die Lösedürre, die Magenseuche, die Ruhr, sie machen es krank; sie bringen ganz unfehlbar eine von diesen Plagen, oder andere Uibel hervor, wenn die

Thiere

Thiere auf solchen Plätzen ihre Nahrung erlangen, besonders, wenn sie sie grün genieſſen. Dürr, oder in Heu verwandelt ist das Futter, so darauf wächst, weniger schädlich; allein grün gereicht, macht es entweder krank, oder verursacht wohl gar den Tod. 7) Wäre aber kein Mittel vorhanden, das Hornvieh und die Schafe mit anderem Futter zu nähren, und müßte es schlechterdings auf dergleichen Plätze getrieben werden; so darf es nie nüchtern geschehen, und keinen einzigen Tag, ohne ihm Steinsalz zu geben, gelassen werden.) 1784. May 21. die Wirthschaftsämter in Böhmen sind von den Kreisämtern anzuweisen, daß von selben bey ihren jährlich zu erstattenden Berichten über den Viehstand, wenn solcher eine Abänderung leidet, allemahl auch die Ursachen beygefüget, zugleich aber die übrigen geschehenen Verbesserungen in andern nützlichen Kulturen gründliche Anzeigen beygerückt werden sollen.) 1784. März 31. Exemplare über die Ursache der Hornviehseuche werden unter die Kreischirurgen, Kreisphysiker, und Kammeralbeamten vertheilet.) 1785 Juny 9. der Eintrieb des Viehes, in Streurechen und Hochwäldern wird verbothen.) 1785. Juny 9. der Trieb des Federviehes, und der Gänse auf die Weide der Pferde und des Hornviehes wird verbothen.) 1786. Apr. 6. die Unterthanen in Galicien welche in der Viehseuche viel verlieren, sind mit Zugvieh zu unterstützen.) 1786 Aug. 13. das Vieh soll nicht zu stehenden Wässern, wo

Hanf, oder Flachs eingeweichet ist, zur Tränke getrieben, sondern ein solcher Ort mit einem Zaune umgeben, und das umgestandene Vieh nicht in Flüsse geworfen, sondern an abgelegenen Oertern tief unter die Erde vergraben werden.) 1786. August 15. es wird zur Belehrung gegeben, daß das galicische Omokensalz für das kranke Vieh eben so gut, als das Steinsalz tauge. Daher wird dasselbe jenen Dominien, die sich bey der Domänen- und Salinenadministration, oder bey den Kokursinspektoren mit einem Zertifikate des Kreisamtes darum melden, gegen die festgesetzte Bezahlung verabfolget, und die Auslage ist halb von dem Dominium, und halb von den Unterthanen zu tragen.) 1786. Sept. 13. Unterricht zur besseren Pflege des Viehes in Galicien. 1) Die Dominien sollen sich bestreben, diejenigen ihrer Unterthanen, die ihnen als gute Wirthe bekannt sind, durch vernünftiges, und nachdrückliches Zureden dahin zu bewegen, daß sie sogleich itzt bey ihren Häusern, einen für den Winter zureichenden Vorrath an Heu, und zwar, um denselben gegen Regen und Schnee zu schützen, nach Landesart unter einem auf 4 Stangen ruhenden Strohdache aufschlagen sollen. Diejenigen Unterthanen aber, welche als lüderliche Wirthe bekannt sind, ihr eignes Bestes vernachlässigen, und weder nach alter Gewohnheit ihr Heu vielleicht noch vor dem Mähen an die Dorfjuden verschleudern wollen, sollen unter körperlicher Züchtigung angehalten werden, Vorrath für

ihr Vieh anzulegen. 2) Um einerseits die Verschleuderung des Heues an die Juden thätiger zu hintertreiben, und andererseits, wenn sie bereits geschehen ist, dem daraus entstehenden Nachtheige abzuhelfen, soll jeder Jude, welcher, es sey auch wegen wirklicher Schuldforderung, oder Verpfändung, den größten Theil des von einem Unterthan gemachten Heues an sich gebracht hätte, ohne weiters durch Exekution verhalten werden, dasselbe, wenn es aber nicht mehr da wäre, eben so vieles, und so gutes Heu, ohne eine Vergütung im Geld zu gestatten, in Natur wieder vor des Bauers Wohnung zu schaffen. 3.) Wenn wider alle Erwartung sich irgend ein Grundherr finden sollte, dem es mehr an der Erhöhung seines Brantweingefälles, als dem Wohlstande seiner Unterthanen gelegen wäre, und er sich hierinnfalls einer Nachsicht gegen den Juden schuldig machte; so würde derselbe Grundherr durch Exekution zu verhalten seyn, von seinem eignen Vorrathe eben so viel Heu herzuschaffen; als der Jude von dem Bauer empfangen hatte, doch würde der Bauer dasselbe selbst nach seinem Hause wegzuführen haben. Die Kreisämter werden durch ihre Kommissäre bey allen ihren gelegenheitlichen Dienstreisen hierauf vorzüglich wachen, und sich die pünktliche Vollstreckung dieser Verfügung angelegen seyn lassen. 4) Nachdem so für die Winterfutterung des Viehes der Unterthanen gesorgt worden ist, werden die Do-

minien darauf zu sehen haben, daß das Vieh im Herbste nicht länger als bis den halben Wintermonat auf die Weide gelassen, und im Frühjahre nicht vor der Hälfte des Monats April auf die Weide getrieben werde, überhaupt aber ist das Vieh Morgens nie eher, als einige Zeit nach Sonnenaufgang auszutreiben, um die schädlichen Wirkungen des gefallenen Thaues zu vermeiden. 5.) Allen, sowohl den Kammeral- als Privatherrschaften wird unter der Strafe von zwölf Dukaten aufgetragen, ihren Unterthanen, wenn es nicht etwa schon geschehen wäre, wenigstens im künftigen Sommer das nöthige Holz zu hinreichend geräumigen Ställen und Scheuern aus ihren Wäldern unentgeltlich abzureichen, und sodann ihre Unterthanen unter körperlicher Strafe zum Baue anzuhalten. Bis dahin aber sollen die Unterthanen bey ihren Häusern Hütten von Rohr, oder Stroh errichten, und während des Winters ihr Vieh darunter halten.) 1786. Oct. 31 unter diesen Bedingnissen können die Häute von den Thieren, die in der Viehseuche umkommen den Bauern zum Verkaufe, den Lohgerbern und Lederhändlern gegeben werden: 1) Sind alle Häute brauchbar, wenn die Thiere, von den n sie genommen werden, in keiner Krankheit umgestanden sind, die Pestbeulen am Leibe, oder Ausschläge an der Haut hinterlassen hat. Wenn eines von diesen Zeichen zu sehen ist, müssen die Thiere je früher je besser mit Haut

und

und Haaren, tief in die Erde gegraben werden. Menschen, die solchen Thieren das Fell abziehen, setzen sich in Lebensgefahr; die Häute sind nicht nur giftig sondern auch nicht zu gärben, folglich zu nichts zu gebrauchen. 2) Bey der sehr grossen Menge der übrigen Thiere, die in Seuchen umkommen, von denen die Häute genutzt, und ohne Gefahr abgezogen werden dürfen, müssen folgende Vorsichtsregeln auf das Genaueste, auf das Pünktlichste erfüllet werden; werden sie nicht erfüllt, dann muß Unheil geschehen. Es darf also 3) Keinem kranken Thiere, das todtgeschlagen, oder aus irgend einer Absicht geschlachtet wird, die Haut im Stalle, oder nahe bey dem Stalle abgezogen werden, vielweniger aber darf diese Arbeit bey einem Thiere, das in der Seuche gestorben ist, in oder neben dem Stalle verrichtet werden. 4) Müssen alle Thiere, sobald sie umgestanden sind, aus dem Stalle geschafft, auf einen Karren gelegt, und alsogleich auf den Platz geführt werden, wo man sie begraben will; von Menschen, oder Thieren darf kein todtes Vieh auf den Wasen dahin geschleppet werden. 5) Sind die Todten auf diesen Platz gebracht, dann dürfen sie nicht in der Sonne, oder Hitze liegen bleiben, sondern die Haut muß gleich vom Leibe genommen, und der Körper alsogleich tief in die Erde gegraben werden. 6) Wenn die Haut abgenommen ist, muß sie alsogleich 24 Stunden, in reiner Aschenlauge, oder in gesalzenem Wasser,

ser, oder in Wasser, das entweder mit Essig, oder mit gestossenem Alaun gut gesäuert worden ist, geweichet, und mit Steinen eingeschwert werden. Eher ist weder der Verkauf, noch das Trocknen der Haut zu erlauben. 7) In allen Fällen, wo die Seuche in irgend einem Lande, oder Orte, wo viele Thiere sich befinden, entsteht, und die Krankheit reissend wird, müssen neben dem Platze, wo den Thieren die Häute abgezogen werden, Gärbetonnen gesetzet, die Felle ausgelaugt, getrocknet, und dann erst den Einwohnern zum Verkaufe wieder gegeben werden. Alles dieses muß auf das allergenaueste vorgeschrieben, besorgt, und ausgeführt werden, wenn kein Unglück geschehen soll. Wird alles recht gemacht, dann ist das Volk, das Land, und die Nachbarschaft vor Schaden sicher, wird es aber nachlässig besorgt, dann kann Unglück entstehen.) 1786. — — — Viehseuchmittel dem Magistrat zu Preßburg mitgetheilet. 1. Sobald das Vieh erkranket, welches an dem Mangel des Wiederkauens, oder an der Verdäugung zu erkennen ist, soll sogleich zur Ader gelassen werden. Wenn das Vieh nicht matt, das Blut dick, und von dunkler Farbe ist, kann man das Aderlassen wiederholen. 2) Soll Gerstentrank mit Weinstein, oder Salpeter, Essig und Honig auf folgende Art zubereitet, und innerhalb 24 Stunden verbrauchet werden. Man läßt nämlich 1 Maß Gerste in 10 Maß Wasser kochen, bis die Gerste berste, alsdann mischt man 2

Loth

Loth Salpeter, 2 Seidel Essig, und ein Seidel Honig darein. Das übrige Getränk kann vom abgekochtem Heu, oder Kleyen zubereitet seyn. 3) Zur Nahrung soll dem Viehe kein dürres Futter, sondern Gras mit Salz bestreut, oder auch mit Salzwasser angefeuchtetes Brot gegeben werden. 4) Soll das Vieh in freyer Luft im Hofe an schattichten Orten verweilen, und nur Abends im Stalle stehen.) 1788 März 13 der für Steyermark und Kärnten bestandenen Viehaustrieb wird dahin abgeändert, daß eine bestimmte Anzahl Mastvieh, wovon das Paar zuverlässig 9 Zentner übersteiget, aus diesen beyden Provinzen in das Venezianische gegen kreisämtliche Pässe, und nur in soweit ausgetrieben werden dürfe, daß nicht darunter der inländische Bedarf leide, oder eine merkliche Theurung entstehe, Welche Entschliessung zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatz bekannt gemacht wird, daß alle jene, welche von Steuermark oder Kärnten in das Venezianische derley Mastvieh auszutreiben gedenken, sich wegen Erhaltung des Paß an das betroffene Kreisamt zu wenden haben.) 1788 Apr. 10. bey Kreisbereisungen ist dahin zu sehen, ob die Verordnung vom 25. Hornung 1785, wodurch das einzelne Viehhüten eingestellet worden, gehörig befolget werde, und ist sich dessen Befolgung genauest angelegen seyn zu lassen.) 1788 Juny 22 Benehmung des Vorurtheils wegen der Lustseuche bey dem Hornvieh: dasjenige Vieh wird von den Unerfahrnen für unrein, und mit der Lustseuche

angesteckt gehalten, bey welchem in der Brusthöhle an der Oberfläche der Lunge, oder an dem Rippenfelle, oder auch in der Bauchhöhle an verschiedenen Gegenden, und am Eingeweide kleine, runde, harte, und etwas Speckichtes in sich enthaltende, öfters traubenförmig zusammenhängende Gewächse sich wahrnehmen lassen. Derlei Gewächse werden bey dem gesundesten, und gemästen Viehe gefunden; das Fleisch ist in sich ganz gesund, und das Fett hat natürliche Konsistenz, und Farbe. In diesem Fall sind derley Gewächse nichts anders als ein Spiel der Natur. Das Fleisch solcher sonst ganz gesunder Thiere kann unbedenklich von jedermann ohne geringsten Nachtheil genossen werden. Wenn hingegen, nebst dergleichen Gewächsen, auch noch in der Brust oder Bauchhöhle, und in verschiedenen Gegenden widernatürliche Erhärtungen, Geschwüre, oder andere Krankheitszeichen entdecket werden, oder, wenn die Thiere schon, dem äusserlichen Ansehen nach, ungesund und ausgezehrt sind, das Futter einige Zeit schon gescheuet haben, hauptsächlich aber, wenn sie durch übertriebene Geilheit, und durch immerwährenden Begattungstrieb ganz ausgemergelt sind, dann ist das Fleisch zäh, lederhaft, und zur menschlichen Nahrung ganz untauglich, oder es ist welk, bleich, und geht leicht in Faulung über, das Fette ist verzennt, oder aufgelöst, wässerich und von schlechter Farbe, und dann ist es immer der Gesundheit des Menschen höchst-

schäd-

schädlich und nachtheilig. Vor dem Genusse dieses Fleisches hat sich jedermann zu hüten, und es ist Pflicht der Ortsobrigkeit, darauf zu sehen, daß ein solches Fleisch alsogleich vertilget, und niemanden zum Genuß dargereicht werde.) 1788 July 5. Mittel gegen die Milzseuche und den Milzbrannt: 1) soll das Vieh einige Mahl des Tages getränkt werden. 2) Das Wasser muß reines Brunnenwasser seyn. 3) Man muß suchen das Vieh in Wäldern an schattigten Orten weiden zu lassen. 4) Das Vieh muß nur Frühe und Abend auf die Weide getrieben, in den heissesten Stunden des Tages aber in den Ställen gelassen werden, allwo, wenn die Sonne durch Thüre und Fenster in den Stall dringt, diese mit frischen Sträuchen verstopft werden müssen. Auch soll ausser den Ställen alle Tage öfters frisches Wasser aufgespritzt werden, damit die allzu trockene Atmosphäre mit mehreren flüssigen Theilen angefüllt werde. 5) Wenn es thunlich ist, sollten die Thiere täglich wenigstens ein Mahl geschwemmet oder gebadet werden. 6) Man muß den Thieren lauter frisches Futter geben, als: Luzerner-Klee, Grasarten, Kohlblotschen ꝛc. 7) Weil der Salpeter ein Hauptprätervativmittel ist, soll man dem Vieh alle Tage ein Stück mit Essig bespritztes Brot, darauf man 2 Kaffelöffel voll Salpeter streuen muß, ins Maul stecken.) 8) Müssen die Thiere fleissig gestrigelt werden.) Al-

le diese Vorsichtsmittel sind nicht nur von allen Dominien zur Belehrung der Unterthanen kund, sondern auch durch die Pfarrer und Vicarien nach der Predigt von der Kanzel bekannt zu machen.

Viehaufschlag, bey dem Viehaufschlag ist im Lande unter der Ens ein Unterschied, in Patent wird von dem alten zuerst gehandelt. Diesen Aufschlag müssen alle entrichten, welche ein ausländisches Hornvieh in Oestreich einführen, und unter dem ausländischen wird hier alles Vieh verstanden, so ausserhalb Oestreich unter der Ens, z. B. Mähren, Oberöstreich ꝛc. eingeführt wird. Es ist kein Unterschied, ob das Vieh zum Zug, zum Schlachten ꝛc. eingeführt werde, oder nicht; ein Jeder hat ihn zu bezahlen, und überdieß ist noch das Antriebgeld abzuführen, es mag auf den Markt kommen oder wegbleiben. Der alte Aufschlag war vormahls eine Art des Veränderungspfundgelds, weil das Eigenthum verändert wird, itzt aber wird er nur von dem ausländischen Hornviehe genommen. Auch die Stände müssen den alten Aufschlag bezahlen, vormahls ward er noch bey dem Wiederverkauf vorher entrichtet, er wird ferner nicht nur von dem alten und schweren Viehe, sondern auch von dem jungen, worunter Schafe, Geisse ꝛc. ebenfalls verstanden werden, abgeführt. Die erste Ausnahme ist wegen des inländischen Viehes gemacht worden; dieses bezahlt den Aufschlag

schlag nicht, dieselbe war nothwendig, weil vorher auch von diesem Viehe bezahlt werden mußte; die zwote Ausnahme ist von jenem ausländischen Viehe, wovon der Aufschlag schon ein Mahl entrichtet worden. Es ist zu merken, daß diese zweyte Ausnahme lediglich von dem Viehe auf dem Lande zu verstehen sey; in der Stadt muß der alte Aufschlag auch von dem inländischen Viehe bezahlt werden. Nach dem dritten und vierten Paragraph des Patents vom Jahre 1714 wäre der Aufschlag nur dazumal abzuführen, wenn Jemand das Vieh wieder um Geld, um Geldeswerth weggibt; es wird aber von ohndenklichen Jahren her von dem Kauf selbst beobachtet, dergestalt, daß ein Jeder, so einiges Vieh kauft, unter Strafe der Konfiskation den Aufschlag zu bezahlen hat; in Wien wird der alte Aufschlag gleich an den Linien entrichtet, man fragt nicht, zu was für einem Gebrauch dasselbe gewidmet sey. Die Bezahlung geschieht nach dem Tariff, er enthält drey Rubriken, nähmlich den alten Aufschlag, das Auftriebgeld, und die Passagegebühr; Wer ausländisches Vieh in das Land bringen will, mußte sich vorher bey dem Handgrafenamt um einen Paß melden, wofür gemeiniglich 21 Kreuzer zu bezahlen sind, für Einen Ochsen 45 Kreuzer, so weiter; es wurden besondere Strassen vorgeschrieben, auf welchen das Vieh eingetrieben wer-

werden muß, und wovon es nicht erlaubt ist abzugeben, und zwar im Viertel Obermannhartsberg, Weickhardschlag, unter Tyrnau, Langau, Bulkau ꝛc.; im dem Viertel U. M. B Marchegg, Anger, Dürngrut, Drösing, Hohenau, unter denen auch Trasenhofen, Laa, Rötz ꝛc. Im Viertel Oberwienerwald, Wienerbrücklein, Markt Egidi, Ramingsteg, Stadt Waidhofen an der Ips, Gösling, Linzertafern, und Markt Gämming: im V. U. W W Haimburg, Prellenkirche, Bruck, Traurmannstorf, Deutschbrodersdorf, Wampersdorf, Ebenfurt, ingleichen außer Neustadt, Schottwien ꝛc Aus Ungern sind in dem Patent vom 30. May 1768 wegen der Weide und Futter auch in Ansehung des weichen Bodens drey Eingänge durch Niederöstreich für jenes Vieh bestimmt worden, welches nach Bayern, Paßau, oder sonst in andere Gegenden des Reichs getrieben wird, nähmlich: Haimburg, Teutschaltenburg, Regelsbrunn, Schwechat; Wien; St. Pölten, Mölk ꝛc. oder Gezendorf, Wolkersdorf, Himberg und Wien; endlich Bruck an der Leytha, Schwandorf, Schwechat, und so weiter. Hier ist merkwürdig, daß es in dem Patent von Jahr 1724 heißt: die Orte, so jenseit der 4 verbothenen Wässer liegen, seyen nicht für ausländisch anzusehen: dieß geschah deßwegen, weil die Grenze zwischen Ungern und Oestreich streitig waren. Man hält überhaupt jene Orte für inländisch, welche nach Oestreich kontribuiren: in dem Pa-

tent

tent vom Jahre 1714 sind nur drey Wässer zu finden, die March, die Leitha, und die Schwarza. Wer ein Vieh in Oestreich unter der Ens eintreibt, der muß sich bey dem Aufschläger melden, dieser muß nachsehen, wie viel Stücke eingetrieben werden. Nun kann es seyn, daß man einen Paß auf hundert und mehr Stücke genohmen hat, und dennoch z. B. nur zwanzig eintreibt; daher müssen diese zwanzig Stücke an dem Paß abgeschrieben werden, damit man das zweyte Mahl nicht erst alle hundert Stücke wieder einführe. Die Strafe gegen die Uibertreter, oder auch gegen jene, so zwar nach ihrem Paß eintreiben, aber die vorgeschriebene Strassen nicht beobachten, ist die Konfiskation ihres Viehes. In dem 8. Paragraph des Patents vom Jahr 1724 ist verordnet: daß alle sowohl In- als Ausländer ihr Vieh auf den Markt treiben können, jedoch sollen sie bey dem Aufschläger ihren Paß lassen, und ihr Vieh nicht verhausiren, noch einzelner Weise verkaufen. Nun ist es ganz richtig, daß ein Jeder sein erkauftes Vieh nach Hause zu treiben befugt sey, aber es ist die Frage entstanden: Ob er selbes auch sodann zu Hause verkaufen därfe? Und es scheint, daß man ihm nichts in Weg legen könne, weil das Patent nur allein verordnet: daß ein Jeder befugt sey, unter Beobachtung deren gemelden Umstände das Vieh auf den Markt zu treiben, das Verboth aber ist nur von dem Hausiren, und von dem einschichtigen

tigen Verkauf; ein Fleischer hat öfters einige hundert Schweine nach Hause getrieben, er wartete zu, bis die Käufer selbst darum kamen; er war deßwegen mehrmal angegeben, aber niemal gestraft. Wenn ein inländisches Vieh veräußert wird, so muß doch die Verhandlung, der Tausch ꝛc. dem nächsten Aufschläger angezeigt, und daselbst ein Paßirzettel erhoben werden, welcher ohnentgeltlich zu ertheilen ist, damit das inländische von dem ausländischen Vieh unterschieden werden könne, und dieß in Ansehung des Auftriebgeldes, welches für die Befugniß in das Land einzutreiben abgenommen wird, es muß mit dem Aufschlag unter der nähmlichen Strafe bezahlt werden. Die in Wien befindliche bürgerlichen Fleischhauer sind frey davon, jene in den Vorstädten mußten vormahls bezahlen, weil sie nicht Bürger waren, itzt aber sind sie alle bürgerlich, und mithin von Auftriebgeld befreyt. Es ist also kein Zweifel, daß der Aufschlag von dem ausländischen Hornvieh, was nämlich nicht aus dem Lande unter der Ens, abgeführt werden müße, es mag selbes, zu was immer für einen Gebrauch bestimmt seyn; das inländische Rindvieh aber sammt dem jungen Vieh, und den Schweinen ist auf dem Lande freygelassen worden. Wien innerhalb der Linien muß auch von dem inländischen bezahlen; wie viel dieser alte Aufschlag bey dem inländischen betrage, kann abermahl aus dem Tariff ersehen werden. Die Inländer müssen sich vorläufig melden, und den Paß mit 21

kr.

kr. lösen, sodann nach gemachtem Kauf das Vieh auf den vorgeschriebenen Strassen treiben, widrigenfalls, wäre es fiskalisch, die Ausländer müssen sich auf der Grenze melden, und daselbst einen Paßierzettel begehren, endlich muß eine jede Verhandlung angezeigt werden, und wenn das Handgrafenamt will, so kann es auch eine Beschreibung des Viehes vornehmen. Das Auftriebgeld wird nur von dem jährigen Viehe genommen, das jüngere zahlt keines; es beträgt 51 kr. die Wiener Fleischhauer sind ausgenommen, aber sie müssen selbst um das Viehe reisen, und selbes nur allein zum Schlachten herein bringen, dieß ist ausdrücklich vorordnet, widrigens müssen sie es auch bezahlen. Uibrigens heißt es in dem Patent: daß Jedermann mit ausländischem Viehe zu handeln befugt sey, jedoch nach Gutbefinden des Handgrafenamts; es wäre also die Frage: Ob das Amt den angesuchten Paß abschlagen könne, oder nicht? Nach dem Patent selbst ist zu unterscheiden: Ob man das Vieh zum eigenen Gebrauch, oder zum Verhandeln hereintreiben wolle? In dem ersten Falle könnte es es nicht abgeschlagen werden, wohl aber in dem letztern, weil von dem Gutbefinden des Handgrafenamtes nur dort die Meldung gemacht wird, wo die Rede von Verhandeln ist. Nun ist die Regel überhaupt, daß das inländische Vieh dem alten Aufschag nicht bezahle; in dem Patent vom Jahre 1742 heißt es nur, daß der alte Auf-

schlag davon aufgehoben sey, mit Ausnahme Wien und den Vorstädten; in jenem aber vom Jahre 1714 wird verordnet, daß er von jenem Viehe entrichtet werden soll, welches Jemand um Geld dafür zu bekommen, weggibt; dieß wird aber nicht beobachtet, sondern es wird allzeit gefordert, der Titel mag lauten, wie er will; doch wäre der alte Aufschlag nicht zu entrichten, wenn man das Vieh durch eine Erbschaft, oder als ein Geschenk an sich brächte, dieweil auch das Patent von dem Jahre 1682 nur allein von dem verhandelten Vieh redet; bey einem Tausch, so zum Aushacken geschieht, ist nur die Hälfte zu entrichten: Patent vom Jahre 1724. Dasjenige Vieh, so auf dem Lande gekauft wird, darf bey den Linien ohne Bollete von dem Handgrafenamt nicht eingelassen werden; bey diesem muß man hinterlegen, und wenn bey dem Aufschläger die Gebühr entrichtet worden, da kann man gegen Vorweisung des erhaltenen Scheins sein hinterlegtes Gut bey dem Amt wieder obholen. Bey dem Kauf inner den Linien muß man sich gleich bey dem Aufschläger melden, und nicht etwa zwey oder drey Tage warten, widrigenfalls wird das erkaufte Vieh in Beschlag genommen. In Ansehung des neuen Aufschlags, oder des Fleischkreuzers ist ebenfalls das Patent vom Jahre 1724, und jenes vom Jahre 1714 vorhanden. Der Fleischkreuzer ist ohngefähr 100 Jahre lang üblich, er wird nur wegen Verschlachtung des Vie-

hes

hes genommen, und hat in dem ganzen Lande, ohne Ausnahme statt; er beträgt Einen Kreuzer von dem Pfund, und es wird kein Unterschied gemacht, was immer für ein Vieh geschlachtet wird, weil jedoch sehr schwer war, diesen Aufschlag einzubringen, so ist abermal ein besondere Tariff angeordnet worden, aus welchem zu ersehen, wie schwer ein jedes Stück: z. B. ein Ochs von 4 Zentnen und so weiter gehalten werden soll; dieser Aufschlag muß vor der Schlachtung des Viehes, oder, wie es heißt, bevor das Messer blutig wird, abgeführt werden, und zwar unter Strafe der Konfiskation. Der Fleischkreuzer muß sowohl von dem in- als ausländischen Viehe bezahlt werden, wenn man selbes schlachten will; die drey oberen Stände, nähmlich Prälaten, Herren, und Ritter sind frey davon; von dem alten Aufschlag sind sie nicht befreyt, und überdieß erstreckt sich diese Befreyung nur auf jenes, so sie zu ihrer Nothdurft verspeisen, folglich wenn sie ein Wirthshaus hätten, oder auf eine andere Art z. B. für die Tagwerker, Maurer ꝛc. bey Aufführung eines Gebäudes und dergleichen schlachten wollten, da müßten sie den Fleischkreuzer entrichten. Ferner ist diese Freyheit der drey oberen Stände nur auf dem Lande, in Wien, wenn sie etwas hereinbringen müssen sie, wie die übrigen, bezahlen. Es entstand vor einigen Jahren die Frage: Ob die Stände bey jenem Vieh nicht frey seyen, welches

ches sie inner den Linien erziegelt haben, und zu ihrem Gebrauch schlachten? Es ward darüber ein Prozeß geführt in Ansehung eines gewissen Barons, er wollte behaupten, daß sie nur von jenem den neuen Aufschlag bezahlen müssen, was sie hereinführen; allein er hat verlohren, weil das Patent verordnet: daß sie von allem Viehe inner den Linien zahlen sollen, und sich ihre Freyheit lediglich auf das Land bezieht. Eben so wären sie zu bezahlen verbunden, wenn sie den Tagwerkern die Kost gäben, und selbe an dem Lohn abrechnen, laut dem §. 14. und zwar unter Strafe der Konfiscirung; ihre Dienstbothen aber sind nicht darunter verstanden. Weiters ist in eben diesem Paragraph im Ansehung der von den Klöstern ausgesetzten Pfarrern, und herrschaftlichen Beamten die Verordnung gemacht, wodurch dem zu befürchtenden Zweifel vorgebogen ward: z. B. Klosterneuburg, Mölk ꝛc. schlachten für ihre Wirthschaftsnothdurft, da sind sie vom Fleischkreuzer befreyt, aber der Pfarrer, welcher von dem nähmlichen Stift ein Expositus ist, schlachtet auch, und will ebenfalls frey seyn, unter dem Vorwand, daß sein Herr Prälat ein Landmann sey; daher in eben dem Paragraph vorgesehen ist, daß er in Rücksicht auf den Prälaten nicht befreyet sey. Um dieß recht zu verstehen, muß man vorher wissen, daß ein jeder Landinsaß von jenem Viehe, was er selbst erziegelt, und zu eigenen Nothdurft ver-

spiset, auf dem Lande von neuen Aufschlag frey sey, mithin wäre auch der Pfarrer in diesem Verstand ausgenommen, aber nicht in Ansehung des Prälatens, da nicht der Pfarrer, sondern sein Prälat ein Laudmann ist. Die nähmliche Beschaffenheit hat es mit den Wirthschaftsverwaltern, und mit den herrschaftlichen Beamten; in Wien wird aber der Fleischkreuzer allezeit gefordert. Die Leute auf dem Lande lassen zuweilen das Schlachten umgehen, es braucht eine Familie keinen ganzen Ochsen ꝛc. da geben sie dem andern auch davon, damit dieselbe, wenn die Reihe zu schlachten wieder an sie kömmt, wieder so viel zurükgeben; in diesen Umständen müssen sie von dem, was sie abgeben bezahlen, weil solches nicht zu dem eigenen Gebrauch ist. Endlich werden von dem neuen Aufschlag die Unterthanen und Insassen mit jenem Viehe ausgenommen, was sie der Herrschaft statt der Bezahlung für die Gaben übergeben; man sollte meinen, daß diese Ausnahme überflüßig war, weil dieß keine Schlachtung ist; allein dieß kömmt noch von alten Zeiten her, in welchen dieser Aufschlag als ein Veränderungspfundgeld genommen ward, und folglich auch hier, weil das Eigenthum verändert wird, hätte bezahlt werden müssen. In Wien könnte noch ein Gebrauch davon gemacht werden, weil inner den Linien der alte Aufschlag von dem inländischen Viehe nicht aufgehoben ist, derohalben

ben wenn ein Unterthan hierinn sein Herrschaft mit Viehe bezahlte, so hätte er nichts zu entrichten. Dieser Kreuzer wird nur von dem Fleisch, und nicht von der Haut, Füssen, Unschlitt ꝛc. genommen, allein er muß von allem Fleisch ohne Unterschied, ob es Kälber, Lämmer ꝛc. seyen, abgereicht werden, nähmlich von jedem Pfund Fleisch, Ein Kreuzer. Man hat zur Ersparrung der Ungemächlichkeiten, welche bey dem beständigen Abwägen mitunterlaufen, einen eigenen Tariff ausgefertigt, in welchem jede Gattung des Viehes auf ein gewisses mässiges Gewicht angesetzt ist, in diesem ward zwischen dem alten und jungen Viehe ein Unterschied gemacht; unter den alten werden Kühe, Ochsen, Terzen, oder auch 3jähriges Vieh verstanden, die Ochsen sind für 4 Zentner angenommen worden, und zahlen derowegen 6 fl. 40 kr. Indessen ist auch verordnet, daß die Fleischhauer von dem Land- und Waldvieh nach dem Gewicht bezahlen können, wie dann überhaupt die Partheyen, wenn sie es verlangen, von allem Viehe nach dem Gewichte zu zahlen befugt sind Vermög dem Patent von dem Jahre 1714. Es ist zwar in dem Patent vom Jahre 1724 keine Meldung mehr davon geschehen, aber es bezieht sich in all übrigen, was dort nicht abgeändert worden, auf das vorige vom Jahre 1714, allein dieß wird so leicht nicht verlangt werden, weil der Unterschied zwischen dem Land- Wald und anderem geringen Vieh (was nähmlich nicht 4 Zentner

ner wiegt) so viel nicht zu bedeuten hat, da die Fleischhauer nicht gerne lang warten, damit das Fleisch nicht eintröcne, und gereinigt werde. Ein Jeder, so zu schlachten gesinnt ist, muß es vorher dem Aufschläger, und wenn keiner im Orte ist, dem nächstgelegenen melden, und den Aufschlag vorhinein entrichten; das Handgrafenamt fordert es auch von den Herren Landleuten in Ansehung des eigens erziegelten Viehes, welches sie zu ihrem Gebrauch schlachten, weil es den Handgräfl. Beamten zu einer bessern Ordnung dient, und diese, besonders in landesfürstl. Sachen zu befördern, muß jedem Unterthanen, und rechtschaffenen Bürger ein Vergnügen seyn. Uibrigens soll auch die Anzeige gemacht werden, wenn das Vieh schon verschlachtet worden; diese Verordnung betrift nur diejenigen, deren Gewerbe zu schlachten ist; die Fleischhauer entrichteu diesen Kreuzer schon bey dem Ankauf, und haben vermeint, dieß wäre schon genug; allein da es Anlaß zum Schwärzen gab, so ward verordnet, daß sie die Anzeige zu machen haben. Ferner ist in dem Patent vorgesehen, daß, wenn jemand auf einen öffentlichen Viehmarkt einkauft, ohne daß er das Vieh zu schlachten gedenket, sondern selbes in seiner Wirthschaft behalten will, derselbe nichts zu bezahlen habe; aber wenn er zum Schlachten einkauft, da soll er den Aufschlag gleich dort an dem Orte des Kontrakts abführen; dieß wird jedoch in Ansehung des Ortes so genau nicht

genom-

genommen; dann es könnte jemand z. B. ein Kalb kaufen, so er bey dem Kauf in seine Wirthschaft bestimmt hätte; zu Hause ändert er seine Meynung, geht zu dem Auffschläger, entrichtet seine Schuldigkeit, und schlachtet das Kalb; da wäre er gleichwohl nicht strafmässig. Wer gegen diese Verordnung handelt, hat sein Vieh verwirket, laut dem §. 4. des Patents vom Jahre 1714, worauf sich das letztere Patent beruft; diejenigen, so bey einem Bau oder in anderen Fällen, wie oben gemeldet worden, den Handwerkern das Fleisch, als einen Theil des Lohns geben, haben die nähmliche Strafe zu bezahlen, wenn sie den Auffschlag nicht entrichten; es scheint jedoch, daß in einem solchen Fall nur jenes verwirkt wäre, was an diese Leute verspeiset worden, das Uibrige, was der Hausvatron mit seinem Haus zur nähmlichen Zeit gebraucht hat, ist ihm nicht verboten. In Ansehung der Stadt Wien ist noch weiters verordnet, daß das Vieh auf den Ochsengries, oder Ochsenstand getrieben werden müsse. Ein weiterer Auffschlag ist der Pfennigauffschlag, daß nähmlich in Wien über den Fleischkreuzer noch ein Pfennig zu zahlen sey; er folgt der Eigenschaft des Fleischkreuzers, mithin sind eben dieselben Verordnungen; er wird von ohndenklichen Zeiten genommen, und es berufen sich verschiedene Patente darauf, er wird aber nur von dem Hornviehe abgeführt. Ferner ist der Zwey-Pfennigauffschlag, welcher von dem jungen Vieh

he, von Kälbern Schafen, Schweinen ꝛc. abermahl nur in Wien abgereicht werden muß, ohne Unterschied, ob es aus- oder inländisches Vieh sey; und endlich der Extrafleischaufschlag, er geht wieder nur Wien an. Diese Abgaben werden zwar miteinander ohne Zergliederung abgenommen, allein gegenwärtige Abtheilung dient dennoch, auf daß man den Grund dieser Aufschläge besser einsehe. Das Vieh muß gebrannt oder gemerkt werden, damit man das ausländisch von dem inländischen erkenne, und dafür zahlt ein Ausländer von dem Stück Einen Kreuzer, der Inländer Einen halben; die Stadtfleischer sind frey davon, weil sie das Vieh gleich schlachten, und folglich die Ursache von selbst aufhört; wenn sie aber das Vieh auf die Weide treiben, müssen sie von dem Stück ebenfalls Einen halben Kr. bezahlen. Für einen Paß auf Einen Monath sind 21 kr.; für das Standgeld vom Stück Ein kr. zu entrichten. Bey den Schweinen ist überdieß das Beschaugeld abzuführen, hier ist verordnet, daß kein Schwein, auch nicht zu dem eigenen Gebrauch, unter Strafe auf die Biene gestellt zu werden, ohne Beschau geschlachtet werden soll, dieß ist geschehen, da die Schweine öfters eine Krankheit haben, man nennt sie Finnen, man bezahlt 6 kr. für ein grosses und schweres, und 3 kr. für ein kleiners Schwein, wird das Fleisch nicht gesund befunden, so wird es weggenommen. Weiter ist noch die Zuwachsgebühr zu entrichten, diese wird abge-

gefordert für den Zuwachs, z. B. ich kaufe ein Kalb von 3 Wochen, zum Schlachten, nach der Hand behalte ich es eine Zeit in dem Futter, indessen aber nimmt das Kalb an dem Fleisch zu, und für dieses muß ich auch nach Verhältniß bezahlen. Dieß alles ist von der Stadt Wien zu verstehen; auf dem Lande ist über den zweyfachen Pfennigaufschlag noch ein Heller von dem aus- und inländischen Hornvieh bis auf die Terzen (so wird das 3jährige Vieh genannt) zu bezahlen, die Zuwachsgebühr muß ebenfalls abgeführt werden. Die Außerlandsgebühr, nähmlich von jenem Viehe, so herausgetrieben wird, muß Jedermann entrichten, wer ein Vieh ausserhalb des Landes führt, es mag in- oder ausländisches seyn. Es ist auch hier eine weitschichtige Klasse in Ansehung des unterschiedenen Alters, und Gattungen des Viehes vorhanden. Noch ist in Rücksicht des Viehaufschlags nachzusehen, das Zollgesetz vom Jahr 1788 und zwar die §. 8 (a. b. c. d. e.) 12, 13, 66. ferner das Leitwort: Verzehrung im gegenwärtigee Bande,

Viehbeschreibung s. Seelenbeschreibung.
Viehfutter, s. Vieh 1782 Nov. 6.
Viehgenuß, s. Vieh 1783 Aug. 20.
Viehhaut, s. Vieh 1786 Okt. 31.
Viehhüther, s Vieh 1745.
Viehmarkt, s. Vieh 1781, 1782, März 26; 1782 May 3; 1782 Juny 8. 1783 März 17.

Viehseuche, s. Vieh 1731; 1753, 1759 1761; 1762; 1768; 1781 Nro. 9; 1784 Jän. 12; 1784 Apr. 22, 1784. März 31, 1786 Apr. 6, 1786 — 1788 Juny 22, 1788 July 5.

Viehschneidung, s. Vieh 1781 May 10

Viehschule, s. Vieh 1783 Jän. 13 S. Thierarzneyschule.

Viehtrieb, s. Vieh 1783 July 3.; 1784 Juny 9; 1788 März 13

Viehtrunk, s. Vieh 1786 Aug. 13.

Viehweide, s. Vieh 1768 Aug. 19; 1768 Nov. 5.; 1769 May 26; 1769 Dec. 6; 1770 März 24; 1770 Aug 23.

Visa, s. Mauth 1788 §. 28, 29, 53 (c. d. f.) 58, 77.

Visitation: 1749 Sept. 2c. Instruction für die Landgerichte im Lande unter der Ens bey den Landesvisitationen, und in Schubsachen: 1) So oft eine Landesvisitation ausgeschrieben wird, soll solche nach der anno 1723. in den 4. Vierteln gemachten Eintheilung und Ordnung, nach gegenwärtiger Instruction vorgenommen werden. 2) Die Landgerichtsverwalter sollen von der Hauptstreifung eher nichts als dem Abend vor der Generalvisitation den Herrschaften und Orten kund machen. 3) Diejenigen Verwalter, welche die Oberinspection haben, sollen bedacht seyn, daß noch selbigen Abend jedes Landgericht und Herrschaft, ihren Beamten und Richtern, diese aber den Gemeinden einsagen,

gen, die Kirchen, Klöster Freydhöfe, und Uiberfuhren an der Donau wohl zu besetzen, damit sich niemand flüchten könne. Auch sollen in den Städten und verschlossenen Orten die Thore zeitlich gesperret werden. Folgenden Tags sollen die Herrschaftsbeamte, Jäger, Bediente, und aus jedem Hause ein wehrhafter Mann bey anbrechendem Tage an den bestimmten Orte erscheinen, welchen alle Excesse bey Leibesstrafe verboten werden sollen. 4) In allen Häusern, Kellern, Böden, Städeln, und verdächtigen Schlupfwinkeln soll genau visitiret werden, 5) ingleichen in allen abseitigen Schaflerhöfen, Ziegelöfen, Wirths- Schenk- und Abdeckerhäuseln. 6) Verdächtiges müssiggehendes Gesind, abgedankte Soldaten, Bettler, Pilgrame, vagirende Geistliche, und nirgends angesessene Bildel- Bändel- und andere Krämer von kurzer Waare, feyrende Halter, Abdecker Schergen und Dienersleute sollen angehalten, und auf den Sammelplatz geliefert werden. 7) Wer einen Bettler, oder Müssiggänger frey durchläßt, soll im Gelde, oder mit Amtsentsetzung, allenfalls auch mit Leibesstrafe angesehen werden. 8) Reisende und Professionisten, welche sich mit Päßen und Urkunden legitimiren können, sind nicht anzuhalten. 9) Die in Verhaft Gezogenen sollen dem Direktor, von diesem aber jenem Landgerichtesverwalter, in dessen Bezirke sie betreten worden, übergeben werden. 10) Die Mannschaft soll im Rückwege wieder streifen, und alles Schüßens und

Ge-

Getöses sich enthalten. 11) soll ein Landgericht die in seinem Gezirke betretenen, und von dem Rendez - vous ihm zugetheilte Bettler und Müßiggeher, oder auch andere verdächtige Personen über ihr Thun und Lassen ohne Zeitverlust befragen, insonderheit aber nachfolgende allgemeine Fragstücke zu Rede stellen, als: wie er heiße, Von wan gebürtig, und wie alt er sey? Ob er ledig, oder verheurathet, auch wie lang, und wie viel Kinder er habe? Wo er sich aller Orten seit einem Jahr aufgehalten, und mit was Mitteln es sich ernähret, auch wo er dem Betteln niemal, oder wie lang, nachgezogen sey? An was Orten er das Almosen eingesammelt, und den Unterschleif genommen habe? Ob er Zeit seines Bettelns und Müßigganges von jemand angehalten, und wie er entlassen? Auch ob, und wohin er geschoben worden? und über mehr dergleichen Fragen, welche des Befragten Aussage, und die fast bey einer jeglichen Person obwaltende besondere Umstände an die Hand geben müssen; 12) Die Landgerichtsverwalter sollen ihre Berichte binnen 8 Tagen ꝛc. respective 10. Tagen an die Sicherheitscommißion erstatten, aber vorhero sie die Verordnung bekommen, niemand entlassen. 13) Die Landgerichtsverwalter sollen die bey und nach der Visitation unterloffene Fehler und Unordnungen in ihrem Berichte andeuten. 14) Die Sicherheitshofcomission soll sich befleißen, binnen 3. längstens 8. Tagen die einge-

lang-

langste Visitationsberichte zu erledigen. 15) Die Visitationsberichte sind in Duplo einzureichen 16) Die unter die Landgerichte gehörigen Grundobrigkeiten haben die Kosten zu Unterhaltung und Beobachtung der Gefangenen nach Proportion des Bezirks zu bezahlen. 17) In offener That Ergriffenen, oder die gemeine Ruhe und Sicherheit stöhrenden Verbrechern soll das Standrecht gemacht, das Urtheil publicirt, und nach der Beicht vollzogen werden. 18) Particularvisitationes sollen alle Monate vorgenommen werden, wie denn solche auch der Hofcommißion einzuberichten sind. 19) Die Hofcommißion hat ein eigenes Register darüber zu halten. 20) Wider die nachläßigen Landgerichtsverwalter ist mit aller Schärfe vorzugehen. 21) Monatstreifungen, wie solche vorgenommen werden sollen. Sie bestehen in dem: daß ein jeglicher Landgerichtsverwalter den seiner Obsorge anvertraute Gezirk monatlich einmal visitirte, und zu solchem Ende auf einen ihm beliebigen, und den Unterthanen nicht etwa beschwerlich fallenden Tag, erstlich die herrschaftlichen Beamten, Jäger und Schützen, sodenn auch die hierzu etwa weiters benöthigte Mannschaft von den unter das Landgericht gelegenen Dorfschaften und Oiten (welche jedoch in keiner so großen Anzahl, als bey vorgehender Generalvisitation bestehen darf) gählings zu sich bestelle, oder aber den Ort, wo sie sich einfinden sollen, in aller Geheimniß bestimme, sodenn aber mit solcher Mannschaft den völligen

land-

landgerichtlichen Distrikt auf eben die Art und Weise, wie oben bey der Generalvisitation Meldung geschehen, auf das genaueste durchsuchen, dabey, alles verdächtiges, gleich anhalten, und dasselbe zur fernerweiten Examinirung und Nachforschung zu dem Landgerichte liefern lasse; wornach er Verwalter die etwa einkommende Person nach der schon oben gesetzten Richtschnure güttlich zu befragen, ihre thuende Aussagen, sammt den etwa mithabenden Paß- und Urkunden der Sicherheitshofcommission einzuschicken, und die darüber ergehende Verordnungen von selbst zu erheben, vorher aber niemand bey sonst auf sich ladender schwerer Verantwortung zu entlassen hat. 22) Wofern sich in der Nähe Zigeuner, Diebe und Räuber spüren lassen, sollen die Landgerichte mit Zuziehung der Miliz in aller Stille in instanti die Visitation vornehmen. 23) Ein Landgericht soll dem andern von dergleichen Gesindes Aufenthalt, Straßenraube, Diebstahle und Plünderung durch eigents abgeschickte Boten Nachricht geben. 24) Raub und Plünderungen sollen durch Sturmzeichen mit drey Glockstreichen, oder durch einen Losschuß angedeutet werden, worauf die Landgerichtsverwalter in aller Eile wehrhafte Leute zu Fuße und Pferde zum Nachsetzen aufbiethen sollen; desgleichen auch die Richter zu thun haben. 25) An Jahrmärkten und Kirchtagen, als an welchen derley Gesind sich gemeiniglich einfindet, soll genaue Obsicht gehalten, auch die verdächtige

Winkel- und Kraxenträger visitirt werden. 26) Fragen, welche an dergleichen Gesindel zu machen sind, als: a) An was Orten er letztere Tage hindurch das Almosen eingesammelt, und dennoch nicht angehalten, oder wie er entlassen worden? b) Wo er diese Zeit hindurch seinen Aufenthalt ubd Unterschleif genommen? Und endlich c) Ob er nicht allbereits einiger Herrschaft in Verpflegung gegeben, und Ob ihm dieselbige patentmäßig gereichet worden? Und was weiters der bey diesen Leuten gefundene Verdacht an die Hand geben wird; was sie nun hierüber vermelden, ist der Sicherheitshofcommißion mit einem gewöhnlichen Berichte zu dem Ende einzuschicken, damit man daraus einer Seits, wie den kaiserl. königl. Befehlen der Vollzug geschehen, mit Grunde ersehen, anderer Seits aber die demselben nicht nachlebenden Verwalter, Grund- und Dorfrichter, mittels Einforderung des für eine jegliche nicht angehaltene Person verwirkten Pönfalls pr. 12. Reichsthaler zum schuldigen Gehorsam lenken, und wie die eingebrochte Person zu versorgen, das Landgericht bescheiden möge. 27) Solche Verbescheidung soll das Landgericht schleunig vollziehen, wo inzwischen die Arrestanten verpflegt, oder auch mit leidentlicher Arbeit belegt werden sollen. 28) Vaganten und Müßiggeher sollen aller Orten verfolgt, handfest gemacht, in das Landgericht geliefert, diejenigen aber welche ihnen Unterschleife geben, empfindlich gestraft werden. 29) Wer ohne

ne Vorwissen des Richters eine unbekannte Person aufhält, hat drey Rthler. verwirkt, wovon der Denunciant das Drittel genießen soll, die andern zwey Drittel aber den Armen gehören. 30) Wer die Geldstrafe nicht erlegen kann, soll am Leibe gestraft werden. 31) Derjenige Richter, welcher einen dergleichen verbotenen Unterschleif seiner Herrschaft nicht andeutet, soll um sechs Rthlr. gestraft werden, wovon zwey Drittel der Herrschaft zur Verpflegung der Armen und ein Drittel dem Denuncianten gehören, den Rest für Arme zu verwenden. 32) Strafe der konnivirenden Grundobrigkeit. Im Falle die Grundobrigkeit die verwirkte Strafe nicht einfordern thäte, oder wenn auch das Landgericht solchen verbotenen Unterschleif ehender in Erfahrung brächte, wäre solche Geldbuße 6. und respective 3. Rthlr. dem Landgerichte ipso facto verfallen, zu welcher Geldstrafe auch demselben von der Grundobrigkeit innerhalb 3. Tagen also gewiß verholfen, wie im widrigen auf die erste bey der Sicherheitshofcommission geschehene Anzeige das Duplum von der Grundobrigkeit eingefordert, und die Gebühr dem Landgerichte zu obgedachtem Ende erfolgt werden solle; wie man denn insonderheit alle Landgerichte dahin angewiesen haben will, daß sie diejenige Grund- und Dorfobrigkeiten, bey welchen sie diesfalls einigen Unfleiß verspürete, das erste Mal ihrer Amtsobliegenheit nach Ausweisung der landesfürstlichen Patente gebührend erinnern, und da auch dieses

nichts fruchtete, den der Landesfürstlichen hohen Obrigkeit zeigenden Ungehorsam ganz unverlängt an die Sicherheitshofcommißon berichten sollen; denn widrigenfalls das Landgericht, wenn es solche Anzeige zu thun aus Nachlässigkeit unterließe, sich eben sowohl die saumselige Herrschaft selbst schwerer Verantwortung theilhaftig machen, und seine Unaufsichtigkeit zu entgelten haben würde. 33) Privat- und eigenmächtige Schube sind verbothen, und das Landgericht hat die Aussagen der zum Schube qualificirten Personen der Hofcommißion einzuschicken. 34) Den zum Schube innerhalb des Landes verordneten Personen ist ein Paß mitzugeben. 35) Und für die übergebene Personen ein Recepiß anzuverlangen, welches der Hofcommißion einzusenden ist. 36) Abschiede, Päsfe, Sammelbriefe und andere Urkunden sollen dem von Orte zu Orte mitgehenden Boten verschlossener mitgegeben, mit nichten aber den Schubspersonen gelassen werden. Die Landgerichtsverwalter sollen die Schubpässe alsogleich unterschreiben, und den Schub weiter befördern. 37) Herrschaften Stadt- Markt- Grund- und Dorfrichter sollen sich die Fortbringung des Schubes bey zwölf Rthlr. Strafe angelegen seyn lassen. 38) Die Widerspenstigen sind der Hofcommißion anzuzeigen. 39) Beschwerden wegen zugeschobenen Personen sollen bey der Hofcommißion angebracht werden. 40) Wer einen unrechten Geburtsort angiebet, soll mit schlechter Kost, und Anschlagung eines Eisens bestrafet,

41)

41) Von der Herrschaft aber um seinen rechten Geburtbort befragt, die Aussage aber der Hofcommißion eingesendet werden, wo sodenn derselbe bis zur Verordnung von der Herrschaft zu verpflegen ist. 42) Den in Verpflegung stehenden Armen sind die Herrschaften und Gemeinden die Päße, Abschiede und Sammelbriefe abzunehmen. 41) Wer aus dem Versorgungsorte wegläuft, und dem Betteln nachzieht, soll am Leibe gestrafel werden. 42) Die den Herrschaften zugeschobene Arme sollen verpfleget werden, und in dem Herrschaftsbezirke bey 12 Reichsthalern Strafe nicht betteln gehen, sondern sollen zu leidentlicher Arbeit angehalten werden. 43) Bettler sollen nicht in das Land von den angrenzenden Herrschaften und Landgerichten eingelassen werden bey 12 Rthlr. Strafe. 44) Die durch Seitenwege Eingedrungene sollen gleich aufgehoben, und über die Grenze zurückgeschaffet werden. 45) Mauthner an den Grenzorten sollen die Bettler zurückweisen, und nicht hereinpaßiren lassen. 46) Die Landgerichtsverwalter sollen alle die Landessicherheit betreffenden Generalien, Sätze und Ordnung von denin ihr Landgerichtgehörigen Grund- und Dorfobrigkeiten in Abschrift communiciren. Jede Grundobrigkeit hat jährlich 14. Tage nach dem Neuenjahre der Hofcommißion eine Specification, wie viel Armen jeden Orts verpflegt werden einzusenden. 47) Landgerichts- und Herrschaftsverwalter, Pfleger, Beamte, Stadt- Markt- und

und Dorfrichter sollen diesen Verordnungen bey Vermeidung der auf jeden Artikel gesetzten Strafen genau nachkommen. Instruction für die auf einen jeglichen Artikel gesetzten Pönfälle. Ad Articulum primum. Verstehen sich die in hernachfolgenden zwölf Artikeln verordnete Pönfälle. Ad secundum. Wenn diejenigen, so das Landgericht auf erhaltenen Sicherheitshofcomißionsbefehl vor sich erfodert, ohne erhebliche Ursache ausbleiben, verwirken sie einen Pönfall pr. 50. Rthlr., welches der Sicherheitshofcommißion ganz unverlängt anzuzeigen ist. Ad tertium. Wer das Nöthige den kais. königl. Generalien und dieser Instruction gemäß zu veranstalten unterläßt, sonderlich wenn hieraus einige Unordnung und Aergerniß entsteht, wird nach gestalten Umständen am Gelde, oder am Leibe empfindlich abgestraft werden. Item, wenn ein Unterthan auf geschehene Einlage entweder Niemand, oder aber einen untauglichen Mann stellet, verfällt er der Grundobrigkeit in eine Strafe von 2. Rthlr, welche von der Grundobrigkeit mit allem Rigor einzutreiben ist. Item, wenn sich aus den sowohl von der Miliz und Rendez - vous - Plätzen, als auch von den umliegenden Landgerichten einkommenden Berichten äußern würde, daß ein oder anderer Ort ohne aller Visitation übergangen, oder nur obenhin durchsucht worden, wird man denjenigen Land-, Gerichts- oder Herrschaftsverwalter, welchem der Ort zu visitiren obgelegen, straks zu der Verantwortung zu ziehen,

und

und seinen Unfleiß der Gebühr nach anzusehen wissen. Ad quartum &. quintum. Für einen jeglichen Bettler, oder Müßiggeher, welcher entweder nicht angehalten, oder aber ohne von der Sicherheitshofkommißion erwartender Verordnung eigenmächtig entlassen worden, ist eine Strafe von 12. Rthlr. verwirket, welche man von demjenigen Verwalter, Richter, oder Beamten, der in dortiger Gegend den Streif zu besorgen gehabt, mit Vorbehaltung des Regreßes gegen die Schuldtragenden unverschont einfordern wird. Ad sextum. Wer auf dem Rendez - vous - oder Sammelplaze die ihm zugetheilte, und in seinem landgerichtlichen Gezirke betretene Personen zu übernehmen sich verweigert, der verwirkt für eine jedwede Person 12 Rthlr. zur Strafe, anneben soll der Ungehorsam von dem Rendez - vous - Directore bey der Sicherheitshofcommißion alsogleich angezeigt, und immittels die nicht angenommenen Personen gegen Ersetzung alles Schadens und Kosten allda wohl verwahrt unterhalten werden. Ad septimum. Wenn der Zurückmarsch und die Nachhausstreifung nicht ordentlich vorgenommen, sondern das Streifungsvolk nur schlechterdings nach Hause geschaffet würde, ist der schuldtragende Verwalter neben dem, daß er für alle Excessen und Unordnung zu stehen habe, in eine Strafe von 50. Rthlr. gefallen, da er aber zuwider seinem Befehle und Anordnung geschehen, und er mithin unschuldig wär.

wär, soll er den völligen Verlauf an die Sicherheitshofcommission, und zwar also gewiß berichten, auch die Urheber und Rädelsführer nahmhaft machen, wie im widrigen, und da er ein solches in seinem Berichte verschwiege, er selbst für den Urheber des Uebels gehalten, und mit vorerwähnter Strafe ohne Annehmung einiger Entschuldigung beleget werden. Item, wenn einer in währender Visitation ohne Noth einen Schuß thut, soll er von dem Richter oder übrigen Streifungsleuten ad notam genommen, und des folgenden Tags um 2. Rthlr., die der Grundobrigkeit anheimfällt, oder da er es nicht vermöchte, am Leibe gestrafet werden; im Falle aber ein solcher Frevler zum öftere geschossen hätte, oder aber eine von ihrer vielen begangene Insolenz und Unordnung zu bestrafen käme, soll die Mißhandlung mit allen Umständen an die Sicherheitshofcommission berichtet werden, es sey denn, daß zu Verhütung anderwärtiger böser Folgerungen der Urheber in instanti gezüchtiget, und andurch das Uebel verhüttet werden müßte. Ad octavum. An genauer Befolgung dieses Artikels hänge der Landgerichte selbst eigene Beförderung, maßen man sonst die unförmige Examina zu remitiren bemüssiget ist. Ad nonum. Welches Landgericht inerhalb 8. Tagen seinen Bericht nicht erstattet, verfällt in einen Pönfall von 20. Rthlrn., und wenn es zugleich den kurz nach der Generalvisitation abgehenden Hauptschub verabsäumet, ist es die in

Ver-

Verhaft gebrachte, und zum Schube auſſer Land gehörige Leute in ſo lang, bis eine andere Schiebung geſchieht, auf eigene Koſten zu erhalten ſchuldig. Uebrigens iſt wegen derer noch vor erhaltener Auflage entlaſſenden Bettler oder Müſſiggeher die Strafe bereits ad Articulum quintum vorgeſehen worden. Ad decimum. Wer ſeines Nachbarn wiſſentlichen Fehler und Unfleiß zur gehörigen Remedur der Sicherheit hofcommiſſion nicht anzeiget, wird in eben diejenige Strafe, ſo ſein Nachbar verwirket hat, gezogen werden, weil dem gemeinen Weſen hieran hoch gelegen iſt. Die Specification der zum Rendez-vous-Platze gelieferten und von daraus den Landgerichten zugetheilten Perſonen, ſoll bey 20. Rthlr. Pönfalle der Sicherheitshofcommiſſion eingeſchicket werden. Ad undecimum. Wenn jemand ſeinen Bericht zum Nachtheile der Gefangenen gar zu lang liegen läßt, wird er dieſes Saumſals halber von der Sicherheitshofcommiſſion zur Rede geſtellet werden. Ad duodecimum. Eine jegliche Grundobrigkeit iſt das Ihrige ſub Pœna Dupli beyzutragen ſchuldig, welches Duplum zur Verſorgung der Armen applicieret werden ſoll. Ad decimum tertium. Wird der ſchuldige Vollzug überhaupt eingebunden. Ad decimum quartum. Das Landgericht, ſo die Monatſtreifung unterläßt, oder darüber keinen Bericht erſtattet, verwirket eine Strafe von 10. Rthlr., wovon derjenige, ſo es

bey der Sicherheitshofcommission anzeiget, nebst Verschweigung seines Namens das Drittel zu empfangen hat. Wenn es aber eine Scheinrelation einreichet, und die Sicherheitshofkommission mit Urkunde berichtet, fällt es in eine mehrere Strafe von 50. Reichsthalern, welche beyde Pönfälle man von den Verwaltern ganz unnachläßlich einfordern, auch den allenfalls in der Visitation bezeigten Unfleiß und Lauigkeit geziemend ahnden wird. Ad decimum quintum. Verstehen sich alle obig bey Generalvisitationen verordnete Pönfälle. Ad decimum sextum. Wenn ein Landgericht von derley schädlichen Leuten die Nachricht überkommen, und dennoch zu derselben Verfolgung und Aufsuchung keine Anstalt gemacht hat, ist es nicht allein den etwan nachhin beraubten und verlustigten Partheyen allen Schaden zu ersetzen, sondern auch dem Publico eine zulängliche Genugthuung zu leisten schuldig. Dafern aber die benachbarten Landgerichte die hierzu benöthigte Assistenz zu leisten verweigerten, soll es alsogleich und bey sonst schwerer Verantwortung der Sicherheitshofcommißion zum gezimenden Einsehen angezeigt werden. Ad decimum septimum. Wie im vorhergehenden Artikel. Ad decimum octavum. Ein jeglicher Verwalter, Richter oder Beamter, der einen vaganten Bettler oder Müssiggeher anzuhalten unterläßt, verwirket 12. Reichsthaler Strafe, welches man auch um so leichter erfahren wird, als ein jeglicher Bettler, wenn er irgendwo in Verhaft

kömmt

kömmt, über die Orte, an welchen er das Almoien abgesammelt, und dennoch nicht angehalten worden, zu befragen ist. Ad decimum nonum. Wie oben in Articulo undecimo verordnet. Ad vigesimum. Ist der Pönfall allschon in dem Contexte enthalten. Ad vigesimum primum. Wer eine Person ohne von der Sicherheitshofcommißion habender Verordnung eigenmächtig fortschiebet, verwirket eine Strafe pr. 12. Reichsthaler. Ad vigesimum secundum. Wer den Schub nicht ordentlich vornimmt, ist in gleiche Strafe verfallen. Ad vigesimum tertium. Ist der Pönfall bereits in dem Artikel angemerket zu finden. Ad vigesimum quartum. Eine jede geschobene Person muß von der Herrschaft, oder Gemeinde, wohin sie verordnet worden, bey 12. Rthler. Strafe angenommen, und die dawider etwa obhabende Bedenken bey der Sicherheitshofcommißion besonders angebracht werden. Ad vigesimum quintum. Wird eine fleißige Erkundigung des eigentlichen Geburtsorts überhaupt eingebunden. Ad vigesimum sextum. Wenn einem Bettler die Päsße und Sammelbriefe bey Händen gelassen, und sofort zum weiteren Hausiren und Bettelnsgehen Anlaß gegeben wird, sollen von den herrschaftlichen Verwaltern 12. Reichsthaler zur Strafe erlegt werden. Ad vigesimum septimum. Ist der Pönfall in der Verordnung selbst ausgedrücket. Ad vigesimun octavum. Für

einen jeglichen fremden Bettler, so in das Land hereingelassen wird, verwirket die Grenzherrschaft eine Strafe pr. 12. Reichsthaler. Ad vigesimum nonum. Die erwähnten Abschriften sollen den Grundobrigkeiten sowohl von dieser gegenwärtigen Instruktion, und angehängten Verzeichniß, als auch von allen hinführo etwa weiters ergebenden Generalien ganz fürdersamst ertheilet, und ihnen dießfalls zu einiger Beschwerführung kein Anlaß gegeben werden. Ad trigesimum. Diese Beschreibungen, woran sehr viel gelegen, sollen innerhalb der bestimmten Zeit bey 50. Reichsthaler Pönfall eingereicht werden, wessentwegen denn auch die Landgerichte die Specifikation von den Grundobrigkeiten zeitlich abzufordern, und da sich jemand weigerte, oder saumselig erwiese, solches alsogleich der Sicherheitshofcommißion anzuzeigen haben.) 1765 Febr. 1. bey einer kanonischen Visitation sind von den Wirthschafts- dann andern vorgesetzten Aemtern sowohl erwachsene, als unerwachsene Leute, insonderheit die Jügend beyderley Geschlechts dahin nachdrucksamst anzuweisen, bey den kanonischen Visitationen sich persönlich zu stellen.) 1768 July 5. bey den angeordneten allgemeinen Landesvisitationen in Böhmen sind auch die Judenhäuser, und Judengemeinden zugleich zu untersuchen, um verdächtigen Leuten keine Gelegenheit zu geben, sich in diesen zu verbergen, und aufzuhalten.) 1771 May 22. jene Apotheker, welche ihre Medicinen öffentlich in Böhmen dispensiren,

ren, sollen vom halben Juny bis Ende September jedes Jahr, visitiret, und ob solche von examinirten Subjecten administrirt werden, an die Sanitätskommißion die Berichte eingesandt werden; wo übrigens denen geschwornen Landesphysikern von Visitirung der Apotheken nicht mehr, bloß drey Dukaten, und keine Liefergelder zu bezahlen sind. S. Mauth 1788 §. 81, 82, 83; Tobak.

Vicepräsident, s. Rang.

Vogel: 1785 May 20 das bey verschiedenen Städten übliche Vogelschiessen soll von den k. Kreisämtern abgestellet, die dazu gehörigen Fonds zu bessern und gemeinnützigeren Erfordernissen verwendet, und auf dessen Befolgung invigilirt werden.

Vogtey, s. dieses Wort in meinem Justizcodex.

Voltaspiel gehöret nicht unter die verbothenen Spiele 1786.

Vorkauf ist nach den bestehenden Policeygesetzen in allen Fällen, mit Ausnahme jenes Vorkaufs verbothen, welcher über 4 Meilen vom Marktorte geschieht.

Vorland, s. Mauth 1788 §. 1.

Vorlesbuch: 1884 Nov. 17. die Länderstellen haben die Befugniß, beym Mangel oder unbilligen Preise, den Nachdruck der Vorlesebücher auf Provinzialschulen und Universitäten zu veranlassen. S. Studium, jurisdisches.

Vor-

Vorlesung, s. Strafrecht; Studentenstiftung; Studium, juridisches; Studium, politisches.

Vorrath, s. Getreidvorrath; Mauth 1788 §. 54 (d.)

Vorsegnen: 1784 Oct. 21. die Seelsorger sind anzuweisen, daß alle Weibspersonen, ob sie ehelich oder unehelich geboren haben, bey einer und der nähmlichen Thür zur Vorsegnung in die Kirche eingeführet werden.

Vorspann: 1749 Febr. 1. Vorspannsreglement für das Land ob der Ens: 1) Damit nicht ein Unterthan vor dem andern mit der regulementsmässigen Vorspannung prägraviret, und beständig jene Ortschaften und Unterthanen, so nahe an den Marschstationen befindlich sind, hergenommen, die übrigen aber, so weiter davon entlegen, verschonet bleiben, sondern vielmehr durchaus gleiche Bürde und Last, so von einem wie von dem andern getragen werden möchte, so soll im jeglichem Viertel eine Pfarr, wie die andere a proportione ihres Zugviehes von den landesfürstlichen Viertelkommissariis und zwar in dem Hausruck- und Traunviertel von dem dortigen Landesviertelcommißario, — — — — — — — — — — in dem Mühl- und Machlandviertel aber, von dem Landesviertelcommissario, — — — — — als welche zu Besorgung der in die Deputations-operationes einschlagenden Angelegenheiten von Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigst aufgestellet worden, durch-

durchgehends gleich, und zwar nach der Reihe zur Vorspann zugezogen werden. Wessentwegen denn ein ordentliches Vorspannregister geführet, und in solches die von Zeit zu Zeit durch die durch die kaiserl. königl. Landesdeputation angeordnete Vorspann richtig verzeichnet, auch nach verrichteter Vorspann jedesmal eine mit dem Vorspannregister korrespondirende Tabelle nebst der Relation, wie solche vollzogen, und ob dabey keine Excessen vorgefallen, der kaiserl. königl. Landesdeputation erstattet und eingeschicket werden soll. Damit aber auch 2) die Pfarrer sich nicht zu beschweren hätten, als ob ihnen zu Zeiten über ihr Contingent einige Vorspann aufgedrungen worden wäre, so soll bey jeder Pfarr ein Vorspannsbüchel introduciret werden, und unter des Gezirksansagers Verwahrung bleiben, welcher jedesmal, da er die Vorspann in die Station bringet, solches mit sich nehmen, und bey erhaltender Bezahlung oder Vergüttung der Vorspann in seiner Gegenwart darein notiren soll, mit wie viel Ochsen, Pferden, Wägen diese Pfarr ihre Vorspann prästiret, auch von wem? und wie viel derselben dafür bezahlet worden? Weil aber diese Gezirkansager nicht allein diese einführende Ordnung zu halten, sondern auch den Bauern diese Vorspann anzusagen viele Mühe haben; Als solle 3) Einem jeden Gezirkansager gestattet werden, daß er von jeden 10. Kreuzer einen halben Kreuzer oder zwey Pfennig für sich, als eine Belohnung behalten dörfe, dagegen er

auch

auch schuldig seyn solle, seinem vorgesetzten landesfürstlichen Viertelcommißario es alsogleich anzuzeigen, im Falle ein oder anderer Unterthan sich ohne erhebliche Ursache weigern sollte, die nach der Reihe auf sein Contingent treffende Vorspann entweder selbst, oder um baare Bezahlung durch einen andern zu prästiren. Nachdem jedoch auch 4) in dem allegirten allergnädigst emanirten kaiserl. Militarreglemente dd. 13. July 1748 angeordnet worden, perpetuirliche Marschroute zu reguliren, und zu introduciren, solches auch zum Theile schon fürgekehret ist, zum Theile noch fest gestellet werden wird, nun aber verschiedene Pfarren ihrer natürlichen Lage nach, dergestalt situirer sind, daß ihnen gar zu beschwerlich fiele, auf 3. 4. 5. und mehr Meilen weit in die Marschstationen ihr Vorspannscontingent zu stellen, über dieses auch unvermuthete und unvorgesehene Einmärsche sich ereignen können, zu derer Beförderung den weit entlegenen Pfarren, wenn sie die Reihe treffen sollte, unmöglich seyn würde, zu rechter Zeit die Vorspann in die Stationen zu schicken, folglich darunter zu erwägen ist, daß die sochergestalt weit entlegene Pfarren für die prästirende Vorspann nicht mehr, denn die nahe gelegenen bezahlter bekommen, und gleichwol diesen letztern sothane Bezahlung um vieles leichter zu verdienen kömmt, da sie nicht so weit bis in die Station, und im Rückwege bis nach Haus ihr Zugvieh strapaziren dörfen; Als soll der landesfürstliche Viertelcomißarius eine jeden

Pfarr,

Pfarr, wie in §. 2do. auszumessen ist, ihr Contingent der Vorspann zwar ohne Ausnahme nach der Reihe von Zeit zu Zeit zuzutheilen, und wenn es wirklich auch durch die nahe gelegenen, statt ihrer, prästiret, diese aber dafür durch jene befriediget worden, in der letztern ihre Vorspannsbüchel einschreiben, jedoch dabey den weit entlegenen dieses Beneficium freygestellet werde, daß sie mit den nahe an den Marschstationen gelegenen Pfarren sich einverstehen mögen, damit diese für sie die Vorspann gegen eine billige Beytragserlegung prästiren mögen. Womit aber 5) Diese wegen ihrer nahen Situation im Vortheile stehenden Pfarren nicht (wie es bereits zum Theile geschehen) von der den weit entlegenen Pfarren im Wege stehenden Beschwerlichkeit oder wohl gar Unmöglichkeit prästitiren, und wegen der für sie prästirenden Vorspann sie nicht über die Gebühr und Billigkeit mit dem dafür accordirenden Beytrage spannen und graviren mögen, so soll in solchem Falle, wenn sie mitsammen nicht leichter und wohlfeiler conveniren könnten, der landesfürstl. Viertelcommißarius ex Officio mit wohl überlegtem Umstande der Jahrszeit, und Beschaffenheit der Wege, auch Preiß der Fourage, einen Aussatz dieses Beytrags, welchen die weit entlegenen den nahe situirten Pfarren für die ihrentwegen prästirende Vorspann zu der von dem Militari erhaltenen regelmäßigen baren Bezahlung thun sollen, feststellen, und determiniren, also zwar daß dieser Beytrag ordina-

das, von Ihrer kaiserl. königl. Majestät im Regulamente ausgesetzte Vo spannsbezahlungsquantum mit einem altero tanto nicht excendire, folglich nur 20 kr. pr. Meile vom Pferde (inclusive der vom Militari enthaltenden Bezahlung) betrage, bey sehr üblem Wege aber und nothwendiger Saat- oder Anbau- und Erntezeit, höchstens die ordinari Postgebühr a 21½ kr. vor jede Meile vom Pferde, mit Einreichung der von Militari empfangenden Bezahlung erreiche, und nicht übersteige. Ein gleiches Beneficium soll auch 6) Denjenigen Bauern, so nur mit Ochsen bespannt sind, zufliessen, wenn etwann die Marsche zu einer solchen unbequemen Zeitwitterung einfielen, wo mit den Ochsen auf den Strassen hart oder gar nicht fortzukommen wäre, ausser dem aber versteht es sich von selbst, daß die mit Ochsen bespannte Unterthanen zu einem sonst mit 4. Pferden bespannten Wagen 6. bis 8. Ochsen zur Vorspann hergeben müssen. Und nachdem auch 7) Vermög Regulamentes in festgesetzter Bezahlung der Vorspann ein Unterschied gemacht, und die ab Ærario vergütende Vorspannspferde a 10 kr. pr. Meile gezahlet werden, dahingegen die Officiers für die Bespannung ihrer Wägen a 1. Fl. vom Wagen für die Meile, desgleichen für die Bagage um ein Drittel mehr als das Ærarium, von jedem Centen zu vergüten schuldig sind, und sich dahero leicht Irrungen unter den Vorspannsleuten ereignen dörften, also, daß ein jeder lieber in

die

die Officierswägen, als in Regimentsbagage, oder andere ab Ærario zahlende Wägen einspannen möchte; Als sollen die landesfürstliche Viertelcommißarien in ihren zu führen habenden Vorspannsregistern allemal getreulich vormerken, aus welcher Pfarr die Vorspann zu den Officierswägen genommen, folglich um 1. Drittel und respective noch ungleich theurer, als die andern Vorspann bezahlt worden, um bey anderweitigen fürfallenden dergleichen Vorspannen, Alternativam gewissenhaft zu beobachten, und weder hierunter einer Pfarr mehr, als der andern zu favorisiren, sondern in allem die Gott gefällige Gleichheit zu observiren. Uibrigens werden 8) die Gezirksvorspannsansager mit der geziemenden Parition und Respekt an die landesfürstliche Viertelcommißarien angewiesen, mit der gemessenen Anordnung, daß sie diese blos zum Besten des Landes abzielende Disposition mit Beyseitsetzung aller Partheylichkeit und Affecten genau nachleben, und die landesfürstliche Viertelcommißarien auch ihre Vorspannsregister mit den Vorspannsbücheln öfters collationiren, und bey verspührender Partheylichkeit eines oder des andern Ansagers ohne Zeitverlust darüber den Bericht hiesiger kaiserl. königl. Landesdeputation pflichtmäßig zur Vorkehrung des Weitern erstatten.) 1750 Sept. 24. um den Unterthan zur Vorspannsgebung zu verbinden, wird eine Anweisung des Kreisamtes gefordert; nur in dem

Falle gilt eine Ausnahme, wenn kranke Soldaten in die Spitäler gebracht werden sollten, wo die Unterthanen gegen die bloße Meldung des Officiers die Vorspann abreichen müssen.) 1753 März 30. es ist den Militarpartheyen keineswegs verstattet, die vorgeschriebene Marschruthe willkührlich zu verändern; thun sie dieses, so sind die Unterthanen nur unter der Bedingniß verbunden, die Pferde darzugeben, daß ihnen der dreyfache regulementsmäßige Werth augenblicklich bezahlet werde.) 1757 Aug. 16. bey der Vorspann darf von dem Unterthanen weder eine größere Anzahl Pferde, als in der Anweisung des Kreisamts enthalten ist, abgefordert, noch den Fuhrknechten zugemuthet werden, weiter als bis zur nächsten Station zu fahren.) 1764 July 20. der Unterthan ist nicht schuldig einer Militarperson ohne Anweisung des Kreisamtes die Vorspann oder das unentgeltliche Quartier zu geben. Sollte aber jemand eine ungültige Marschruthe, oder unächte Vorspannsanweisung darbringen, so müssen die Unterthanen die Vorspann versagen, und den Vorfall unverzüglich dem königl. Kreisamte anzeigen.) 1764 Okt. 22 die Vorspann ist dem zur Ladesmappirung, oder anderen ähnlichen Verrichtungen angeordneten Officier abzureichen; in dem zuletzt genauten Falle empfangen auch die gebrauchten Handlanger täglich eine Belohnung von 7 kr.) 1771 April 28. die Militarvorspannsfuhren, sie mögen nun Proviant, oder was immer für Kriegs-

gerätschaften verführen, sind von den Weg- und überhaupt allen anderen Mäuten befreyet.) 1773 Sept. 26. die durch die Vorspann zu befördernden Militarpartheyen erhalten von dem Kreisamte eine förmliche Anweisung, in welcher der Namen des Regiments und der Umstand ausgedrücket seyn muß, daß das Geschäft, welches die Reise veranlasset hat, auf den Dienst einen Bezug habe, vorzüglich aber haben die Unterthanen darauf zu sehen, damit in den über die Vorspannsleistung ausgestellten Militarquittungen diese Umstände ebenfalls bemerket werden. 1776 Aug. 9. ist das Zugvieh eines Unterthans bey dem Militarstransport wegen übermäßiger Ladung oder Uibertreibung zu Grunde gerichtet worden, so erhält der Eigenthümer die Vergütung; allein er muß von jedem solchen Vorfalle alsogleich an den, den Marsch begleitenden Führungscommißär die Anzeige machen.) 1778 Juny 23. die Vorspannsbeschreibungen werden künftig nicht nach dem Verhältnisse des Viehstandes, sondern nach jenem der Ansessigkeit gefertiget, und folglich auch die unterthänigen Städte in die Reparition oder Eintheilung gezogen.) 1781 May 3. von den Dominien soll den Stabs- und Oberofficiers, welche die Kordonsvisitation vornehmen, die nöthige Vorspann gegen regulamentmässige bare Bezahlung verabfolgt werden.) 1781 May 25. bey Epidemien ist den Landschaftsärzten und Wundärzten, wenn sie vom

Kreis-

Kreisamte abgeordnet werden, die bisher üblich und dem Lande aufgerechnete Vorspann noch ferner zu verschaffen.) 1782 Juny 1. Vorspannsregulativ I. Art. Von der Vorspann in Friedenszeiten. Die Vorspann findet statt: 1) bey Truppenmarschen, wo zugleich der Montirs- und sonstige Vorrath mit transportiret wird. 2) bey Transportirung der Montur, Feldrequisiten, Artillerie, Munition und Proviant, wo entweder zu Wasser oder mit Milizfuhrwesen, oder mit gedungenen Fuhren wohlfeiler und sicherer, fortzukommen ist, soll keine Vorspann gereicht werden. 3) Wenn kranke Mannschaft dergleichen Weiber sammt Kindere, Milizknaben in die Erziehungshäuser, oder auch Kommandirte zur Beschleinigung eines Marsches auf Wägen befördert werden; 4) bey auskommenden Kommandi, Nimonten, Recruten, oder Arrestantentransporten; endlich 5) wenn Generals- Stabs- Oberofficiere, oder andere Regimentsindividuen und Militairpartheyen zufolge ihren Aufträgen in Dienst- oder Regimentsangelegenheiten zu reisen bemüssiget sind. a) Alle Vorspann in Friedenszeiten muß kommissariatisch angewiesen werden; in Teutschland und Galicien wird auf kommissariatische Anweisung die Vorspann von Kreisämtern erfolget; in Ungern und Siebenbürgen macht nach der kriegskommissariatischen Anweisung die weitere Vorspannsassignation das Provincial- oder Landeskommissariat, in Niederlanden weiset auf Requisition des Kriegskomißairs das

Gouver-

Gouvernement die Vorspann an, in der Oestreischen Lombardie das Landeskommissariat. Im römischen Reich wird die Vorspann auf kriegskommissariatische Assignation vom Lande erfolget. In dringenden Fällen und bey Entfernung des Kriegskommissariats muß bey dem nächsten Kreisamte oder Provincialkommissario die Vorspannsweisung begehret, oder wenigstens vom Regiments-, Bataillons- oder sonstigen Milizkommandanten ein Certificat für das betreffende Individuum ausgestellt werden. In jeder Vorspannsanweisung muß das betreffende Regiment oder Corps, das reisende Individuum genannt und alle nöthigen Umstände, die Ursache der Reise, in was Angelegenheiten, und wie viel für jedes Stück Zugvieh pr. Meil, Station oder nach dem Gewicht zu bezahlen ist, und falls Kranke transportiret werden, muß die Anzahl, Namen und Compagnie oder Esquadron der Kranken beygesetzt werden. Ist der Kriegskommissair in Loco, wo der Transport abgeht, hat er solchen in Augenschein zu nehmen, und die Anzahl der Fässer, Ballen ꝛc. nebst dem Gewicht und was darin befindlich in der Anweisung anzuführen, sonsten müssen obige Umstände mittelst Dokument von der Uibergabsbehörde dargethan, und in die Anweisung gesetzt, auch nichts mehrers geladen werden. Welcher Kriegskommissair eine Vorspann nider Vorschrift anweiset, die obenerwähnten Umstände darin ausläßt, oder unrichtige Bescheinigungen

zur Vergütung annimmt, soll im ersten Betretungsfall mit dem doppelten Ersatz aus dem eigenen, das zweyte Mahl aber schärfer bestraft werden. Jeder kommissariatische Beamte hat über die ausgestellten Vorspannsanweisungen ein ordentliches Protokoll zu führen. c) Wenn ein Regiment mit seiner Bagage marschiret, so werden in teutschen Erblanden, in der Lombardie, den Niederlanden und dem römischen Reich sowohl für den Stab von 2 Feldbataillonen als für eine jede Kompagnie oder Eskadron 2 vierspännige oder 4 zweyspännige Vorspannswägen angewiesen. In Ungern, Banat und Siebenbürgen werden wegen des schwachen Zugviehs für den Stab, und jede Kompagnie 3 vierspännige und in Galicien wegen der schlechten Wege 4 vierspännige Wägen angewiesen. Einem marschirenden Garnison- oder Grenadiers-Bataillon wird für jede Kompagnie das nähmliche, für den Stab aber nur die Hälfte des, so für einen Regimentsstab paßiret ist, angewiesen. Marschiren Regimenter oder Bataillone nur ohne Bagage, so wird dem Stab und Kompagnien nur die Hälfte derjenigen Vorspan paßiret, so denselben, wenn sie mit Bagage marschiren, anzuweisen befohlen worden. Führen die Regimenter Proviantwägen mit, worauf Vorspann angewiesen wird; so sind so viel Wägen abzuschlagen, als Proviantwägen mitgeführt werden, und zwar so, daß ein Proviantwagen

in Teutschland, Niederland und Italien für 1, in Ungern für 1 ½ und in Galicien für 2 vierspännige Wägen zu gelten hat. Halbe oder zweyspännige Wägen können in Siebenbürgen nur in Sommerszeit, zur Transportirung eines Kranken ins Spital oder Verschickung eines Chirurgus oder Unterofficiers angewiesen werden, in Winterszeit sind auch dazu vierspännige Wägen zu assigniren. d) Für kleine Kommandi oder Transporte von 20 bis 50 Köpfen kann nach Umständen in Teutschland, Lombardie und Niederlanden ein zweyspänniger, in Ungern und Galicien aber ein vierspänniger Wagen, für 60 bis 100 Köpfe in Teutschland und Ungern 1 vierspänniger, in Galicien aber 2 vierspännige Wägen angewiesen werden. Wenn Kommandirte zur Beschleunigung des Marsches auf Wägen zu befördern kommen, so sind in Teutschland, Niederland und Italien auf einem vierspännigen oder auf 2 zweyspännigen Wägen wenigstens 10 Köpfe sammt ihrer Bagage fortzubringen. Bey Transportirung der Knaben in die Erziehungshäuser kömmt es auf die Beurtheilung des anweisenden Kommissärs an, ob jederzeit Leute zur Aufsicht mitgeschickt werden müssen. e) Wenn kranke Mannschaft, dergleichen Weiber mit Kindern, oder estrupirte Invaliden transportiret werden, ist sich in Ansehung der Vorspann so zu benehmen, wie bey den Kommandi, so der geschwinden Beförderung wegen auf Wägen geführt werden, außer einige

ge Kranke müßten liegender geführt werden, wo die Vorspann zu vermehren. Wenn ein oder zwey Kranke transportirt werden, ist in Teutschland, Galicien und zur Sommerszeit in Siebenbürgen I zweyspänniger, in Ungern aber jederzeit, und in Siebenbürgen im Winter I vierspänniger Wagen anzuweisen. Wenn ausmarschiret wird, bleiben die Kranken, und jene die nicht marschiren können bis zu ihrer Rekonvalescirung zurück. Die unterwegs Erkrankenden sind in dem nächsten Ort zurückzulassen. Jene so während dem Marsche zwar mit keinem schweren, jedoch solchen Zustande befallen werden, so sie auf einige Zeit zu gehen, untüchtig machet, sind dem nächsten Kommißär vorzustellen, welcher nach Befund die Vorspann anzuweisen hat. In den bisher angeführten Fällen wird die Vorspann von Aerarium vergütet. Bey Verschickungen in Dienst werden den Partheyen an Post- oder Vorspannspferden passiret, und zwar einem Feldmarschall 20 Pferde, Feldzeugmeister oder General der Kavallerie 12 Pferde, Feldmarschallieutenant 8, Generalmajor 6, Obrist und Obristlieutenant 4, Major 2, einem Hofrath 6, einem Hof- oder Feldkriegssecretär 4, Koncipisten, Registrator und Expeditor 3, einem Oberkriegskommissarius 4, Feldkriegskommissarius 3, einem Buchhalter oder Vicebuchhalter 4. Einem Raitrath 3, einem Kriegszahlmeister 4, einem Kammeral- und Militarzahlmeister 3, einem Verpflegsamtsrath und

Sekretär 4, Einem Verpflegsoberverwalter 3, einem Zeugamtssekretär 4, einem Professor der Matheseos nach seinem Offizierskarakter; einem Genie- und Fortifikationsamtssekretär 4, einem Generalauditorlieutenant 3, einem Feldprotomedikus 4, einem Oberstabschyrurgus 4 Pferde. Allen übrigen Officieren und Militarpartheyen werden nur 2 Pferde paßiret. Da in Ungern und Galicien die Landpferde schwächer, und die Etrassen übler sind; so können statt 2, 3 bis 4 Pferde paßiret werden. Dieses verstehet sich nur auf die Vorspann, nicht aber auf die Post. Bey den jährlichen Werbbezirksrevisionen werden in Teutschland den Milizofficieren 2, in Galicien aber 4 Vorspannspferde paßiret. Diese festgesetzte Anzahl Pferde darf nicht überschritten werden, außer einem besondern Nothfall, oder wenn jemand mit seiner ganzen Familie oder Bagage umsiedeln müßte, wo die vorausgesetzte Behörde mehreres jedoch niemals mehr als das Duplum des sonst bestimmten Ausmaß bewilligen kann. Wer das volle Maß der bewilligten Vorspann nicht brauchet, darf nicht mehr, als er nöthig hat, aufrechnen. Wer mit eigenen Pferden, worauf er auch keine Naturalien beziehet, reiset, kann keine Vorspann ansetzen, eben so wenig, als ein im Reich Reisender den Kaleschbetrag aufrechnen darf, wenn er sich des eigenen Fuhrwerks bedient hat, da nichts anders, als so wirklich ausgelegt worden, aufgerechnet werden darf. Wo keine Pferde zu bekommen

sind, muß sich mit Ochsen begnüget werden, und ist ein Ochs für ein Pferd zu rechnen g) Die Vorspann wird den reisenden Partheyen vergütet: 1) wenn Grenzinspektore die Grenze visitiren, und sich von ihren Posten zu entfernen haben, 2) wenn Brigadiers, die Reisen zu Musterungen außer der Exerzierzeit, bey Uibergaben der Regimentskommandi, bey Arbitrirung der uneingetheilten zu einer andern Brigade gehörigen Rimonten, 3) wenn Distriktskommendanten von Genie, der Garnisonsartillerie oder dem Pontonirungsbataillon ihre Distrikte visitiren, 4) Reisen der Ingenieurofficiere in Festungs- und Milizbauangelegenheiten, 5) die Reisen bey der jährlichen Werbbezirksrevision, wo in Galicien dem zugleich die politische Ortschaftsbücher rektificirenden Milizofficier noch extra 10 kr. pr. Meil zu seiner besseren Subsistenz bewilliget werden, 6) Reisen der Officiere und Partheyen zur Uibernahme der uneingetheilten Rekrouten und Rimonten, zur Aufsicht der Beschäler und zum Einkauf der Rimonten in Ländern für die Armee, (Werden aber Officiere mit berittenen Kommando zum Pferdekauf verschicket, so wird die Vorspann nur selbigesmahl vergütet, wenn er zu den empfangenen mehreren Geldern, zur Schonung der Dienstpferde auf starken Märschen, oder zu den erforderlichen Reisen im Rimontirungsgeschäft selbst eine Vorspann nöthig hätte) 8) die Reisen der Officiere vom Generalstab zur Mappirung, desgleichen der Re-

gimentsofficiers auf und von der Mappirung, wenn sie nicht schon während der Reise, im Genuß der Mappirungszulage gestanden, als in welchem Fall sie die Vorspann von der Zulage zu bestreiten hätten, 8) wenn Monturskommißionsofficiere und Beamte in Dienstgeschäften verschickt werden, 9) Reisen der Officiere zu Prüfungen zu einer Oekonomikommission, und von da zurück, ferner wenn einer von einer Oekonomiekommission zur andern, oder wegen Invalidität gar austritt, wo ihm bis zu seinem künftigen Aufenthaltsort die Vorspann passirt wird, 10) Reisen der Militarofficiere und Beamten in den Grenzen und Ansiedelungsbezirken des Dienstes wegen. 11) Wenn Individuen zu besondern Untersuchungskommißionen verschicket werden, 12) wenn Superiores castrenses zur Prüfung der Regimintskapellane, und Untersuchung der Kapellen reisen, 13) wenn ein Stabsauditor außer seinem Posto, oder ein Regiments-Auditor zu Supplirung des ersteren oder sonst den Dienst betreffenden Untersuchungen verschickt wird, (reiset er in Partheygeschäften, so hat selbe die Vorspann zu tragen) 14) kriegscommißariatische Beamte, so zu den Lagern, Musterungen, Uibergaben der Regimentskassen, zu Revisionen, Dissolvirungen, Reduktionen, Assentirungen der Rekrouten und Remonten, Visitirung der Kaserne und Spitäler von ihrem Anstellungsort sich entfernen müssen.

15)

15) die Reisen der Fortifikationsbeamten in Milizangelegenheiten, 16) wenn Milizchyrurgi zur Anhörung der Arzneylehre, und 17) die Regimentsschmiede, wenn sie in das Thierspital nach Wien zur Einholung des Unterrichts berufen werden, 18) wenn Officiere oder Beamte Gelder aus einer Kriegskassa in die andere transportiren, 19) die Reisen der Verpflegsbeamten in Verpflegsgeschäften. Die Individuen vom Bäckenmeister abwärts haben, wenn es nicht die Beschleinigung ihres Auftrags erheischet, zu Fuß zu gehen. Wenn mehrere vom Bäckenpersonal verschickt werden; so ist sich wegen der Vorspann, wie bey andern Kommandi zu benehmen. 20) die Reisen der Kontumazindividuen in Sanitätsangelegenheiten, der Kontumazdirektor jedoch hat täglich 1 fl. und dem Kontumazchirurgus sind 30 Kr. in Sanitätsreisen paßiret, um selbe mit eigenen Pferden, oder gedungener Fuhre zu bestreiten. 21) die zur Prüfung in die Neustädter Akademie abgehende, und von da zurückkehrende Officiere, wenn ihnen die Reise nicht von der Akademie vergütet wird, 22) Reisen der Kriegskanzellen, kommißariatischen Kriegskassa, Bau- Verpflegs- und Gerichtsbeamten, wenn sie in Dienst verschicket, transferiret oder zur Interimalsupplirung versendet werden. Mehr die Verschickungen der Ingenieure, Garnisonsartillerieoffiziere, Stabsmedikorum und Chirurgorum, wenn bey diesen Parthyen die Transferirungen ohne eine Verbesse-

rung

lung vor sich gehen, 21) wenn Officiere von Garnisonsregimentern ausmarschiren, und keine Pferdportionen geniessen, 22) die von Garnisonsregimentern zu andern Dienstleistungen transferirten, oder aus den Pensionsstand oder Invalidenhaus ohne Avancement angestellten Officiere und Partheyen, 23) die von den Regimentern zur teutschen Garde transferirten Officiere, 24) den im Reich auf Werbung stehenden Officieren, wenn sie wegen Feindesgefahr abziehen müssen, wird die Vorspann und das allenfalls erweislich auch mehr ausgelegte vergütet, 25) den Artillerieofficieren, so mit den alle 2 Jahre abgelöst werdenden Kommandi nach Ungern und Galicien detachiret werden, 26) den Stabs- und Oberofficieren, so beym Zollcordon stehen, oder von einem Garnisonsbataillon hierzu verwendet werden, und außerordentliche Visitationen zu machen haben, so weit den Stabsofficieren die verwilligten Pferde nicht erklecklich sind. Wenn ein beym Kordon stehender Unterofficier seinen Distrikt zu Fuß zu bereisen außer Stand ist, kann ihm eine einspännige pr. Pferd & Meil à 10 kr. nach Befund des Generalkommando angewiesen werden. Ueberhaupt wird in allen Dienstaufträgen, zu deren Vollzug eine Militarperson außer seinem Stationsort verreiset, und die Reise nicht ohnehin vermög seiner begleitenden Charge bestreiten muß, die Vorspann ab Ærario vergütet. b) Im Gegentheil können alle jene, welche in der vorstehenden Liste nicht bezeichnet sind, keinen Anspruch

spruch auf die Vergütung der Vorspann machen. i) Ein vierspänniger Vorspannswagen hat folgendes Gewicht zu führen, als in Teutschland und im Reich 20 Zentner, in Niederlanden 28 Zentner, in der Lombardie 21 ½ Zentner oder 145 Rubbi, in Siebenbürgen 13 und in Galicien 10 Zentner, in Ungern und dem Bannat ist kein Gewicht bestimmt, doch muß der Vorspannswagen nicht überladen werden. Wo der Raum des Wagens nicht die gehörige Ladung zuließe, sind statt einem 4spännigen, 2 zweyspännige anzunehmen. Die Fässer und Ballen müssen jederzeit abgewogen, und auf keinem Wagen mehr, als das vorgeschriebene Gewicht geladen werden; bleiben 3 oder 4 Zentner übrig, so ist ein halber Vorspannswagen anzuweisen, den Vorspannsbauern ist nicht zu verwehren, ihre Fourage auf die Bagagewägen zu legen. k) Die Vorspann wird nachstehendermassen vergütet, als für einen 4spännigen Wagen pro Ærario im Reich 2 fl. Reichsgeld, in teutschen Erblanden 1 fl. 20 kr., in Ungern 48 kr., in Galicien 32 kr., in der Lombardie 2 fl. 18 $\frac{6}{13}$ kr. kaiserl. Währung, oder 7 Lire 10 Soldi mailänder Kours, in Brabant, Flandern, Namur und Mecheln 5 Brabanter Gulden, in Hennegau 4 Brabanter, und in Luxenburg 4 luxenburger Gulden. Für einen 2spännigen Wagen wird die Hälfte, und für ein angeschirrtes Pferd der vierte Theil abgenommen. Alles dieses verstehet sich auf eine Station, oder zwey teutsche Meilen, worauf in Italien 10

wäl-

welsche Meilen gerechnet werden, Für einen vierspännigen Wagen für Officiere und sonstige Partheyen wird in teutschen Erblanden 2 fl., und in Galicien 40 kr.; in den übrigen Ländern aber das nähmliche, wie pro Ærario bezahlet. Für ein Reitpferd wird im Reich für die Station 30 kr. Reichsgeld, in Siebenbürgen 10 kr. Kaisergeld, in der Lombardie 2 Lire de Milano, oder 36 $\frac{2}{3}$ kr., in Brabant, Flandern, Namur, Luxenburg und Mecheln 1 fl. Landeskourrent; in Geldern 4 Ecsat. Gelder Kourrent und in Dornik 30 Pataux Argent de Tornai bezahlt. Für ein leres Kalesch wird in Niederlanden per Station 10 Sous Brabanter Kourant entrichtet. Uebrigens wird unter der Vorspann pro Ærario verstanden, wenn Untergemeine, Primaplanisten, dann Montour- und krarische Sorten, oder Kranke geführet werden, wenn die Bezahlung nicht nach dem Gewicht oder Anzahl der Köpfe geschiehr. Im Venetianischen Gebieth, werden bey einem Durchmarsche für jeden 4spännigen Wagen 3 Kaisergulden per Station bezahlet. In ganz Italien wird für ein Paar angeschirrte Ochsen per Station 3 Mayländer Lire oder 55 $\frac{5}{13}$ kr., außer Italien aber für einen Ochsen so viel als für ein Pferd bezahlet. Wenn in Siebenbürgen Officiere mit ihren Regimentern, oder mit der Truppe marschiren, so bezahlen sie für einen 4spännigen Wagen eben nur 48 kr. wie pro Ærario. Reitpferde werden in teutschen Erblanden und dem Reich, wie auch in Siebenbür-

gen bloß bey Truppenmarschen in Friedenszeiten, wo die Officiere mit keinen eigenen Pferden versehen sind, angewiesen, in Ungern werden überhaupt keine Reitpferde, in Niederlanden und Italien auch den in Dienst einzeln verschickten Officiere erfolget. Wenn Kranke oder Kommandirte auf Vorspannswägen befördert werden, sind für jeden Kopf pr. Meil in teutschen Erblanden und Galicien 4 kr. zu bezahlen. In Siebenbürgen wird für jeden ordentlich beladenen 4spännigen Wagen 48 kr. vergütet, wenn auch das volle Gewicht oder Anzahl der Köpfe nicht vorhanden ist. Desgleichen in Ungern und dem Bannat. Wenn nur 1 oder 2 Kranke transportirt werden, so wird in Teutschland, Niederland und Italien nicht mehr pr. Kopf, sondern pr. Wagen in Galicien aber allezeit pr. Kopf bezahlet. Wenn außer einem Truppenmarsche, Montour, Feldrequisiten oder Artillerie Transporte nach dem Gewicht eingeleitet werden, so wird in teutschen Erblanden und Galicien für jeden Zentner und Meil 2 kr., für jenen halben Wagen aber, auf dem das obenerklärte Gewicht nicht, sondern nur eine Kiste mit 3 bis 4 Zentnern geladen wird, nicht nach dem Gewicht, sondern stationweis bezahlet. Für die verpfleysämtlichen Naturaltransporte wird in Teutschland und Galicien ebenfalls 2 kr. pr. Zentner und Meil bezahlet. Für die Zuführung des Holzes aber in Galicien, so weit mit bedungenen Fuhren nicht aufzukommen, wird pr. Klafter und Meil 30 kr. bezahlet. In Ungern wird

bey

bey Transporten auſſer Truppenmarſchen für jede Meil pr. Pferd oder Ochſen 6 kr. vergütet, desgleichen in Siebenbürgen, nur daß allda die Transportirung der Artillerie und Proviants gratis beſorgt wird. Im übrigen Ungern aber wird für Transportirung des Naturale pr. Zentner und Meil 2 kr., für das Getreide aber pr. Metzen und Meil 1 ½ kr. geleiſtet. Bey Feſtungsnothdürften iſt für einen geſtellten vierſpännigen Wagen ſammt Knecht in Ungern und Siebenbürgen für jeden Tag 1 fl. 15 kr. zu bezahlen. Die Grenzbezirke ſind möglichſt von Abgabe der Vorſpann zu verſchonen-, nöthigenfalls aber in der Bezahlung den Provinzialunterthanen gleich zu halten. Uebrigens bleibt es in jenen Ländern, wo die unentgeldliche Vorſpann in gewiſſen Fällen gewöhnlich iſt, noch in Hinkunft dabey. 1) Die Vorſpann muß der Regel nach jederzeit in der Station, wo ſie abgenommen wird, gleich bar bezahlt werden. In Niederlanden und Italien allein wird die Vorſpann pro Ærario bloß quitirt, und bey der Landesabrechnung die gehörige Vergütung geleiſtet. In Niederlanden wird die Vorſpann und Reitpferde nur für den Tag, wo ſie gebraucht werden, und für jenen der Rückkehr. In der Provinz Luxemburg, im Limburgiſchen, Geldriſchen, Mecheln und Namur, wird jene Vorſpann und Pferde, ſo man bloß zu einem Durchmarſche brauchet, gratis gegeben; und als eine Charge des Quartiers angeſehen. Bey Transporten von mehreren Regimentern wird die Quit-

tung, es möge die Vorspann bezahlt, oder nur bescheiniget werden, auf das Regiment des dabey das Kommando führenden Officiers ausgestellet. m) Die Quittungen, wo die Vorspann nicht bar bezahlet, sondern nur bescheiniget wird, müssen den Namen dessen, dem die Vorspann abgereicht worden, die Ursache der Vorspann, auf wessen Assignation, und mit wie viel Pferden, dann auf welche Distanz erfolgt worden, und wieviel vor jedes Stück zu vergüten seye, enthalten. Wo dieses nicht beobachtet worden, wird dem Ausstellet selbst die Vorspann, wenn sie auch sonst ab Ærario zu vergüten käme, aufgerechnet werden. Desgleichen müssen die Regimenter darauf sehen, damit ihnen für die bezahlte Vorspann deutliche alle Umstände enthaltende Quittung ausgestellt werden. Wo die Vorspann nur quittirt wird, soll sich gedruckter Quittungen zu Verhütung aller Unrichtigkeit bedienet werden. Alle Unterschleife mit derley Quittungen sind scharf anzusehen. Sollten bey der Landesabrechnung indebite ausgestellte Vorspannsquittungen in Vorschein kommen; so werden sie vergütet, und dem Regiment statt barem Geld zugerechnet. Partikularquittungen dürfen niemahl von Regimentern gegen Hauptquittungen ausgewechselt werden. Wo bey Transporte die Vorspann nach dem Gewicht oder Köpfen abgegeben wird, ist das Gewicht oder Anzahl der Köpfe in der Quittung ebenfalls umständlich aufzuführen. Die bezahlte und quitirte Vorspann muß

alle

alle Monate mittelst den mit der Marscheroute und richtigen Quittungen oder Kontraquittungen belegten Diarien dem respicirenden kommissariatischen Beamten berechnet werden. n) Die Vorspann ist nicht zu übertreiben, und nur eine Station zu fahren schuldig; beladene Wägen sind nur in Schritt zu fahren verbunden. Der betreffende Ort hat für die Ablösung und weitere Beförderung zu sorgen. Wer die Vorspann aufhält, oder einen Tag früher, als er sie brauchet, abfordert, muß bey entstehender Klage so viel zahlen, als wenn die Zeit hindurch gefahren worden wäre. o) Wenn ein Vorspannsteller wegen Schwäche des Zugviehs mehreres, als angewiesen wäre, vorspannte, ist ihm doch nur das Angewiesene zu vergüten. p) Die Milizvorspannswägen sind nebst ihren Pferden ohne Unterschied des Landes von allen Wegbrücken und übrigen Mäuten befreyet, jedoch kömmt in teutschen Erblanden sich mit den gedruckten von Kreisamt zu ertheilenden Attestaten, in übrigen Erblanden aber mit der Marschroute auszuweisen. Die mit Landkutschern oder andern Fuhren reisende Militärpartheyen müssen alle Mäuthe ohne Weigerung entrichten. q) Auf Vorspannswägen soll nichts zum Handel und Wandel gehöriges geladen werden; sollten aber derley Waaren heimlicherweise mitgeführt werden, sollen selbe, wenn sie bey der Visitirung, der sich alle Militärwägen zu unterziehen haben, angetroffen werden, dieserwegen als auch wegen verkürzter Mautgefälle

als Kontrebande konfiſciret werden. II. Von der Vorſpann im Lager. a) Wenn die Regimenter in. oder aus dem Lager rücken, wird nur die Hälfte der in Friedenszeiten feſtgeſetzten Vorſpann für jede Kompagnie und Stab angewieſen, da jeder Mann ſeine Bagage ſelbſt zu tragen, oder auf das Pferd zu packen gewohnt werden muß. b) Wenn die Feldſchmiede mitgenommen wird, ſo gebühren für ſolche 2, in Galicien und Ungern aber 4 aufgeſchirrte Pferde. c) Zur Beſpannung der Artillerie, Zufuhr des Holzes, Streh und Brot, dann der Kranken, wenn es nicht das Militärfuhrweſen beſtreitet, werden gedungene Fuhren verwendet, mit welchen das Generalkommando zu kontrahiren hat. d) Für kleine Kommandi, Kranke oder Arreſtanten, ſo nach dem Lager transportiret werden müſſen, iſt die Vorſpann bereits im 1ten Artikel beſtimmet worden. e) Desgleichen für die ins Lager mitrückende kommiſſariatiſche oder Verpflegsbeamte. f) Die Vergütung der Vorſpann in und aus dem Lager geſchieht wie im 1ten Artikel feſtgeſetzt worden; für das Lager ſelbſt wird das kontrahirte Fuhrlohn bezahlet. In Siebenbürgen werden die Vorſpannswägen zu Herbeyſchaffung der Brot- und Pferdpotionen bis auf eine Station weit gratis erfolget; hat ſie weiter zu fahren, ſo wird für jede weitere Station für einen 4ſpännigen Wagen 48 kr. bezalle. Die zur Artillerie und Proviant erforderliche Vorſpann wird in Siebenbürgen überall gratis abgereicht, für die Reitpferde aber werden 10 kr.

pr.

Pr: Station bezahlet. Für jene 4spännige Wägen aber, so zu Herbeyschaffung des Services und sonstigen täglichen Gebrauch im Lager abgegeben werden, wird täglich sammt dem Knecht 1 fl. 15. kr. bezahlet. g) Die Bezahlung oder Quittirung der Vorspann ist in Lagers = so wie allgemein in Friedenszeiten zu beobachten. h) Desgleichen, was von Schonung der Vorspann und Deutlichkeit der Quittung gesagt worden. Werden im Lager auf Befehl des kommandirenden Generalen Vorspannswägen aufgehalten, oder zur Artilleriebespannung oder sonstigen Lagernothdurft verwendet, so muß vom Kommissariat nach Gutbefund des kommandirenden Generalen eine billige Vergütung assigniret werden. III. Von der Vorspann in Kriegszeiten. a) In Kriegszeiten ist die Vorspann nöthig von der Armee in die Länder, als bey Abschickung verschiedener Kommandi zu Abholung der Rimonten, Recrouten, Montour = und Kriegserforderniß, zu Transportirung der Kranken und Arrestanten, Kriegsgefangenen, Geiseln. Aus den Ländern zur Armee als bey zur Armee rückenden Truppen, kleinen Kommandi mit Recrouten, Rimonten, Montour, Reconvalescenten, dann zum Fouragetransport. In der Armee selbst, als zu Wartwägen und Oddonanzpferden im Hauptquartier, bey Ermanglung eigner Wägen oder Tragpferde zu Fortbringung der Feldrequisiten, dann zur Zuführung der Naturalien auf die Vorposten. b) In Kriegszeiten weiset die Vorspann der bey der Armee

an-

angestellte Oberkriegskommißär, in dringenden Fällen ein bey der Armee eingetheilter Feldkriegskommissarius unter der Mitfertigung des Brigadiers an, und sind bey der Anweisung alle Umstände, wie in Friedenszeiten zu beobachten. Die Vorspann zum Naturaltransport wird nach Anleitung des Verpflegsinspectors vom Oberlandeskommissariat erfolgen gemacht. c) Die zur Armee marschirenden Regimenter und Corps genießen in Kriegs- wie in Friedenszeiten die auf jede Compagnie und den Stab ausgemessene Vorspann, jedoch nur damahls, wenn die Proviantwägen nicht bespannt sind, solche vor dem Feinde verloren gehen, oder zu andern Diensten in der Armee beordert worden. Die Officiere und andere Partheyen müssen, wenn sie Pferdportionen beziehen, alle im Dienste vorfallenden Reisen mit eignen Pferden bestreiten, außer einem besondern Auftrag, wo das Aerarium die Vergütung zu tragen hat. d) Für convoirte kriegsgefangene Officiere oder Geiseln, oder diesseitige zurückkommende Kriegsgefangene ist auf 3 bis 4 Köpfe ein ganzer, auf 1 oder 2 aber ein halber Vorspannswagen à Conto des Aerarium gegen bare Bezahlung anzuweisen. e) Das Gewicht, so auf einen Wagen zu laden ist, bleibt das nähmliche wie in Friedenszeiten. f) Die Bezahlung der Vorspann ist ebenfalls in Kriegs-, wie in Friedenszeiten, die nähmliche. Im Folgenden findet eine besondere Vergütung statt: als für ein zur Briefordonanz gestelltes Bauernpferd, wird täg-

lich

lich, wenn es zum Ritt verwendet wird, 1 fl. wo es nicht gebraucht wird aber 30 kr. bezahlt. Für die in der Nähe des Hauptquartiers zu haltende Vorspannswägen wird für einen 2spännigen Wagen tägliches Wartgeld 30 kr bezahlt, und so nach Verhältniß für mehrspännige; jedem Knecht kann auf Verlangen des Bauern täglich 1 Brotportion á 2 kr., für jedes Pferd eine Haber- und Heuportion pr. 6 kr. dann besonders dem Knecht zu seiner Subsistenz täglich 1 oder 2 kr. erfolget werden, welches von dem ausgemessenen Wartgelde gleich abzuziehen ist. Das nähmliche wird für die Wartwägen zur Zufuhr der Naturalien auf die Vorposten bezahlt. Im Feindeslande müssen derley Pferde gratis erfolget werden. Zu Fortbringung der Feldrequisite für Grenztruppen und leichte Kavallerie ist für jeden 4spännigen Wagen täglich 28 kr. 4 Heu- und 1 Brotportion abzureichen. Bey Naturaltransporten kömmt es darauf an: ob die, an repartirte Schuldigkeit von den Dominien, oder von Unterthanen für sich selbst ins Magazin geliefert, oder nur aus einem Magazin ins andere verführte wird. Für das in die Magazine gelieferte Naturale wird nach Abschlag der ersten 2 Meilen 2 kr. pr. Zentner für jede Meile entrichtet, und wenn die Unterthanen für das Dominium liefern, muß selbes den Unterthanen den 3ten kr. pr. Meil vergüten. Bey Heulieferungen, so wie bey Verführung des Naturale aus einem Magazin ins andere wird ohne Abzug der 2 Gratismeilen 2 kr. pr. Centner

ner und Meil ab Ærario geleistet. Bey dem aus Ungern gelieferten Naturale wird das Fuhrlohn schon im Preis miteingerechnet. Im Reich, Niederlanden und Italien wird wegen Vergütung der Ordonanzpferde und Wartwägen jederzeit das nähere bestimmt werden. g) Die Vorspann von der Armee in die Länder und aus den Ländern zur Armee wird bloß quittiret, so wie jene zu Transportirung der kriegsgefangenen Officiere und Geiseln, dann jene, so in der Armee nöthig ist, als Wartwägen und Ordonanzpferde wird jederzeit bar bezahlet, weshalben den kriegsgefangenen Officieren und Geiseln der nöthige Geldverlag gegen Quittung zu erfolgen ist. Für die Wart- und Ordonanzpferde soll niemand als der beym Hauptquartier angestellte Officier vom Generalstab und der allda befindliche Kommissariatsofficier, für die auf Vorposten stehende Wägen aber nur der betreffende Kommendant nach Bestätigung des Brigadiers die gewöhnlichen Bescheinigungen ausstellen, gegen welche sodann der Betrag auf der Stelle aus der Feldoperationskassa zu erfolgen ist. h) Die Vorspannsquittungen müssen so deutlich, wie für die Friedenszeiten vorgeschrieben ist, verfaßt werden. Bey den zur Zufuhr der Naturalien auf die Vorposten, oder zu Fortbringung der Zelter passirte Vorspannswägen muß die Zahl der Wägen, der Pferde, und der Tage, wie oft selbe im Gebrauch waren, sammt dem Vergütungsbetrag genau bemerket, bey den Wartwägen und Ordonanzpferden

aber

aber zugleich die genossene Haber- Heu und Brotportionen, dann das zur Subsistenz der Knechte verabfolgte Geld ausgedrückt werden. Wo die Vorspann auch in der Armee bar bezahlt wird, müssen die von den Unterthanen ausgestellte Quittungen ebenfalls alles vorgeschriebene enthalten, und zugleich von einer glaubwürdigen Person die Bestätigung beygerückt werden. Werden aus Mangel der baren Gelds- Naturaltransporte von den Verpflegsmagaziuen bloß quittiret; so muß der Verpflegsbeamte in den Quittungen nebst dem Namen des Dominium und nebst dem Gewicht, auch die wahre Entfernung, den Umstand wegen Abschlagung der 2 Gratismeilen, und wo es nöthig, die Gatung der Naturalien ausdrücken. Die Vorspann für die feindliche Kriegsgefangenen vom Feldwäbel abwärts, muß von jener, so für die Convoy gebraucht worden, immer abgesondert werden; um nach Maß der kartelmässigen Convention dafür dem Aerario die Vergütung leisten zu können. 9) Uebrigens hat das, so wegen Schonung der Pferde, Befreyung von Mäuthen, Ladung anderer zur Bagage nicht gehörigen Sachen in Friedenszeiten vorgeschrieben worden, auch in Kriegszeiten statt. 10) Wer gegenwärtige Vorschrift überschreitet, Vorspann, ohne kommissariatische Anweisung erzwinget, oder das Vieh übertreibet und zu Grunde richtet, ist nicht nur scharf zu bestrafen, sondern zugleich zum Ersatz des Schadens zu verhalten. In jeder Ablösungsstation muß von dem Transport-

führenden Ober- oder Unterofficier dem Richter oder Obrigkeit in Gegenwart des Vorspannsbauern mündlich erkläret werden, daß die Vorspann nicht übertrieben worden sey, welche Vorsicht auch nach Thunlichkeit in Kriegszeiten zu beobachten ist. IV. Von Postpferden, bedungenen Fuhren und von Reispartikularen überhanpt. 1) Der Post kann man sich nur bedienen, wenn derjenige, so den Auftrag machet, es ausdrücklich befiehlt; da bey einem Reisauftrag jederzeit, auf welche Art selbe vorzunehmen seye, zugleich mitgesagt werden muß: 2) wie viel Postpferde einem jeden reisenden Individuum nach seinem Karakter passiret werden, ist bereits ausgemessen; erfordern die Umstände mehrere Pferde, so ist wegen der dießfalls nöthigen Legitimation das nähmliche, was bey der Vorspann bemerkt worden, zu beobachten. An Schmier-, Trink- und Postgeld wird in den k. k. Erblanden folgendes passiret, als: Trinkgeld in Böhmen und Oestreich: für 2 Pferde auf 1 Station 17 kr. — für 3, 24 kr. — für 4, 34 kr. — für 6, 1 fl. — für 2 Pferde auf 1 ½ Station 27 kr. — für 3, 34 kr. — für 4, 51 kr. — für 6, 1 fl. 30 kr. — für 2 Pferde auf 2 Stationen 34 kr. — für 3, 45 kr. — für 4, 1 fl. 8 kr. — für 6, 2 fl. In Ungern und Galicien. für 2 Pferde auf 1 Station 15 kr. — 3, 22 kr. — 4, 30 kr. — 6, 1 fl. Für 2 Pferde auf 1 ½ Station 22 ½ kr. — für 3, 33 kr. — für 4, 45 kr. — für 6, 1 fl. 30 kr. für 2 Pferde auf 2 Stationen 30 kr. —

für

für 3, 44 kr. — für 4, 1 fl. — für 6, 2 fl. Schmiergeld in Böhmen und Oestreich stationatim mit Inbegriff der Schmier 14 kr. ohne Schmier 6 kr. in Ungern und Galicien mit der Schmier 12 kr., ohne Schmier 4 kr. Wer kein eigenes Kallesch hat, dem ist der Postmeister eine schon geschmierte Kallesch unentgeltlich herzugeben verbunden. Postgeld, dieses wird in allen k. k. Erblanden gleichförmig bezahlet. In andern fremden Landen ist sich nach dem dasigen Postregulativ zu achten. 5) Reisende Partheyen, so sich der Post nicht bedienen dörfen, können in auswärtigen Staaten sowohl, als inner den Erblanden sich gedungener Fuhren bedienen, nur muß inner den Erblanden das bedungene Fuhrlohn den Vorspannsbetrag auf die nähmliche Distanz nicht übersteigen. Wenn ein Officier oder sonstiger Beamter in seiner Anmeldungsstation, so einen grossen Umfang hat, als Wien oder Prag, außer den ordinari Obliegenheiten besondere Dienstaufträge vollzuziehen, und dabey wegen der Entfernung sich eines gedungenen oder Lohnwagens zu bedienen hat; so wird für solche Auslage nach Bestätigung des Generalkommando der Hofkriegsrath die Vergütung passiren. Der zu Wien angestellte Oberkriegskommissär muß inner den Linien alle Dienstaufträge, so wie der Fuhrwesenskommendant die kürzere Reisen mit eingen Pferden verrichten. 4) Wenn Verschickungen oder Transporte vor sich gehen, wo die Reisspesen das Aerarium bestreitet, und es ist eine Wasser-

fahrt daselbst, so soll dieselbe, wo es thunlich ist, benutzet werden. 5) Nebst der Vergütung des Fuhrlohns ist für die verschickten Partheyen keine andere Bonification bestimmt. Wird jedoch ein Individuum ohne Verbesserung in ein anderes Land übersetzet, oder auch auf die Zeit einer besondern Dienstverrichtung wohin verschicket, so können die besonderen Umstände, als wenn der Beamte den Zins in voraus bezahlt hätte, dem Hofkriegsrath vorgestellt werden, um es dem allerhöchsten Ausspruch unterziehen zu können, wie weit derley Individuen ⅓ Gage als Zulage, Diäten, oder sonst eine Belohnung zu bekommen haben. 6) Den mit Geldremessen kommandirten Officieren und Mannschaft werden noch ferner die Diäten und respective doppelte Löhnung abgereichet, jedoch ohne der bey der Kavallerie bestehenden Kontraktionszulage. **Wegen der Zulage.** Wegen der Zulage für die zum Pferdeinkauf oder zur Beschälzeit kommandirten Officiere und Mannschaft ist sich nach der besondern Belehrung zu achten. Denjenigen Kommandirten, so in Kriegszeiten Rimonten für andere Regimenter transportiren, werden die Diäten nach dem Regimentsunkostenausmaß, und den Unterofficieren und Gemeinen die doppelte Löhnung exclusive der Kontraktionszulage ab Ærario abgereichet, jedoch bloß in Kriegszeiten. Jene, so für das eigene Regiment Rimonten transportiren, bekommen derley Diäten und Zulage aus dem Regimentsunkostenfond; gleichwie es in Betreff de-

ten aus dem Regimentsunkostenfond abgegeben werdenden Diäten bey dem dießfälligen Normali sein Verbleiben hat. Die Montourstransporten oder in sonstigen Dienstangelegenheiten verschickt werden, erhalten ebenfalls eine doppelte Löhnung inclusive der Unter- und Obermeister. Von dem Verpflegspersonal, so bey den Lagern verwendet wird, bekömmt ein wirklicher Bäckenmeister 8 kr. ein Oberbäck 7 kr. und ein Gemeiner 5 kr. nebst der gewöhnlichen Löhnung als einen täglichen Beytrag. 7) Die Individuen, so Reisspesen ab Ærario bezahlt bekommen, müssen innerhalb 14 Tagen von dem Tage der Eintreffung in ihren Bestimmungsort gerechnet, ein Reispartikulare über die bestrittene Reisauslagen mit den dazu gehörigen Marscherouten, Quittungen und allenfallsigen Attestaten belegt einreichen. Darinn muß die Ursache der gemachten Reise angeführet, der dazu erhaltene Befehl in beglaubter Abschrift und über den eigentlichen Aufbruch und Eintreffungstag das kriegskommissariatische Attestat beygelegt werden. Wenn der Abschickungsbefehl mündlich erhalten worden, muß derselbe nach der Zeit schriftlich zu Handen gebracht werden. Ferner muß er allenfalls zu Bestreitung der Reise erhaltene Vorschuß, an welchem Tage und aus welcher Kriegskassa selber empfangen worden, angeführet. Die Fuhrauslagen, bezahlte Sperr- Schranken- Weg- oder Ueberfuhrtsmaut stationatim, und wenn ein oder anderem Individuo Diäten bewilliget werden, zugleich selbe angesetzt wer-

den,

den; wovon jedoch allzeit die gewöhnliche Arrha abzuziehen ist) 1782 Aug. 21. die vom allerhöchsten Orte in Folge hofkriegsräthlichen Rescripts vom 9. July l. J genehmigte Vorschrift in Betreff der Militärreisepartikularien, nämlich von der Vergütung der Vorspann und Postpferde, dann der bedungenen Fuhren und Wasserfahrten, wo zugleich die bey der Vorspann überhaupt vorfallenden Beobachtungen, insbesondere aber, daß künftig wo möglich ohne kommißariatische Anweisung keine Vorspann gegeben würde, angeführt werden, wird zur Befolgung vertheilet.) 1784 Aug. 24. dem Unterthan ist die Vorspannsgebühr von 10 bis 15 kr., sobald das Vorspannsgeld zu des Kommißärs Händen kömmt, alsogleich und ohne Abzug zu bezahlen.) 1784 Nov. 25. Vorspannsreglement für Galicien, ist jenem vom Jahr 1782 gleich) 1784 Apr. 8. ist dahin zu sehen, daß die zu leistenden Naturalvorspanne und Transporte auf den bisherigen Fuß unter die Unterthanen nach Gleichheit und Billigkeit repartiret, keiner nach der ihn in der Reihe treffenden Ordnung zur Ungebühr und mit Prägravirung anderer Kontribuenten damit verschonet, dann die Vorspann und Transportirfuhren auffer dringendem und keinen Verschub leidenden Fällen immer in solcher Zeit, wo der Bauer mit seiner nothwendigen Feldarbeit nicht beschäftiget ist, gefordert, übrigens aber die Unterthanen zur Beybehaltung der mit ihrem Wirthschaftstande vereinbarlichen Anzahl Pferde, die

sie nach ihren Kräften zu unterhalten vermögend sind, ernstlich angeeifert, und die zur Erweiterung der Pferdzucht fortan zu treffende Anstalten unterstützet werden.) 1786 Febr. 24. in dem Bukowinerdistrikte ist die Vorspannsbezahlung so, wie in Galicien zu leisten, und soll das unterm 25. Wintermonats 1784. erflossene Vorspannsregulativ in die Landessprache übersetzet, und kundgemacht werden.) 1786 Nov. 24 die Poststrecke von Schottwien bis Mäzzuschlag, und von Märzzuschlag auf Schottwien, an der Grätzerstrasse, wird in Ansehung der Passagierrittgelder von einer einfachen auf eine anderthalbe Post gesetzet; zugleich aber die bisherige Vorspannsgebühr zu 17 Kr. vom Pferde aufgehoben) 1787 Jän. 25. wo sich der Unfug eingeschlichen hat, daß sich der bestellte Vorspannskommißär von den vorspannleistenden Unterthanen 1 Kreuzer für jedes Paar Pferde bezahlen läßt, ist derselbe sogleich abzustellen.) 1788 Febr. 1. nach der in dem Vorspannsnormale enthaltenen Vorsehung hat auch im Dienste, der Vorspannsstellung, die ordnungsmässige Anweisung immer vorauszugehen; mithin soll um so weniger auf blosses Verlangen eines Partikulärs eine Vorspann gestellet werden. 1788) Feb. 4. den Kreisschulkommissären, wenn sie in Schulgeschäften, oder allenfalls in kreisämtlichen Aufträgen in ihrem Kreise zu reisen haben, ist die Vorspann gegen bare Bezahlung von 15 kr. pr. Pferd und

Meil, wie den Kriegskommissären anzuweisen.) 1788 März 28. da in den Städten die Vorspann nur von den mit Bespannung versehenen Bürgern geleistet wird; so hat das k. k. Kreisamt zu erheben, auf welche Art in Betreff der Vorspannleistung die Ausgleichung gepflogen werde; in jenem Falle also, wo diese Ausgleichung mittels den städtischen Einkünften nicht geschieht, ist, falls kein erheblicher Anstand dagegen obwalten sollte oder ein noch zweckmässigerer Vorschlag an Handen gelassen werden könnte, in welch ein so anderen Falle Bericht zu erstatten ist, die Vorkehrung zu treffen, daß denjenigen Individuen, welche die Vorspann verrichten, zu Sublevirung pr. Pferd und Meil a 20 kr. überhaupt bezahlt, und das aus der Kontributionskasse vorgeschossene Supplementum nach Abschlag der a 10 oder 15 kr. pr. Meil und Pferd erhaltenen baren Vergütung den sämmtl. Kontribuenten in Concreto nach der Ansessigkeit unter den Kontributionsextraauslagen zur Schuldigkeit angerechnet werde, jedoch ist auch zugleich auf die Billigkeit der auszuschreibenden Vorspann, als auch auf die verhältnißmäßige Subrepartition genau zu sehen, damit keinem Theile ein Unrecht geschehe.) 1788 Jun. 11. die Seelsorger beyder katholischen Ritus in Gallicien, werden von der Vorspannsleistung befreyet.) 1788 Nov. 13. in Betreff der zu leistenden Vorspann und derselben Ausgleichung ist darauf zu sehen, damit die

Vorspann von den Städten nach Billigkeit verrichtet, auch von denjenigen Bürgern, die keine Bespannung haben, Konkurrenz geleistet werde. Uibrigens ist die bestimmte Zulage an den Orten, wo sie freywillig eingegangen worden, zu lassen, indem die Vorspann, so durch andere verrichtet wird, als eine gedungene Fuhr zu betrachten ist, und also Niemand dazu gezwungen werden kann.

Vota temporalia, vel conditionata sind in Klöstern ganz untersagt. 1782 July 17.

W

Waarenausfuhr, s. Mauth 1788. §. 66, Vorerin. der Ein- und Ausfuhr. III. IV.

Waarenbeschau, s. Mauth, 1788 §. 20, 21, 22, 25, 32,

Waarendurchfuhr, s. Mauth 1788 §. 71—80. Vorerin. der Durchfuhr. II.

Waareneinfuhr, (im Handel verbothen) Jene Waaren, deren Einfuhr für den Handel verbothen sind, kommen in dem nachfolgenden **Waarentariff** vor, und sind mit Schwabacherschrift gedruckt. S. Mauth 1788 §. 62,

Waarenerklärung, s. Mauth, 1788 §. 13, 15, 16, 17, 19, 25, 32, 33, 34, 55 (e)

Waarenniederlag: 1784 Aug. 27. für die außer Handel gesetzten Waaren werden eigene Niederlagen unter der Aufsicht der k. k. Zolladministration errichtet, und zwar in diesen Orten:

zu Wien, Neustadt und Krems (im Lande unter der Ens) zu Linz, Steyer, und Ried (im Lande ob der Ens) zu Grätz, Marburg und Leoben, (in Steyermark) zu Klagenfurth und Villach, (in Kärnten) zu Laibach (in Krain) zu Prag, Neuhaus, Pilsen, Eger, Böhmisch Leipa, und Königgrätz (in Böhmen) zu Brünn, Olmütz, Iglau (in Mähren,) zu Troppau (in Schlesien,) zu Debrezin, Kaschau, Preßburg, Ofen, Pesth und Temeswar (in Ungern) zu Raab (in Ungern 1785) 1787 Feb. 26 mit dem ersten Nov. 1788 dürfen die außer Handel gesetzten Waaren nicht mehr verkauft werden. S. Mauth 1788 §. 30, 31.)

Waarenniederlagsgeld, s. Mauth 1788 §. 31, 41, 44, 64, 78.

Waaren, polische, s. Mauth 1788 §. 6, Vorerin. der Ein- und Ausfuhr.

Waarenremanen: 1784 Oct. 14. alle ausser Handel gesetzte Remanenzwaaren der die Jahrmärkte besuchenden auswärtigen Handelsleute müssen in die allgemeinen Magazine gebracht werden. Jedoch ist diesen Marktführenden wie bisher bloß wehrender Marktzeit in den allgemeinen Niederlagen der Verschleiß ihres Vorraths zu gestatten, nach geendigtem Markte aber das Behältniß eines jeden solchen Handelsmanns zu sperren und zu versiegeln, auch für das Behältniß selbst von jedem ein billiger Zins zu bezahlen.

Waaren, rußische, s. Mauth 1788 §. 6, 10.

Waarenschwärzung, s. Mauth 1788 §. 103, 104, 119 — 154.

Waarenverkauf auf den Märkten, soll nach den bestehenden Verordnungen auf den vorgeschriebenen Orten geschehen.

Waaren (verdorbene), s. Mauth 1788 §. 38.

Waaren (verfallene,) s. Mauth 1788. §. 89, 90 — 101.

Waaren (verschwiegene,) s. Mauth 1788. §. 87.

Waarenstämpel: 1784 Aug. 30. die im folgenden Verzeichniße genannten Waaren von inländischem Erzeugnisse, sollen mit einem kennbaren Zeichen oder Stämpel an beyden Enden des Stückes bemerket werden. 2) Zeichen derjenigen Fabriken oder Meisterschaften, welche mit förmlichen Verleihungen oder Privilegien, und den zur Bezeichnung ihrer Erzeugnisse nöthigen Anstalten versehen sind, werden dem Stämpel gleichgehalten. 3) Die Bezeichnung hat bey den bereits vorräthigen, binnen drey Monathen von Bekanntmachung dieses Gesetzes, bey den in der Folge erzeugten Waaren aber immer eh zu geschehen, als sie im Handel und Umlauf erscheinen. Waaren also, die der Fabrikant zum eigenen Gebrauche oder als Vorrath verfertiget, haben, so lang sie in seinen Händen bleiben, keine Bezeichnung nöthig. 4) Waaren, welche in dem obervähnten Verzeichnisse enthalten sind, und ohne Bezeichnung im Handel erscheinen, werden

als untergeschobene fremde angesehen und konfis-
zirt. 5) Die Bezeichnung der schon vorräthigen Waaren soll in den Städten durch eigne, zu diesem Geschäfte von den politischen Landesstellen ernannten Personen, auf dem Lande durch die Kreisämter, in beyden Fällen aber unentgeltlich vorgenommen werden. Für die in der Folge erzeugten Waaren werden einige Bezeichnungsmeister oder Stämpler bestellt und in Eidespflicht genommen, an welchen die Fabrikanten eines gewissen Bezirks gewiesen werden. 6) Diesen Stämplern haben die Fabrikanten die von ihnen verfertigten Waaren in einer solchen Gestalt vorzulegen, daß sie sogleich und ohne geöffnet zu werden, an beyden Enden gezeichnet werden können. 7) die Stämpelmeister sind verbunden, den Fabrikanten ohne Aufenthalt zu allen Stunden des Tages mit der Stämplung zu befördern. 8) Für die Bezeichnung ist die ausgesetzte Gebühr an den Stämpler zu entrichten, dagegen er die zur Stämplung nöthigen Materialien selbst beyzuschaffen hat. 9) Bey der Stämplung ist nicht auf die Eigenschaft (Qualität) der Waare, sondern darauf zu sehen, daß das Stück mit einem, dem Stämpler bekannten Zeichen des Fabrikanten oder der Fabrike bemerket, oder der Namen des ersten eingewirket oder eingenäht, mithin, daß es eine inländische Waare ist, kennbar sey. 10) Wenn der Stämpler bey der ihm vorgelegten Waare einen Unterschleif mit fremden Waaren wahrnimmt, und anzeigt, so erhält derselbe zur Belohnung den

An-

Antheil, welcher für die Anzeige der Zollübertretung ausgemessen ist. 11) Uiberhaupt wird diese Belohnung jedemzugesichert, welcher die Uibertretung einer Verordnung anzeigt, vorzüglich aber demjenigen, welcher von einer in die Handlung gebrachten, ungestämpelten Waare die Anzeige macht, und solche gehörig einbringt. 12) Die Erkenntniß, ob die Waare aus Mangel der Stämplung verfallen sey oder nicht, steht den Kreisämtern zu. 13) Ein Stämpler, der eine ausländische Waare wissentlich bezeichnet, ist nebst dem, daß er seines Amtes verlustiget, und als ein Meineidiger bestraft wird, auch zur Erlage der falschgestämpelten Waare zu verhalten. 14) Keinem Stämpelmeister ist erlaubt, sich selbst einen Stämpel beyzulegen, oder einen neuen nachmachen zu lassen, sondern dieselben haben sich deßwegen an die Kreisämter zu wenden. 15) Gleichfalls ist den Stämpelschneidern verboten, ohne Auftrag von der Behörde Stämpel zu schneiden, zu verändern, nachzumachen. Diejenigen, welche diesem Verbothe zuwiderhandeln, oder ächte Zeichen von einem gestämpelten Stücke auf ein ungestämpeltes übersetzen, sind als öffentliche Fälscher halsgerichtlich zu behandeln. Verzeichniß derjenigen erbländischen Waaren, welche der Stämplung unterliegen, und der für solche entrichtenden Gebühren. Bänder seidene schwere vom Stücke 1 Pf., leichte und schmale, vom Stücke ½ Pf. dergleichen mit feinem Golde, und Sil-

ger vermischte vom Stücke 1 kr. dergleichen mit leonischem oder unächtem Golde und Silber vermischte vom Stücke 1 Pf, floret und galletseidene, dann kölnische glatte Bänder, Hahnenkämme, Passements, Pometel, Schlapperganten, oder dergleichen musirt und broschirte Floret- und Galletbänder vom Stücke 1 Pf., harrassene und wollene Bänder vom Stücke ½, Barchet weisser, geschnürter, pikirter ued musirter, Bett- und Futterbarchet, dann baumwollener, weisser, geblümter, gestreifter und gefärbten Molton vom Stücke 1 kr., Baumwollene Waaren, als: Musseline, Madripast, gedrukte, mit Seide gestickte, gemalte oder mit Gold und Silber eingetragene vom Stücke 2 kr. Zitze reiche vom Stücke 3 kr. Zitze alle übrigen vom Stücke 2 kr.; Kattun, ganzer Kattun, gedruckter, dann Bombasine, und Nankine vom Stücke 1 kr., Halbkattun, baumwollene Binoen, halbbaumwollene, halbleinene Zeuge vom Stücke 1 kr. Stamoisin: ein broschirter baumwollener Zeug, von Stück 2 kr. halbbaumwollene und halbseidene Zeuge vom Stücke 1 kr. Beuteltuch vom Stücke 1 kr; Blusch von Kameelhaar von Stücke 3 kr. glatter und geblümter Wagenblusch vom Kameelhaare und leinen vom Stücke 2 kr. wollener vom Stücke 1 kr. Blusch, baumwollener oder Manschester, Bellschester, Duschester vom Stücke 3 kr.; Blondspitze mit Gold und Silber gearbeitete vom Stücke 2 kr. ohne Gold und Silber vom Stücke 2 Pf., Dünntuch weisses und schwarzes, glattes,

gestreif-

gestreiftes und geblümtes, wie auch Gazeb'Italie vom Stücke 1 kr. 2 Pf. mit Gold und Silber vom Stücke 3 kr.; Flöre glatte und Seidentreppon vom Stücke 2 Pf. gekrauste vom Stücke 1 kr. baumwollene vom Stücke 2 Pf., Galonen, Borten und Spitzen von Gold vom Stücke 3 kr. dergleichen Halbborten vom Stücke 2 kr. Borten und Spitze vom Silber vom Stücke 2 kr. dergleichen Halbborten vom Stücke 1 kr. leonische vom Stücke 1 Pf.; von Seide wie auch Sammetborten vom Stücke 2 Pf.; Rollgallonen von der Rolle 1 Pf.; Leinwand gezogene, als Kannefaß, Schachwitz, Grädel, Zwillich, und Trillich vom Stücke 1 Kr.; Tischzeug, gezogener in Garnituren vom Stücke 1 kr. 2 Pf.; Wachsleinwand glatte und geflammte vom Stücke 1 kr. gemalte vom Stücke 2 kr.; Seidenzeuge: ganz, und halbreiche Zeuge und Sammet, dann dergleichen Westen vom Stücke 3 broschirte und fazonirte; Seidenzeuge und Stoffe, Atlas und Lambas, gemalte Seidenzeuge, oder Pekins vom Stücke 3 kr. dergleichen Bordurkleider und Westen, Miniatur, und fazonirter, oder Saisonsammet, dann broschirter und geflammter Taffet vom Stücke 3 kr. glatte, pikirte und gestreifte Seidenzeuge, Gros de Tour, Damast, Papier-Atlas, Glanzfutter-Zendel-Mandinitaffet ꝛc. wie auch glatter und unaufgeschnittener Sammet, dann seidener Molton und Felpa vom Stücke 2 kr.; Seidenzeuge: halbseidene und Bastzeuge, halbseidener

ner Molton und Felpa vom Stücke 1 kr. Spitzen von Gold und Silber und Point d' Espagnie vom Stücke 3 kr., Entoilages von Seide und Neffelgarn vom Stücke 1 kr. 2 Pf ordinäre Spitzen von Zwirn, dergleichen Entoilages und andere gemeine Spitze, Oerl, oder Kanten vom Stücke 1 Pf.; Tücher: ganze, und Halbtücher, dann Tuchdroguet, Ratine, Molton, Vignanertuch und Kastortücher vom Stücke 3 kr. Fries vom Stücke 1 kr. 2 Pf. Flanell weisser, glatt gearbeiteter vom Stücke 1 kr. 2 Pf. gedruckter und gekupperter Futterflanell und Futterboy vom Stücke 1 kr. Tüchel; ganzseidene vom Duzent 1 kr. 2 Pf. halbseidene vom Dutzent 1 kr. von Dünntuch und Gaze vom Dutzend 1 kr. 2 Pf. baumwollene feine vom Dutzend 1 kr. 2 Pf. gemeine, baumwollene, oder sogenannte Pfeffertüchel vom Dutzend 2 Pf. leinene vom Dutzend 1 kr.; Uhren aller Gattungen, müssen aus dem Namen des Meisters und des Orts, wo sie gemacht worden, kennbar seyn; Wollenzeuge mit Kameelhaar oder Seide vom Stücke 3 kr. gezwirnte Waare vom Stücke 2 kr. gemeine vom Stücke 1 kr.) 1784 Nov. 5. Erläuterungen des Patents vom 30. August d. J. im Betreff der zu stämpelnden inländischen Waaren und Fabrikate zu Unterscheidung derselben von fremden. Die Fabrikanten haben ihre Erzeugnisse dergestalt zusammenzulegen, und den angestellten Stämpelmeistern vorzulegen, damit solche an beyden Enden bezeichnet werden können. Bey den Tüchern,

chern, Seiden und wollenen Zeugen, dann dergleichen in grösseren Stücken zu verfertigenden Waaren haben selbe ihre Namen oder besondere Zeichen einzuwirken, damit solche von den Stämpelmeistern desto leichter erkennet werden können. Und obgleich bey dieser dermal einzuführenden inländischen Stämplung auf die Qualität der Waare nicht gesehen wird; so versteht sich doch von selbst, daß jene Waaren, welche schon dermal als qualitätenmässig besonders bezeichnet worden sind, als Gold- und Silberborten, dann die Leinwanden, noch ferner ordentlich beschauet, und wenn solche in der Beschau richtig befunden sind, wie bisher mit dem eigenen Stämpel bezeichnet werden, und daß also dergleichen schon einmal bezeichnete Waaren nicht mehr weiters gestämpelt werden dörfen, dagegen aber alle übrigen Erzeugnisse, sobald solche zu dem inländischen Handel kommen, zu dem nächsten Stämpelmeister gebracht und bezeichnet werden müssen. Daraus folgt, daß die Fabrikanten, welche ihre eigene Waaren selbst in Kleinen verkaufen, alle diese Waaren bezeichnen zu lassen verbunden sind, weil die in dem Patente enthaltene Ausnahme in Ansehung der zum eigenen Gebrauche, und als Vorrath zu verfertigenden Waaren lediglich von jenem Vorrath verstanden werden kann, welcher ohne Bestimmung zu einem gewissen Handel verfertiget liegt. Diejenigen Waaren, welche bloß zum ausländischen Handel bestimmt sind, haben keine Bezeichnung nöthig, und ist sich in Ansehung der-

gleichen auſſer Lande zu verſendenden Waaren nur nach jenen in dem neuen Zolltariff enthaltenen Vorſchriften zu verhalten. Die zu entrichtenden Stämpelgebühren ſind ſchon in dem Eingangs erwähnten Patente klar zu erſehen; da aber ſolche bey den Galonen von Seiden und Sammetborten aus Verſtoß ausgelaſſen worden ſind, ſo wird neuerlich erinnert, daß ſolche auf 2 Pfennige beſtimmt ſind. Die Stämplung darf nur mit Farbe, oder mit jenen Waaren, welche mit Bley bezeichnet werden können, mit den eigens verfertigten Bleyſtämpeln vorgenommen werden, und iſt daher die Bezeichnung mit Siegelwachs ausdrücklich verboten und ungiltig. Auf gleiche Art iſt auch jedem Fabrikanten, der als Stämpelmeiſter angeſtellt iſt, auf das Schärfeſte verboten, ſeine eigene Fabrikate zu bezeichnen, ſondern ſelber iſt verbunden, ſeine eigenen Erzeugniſſe bey einem andern Stämpelmeiſter bezeichnen zu laſſen. Diejenigen Fabriken und Meiſterſchaften, deren eigene Bezeichnung dem Stämpel gleich gehalten wird, ſind beſonders von hohen Orten aus beſtimmt worden, und alle übrige haben ſich alſo der einzuführenden Stämplung unter den in dem Patente enthaltenen Strafen zu unterziehen. Sobald ein Stämpelmeiſter ſtirbt, oder mit ſolchem eine Aenderung vorgeht; ſo ſind gleich von dem betroffenen Magiſtrate, oder Wirthſchaftsamte der vorhandene Stämpel, und deſſelben vorfindige Inſtruction, dann deſſelben dazu gehörigen Schriften und Rechnungen in Verwahrung zu neh-

nehmen, und den königlichen Kreisämtern die Anzeige zu machen, damit wieder ein anderer Stämpler ordentlich angestellt werde, und auf gleiche Art ist auch bey jedem sich ergebenden solchen Abänderungsfalle von den Kreisämtern die Anzeige zu machen. Diesen Erläuterungen auf das vorige Patent wurde noch folgende Vorschrift für die Stämpelmeister nachgetragen: 1) Darf die Stämplung allein mit Farbe oder mit Bley, folglich keineswegs mit Siegelwachs vorgenommen werden. 2) Hat jeder Stämpelmeister die überkommenen Stämpel unter seiner Dafürhaftung auf das Beste aufzubewahren, und solche Niemand andern anzuvertrauen, und 3) jederzeit sich mit der erforderlichen Farbe und dem nöthigen Bley zu versehen; damit nicht etwa aus Abgang derselben die Partheyen, welche ihre Waaren zur Stämplung bringen, aufgehalten werden. 4) Hat jeder Stämpler, falls der Stämpel durch Abnutzung, oder auf andere Art verdorben würde, sogleich und bey Zeiten dem k. Kreisamte die Anzeige zu machen, damit demselben gegen Zurückstellung des alten ein neuer Stämpel zugefertiget werden möge. 5) hat der Stämpelmeister keineswegs auf die Qualität der vorkommenden Waaren, sondern nur darauf zu sehen, ob die zur Stämplung kommenden Waaren wirklich inländisch seyn. 6) Sind die ordentlich beschauten und gestämpelten Waaren nicht weiters mehr zu bezeichnen, weil der bey einigen

Waaren bestehende Qualitätenstämpel schon für sich giltig ist. 7) Darf kein Stämpelmeister, falls er selbst Fabrikant ist, sich unterfangen, seine eigene Erzeugnisse zu stämpeln, sondern derselbe muß solche einem andern Stämpelmeister zur Bezeichnung vorlegen. 8) Ist für die seidenen Galonen und Sammetbänder — von welchen die Stämpelgebühr in dem Patente aus Verstosse ausgelassen worden ist — diese Gebühr auf 2 Pfennige bestimmet. Und darnach hat sich jeder Stämpelmeister auf das genaueste zu verhalten, und seine Amtspflichten vermög des nach der beygeschloßenen Eidesformel abgelegten Eides auf das sorgsamste zu erfüllen. Formula Juramenti, so die Stämpelmeister abzulegen haben. Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid. Demnach ich zu einem Stämpelmeister der inländischen Manufakturen bestellt worden bin, daß ich bey diesem Amte das in Sachen ergangene allerhöchste Patent vor Augen haben, mich zur Stämplung willig bezeigen, den Fabricanten und Manufakturisten die zur Stämplung zu bringenden Waaren, wenn solche wirklich als eigene Fabrikata zu seyn befunden werden, an beyden Enden vorschriftmässig bezeichnen, und selbe schleunig abfertigen, dann nach dem publizirten Patente, und der mir ertheilten Instruction mich auf das genaueste verhalten, und von jedem Stücke der gestämpelten Waaren ohne Unterschied des Werthes mehr nicht, als die in dem Patente aus-

gemessene Gebühr abfordern, auch mich weder durch Gunst, noch Ungunst, Freund- oder Feindschaft, am allerwenigsten aber durch Schenkungen und Gaben abwendig machen lassen wolle. So wahr mir Gott helfe.) 1785 Juny 20. die Farbenstämplung ist nicht nur auf die gröbere Gattung der Spitzen, sondern auch auf andere Waarengattungen, jedoch nur in soweit zu erstrecken, als die Farbenstämpel darauf vollkommen kenn- und haltbar, mithin dauerhaft angebracht werden mögen. Doch bey der gewalkt- und gepreßten Waare, dann bey geblumten Bändern und fassionirten Zeugen ist die Bleyzeichnung auch auf den üblesten Fall jener mit feinem Siegelwachs vorzuziehen, jedoch immer darauf zu sehen, daß der Siegel der Waaren weder in der Packung noch sonst denselben nachtheilig sey.) 1785 May 30. die Stämpelmeister sollen auf solche Waarengattungen auf welche der Farbenstämpel nicht recht wohl kennbar angebracht werden kann, als da sind: wollene, und halbwollene Zeugwaaren, oder gar rothe Zeuge, entweder den Bleystämpel, oder auch die Bezeichnung mit feinem Siegelwachs recht kennbar aufdrucken.) 1785 July 21. alle christliche und jüdische Handelsleute Fabrikanten, Appreteurs und Färber haben sich wohl in Acht zu nehmen, daß alle Waaren und besonders die wollenen, welche zuweilen von einigen Stämpelmeistern, anstatt mit Bley oder feinem Sigellack, nur mit Farbe bezeichnet zu

wer-

werden pflegen, recht kennbar gestämpelt werden; auch vorzüglich von den Färbern bey den zur Färbung überkommenden Waaren darauf gesehen werden, ob solche ordentlich und kennbar gestämpelt seyen? Wie auch, daß solche sonach, wenn sie gefärbt und appretirt sind, der Stämpel aber vielleicht unkennbar geworden, neuerlich wieder gestämpelt würden, allermassen sonst jene Handelsleute und Fabrikanten, bey welchen solche unkennbar bezeichnete Waaren gefunden werden, den durch die Konfiszirung erleidenden Schaden sich selbst zuschreiben müssen, daß sie nicht vorher bey Ueberkommung der Waaren darauf gesehen und die Konfiskationsstrafe vermieden haben) 1785 Sept. 29 wenn sich Fälle ereigneten, da der Stämplung wegen angehaltene Waare an das Kreisamt gebracht, oder selbem die Anzeige davon gemacht würde, hat zwar gedachte politische Behörde mit Apprehension vorzugehen, jedoch die Sache zur summarischen Untersuchung an das nächste Zollamt zu leiten, wo sodann, wenn der Fall nach dem §. 12. des Patents vom 30. August 1784 zur Erkenntniß des Kreisamts geeignet zu seyn befunden würde, solche nach dem 6. Absatz der vorgedachten Verordnung vom 25. July d. J. an letztgemeldte Behörde werden gebracht werden. Was endlich die Legitimation der politischen Seits für verfallen erkannten Waaren belanget, da kann solche bey dem Zollamt der Hauptstadt jeder Provinz mit Rücksicht auf die der ausser Handel gesetzten

Waa-

Waaren, wegen bestehenden Vorschriften geschehen, jedoch wird die Zollbehörde, die dießfällige Unkosten zu bestreiten, mithin nach deren und dem sonst gewöhnlichen Abzug den Betrag zu verrechnen, auch die Denunzianten- und Apprehendenten-Gebühren gewöhnlichermassen erfolgen zu lassen haben.) 1786 Jän. 2. die folgenden von dem Ellbogner Kreishauptmann im Waarenstämplungsgeschäfte getroffenen Veranlassungen, und gute Ordnung werden den übrigen, sonderlich aber den an der Grenze gelegenen Kreisämtern, zur Nachahmung und Befolgung mitgetheilet. Auszug der von dem Ellbogner Kreishauptmann an die Stämpelmeister erlassenen Direktivregeln. Die Direktivregeln, zu deren Beobachtung die sämmtlichen in diesem Kreise angestellten Stämpelmeister mittels des Eides verbindlich gemacht werden, sind nachfolgende: a) Ist einem jeden Stämpler ein gewisser Bezirk angewiesen worden, und keiner darf sich bey Strafe der Entsetzung von seinem Amte, unterfangen, einem ausser seinem Bezirke wohnhaften Meister nur das geringste zu stämpeln. b) Müssen alle Waaren sogleich in der ersten Hand, das ist, in der Hand des Fabrikanten, gestämpelt werden. Jede Waare, welche in der zweyten Hand, das ist, in der Hand desjenigen, der sie nicht fabriziret hat, ohne Stämpel erscheinet, unterliegt unnachsichtlich der Konfiskation. c.) Jeder Stämpler ist angewiesen, sich ein Verzeichniß von allen in seinem Bezirke befindlichen Meistern, und

Fabrikanten zu verfassen, die Meisterzeichen sich bekannt zu machen, und zu untersuchen, wie viel Stühle jeder Fabrikant im Gange hat. Er darf kein einziges Fabrikat mit dem Landesstämpel bezeichnen, auf welchem das ihm schon vorher bekannte Meisterzeichen nicht eingewirket ist. Findet er ein Fabrikat, bey dem das Meisterzeichen nur eingenähet, oder eingestochen ist, so soll er solches so lange anhalten, bis der Fabrikant verläßlich erweiset, daß es seine Arbeit sey. d) Jeder Stämpler muß über die bezeichneten Waaren ein genaues Register führen. So oft ein Fabrikant etwas zum Stämpeln bringt, muß der Stämpler sein Register einsehen, und aus dem Datum der letztgestämpelten Waare beurtheilen, ob es möglich sey, daß der Fabrikant die neue Waare seit der Zeit habe verfertigen können; z. B. Es ist bekannt, daß in Zeit von einer Woche beyläufig auf einem Stuhle ein Stück Zeug verfertiget werden kann; wenn nun ein Zeugmacher, der zwey Stühle im Gange hat, in einer Woche drey Stücke Zeug zur Stämplung bringt, so ist das dritte Stück für verdächtig zu halten, und der Fabrikant muß sich über die Möglichkeit, daß er solches habe verfertigen können, ausweisen. e.) Die Stämpler sind angewiesen, öfters die Werkstühle der Fabrikanten zu visitiren, und die Fabrikate, soviel es sich nur thun läßt, sogleich auf denselben zu bezeichnen, auch bey dieser Visitation, besonders auf die Anzahl der gehenden Werkstühle ein genaues Augenmerk richten,

um hierdurch beurtheilen zu können, ob nicht mehr Fabrikate zur Stämplung gebracht werden, als von Zeit zu Zeit zu verfertigen möglich ist.

f) Ist dem Schönfelderstämpelmeister Wilhelm Köstler von dem Kreisamte auf sein Anlangen ein Kreditiv ertheilet worden, daß er, so oft es ihm gefällig ist, und es für nöthig findet, alle übrigen Stämpler untersuchen könne, ob sie alle diese Vorschriften genau beobachten) 1780 Jän. 13, es hat sich der Fall in Böhmen ergeben, daß bey der Stämplung ein Stück inländischer Zeug beanständet worden, welches vor der Färbung und Appretirung wirklich bezeichnet gewesen, der Stämpel hingegen in der Farbe wiederum gänzlich unkennbar geworden. Da nun überhaupt derley Fälle sich öfters ereignen können; so wird zu deren Beyseitigung verordnet, daß, wenn Handelsleute derley schon gestämpelte Waaren in die Farbe, oder zur Appretur geben wollen, und also vorzusehen ist, daß in der Farbe der Stämpel vernichtet würde, sothane Waaren vorher bey dem angewiesenen Stämpler vorgezeiget, von demselben aber darüber ein besonders Verzeichniß gehalten, und dem Handelsmann ein Zettel ausgefolget werden soll, wo sonach, wenn die Waaren gefärbt, appretirt, und mit dem Meisterzeichen des Färbers bezeichnet, dem Stämpelmeister sammt dem erhaltenen Zettel wieder vorgelegt werden, sothane Waaren wieder ordentlich gestämpelt werden können.

Waarentariff vom Jahr 1788 (s. Mauth 1788) Erklärungen: Pf. (Pfund) E (Einfuhr), B. Beylage), A(Ausfuhr. Die mit Schwabacherschrift gedruckten Waaren sind auser Handel gesetzt. (a.) Achat, roher und angeschliffener in Stücken, 1 Pf., E. 4 kr., A. 1 Pf., gearbeiteter, ungefaßter 1 Pf. E. 16 kr. B. C. A. 2 Pf., dergleichen ungerischer und tyrolischer 1 Pf. E. 8 kr. B. C. A. 2 Pf., Figuren von Achat; sieh Bilder, gefaßter, sieh Galanteriewaaren. Agtstein und Bernstein, gebrochener oder in Brosen zum Räuchern (succinum in fragmentis) 1 Zent. E. 3 fl. A. 7 kr. 2 Pf., in Stücken zum Verarbeiten 1 Pf. E. 5 kr. A. 1 Pf. gearbeiteter, ungefaßter 1 Pf. E. 20 kr. B. C. A. 2 Pf., Figuren von Agtstein zusammengesetzt, sieh Bilder. gefaßter, sieh Galanteriewaaren. Alabaster, roher und ungeschliefener in Stücken 1 Zent. E. 1 fl. A. 2 kr. 2 Pf., gearbeiteter, ungefaßter 1 Pf. E. 2 kr. 2 Pf. B. C. A. 1 Pf., dergleichen ungerischer und tyrolischer 1 Pf. E. 1 kr. 1 Pf. B. C. A. 1 Pf., Figuren von Alabaster, sieh Bilder, gefaßter, sieh Galanteriewaaren. Alaun, gemeiner 1 Zent. Sporko E. 1 fl. 50 kr. A. 2 kr. 2 Pf., dergleichen ungerischer 1 Zent. Sporko E. 55 kr. A. 2 kr. 2 Pf., romanischer 1 Z. Sp. E. 40 kr. A. 6 kr. 2 Pf., türkischer 1 Z. Sp. E. 33 kr. A. 2 kr. 2 Pf. Alkermes, eingesottener; sieh Confekt. Aloe ohne Unterschied 1 Zent. Sporko E. 4 fl. 30 kr. A. 11 kr. Aloe oder Paradieß-

Holz; sieh Holz zur Arzney. Ambra, graue und schworze 1 Lth. E. 15 kr. A. 1 kr. anieß, 1 Zent. Sporko E. 2 kr. A. Stern-Anieß sieh Badian. Anstrich, sieh Schminke. Antimonium, oder Spießglas 1 Zentner Sporko E. 44 kr. A. 2 kr., dergleichen ungerisches 1 Zent. Sporko E. 11 kr. A. 2 kr. dergleichen pohlnisches 1 Zent. Sporko E. 18 kr. A. 2 Pf. Apothekerwaaren, unzubereitete und einfache (simplicia) die in diesem Tariffe nicht schon besonders ausgedrücket sind, vom Guldenwerth E. 1 Pf. A. 1 Pf., zubereitete, wie auch zusammengesetzte (composita) das ist, solche Arzneywaaren, welche schon durch die Kunst zugerichtet worden sind; z. B. destillirte Wässer, Säfte, Latwergen, und andere dergleichen, bloß zur Arzney gehörige Waaren, wofür in diesem Tariffe kein besonderer Zoll bestimmt ist, vom Guldenwerth E. 6 kr. A. 1 Pf. Arsenik oder Hüttenrauch, weisser, gelber und rother 1 Zent. Sporko E. 34 kr. A. 3 kr. Asand oder Teufelskoth (Assa fœtida) 1 Zent. Sporko E. 20 kr., A. 20 kr. Asche gemeine, dann Zunder- und Seifensieder-asche E. zollfrey B. A. A. verboten, dergleichen nach Ungern 1 Metzen E. — — A. 1 Pf, Auswurfasche zum Düngen 1 Metzen E. zollfrey B. A. A. 2 Pf., Kapelasche oder Silbergrätz 1 Zentner Sporko E. 1 kr. B. A. A. verboten, Kupferasche 1 Zent. Sporko E. 7 kr.

2 Pf. A. 7 kr. 2 Pf., Bleyasche 1 Zent. Sporko E. 54 kr. A 9 kr., Potasche, sieh unter P., spanische Asche, sieh Soda. Zinnasche 1 Zent. Sporko E. 2 fl. 48 kr. 2 Pf. A. 28 kr. Assa fœtida; sieh Asand, dulcis sieh Gummi Benzoes. Astar, ein türkisches, aus Baumwolle verfertigtes grobes Gewebe 1 Zent. E. 60 fl. B. C. A. 25. kr. Attichsulze; sieh Sulzen. Auripigment oder Operment 1 Zent. Sporko E. 56 kr. A. 4 kr. 2 Pf. Austern in Schalen 1 Zent. Sporko E. 3 fl. 12 kr. A. 2 kr. 2 Pf., ausgestochene 1 Pfund Sporko E. 19 kr. A. 1 Pfennig. (B) Badian oder Sternanieß 1 Pf. E. 4 kr. 2 Pf. A. 1 Pf. Bänder. seidene glatte, broschirte, geblümte und gestreifte, auch mit Gold und Silber vermischte ohne Unterschied 1 Pf. E 15 fl. B. C. A. 6 kr. dergleichen ungerische, mailändische, mantuanische und tyrolische 1 Pf. E. 2 fl. 30 kr. B. C. A. 6 kr., floret- und galletseidene, dann köllnische und Zwilligbänder 1 Pf. E. 3 fl. 36 kr. B. C. A 1 kr. 2. Pf. dergleichen ungerische, mailändische, mantuanische und tyrolische 1 Pf E. 36 kr. B. C. A. 1 kr. 2 Pf., harrassene, und wollene Bänder und Binden 1 Pf. E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 2 Pf., dergleichen ung. und tyrolische 1 Pf. E. 12 kr. B. C. A. 2 Pf., gemeine leinene und Zwirnbänder, weisse, gefärbte und fein gebleich.

bleichte Kupperbänder und Lanqueten 1 Pf E 1 fl. B.C A 2 Pf., dergleichen ungerische und tyrolische 1 Pf. E. 10 kr. B. C. A. 2 Pf. * Strohbänder vom Guldenwerth E. 36. kr. B. C. A. 2 Pf Bäume, frische oder lebendige aller Gattungen, vom Guldenwerth E. 1 Pf. B. A A. 1 Pf. Balsam, Kopeybalsam und kanadischer (Balsamum Copiavæ und de Canada) 1 Pf. Sporko E. 2 kr. A. 1 Pf., von Mekka und Opobalsam 1 Pf Sporko E. 30 kr. A. 1 kr., von Peru und Tolu 1 Pf Sporko E. 18 kr. A. 2 Pf. Barchent weiß geschnürt, geblümt, musirt und pikirter oder sogenannter Piquè 1 Pf E. 2 fl. 15 kr. B. C. A. 1 kr. dergleichen ungerischer, tyrolischer und triester 1 Pf. E. 22 kr. 2 Pf. B. C. A. 1 kr. Bett- und Futterbarchent, dann Baumwollener, weiß, geblümt, gestreift und gefärbter Molton 1 Pf. E. 45 kr. B. C. A. 2 Pf., dergleichen ungerischer, tyrolischer und triester 1 Pf. E. 7 kr. 2 Pf. B. C. A. 2 Pf. ** Barden, Wallfischbarden 1 Zent. E. 2 fl. B. C A. 10 kr. Batist

An-

* Anmerk. Von vorstehenden Bändern ist der Zoll mit Einschluß des Papiers, der Rollen und Brettel abzunehmen.

** Anmerkung. Von vorstehendem Barchent ist der Zoll mit Einschluß des Papiers und Bindfadens zu beheben.

ohne Unterschied auch der sogenannte Batiste lione 1 Pf. E. 6 fl B. C. A. 5 kr.* Baumöl sieh Oel. Baumwolle, rohe, türkische und westindische 1 Z. Sporko E. 1 fl. 20 kr. B. B. A. 6 kr. 2 Pf., geschlagene und gekämmte 1 Zent. Sporko E. 2 fl. B. B. A. 10 kr., gesponnene; sieh Garn Baumwollene Waaren, als: gestrikte Hauben, Handschuhe, Strümpfe und dergleichen 1 Zent. E. 80 fl. B. C. A. 50 kr., dergleichen ungerische und tyrolische 1 Z. E. 20 fl. B. C. A. 50 kr., baumwollene gewirkte Hauben, Handschuhe, Strümpfe und dergleichen 1 Pf E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 2 Pf., dergleichen ungerische und türolische 1 Pf. E. 12 kr. B. C. A. 2 Pf., Musselin, glatter; dann mit Farben gedruckter, gemalter und gestickter oder mit Gold und Silber eingetragener Musselin und Madrispast, dann Kammertuch. 1 Pf. E. 12 fl. B. C. A. 5 kr., Musselin, glatter ungerischer und tyrolischer 1 Pf. E. 36 kr. B. C. A. 1 kr. 2 Pf., Musselin gestreifter und geblümter, auch solche Tücheln 1 Pf. E. 6 fl. B. C. A. 5 kr., dergleichen ungerischer und tyrolischer 1 Pf. E. 36 B. C. A. 1 kr. 2 Pf. ** Zitze und Ganzkattune, weisse und gedruckte, dann

*Anmerkung. Die Einfuhr der Batiste ist nur gegen Pässe der Landesstelle gestattet, und der Zoll für dieselben ist mit Einschluß des Papiers abzunehmen.

** Anmerkung. Gestreifte und geblümte Musseline und dergleichen Tücheln aus fremden Ländern dürfen nur gegen Pässe der Landesstelle eingeführet werden

dann dergleichen Tücheln 1 Pf. E. 12 fl. B. C. A. 1 kr., Zitze und Ganzkattune, gedruckte, dann dergleichen Tücheln ungerische und tyrolische 1 Pf. E. 21 kr. B. C. A. 1 kr., Ganzkattune, weisse ungerische und tyrolische 1 Pf. E. 10 kr. 2 Pf. B. C. A. 1 kr., Halbkattune, gedruckte, und weisse, gemeine Pfeffertücheln dann halbbaumwollene und halbleinene Zeuge, und derley Tücheln 1 Pf. E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 2 Pf. Halbkattune, gedruckte, ungerische, und tyrolische 1 Pf. E. 12 kr. B. C. A. 2 Pf. Halbkattune, weisse, unger., und tyrolische 1 Pf. E. 6 kr. B. C. A. 2 Pf., halbbaumwollene und halbseidene Zeuge und dersleichen Tücheln 1 Pf. E. 3 fl. 36 kr. B. C. A. 1 kr. 2 Pf. dergleichen ungerische, mailändische, mantuanische, und tyrolische 1 Pf. E. 36 kr. B. C. A 1 kr. 2 Pf., Bombasin, Nankin und sogenannter Kitai 1 Pf. E. 2 fl. 6 kr. B. C. A. 1 kr. dergleichen ungerischer und tyrolischer 1 Pf. E. 21 kr. B. C. A 1 kr. * Beine, Ochsenbeine 1 Zent. E. 1 kr. B. A. A. 3 fl., B. D.; nach Ungern 1 Zent. A. 1 kr. Bergblau 1 Pf. Sporko E. 12 kr. A. 2 Pf. Berggrün 1 Zent. Sporko E. 20 fl. 24 kr. B. C. A 4 kr.; ungerisches und tyrolisches 1 Zent. Sporko E. 1 fl. 37 kr. B. C. A. 4 kr. Bergstufen, Fossilien

*) Anmerkung. Von allen vorstehenden baumwollenen Waaren ist der Zoll mit Einschluß des Papiers, Bindfadens und der Rollen anzunehmen.

lien Erze und Versteinerungen vom Guldenwerth E. 6 kr. A. 1 Pf. Bergwachs oder schwarzes Steinöl (Bitumen) ingleichen Ogliazo 1 Zent. Sporko E. 30 kr A. 1 kr. **Berlinerblau** 1 Pf. **Sporko** E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 2 Pf. Bernstein, sieh Agtstein. Besen, gemeine von Holz und Reißstroh, mit Inbegriff der Kleider- und Mühlbesen 100 Stücke E. 50 kr. A. 2 kr. **Bettgewand neues und neue Bettdecken vom Guldenwerth** E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. Bettgewand altes, wenn es zum Verkauf gewidmet ist vom Guldenwerth E. 12. kr. A. 1 Pf. Bettgewand, altes, zum eigenen Gebrauch; sieh Hausgeräth. **Beuteltuch** 1 Pfund E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 2 Pf., dergleichen ungerisches 1 Pf. E. 12 kr. A. 2 Pf. Bezetten oder rothe Flecklein zum Färben, dann sogenannter Tornesoll 1 Pf. E. 9 kr. A. 2 Pf. Bibergeil, kanadisches (castoreum de Canada) 1 Pfund E. 2 kr. A. 2 kr., sieberisches 1 Pf. E. 2 kr. 2 Pf. A. 2 kr. 2. Pf. Bienenkeule oder Wachskoth 1 Zent. E. 45 kr. A. 45 kr., B. D.; nach Ungern und Polen 1 Zent. A. 4 kr. Bienenstöcke mit lebenden Bienen vom Stock E. 1 kr. B A. A. 12 kr., B. D; dergleichen nach Ungern vom Stock A. 1 kr., mit zusammen gestossenem Wachs und Honig 1 Zent. E. 2 fl. 40 kr. A. 7 kr., dergleichen nach Ungern 1 kr. Bier und Bierhefen oder sogenannte Germ 1 Eimer E. 24 B. A. A. 2 Pf., dergleichen nach Ungern 1

Eimer A. 2 Pf., Bier, pohlnisches 1 Eimer E. 5 kr. B. A. A. 2 Pf. Biesam (Moschus) in- und ausser Häuteln 1 Loth Sporko E. 24 kr. A. 1 Pf. Bilder, gemalte, dann Figuren oder Statuen von Elfenbein, Gips, Holz, Metall, allerhand Steinen; als: Achat, Alabaster und dergleichen, wie auch in Wachs gegossene und possirte vom Guldenwerth E. 12 kr. B. C. A. 1 Pf., in Kupfer gestochene oder Kupferstiche, illuminirte und unilluminirte, mit Farben gedruckte, dann Holzstiche 1 Zent. E. 32 fl. B. C. A. 40 kr. Blätter, kretische, Diptamblätter (Folia dictamni cretici) 1 Zent. Sporko E. 15 kr. A. 15 kr., Sennesblätter (Folia Sennæ Alexandrinæ) 1 Zent. Sporko E. 30 kr. A. 30 kr. Blech, schwarzes Sturz- und Bodenblech 1 Zent E. 8 fl. 24 kr. B. C. A. 3 kr. 2 Pf., Eisenblech und Kreuzblech, weisses, dann weisses Vorderblech, das Fäßel zu 300 Blatt 1 Fäßel E. 18 fl. B. C. A. 4 kr., schwarzes Kreuzblech, das Fäßel zu 300 Blatt 1 Fäßel E. 12 fl. B. C. A. 4 kr. (*) Blechwaaren sieh Klempnerarbeit. Blett oder Plätte sieh Gold und Silber. Bley in Blöcken oder Mulden 1 Zent. E. 6 fl. B. C. A. 2 kr. 2 Pf., ungar-

* Anmerkung. Obbenannte Blechgattungen, wenn sie aus den innerösterreichischen Provinzen zu Land nach Wälschland ausgeführet werden, zahlen vom Zent. Sporko A. 28 kr.

gerisches und tyrolisches 1 Zent. E. 1 fl. B. C. A. 2 kr. 2 Pf., nach Ungern 1 Zent. E. 2 kr. 2 Pf., gegossenes, als: Schrott oder Kugeln 1 Zent. E. 7 fl. 12 kr. B. C. A. 3 kr., dergleichen ungerisches und tyrolisches 1 Zent. E. 1 fl. 14 kr. 3 kr., gezogenes Fensterbley 1 Zent. Sporko E. 8 fl. 24 kr. B. C. A. 3 kr. 2 Pf., dergleichen ungar. und tyrol. 1 Zentner Sporko E. 1 fl. 24 kr. A. 3 kr. 2 Pf. Bleyerz, dessen Ausfuhr nur gegen bergämtliche Zeugnisse gestattet ist 1 Zent. Sporko E. 45 kr. A. 1 kr., Wasserbley oder Reißbley in Stücken 1 Zentner Sporko E. 1 fl. 54 kr. A. 5 kr. Bleystifte 1 Duzend E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf., ungerische in weissem, und gepeiztem Holz 1 Duzend E. 1 kr. A. 1 Pf. in Cedernholz 1 Duzend E. 3 kr. A. 1 Pf. Bleyweiß 1 Zent. Sporko E. 3 fl. 36 kr. B. C. A. 4 kr. 2 Pf. Bleyzucker, (Sacharum Saturni) 1 Zent. Sporko E. 4 fl. 36 kr. A. 11 kr. 2 Pf. Blüthen, als: Granatäpfel- Lavendel- Pomeranzen- Rosen- Rosmarin- und Zimmetblühten 1 Pf. Sporko E. 3 kr. A. 1 Pf., Muskatblühten, siehe unter M. übrige Blüthen. 1 Zentner Sporko E. 5 kr. A. 5 kr. Blumen, leonische oder sogenannte Folienblumen, dann Papier- Feder- und Seidenblumen; vom Gulden werth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf., dergleichen mailändische, mantuanische oder toskanische, vom Guldenwerth E. 6 kr. B. C. A. 1 Pf. Blusch oder

Plüſch von Kameelhaar 1 Pf. E. 2 fl. 24 kr. B. C. A. 1 kr., glatt und geblümter Wappenblusch von Kameelhaar und Leinen 1 Pf. E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 2 Pf., leinener oder Tripp 1 Pf. E. 1 fl. B. C. A. 2 Pf., wollener; wie wollene Zeuge. baumwollener oder Manſcheſter, Belſcheſter, Duſcheſter 1 Pfund E. 3 fl. 36 kr. B. C. A. 1 kr. 2 Pf. Sommermanſcheſter, ungeriſcher und tyroliſcher 1 Pf. E. 36 kr. B. C. A. 1 kr. 2 Pf. (*) Blutſtein, (Hæmatites) 1 Zent. Sporko E. 1 fl. 6 kr. A. 2 kr. 2 Pf. Bockshörnl ſieh Carobe. Bohnen, indianiſche (Fabæ Buxari) 1 Pf. E. 9 kr. B. A 2 Pf., aromatiſche oder wohlriechende (Fabæ Donca) 1 Pf. E. 1 fl. B. C. A. 1 kr., gemeine; ſieh Getreide und Grieſelwerk. Bohrſpäne; ſieh Meſſing, altes. Bolus armena; ſieh Erde, armeniſche. Borax 1 Pf. Sporko E. 2 kr. A. 2 Pf. Borſten, Schweinborſten, dann derley Abfall und Haare 1 Zent. Sporko E. 2 kr. B. B. A. 2 kr. Bortaga; ſieh Hauſenrogen. Borten; ſieh Galonen. Branntwein, Lagerbranntwein, und ausgebranntes Branntweinlager 1 Eimer E. 1 fl. 36 kr. B. A. A. 2 kr. dergleichen nach Ungern 1 Eimer A. 2 kr., Bier-, Getreide- und Obſtbranntwein 1 Eimer. E. 48 kr. B. A. A. 1 kr., dergleichen nach Ungern 1 Eimer

bran

(*) Anmerkung. Von allen Plüſchgattungen iſt der Zoll mit Einſchluß des Papiers abzunehmen.

A. 1 kr., (*) Branntwein, polischer, einfacher 1 Eimer E. 9 kr. 2 Pf. B. A. A. 1 kr., doppelt abgezogener oder Dopelbranntwein, polischer 1 Eimer E. 19. kr. B. A. A. 2 kr. Versüßter Branntwein; sieh Liqueurs. Branntweingeist (Spiritus Vini) 1 Eimer E. 8 fl. B. C. A. 10 kr., dergleichen erbländischer nach Ungern 1 Eimer A. 10 kr., Rosoglio; sieh Liqueurs. Braunstein 1 Zent. Sporko E. 4 kr. B. B. A. 4 kr. Brieftaschen, lederne und papierene vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. Brillen und Augengläser, gefaßte und ungefaßte vom Guldenwerth E. 12 kr. A. 1 Pf. Brot gemeines vom Guldenwerth E. 3 kr. B. A. 1 Pf., süsses, als Ulmer und sogenanntes Klotzenbrot, dann hartes Zwieback 1 Pf. Sporko E. 2 kr. A. 1 Pf., süsses, tyrolisches 1 Pfund Sporko E. 1. kr. A. 1 Pf. Brustbeere rothe (Jujubæ) 1 Zentner E. 4 kr. A. 4 kr. schwarze (Sebestenæ) 1 Zent. E. 3 fl. 18 kr. A. 8 kr. Buchdruckerbuchstaben oder Lettern 1 Zent. Sporko E. 18 fl. B C. A. 7 kr. 2 Pf. Buchdruckermatricen 1 Z. E. 6 fl. B. C. A. 7 kr. 2 Pf. Bücher, (**) gebun-

* Anmerkung. Für polische Branntweine sind über den Zoll noch besonders 4 fl. pr. Eimer an Accise oder Zapfengebühr zu entrichten.

** Anmerkung. Illyrische und wallachische Bücher sind nur gegen Pässe einzuführen erlaubt.

Bundene alte und neue 1 Zent. E. 5 fl. A. 12 kr. 2 Pf., ungebundene und geheftete 1 Z. E. 2 fl. 30 kr. A. 12 kr. 2 Pf. Bürstenbinderwaare von Borsten und Haaren vom Guldenwerth E. 12 kr. A. 1 Pf Krazbürsten von Draht, vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf., Butter, frische und gesalzene 1 Zentner Sporko E. 1 fl. 20 kr. B. A. A. 3 kr. 2 Pf., dergleichen ungerische 1 Zent. Sporko E. 40 kr. B. A. A. 3 kr. 2 Pf., dergleichen polische 1 Zent. Sporko E. 32 kr. B. A. A. 3 kr 2 Pf., erbländische nach Ungern. 1 Zent. Sporko A. 3 kr. 2 Pf. (C) Caccao und Caccaoschalen 1 Zent. E. 20 fl. B. C. A. 15 kr. Caffee (*) in Fässern 1 Zentner E. 20 fl. B. C. A. 12 kr. 2 Pf. Cammertuch; sieh baumwollene Waaren. Campfer, oder Camphora 1 Pf. Sporko E. 2 Pf. A. 2 Pf. Caneel; sieh Zimmet. Cantharides oder spanische Fliegen 1 Pf. Sporko E. 1 Pf. A. 1 Pf. Cappern 1 Zent. Sporko E. 5 fl. 6 kr. B. C. A. 6 kr. 2 Pf. Cardamomen in- und ausser Schalen 1 Pf. E. 2 Pf. B. A. 2 Pf. Carmin, eine feine Farbe 1 Loth Sporko E. 18 kr. A. 1 kr. Carobe oder Bockshörnl, auch Johannisbrot genannt 1 Zent-

* Anmerkung. Es wird zwar den Handelsleuter gestattet, den Caffee, der in Ballen und Säcken eingeführet wird, nach dem Sporkogewicht zu erklären jedoch muß dee Zoll immer nach dem Nettogewicht entrichtet werden.

Zent. E. 9 kr. A. 1 kr. Cassia in fistulis oder Rohrkassie 1 Pf. E. 1 Pf. A. 1 Pf., lignea oder Mutterzimmet 1 Pf Sporko E. 7 kr. A. 2 Pf. Castanien oder Maronen ohne Unterschied 1 Zent. E. 1 fl 12 kr. B. C. A 1 kr. 2 Pf., ungerische 1 Zent. E. 12 kr. A. 2 Pf. Cervelatwürste 1 Zent. E. 10 fl. B. C. A. 12 kr. 2 Pf., ungerische und tyrolische 1 Zent. E. 2 fl. 30 kr. A. 6 kr., erbländische nach Ungern 1 Zent. E. — — — A. 6 kr. Chocolade 1 Pfund E. 1 fl. 7 kr. 2 Pf. B C. A. 2 Pf., mailändische und toskanische 1 Pfund E. 22 kr. 2 Pf. B. C. A. 2 Pf. Citronen oder Limonien; sieh Früchte. Saft zur Färberey 1 Eimer oder 1 Z. Sporko E. 3 kr. A. 3 kr. Saft, eingesottener in blechernen Flaschen 1 Pfund Sporko E. 33 kr B. C. A. 1 Pf., Schalen 1 Zent. E 54 kr. A. 2 kr. Schalen überzuckerte; sieh Confekt. Cocculi Baccæ oder Cocculi di Levante; sieh Körner, Fisch- oder Kokelskörner. Cochenille zur Färberey 1 Pf. Sporko E. 2 kr. A. 2 kr. Chollophonium oder Geigenharz 1 Zent. E. 24 kr. A. 1 kr. Colloquinten 1 Pfund Sporko E. 2 Pf. A. 2 Pf. Conchylien und Meergewächse vom Guldenwerth E. 6 kr. A. 1 Pf. Confekt, fein kondirtes 1 Pfund Sporko E. 24 kr. B. C. A. 1 Pf., dergleichen mailändisches, mantuanisches, tyrolisches und toscanisches 1 Pf.

Sp.

Ep. E. 4 kr. B. C. A. 1 Pf. gemeine und überzogene Früchte und Samen; als: Aranzani, Citronenschalen, Anieß, Jenchel, Kümmel und dergleichen, dann überzuckerte Wurzeln; als: Alant, Calmuswurzeln ꝛc. auch in Zucker eingesottenes Obst, Alkermes und Ingber, Rosenzucker, Käse aus Zucker und Quitten, Biskotten und süßes Zwieback 1 Pfund Sporko E. 12 kr. B. C. A. 1 Pf. dergleichen mailändisches, mantuanisches, tyrolisches und toskanisches 1 Pfund Sporko E. 4 kr. B. C. A. 1 Pf., überzogene Früchte und Samen; als Aranzini, Citronenschalen, Anieß, Fenchel und dergleichen aus Triest 1 Pf. Sporko E. 8. kr. B. C. A. 1 Pf. Corallen, weisse und rothe, gebrochene 1 Pfund E. 3 kr. B. C. A. 1 Pf. **Corallen in Schnüren 1 Pfund** E. 1 fl. 30 kr. B. C. A. 2 Pf., dergleichen toskanische 1 Pf. E. 15 kr. B. C. A. 2 Pf. **Coralenmoos** oder Meermoos (Corallina) 1 Z. E. 2 fl. A. 5 kr. Coriander 1 Zent. E. 30 kr. A. 1 Pf. Cortices, sieh Rinden; Cosulata ein Farbkraut, wie Gilb- oder Scharrkraut. Cronwet-Krammets, oder Wacholbeere 1 Z. E. 2 Pf. A. 2 kr., Saft oder Sulze; sieh Sulzen. **Crystal**, (Krystall) roher 1 Zent, E. 1 fl. A. 2 kr. 2 Pf., gearbeiteter, ungefaßter 1 Pfund E. 3 kr. B. C. A. 1 Pf., gearbeiteter, gefaßter, dann kleine Steine von geschliefenem Krystall zu Schnallen

und dergleichen Arbeiten; sieh Galanteriewaaren. Cubeben 1 Zent. E. 6 fl. A. 15 kr. Cucumern oder Gurken, eingemachte 1 Z. Eporto E. 54 kr. A. 2 kr. nach Ungern 1 Zent. Eporto A. 2 Pf., rohe 1 Metzen E. 3 kr. B. A. A. 1 Pf. nach Ungern 1 Metzen B. A. 1 Pf. Kurcumen in Wurzeln oder gestossen 1 Zent. Eporto E. 15 kr. A. kr. (B) Dacken; sieh Matten. Därme, Schaf- und andere Viehdärme vom Guldenwerth E. 1 Pf. B. B. A. 10 kr. B. D.; nach Ungern vom Guldenwerth A. 1 Pf. Danister sieh, Tornister. Dänzigerwasser, sieh Liqueurs. Datteln 1 Zent. Eporto E. 33 kr. A. 2 kr. 2 Pf. **Decken**, Pferd- und Reitdecken, feine vom Guldenwerth E. 12 kr. A. 1 Pf. gemeine, d. i. Kotzen; sieh Kotzen. Bettdecken; sieh Bettgewand, von Rohr oder Bast; sieh Matten. **Distel**, romanische; sieh Kartendistel oder Tuchmacherkarten. **Drachenblut**, in Schilf 1 Pfund E. 9 kr. A. 2 Pf., ohne Schilf 1 Schilf 1 Pf. E. 4 kr. 2 Pf. A. 1 Pf. **Draht Eisendraht**: sieh Eisen. **Kränzl**, Cymbal- und Zitterdraht von **Messing**, sammt Holz 1 P, und E. 18 kr. B. C. A. 1 Pf. **Krausdraht**, weisser 1 Pfund E. 1 fl. B. C. A. 2 Pf. **Kupferdraht** 1 Cent. E. 60 fl. B. C. A. 25 kr. leonischer Draht 1 Pf. E. 1 fl. 40 B. C. A. 2 Pf. **Messingdrath** 1 Zent. E. 36 fl. B. C. A. 15 kr. Schwertdraht,

draht, weisser, auch Perl- und Kreuzeldraht sammt Holz 1 Pfund E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. Gold- und Silberdraht; sieh Gold und Silber. Drechslerwaaren von Gold, Silber und anderen Metallen, dann Holz, Horn und Bein vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C A. 1 Pf., von Holz folgende, als, Klöppel, Pippen, Pressen aller Gattungen, Spinnräder, Löffeln, Teller und Schüsseln vom Guldenwerth E. 12 kr. A. 1 Pf. Dünntuch, weisses und gefärbtes, glattgestreift und geblümtes, dann dergleichen Tücheln, wie auch Gaze 1 Pfund E. 15 fl. B. C. A. 6 kr. Dünntuch von vorstehender Gattung, mailändisches, mantuanisches und toskanisches 1 Pfund E. 2 fl. 30 kr. B. C. A. 6. kr. mit Gold und Silber 1 Pfund E. 24 kr. B. C. A. 10 kr. dergleichen mailändisches, mantuanisches und toskanisches 1 Pfund E. 4 fl. B. C. A. 10 kr. (*) leinenes 1 Pfund E. 6 fl. B. C. A. 5 kr. (E) Edelsteine; sieh Juwelen. Eicheln, wie Knoppern. Einhorn oder Unikornu 1 Pfund E. 9 kr. A. 2 Pf. Einschlag, Weineinschlag, wie Materialwaaren. Eisen in Gänsen, und Flössen 1 Zentner E. 1 fl. 12 kr. B. C A. verboten. * Stahl und Mock 1.

* Die Einfuhr des leinenen Dünntuches ist nur gegen Pässe der Landesstelle erlaubt und von allem Dünntuch ist der Zoll mit Einschluß des Papiers abzunehmen.

Zentner E. 4 fl. 48 kr. B. C. A. 24 kr. B. D. Stahl nach Ungern und Polen 1 Zentner A. 2 kr. Eisendraht ohne Unterschied 1 Zent E. 10 fl. 12 kr. B. C. A. 4 kr. dergleichen ungerischer und tyrolischer 1 Zent. E. 1 fl. 42 kr. A. 4 kr. Gußeisen 1 Zentner E. 1 fl. 12 kr. A. 1 kr. 2 Pf. dergleichen ungerisches und tyrolisches 1 Zentner E. 36 kr. A. 1 kr. 2 Pf., geschmiedetes Eisen; als: Zahn- oder Zain-groß-, und kleines Schien- und viereckigtes Gitter-, oder Stabeisen, Rad- und Faßreifeisen, Pflug- und sogenanntes Erlingereisen, Schländer- Schließ- und übrige dergleichen Gattungen mit Inbegriff der Schmiedamboße 1 Zennter E. 3 fl. 36 kr. B. C. A. 1 kr. 2 Pf. geschmiedetes Eisen, ungerisches, tyrolisches und Polisches welches letztere aber nur allein in Galicien eingeführet werden darf 1 Zentner E. 7 kr. B. A. A. 1 kr. 2 Pf. Hufeisen 1 Centner E. 5 fl. 34 kr. B. C. A. 2 kr. dergleichen ungerische und tyrolische 1 Zentner E. 54 kr. A. 2 kr. Krampen Hauen und Schaufeln 1 Zentner E. 9 fl. 36 kr. B. C. A. 4 kr. dergleichen ungerische, tyrolische 1 Zentner E. 1 fl. 36 kr. A. 4 kr. Nägel ohne Unterschied 1 Zentner E. 12 fl. B. C. A. 5 kr. dergleichen ungerische und tyrolische 1 Zentner E. 2 fl. A. 5 kr., Pfannen, Laffen und anderes ausgeschlagenes oder ausgetieftes Eisen 1 Zentner E. 12 fl. B. C. A. 6 kr.

5 kr. dergleichen tyrolische 1 Zentner E. 2 fl. A. 5 kr. Sägeblätter, Sensen, und Strohmesser 1 Zentner E. 12 fl. B. C. A. 14 kr. dergleichen tyrolische 1 Zentner E. 2 fl. A. 14 kr. Schuster-Ahlen Ein Bund zu 500 Stük E. 24 kr. B. C. A. 1 Pf. dergleichen tyrolische ein Bund zu 500. Stück E. 4 kr. A. 1 kr. Sicheln 1 Zentner E. 18 fl B. C. A. 14 kr. dergleichen tyrolische 1 Zentner E. 3 fl. A. 14 kr.; (*) Eisengeschmeid, grobes; als Bohrer, Bindermesser, grobe Feilen, Tischler-Schlosser- und anderr Hämmer, Zangen, Kloben, Hacken, Reifmesser, Schnitzer Schrauben, Stämmeisen, Schöpf- und Schaumlöffeln, Feuerhunde, Feuereisen, Schürhacken, Dreyfüsse, Ketten, Striegel, Leuchter, Lichtputzen, dann gemeine glatte Zirkelschmiedarbeit 1 Zentner E. 12 fl. B. C. A. 5 kr. dergleichen tyrolisches 1 Zentner E. 2 fl. A. 5 fl. feines und feine Zirkelschmiedarbeit mit Ausnahme der mathematischen und Chirurgischen Instrumente und Maschinen und ihrer Bestandtheile 1 Zentner E. 30 fl. B. C. A. 12 kr. 2 Pf. dergleichen tyrolisches 1 Zentner E 5 fl. B. C. A. 12 kr. 2 Pf. Schlosserarbeit, gemeine schwarze und glattgetriebene, dann

(*) Anmerkung. Wenn vorstehende Eisenwaaren zu Land in die wälschen Staaten geführet werden; so ist zu bezahlen vom Zentner A. 28 kr. B. D. Für Stahl und Mock aber ist in eben diesem Falle zu entrichten vom Zentner A. 56 kr. B. D.

dann verzinnte 1 Zentner E. 18 fl. B. C. A. 7 kr. 2 Pf. dergleichen tyrolische 1 Zentner E. 3 fl. A. 7 kr. 2 Pf. Schlosserarbeit, die ganz oder zum Theil aus Messing bestehet. vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. dergleichen tyrolische vom Guldenwerth E. 6. kr. A. 1 Pf. Eisen zerbrochenes altes Eisen 1 Zentner E. 7 kr. 2 Pf. A. 7 kr. 2 Pf. dergleichen nach Polen 1 Zentner A. 1 kr. Eisenpeize zur Färberey 1 Eimer E. 1 kr. B. A. A. 1 kr. Eisenstein von einer zweyspännigen Fuhre E. 1 kr. B. A. A. 3 kr. von einer drey- und vierspännigen Fuhre E. 2 kr. A. 6 kr. Elendklauen; sieh Klauen. Elfenbein in ganzen Stücken oder Zähnen und Tafeln 1 Centner E. 30 kr. A. 30 kr. geraspeltes 1 Zentner Sporko E. 43 kr. A. 2 kr. Figuren von Elfenbein; sieh Bilder, andere Arbeiten von Elfenbein; sieh Galanteriewaaren. Enzianwurzel; sieh Wurzeln. Erde, armenische (Bolus armena) 1 Zentner Spor. E. 1 kr. 2 Pf. B. B. A. 1 kr. 2 Pf.; braune kölnische (Umbria) 1 Zentner Sporko E. 18 kr. A. 1 kr.; gelbe oder Ockergelb 1 Zentner Sporko E. 2 kr. B. B. A. 2 kr. grüne veronesische und rothe englische 1 Zentner Sporko E. 1 fl. 48 kr. A 4 kr. 2 Pf.; rothe gemeine 1 Zentner Sporko E. 1 Pf. B. B. A. 1 Pf.; Porzällen- und Pozzolanerde 1 Zentner Sporko E. zollfrey. B. B. A. 1 Pf.; schwarze von Frankfurt oder sogenanntes frankfurter Schwarz 1 Zentner

ner Sporko E. 2 kr. 2 Pf. A. 2 kr. 2 Pf. Siegelerde (Terra sigillata lemnia, meliten-. sis, samia) ingleichen japonische Erde (Terra Catechu) 1 Zentner Sporko E. 5 kr. A. 5 kr. ungerische und tyrolische Farbenerde ohne Unterschied 1 Zentner Sporko E. 1 Pf. B. B. A. 1 Pf., grüne böhmische 1 Zentner B. A. 1 Pf. Essenzen oder Extracte, wohlriechende aus gebrannten Wässern; sieh Parfumeriewaaren. Essig, Weinessig 1 Eimer E. 24 kr. B. A. A. 1 kr.; nach Ungern 1 Eimer A. 1 kr. Bier und Obstessig 1 Eimer E. 12 kr. B. A. A. 2 Pf. nach Ungern 1 Eimer A. 2 Pf. Metheßig polnischer 1 Eimer E. 9 kr. 2 Pf. B. A. A. 1 kr.; Etter- oder Eiderdunen; sieh Federn. Fabæ Buxari. Fabæ Donca; sieh Bohnen. Fächer oder sogenannte Waderl- und Fächer-Gestelle; sieh Galanteriewaaren. Fakeln und Windlichter, sieh Pech und Wachs. Farben, für welche in diesem Tariff nicht schon besondere Zölle ausgesetzet sind, dann Farben in Muscheln und Trügeln, ingleichen sogenannte Pastelfarben vom Guldenwerth E. 6 kr. A. 1 Pf.; Farro oder venezianische Gerste; sieh Grieselwerk. Fajence; sieh Majolikageschirr. Federkiele ohne Unterschied von 1000 Stück E. 1 fl. 30 kr. A. 4 kr.; Federn, Bettfedern, geschlissene, und ungeschlissene 1 Zentner Sporko A. 1 fl. 10 kr. A. 6 kr.; Pflaumen 1 Centner Sporko E. 5 fl. 38 kr. A. 14 kr.; dergleichen hungarische und polische 1 Centner Sporko E. 2 fl. 15 kr. A.

14 kr.; Etter- oder Eiderdunen 1 Pfund Sporto E. 48 kr. B. C. A. 1 kr.; Strauß- und Hutfedern, unzubereitete vom Guldenwerth E. 6 kr. A. 1 kr.; Strauß- und Hutfedern, zubereitete, wie Galanteriewaaren. Federweiß oder Federalaun (Alumen plumosum) 1 Centner Sporto E. 33 kr. A. 1 kr 2 Pf.; Feigen 1 Centner Sporto E. 18 kr. A. 1 kr. 2 Pf.; Feilen, feine für Künstler, dann Laubsägen ein Bund zu 12 Stück E. 2 kr. A. 1 Pf.; sieh Eisengeschmeid, grobes. Felle und Häute, rohe; als: Biberhäute 1 Stück E. 1 Pf. A. 18 A. kr. B. D; Bock- und Ziegen- oder Geisfelle 100 Stück E. 25 kr. A. 25 fl. B. D; Bock- und Ziegenfelle nach Ungern, Triest, Fiume und Polen 100 Stück E. 32 kr. B. D.; Elendhäute 1 Stück E. 1 kr. A. 21 kr. B. D., Gemsfälle 1 Stück E. 2 Pf. A. 18 kr. B. D.; dergleichen nach Hungarn, Triest, Fiume und Pohlen 1 Stück A. 2 Pf. B. D.; Hasenbälge 1 Zentner E. 25 kr. A. verboten; dergleichen erbländische nach Ungern 1 Zentner A. 25 kr.; Hirschhäute 1 Stück E. 1 kr. A. 42 kr. B. D.; dergleichen nach Ungern, Triest, Fiume und Pohlen 1 Stück A 1 kr. B. D.; Hundshäute 1 Stück A. 2 Pf. A. 9 kr. B. D.; Kalbfelle 100 Stück E. 20 kr. A. 16 fl. B. D; dergleichen nach Ungern, Triest, Fiume und Polen 100 Stück E. 20 kr. B. D.; Kuh- und Terzhäute 1 Stück E. 4 kr. A. 30 kr. B. D.; dergleichen mit Hörnern 1 Stück E. 4 kr. A.

33 kr. B. D.; Küh- und Terzhäute nach Ungern, Triest, Fiume und Polen 1 Stück A. 1 kr. B. D.; Lamm- und Kitzfelle 100 Stück E. 5 kr. A. 6 fl. B. D.; dergleichen nach Ungern, Triest, Fiume und Polen 100 Stück A. 5 kr. B. D.; Ochsenhäute 1 Stück E. 9 kr. A. 1 fl. 12 kr. B. D.; dergleichen mit Hörnern 1 Stück E. 9 kr. A. 1 fl. 18 kr. B. D., Ochsenhäute nach Ungern, Triest, Fiume und Polen 1 Stück A. 2 kr. B. D.; Rehhäute 1 Stück E. 1 Pf. A. 3 kr. B. D.; dergleichen nach Ungern, Triest, Fiume und Polen 100 Stück A. 6 kr. B. D.; Roßhäute 1 Stück E. 1 kr. A. 30 kr. B. D.; dergleichen nach Ungern, Triest, Fiume und Polen 1 Stück A. 1 kr. B. D.; Schaf- und Schöpsenfelle 100 Stück E. 10 kr. A. 12 fl. B. D. dergleichen nach Ungern, Triest, Fiume und Polen 100 Stück A. 10 kr. B. D.; Schaffelle, asiatische 1 Stück E. 12 kr. A. 1 kr.; Schwannenhäute oder Felle 2 Stück E. 9 kr. A. 2 Pf.; Schweinhäute 1 Stück E. 1 Pf. A. 9 kr., B. D.; dergleichen nach Ungern, Triest, Fiume und Polen 1 Stück A. 1 Pf. B. D.; Zapp- und Fischhäute, ein Buschen zu 10 Stücken E. 1 kr. A. 1 kr.; Fenchel, gemeinen 1 Centner Sporko E. 5 kr. A. 5 kr.; römischer 1 Centner Sporko E. 1 fl. 12 kr. A. 6 kr.; Feuersteine 1 Centner Sporko E. 2 fl. 12 kr. A. 2 kr. 2 Pf.; Feuerschwamm; sieh Schwämme. Filze; zum Poliren für Spiegelfabrikanten 1 Pfund E. 1 Pf.

A. 1 Pf.; Fingerhüte aller Gattungen vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. Firniß 1 Pfund Sporko E. 12 kr. A. 1 Pf. Fischbeine, über $\frac{3}{4}$ Ellen lange 1 Pfund E. 1 fl. B. C. A. 2 Pf., $\frac{3}{4}$ Ellen lange und darunter 1 Centner E. 24 fl. B. C. A. 10 kr.; Weißfischbeine (Ossa sepiæ) für Goldschmiede 1 Centner Sporko E. 4 kr. A. 4 kr., Arbeiten von Fischbein, vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. Fische * als: Aalfische und Anguilotti, frische, ohne Unterschied 1 Centner E. 4 fl. B. A. A. 5 kr. dergleichen marinirte in Fässeln 1 Centner Sporko E. 6 fl. 24 kr. A. 8 kr.; Biber und Otter 1 Pfund E. 6 kr. A. 1 kr. Bücklinge 1 Pfund E. 5 kr. 2 Pf. B. C. A. 1 Pf.; Bricken in Fässeln 1 Centner Sporko E. 8 fl. B. C. A. 10 kr., Forellen, Aesche, Schillen, und andere Edelfische, frische 1 Centner E. 4 fl. B. A. A. 5 kr. dergleichen geräucherte und marinirte 1 Centner Sporko E. 7 fl. 12 kr. B. A. A. 9 kr.; Schille geschlachtete, oder todte 1 Centner E. 2 fl. 15 kr. A. 4 kr.; Grundeln, Koppen und Gryßlinge 1 Pfund E. 2 Pf. B. A. A. 1 Pf.; Häringe 100 Stück E. 1 fl. B. C. A. 2 Pf. Hausen, Sterlet oder Stör, Dick, und grosse Schaiden von 6 Pfund und darüber, frische und geräucherte 1 Centner E. 2 fl.

* Anmerkung. Alle erbländische Fischgattungen, die nach Ungern geführet werden, unterliegen den ausgesetzten Ausfuhrszöllen.

2 fl. 15 kr. B. A. A. 4 kr., dergleichen gesalzene 1 Centner Sporko E. 2 fl. A. 3 kr. 2 Pf. Schalden kleine unter 6 Pfund 1 Centner E. 24 kr. B. A. A. 2 kr.; Rabbeljau Labberdan 1 Centner E. 9 fl. 36 kr. B. C. A. 4 kr.; Hechten, Karpfen, Barben, Schleine, Weißfische und dergleichen, frische sowohl als geräucherte 1 Centner E. 24 kr. B. A. A. 2 kr.; dergleichen gesalzene 1 Centner Sporko E. 21 kr. A. 2 kr.; dergleichen lebendige Fische aus Ungern von einer vierspännigen Fuhre E. 2 fl. 24 kr. A. 12 kr.; von einer zweyspännigen E. 1 fl. 12 kr. A. 6 kr. dergleichen todte aus Ungern, von einer vierspännigen Fuhre E. 4 fl. 48 kr. A. 24 kr. von einer zweyspännigen Fuhre E. 2 fl. 24 kr. A. 12 kr. Lachse, Salmen frische, gesalzene, marinirte und geräucherte 1 Centner Sporko E. 7 fl. 12 kr. B. A. A. 9 kr., Salmen, frische polische 1 Centner E. 48 kr. B. A. A. 9 kr. **Stock-Flach-Klipp- und Rundfische oder Rotschären- dann Platteiseln oder Schollen.** 1 Centner E. 6. fl. B. C. A. 2 kr. 2 Pf.; Krebse, gemeine ein Schock zu 60 Stücken E. 2 kr. B. A. A. 1 Pf. Meerfische, gemeine; als: Kalamari, Pissate, Rassa, Skombri, Sippe und dergleichen, dann frische Toninen und getroknete Meerspinnen 1 Zentner Sporko E. 30 kr. B. A. A. 2 kr. 2 Pf. Skombri, marinirte oder gesalzene aus Triest und Fiume 1 Centner Sporko E. 24 kr. A. 2 kr.; Tonino, marinirter

ter und gesalzener 1 Centner Sporko E. 6 fl. 24 kr. A. 8 kr. dergleichen aus Triest und Fiume 1 Centner Sporko E. 48 kr. A. 8 kr., Meerfische, kostbare; als: Linquaboli, Oradi Rombi, frische Meerspinnen und andere dergleichen frische und marinirte, kostbare Meerfische dann Meerkrebse 1 Centner Sporko E. 7 fl. 12 kr. A. 9 kr.; Sardellen und Sardelloni, frische 1 Centner E. 6 fl. A. 7 kr. 2 Pf. dergleichen gesalzene und marinirte 1 Centner Sporko 4 fl. 48 kr. B. C. A. 6 kr.; Sardellen aus Triest und Fiume, gesalzene 1 Centner Sporko E. 48 kr. B. C. A. 6 kr.; Schildkröten, Steinschildkröten 1 Zentner Sporko E. 48 kr. A. 1 kr. Edelkröten 1 Centner Sporko E. 3 fl. A. 4 kr. Fisch- oder Kokolskörner: siehe Körner. Fischschmalz oder Thran, 1 Centner Sporko E. 5 kr. A. 5 kr. Flachs, grüner oder ausgezogener sammt den Wurzen von einer vierspännigen Fuhre E. 3 kr. B. A. A. verboten, nach Ungern von einer einspännigen Fuhre A. 3 kr.; grüner von einer zweyspännigen Fuhre E. 6 kr. B. A. A. verboten, nach Ungern von einer zweyspännigen Fuhre A. 6 kr. roher oder ungehechelter 1 Centner Sporko E. 2 kr. 2 Pf. B. C. A. 1 fl. B. D. dergleichen nach Ungern, Triest, Fiume und Polen 1 Centner Sporko A. 2 kr. 2 Pf. B. D. gehechelter 1 Zent. Sporko E. 6 kr. B. A. A. 2 fl. 24 kr. B. D.; dergl. nach Ungern, Triest, Fiume und Polen 1 Centner Sporko B. A. A. 6 kr. B. D.; Werg 1 Centner Sporko E. 1 kr. B. A. A. 30 kr. dergleichen nach Ungern,

gern, Triest, Fiumé und Polen 1 Centner Sporko A. 1 kr. B. D. Flaschenkeller, mit oder ohne Einrichtung vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf.; Fleisch, eingesalzenes und gepökeltes 1 Centner Sporko E. 2 fl. 42 kr. A. 4 kr.; erbländisches nach Ungern 1 Zentner Sporko A. 4 kr.; geräuchertes und Schinken 1 Zentner E. 3 fl. A. 4 kr.; erbländisches nach Ungern 1 Zentner E. A. 4 kr.; frisches 1 Pfund E. 1 Pf. B. A. A. 1 Pf. Flinderl; sieh Gold und Silber. Flintensteine; sieh Feuersteine. Flöre (*) glatte und Seidenkrepon 1 Pfund E. 6 fl. 36 kr. B. C. A. 2 kr. 2 Pf. dergleichen ungerische und tyrolische 1 Pfund E. 1 fl. 6 kr. B. C. A. 2 kr. 2 Pf. gekraußte 1 Pfund E. 9 fl. 36 kr. B. C. A. 4 kr.; dergleichen ungerische und tyrolische 1 Pfund E. 1 fl. 36 kr. B. C. A. 4 kr.: baumwollene 1 Pfund E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 2 Pf.; dergleichen ungerische und tyrolische 1 Pfund E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 2 Pf. Flores; siehe Blühten. Fluminel eine holländische Blume, die dem Safran, oder Safflor ähnlich sieht, ist als eine Waare, wodurch nur Betrug ausgeübet wird, einzuführen verboten. Fœnum græcum oder Bocksbornsame; sieh Samen. Folia: sieh Blätter. Folien; sieh Gold und Silber. Spiegelfolien oder geschlagenes Zinn; sieh Stanniol. Frauen-

eis

(*) Anmerkung. Von Flören ist der Zoll mit Einschluß des Pappendeckels, Bindfadens und Einschlagpapiers abzunehmen.

eis (Glacies Mariæ) und Frauenglas 1 Zent. E. 30 kr. B. A. A. 1 kr. Frauenhaar (Herba Capillorum veneris); sieh Kräuter. Früchte, wälsche; als: Citronen, Limonien, Granatäpfel, Margaranten, Orangen oder Pomeranzen in Kisten und Fässern, dann Surlimonien 1 Zentner Sporko E. 1 fl. A. 2 kr. 2 Pf. dergleichen in Kleinigkeiten 1 Dutzend E. 1 kr. 2 Pf. B. A. A. 1 Pf. Lazeroli, oder kleine wälsche Aepfel 1 Zentner Sporko E. 8 fl. A. 10 kr.; wälsche gemeine; als: Quitten, Pontäpfel, Rosmarinäpfel und dergleichen. 1 Zentner Sporko E. 1 fl. 36 kr. A. 2, kr.; Früchte von vorbemeldeter Gattung tyrolische 1 Zentner Sporko E. 48 kr. A. 2 kr. Juden = Paradies = oder sogenannte Adamsäpfel 1 Zentner Sporko E. 4 fl. A. 5. kr. gemeine; sieh Gartengewächse und Obst mit Zucker überzogene oder kandirte; sieh Confekt. Fruchtbäume; sieh Bäume. Fürniß; sieh Firniß. Futterale alle Gattungen vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. Futter = und Rauhwerk als: Bärenhäute, silberfarbe und weisse 1 Paar E. 3 fl. B. C. A. 4 kr. dergleichen russische 1 Paar E. 1 fl. 30 kr. B. C. A. 4 kr. Bärenhäute, graue und schwarze, 1 Paar E. 48 kr. A. 2 kr. dergleichen gearbeitete polische 1 Paar E. 19 kr. A. 2 kr. Billich = oder Billmäusbälge 1 Tafel von 20 bis 30 Stück E. 6 kr. A. 1 Pf. Biesamkatzenbälge 100 Stück E. 4 fl. B. C. A. 5 kr.

der=

dergleichen russische 100 Stück E. 3 fl. B. C. A. 5 kr. Dachshäute 1 Paar E. 5 kr. A. 1 Pf. Eltis- oder Iltisbälge, virginische oder indianische, 1 Bund oder Buschen zu 10 Stück E. 3 fl. B. C. A. 4 kr. dergleichen russische 1 Buschen zu 10 Stück E. 1 fl. 30 kr. B. C. A. 4 kr. Eltis- oder Iltis, gemeine 100 Stück E. 3 fl. A. 7 kr. 2 Pf. Eltis- oder Iltisschweifel, 1 Zimmer zu 40 Stücken E. 2 fl. B. C. A. 2 kr. 2 Pf. dergleichen russische 1 Zimmer zu 40 Stück E. 1 fl. B. C. A. 2 kr. 2 Pf. Fehebälge 100 Stück E. 1 fl. 30 kr. A. 4 kr. Feherücken und Wammen 100 Stück E. 45 kr. A. 2 kr. Fuchsbälge, blaue und weisse 1 Stück E. 36 kr. B. C. A. 1 kr. Fuchsbälge, schwarze 1 Stück E. 18 kr. B. C. A. 1 kr. dergleichen russische 1 Stück E. 2 fl. B. C A. 5 kr. Fuchsbälge, gemeine 1 Buschen zu 10 Stück E. 1 fl. A. 2 kr. 2 Pf. dergleichen polische 1 Buschen zu 10 Stück E. 24 kr. A. 2 kr. 2 Pf. Fuchskehlen und Rücken 1 Buschen zu 10 Paar E. 48 kr. A. 2 kr. dergleichen pohlnische 1 Buschen zu 10 Paar E. 19 kr. A. 2 kr. Fuchswammen oder Bäuche ohne Kehlen, ingleichen Fuchsnacken 1 Buschen zu 10 Paar E. 36 kr. A. 1 kr. 2 Pf. dergleichen polische 1 Buschen zu 10 Paar E. 14 kr. 2 Pf. A. 1 kr. 2 Pf. Fuchswammen mit Kehlen 1 Buschen zu 10 Paar E. 1 fl. 24 kr. A. 3 kr. 2 Pf. dergleichen polische 1

Buschen zu 10 Paar E. 33 kr. 2 Pf. A. 3 kr. 2 Pf. Fuchswammenfutter ohne Kehlen 1 Tafel von 15 bis 20 Stück E. 1 fl. A. 2 kr. 2 Pf. dergleichen polisches 1 Tafel von 15 bis 20 Stück E. 19 kr. A. 2 kr. 2 Pf. Fuchswammenfutter mit Kehlen 1 Tafel von 15 bis 20 Stück E. 1 fl. 48 kr. A. 4 kr. 2 Pf. dergleichen polisches 1 Tafel von 15 bis 20 Stück E. 29 kr. A. 4 kr. 2 Pf. Fuchsklauen oder Füße 100 Bündel oder 400 Stück E. 18 kr. A. 1 kr. Fuchsschweife 100 Stück E. 18 kr. A. 1 kr. Genotten oder schwarze Katzenbälge 1 Dutzend E. 36 kr. A. 1 kr. 2 Pf. Hamsterfutter 1 Tafel von 50 bis 60 Stück E. 18 kr. A. 1 kr.; dergleichen polisches 1 Tafel von 50 bis 60 Stüs E. 7 kr. A. 1 kr. Hasenbälge, gemeine, gearbeitete, 100 Stück E 36 kr. A. 4 kr. Hasenbälge, rohe; sieh Felle. Hasenbälge, weisse 1 Buschen von 10 Stück E. 18 kr. B. C. A. 2 Pf. dergleichen russische 1 Buschen von 10 Stück E. 9 kr. B. C. A. 2 Pf. Hasenfutter, weisses vom Rücken 1 Sack von 24 Stück E. 24 kr. B. C. A. 2 Pf. dergleichen russisches 1 Sack von 24 Stück E. 12 kr. B. C. 2 kr. Hasenfutter, weisses vom Wammeu 1 Sack von 48 Stück E. 48 kr. B. C. A. 1 fl. dergleichen russisches 1 Sack von 48 Stück E. 24 kr. B. C. 1 kr. Hermeline 1 Zimmer zu 40 Stück E. 3 fl. B. C. A. 4 kr. dergleichen russische 1 Zimmer zu 40 Stück E. 1 fl. 30 kr. B. C.

A. 1 Pf. dergleichen junge oder Laschitzen, 100 Stück E. B. C. A. 1 kr., dergleichen russische 100 Stück E. 30 kr. B. C. A. 1 kr. Katzenbälge, gemeine 1 Stück E. 2 Pf. A. 1 Pf. Wildkatzenbälge 1 Stück E. 3 kr. A. 1 Pf. dergleichen polische 1 Stück E. 1 kr. A. 1 Pf. Königl = oder Kaninnchenbälge, weisse, schwarze, graue, gemeine 100 Stück E. 1 fl. A. 2 kr. 2 Pf. dergleichen polische 100 St. E. 24 kr A. 2 kr. 2 Pf. Königel = oder Kaninnchenbälge, graue englische 100 Stück E 6 fl. B. C. A. 7 kr. 2 Pf. dergleichen russische 100 Stück E. 3 fl. B. C. A. 7 kr. 2 Pf. Königelfutter 1 Sack oder 2 Tafeln jede zu 20 bis 24 Stück E. 36 kr. A. 1 kr. 2 Pf. dergleichen polisches 1 Sack oder 2 Tafeln, jede zu 20 bis 24 Stück E. 14 kr. 2 Pf. A. 1 kr. 2 Pf. Lammfelle und Zmascheln, feine oder Baranken, schwarze, rothe und graue 100 Stück E. 20 fl. B. C. A. 25 kr. dergleichen russische und sogenannte Krimmfelle 100 Stück E. 10 fl. B. C. A. 25 kr. Lammfelle und Zmascheln, schwarze und weisse, gemeine, ganzgearbeitete 100 Stück E. 3 fl. 36 kr. B. C. A. 4 kr. 2 Pf. dergleichen ungerische 100 St. E. 1 fl. 48 kr. A. 4 kr. 2 Pf. Lammfelle polische 100 Stück E. 1 fl. 12 kr. A. 4 kr. 2 Pf. Lammfelle und Zmascheln, halbgearbeitete und rohgearbeitete, gemeine 100 Stück E. 2 fl. B. C. A. 2 kr. 2 Pf. dergleichen un-

gerische 100 Stück E. 1 fl. A. 2 kr. 2 Pf. Löwenhäute 1 Stück E. 2 fl. B. C. A. 2 kr. 2 Pf.; Luchsbälge 1 Stück E. 1 fl B. C. A. 1 k.. dergleichen russische 1 Stück E. 30 kr. B C. A. 1 kr. Luchsrücken, wie auch Luchsbammen 1 Tafel zu 15 Stück E. 3 fl. B. C. A. 4 kr. dergleichen russische 1 Tafel zu 15 Stück E. 1 fl. 30 kr. B. C. A 4 kr. Luchskatzenbälge 10 Stück E 2. fl B. C. A. 2 kr. 2 Pf. dergleichen russische 10 Stück E. 1 fl. B. C. A. 2 kr. 2 Pf. Maderbälge, kanadische 1 Zimmer zu 40 Stück E. 16 fl. B C. A. 20 kr. dergleichen russische 1 Zimmer zu 40 Stück E. 8 fl. B. C. A. 20 kr. Edel- und Steinmaderbälge 1 Zimmer zu 40 Stück E. 8 fl. B. C. A. 10 kr. dergleichen russische 1 Zimmer zu 40 Stück E. 4 fl. B. C. A. 10 kr. dergleichen polische 1 Zmmer zu 40 Stück E. 1 fl. 36 kr. B. C. A. 10 kr. Maderschweifel 100 Stück E. 1 fl. 36 kr. B. C. A. 2 kr. dergleichen russische 100 Stück E. 48 kr. B. C. A. 2 kr. Maulwurffutter 1 Tafel zu 40 bis 50 Stück E. 12 kr. A. 2 Pf. Murmelthierbälge 100 Stück E. 3 fl. A. 7 kr. 2 Pf. Nerzfelle 1 Zimmer zu 40 Stück E. 5 fl. A. 12 kr. 2 Pf. Otterbälge, gemeine 1 Stück E. 24 kr. A. 1 kr. dergleichen polische 1 Stück E. 5 kr. A. 1 kr. dergleichen virginische 1 Stück E. 48 kr. A. 2 kr. Panterthierhäute 1 Paar E. 6 fl. B. C. A. 7 kr. 2 Pf. Schaf- und Schöpsenfelle, gemeine 100

Stück

Stück E. 4 fl. A. 10 kr. dergleichen ungerische 100 Stück E. 2 fl. A. 10 kr. dergleichen polische 100 Stück E. 1 fl. 36 kr. A. 10 kr. Schaf- und Ziegenfelle, asiatische von Angora 1 Stück E. 1 fl. B. C. A. 1 kr. Schöpsenfelle 1 Buschen zu 10 Stück E. 1 fl. A. 2 kr. 2 Pf. Seehund, Robben- oder Robbafälle 1 Stück E. 2 kr. A. 1 kr. Tigerhäute 1 Stück E. 3 fl. B C. A. 4 kr Vielfraßfelle 1 Stück E. 24 kr. B. C. A. 2 Pf. dergleichen russische 1 Stück E. 12 kr. B C. A. 2 Pf. Wolfshäute 1 Stück E. 24 kr. B. C. A. 2 Pf. dergleichen russische 1 Stück E. 12 kr. B. C. A. 3 Pf dergleichen polische 1 Stück E. 5 kr. B. C. A. 2 Pf. Zibola kleine Felle, die gleich den Maulwürfen weisse und braune Bäuche haben 100 Stück E. 2 fl. B. C. A. 2 kr. 2 Pf. dergleichen russische 100 Stück E. 1 fl B. C. A. 2 kr. 2 Pf. * Zobelfelle, russische 1 Stück E. 2 fl. B C A. 5 kr Zobelschweife russische 100 Stück E. 5 fl B. C. A. 12 kr. 2 Pf.

* Anmerkung Wenn von den hier verzeichneten Bälgen, Fellen und Häuten, welche in der Eigenschaft als ganz gearbeitet, das ist, als eigentliches Futterwerk belegt sind, ein oder andere ungearbeitet, das ist, ganz roh oder auch nur halb- oder rohgearbeitet vorkommen; so ist von den ausgesetzten Zöllen der sechste Theil nachzulassen.

Von dieser auf alle Futtergattungen festgesetzten Richtschnur ganz rohe Lamm- Schöf- Schöpsenfelle, eine begünstigende Ausnahme, daß nämlich diese Felle nur nach den unter der Rubrik: Felle und Häute, rohe: bestimmten Zollsätzen von 5 und 10 kr. von

(G) Galanteriewaaren, worunter hauptsächlich alle Putz- und Prachtwaaren, in sofern nicht schon einige derselben in diesem Tariff besonders ausgedrücket und beleget sind, verstanden werden; als: Alle in Gold, Silber oder anderen Metallen gefaßte, wie auch gedrähte Arbeiten, von Achat, Agtstein, Jaspis, Krystall und anderen Steinen, dann von Elfenbein, Horn und dergleichen, nur ächte Juvelen und Perln ausgenommen; Gold, Silber und andere Metallarbeiten, mit Ausnahme goldener und Silberner Geschirre und dergleichen Massivarbeiten; Kompositions- dann sogenannte plattirte, das ist, mit Gold oder Silber aufgelegte, weiters Argent-hachè, Bronge- und alle Stahlwaaren; Waaren von Elfenbein, Perlenmutter, Schildkröte und dergleichen; Emaille oder Schmelz; dann alle mit Gemälden, Gold oder Silber gezierte, wie auch mit Holz, Perlenmutter und dergleichen eingelegte Waaren; Schmuck, unächter oder falscher, auch sogenannte Jargons und Krystallsteine, kleine geschlif-

100 Stück in die Verzollung genommen werden wie dann auch der Zoll für rohe Hasenbälge ohnehin schon unter der eben benannten Rubrik mit 25 kr. vom Zentner Sporko und für halb- oder mehgearbeitete Lämmel- und Zmaschelfelle aus fremden Staaten vom Hundert 2 fl. aus Ungarn aber ein 1 fl. bereits hier oben bestimmet ist.

schliffene zur Fassung, Kompositionssteine, rohe und geschliffene, gefaßte und ungefaßte, alle Manns- und Frauenputzwaaren, von Blumen, Federn, Seide, Taffet, Dünntuch, Musselin, Spitzen und dergleichen Stoffen, wie auch Stickerey von Gold, Silber, Seide und dergleichen, dann genähte und sogenannte Netzarbeiten, als Manschetten, Tüchel ꝛc. Fächer oder sogenannte Wäderl, dann Gestelle und Uiberzüge zu Fächern. Endlich alle lackirte, und überhaupt auch solche Waaren, die aus verschiedenen Materien zusammengesetzet sind, wovon schon die Hauptbestandtheile für sich selbst unter die auffer Handel gesetzten Waaren gehören vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. Galgant; sieh Wurzeln. Galizenstein; sieh Vitriol. Gallus oder Galläpfel ohne Unterschied 1 Zentner E. 10 kr. B. B. A. 10 kr. Galmey 1 Zentner Sporko E. 12 kr. A. 1 kr., Galonen; oder Borten, Schnüre, Quasten, Krepine und Spitzen von Gold 1 Pfund E. 33 fl. 36 kr. B. C. A. 14 kr. dergleichen Halbborten 1 Pfund E. 24 kr. B. C. A. 10 kr. Borten, Schnüre, Spitzen von Silber 1 Pfund E. 2 fl. B. C. A. 11 kr. dergleichen Halbborten 1 Pfund E. 19 fl. 12 kr. B. C. A. 8 kr. leonische ohne Unterschied 1 Pfund E. 2 fl. 15 B. C.

A. 1 kr. Borten und Spitzen von Seide, wie auch Sammetborten, Sammetbänder, und Sammetgalonen 1 Pfund E. 12 fl. B C. A. 5 kr. sammetene Galonen aus Tyrol 1 Pfund E. 2 fl. B. C. A. 5 kr. Schnüre, seidene 1 Pfund E. 7 fl. 12 kr. B. C. A. 3 kr. Schnüre, kameelhärene 1 Pfund E. 2 fl. 24 kr. B. C. A. 1 kr. Galonen floret- und glattseidene 1 Pfund E. 3 fl. 36 kr. B. C. A. 1 kr. 2 Pf. Rollgalonen 1 Pfund E. 1 fl. 48 kr. B. C. A. 1 kr. harrassene und wollene Galonen und Schnüre 1 Pfund E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 2 Pf. (*) dergleichen von Garn oder Zwirn 1 Pfund E. 21 kr. 2 Pf. B. C. A. 1 Pf. Garn, kameelhärenes, flaches 1 Zentner E. 1 fl. 15 kr. A. 1 fl. 15 kr. dergleichen gedrehtes, 1 Pfund E. 10 kr. 2 Pf. A. 1 kr. baumwollenes oder kattunenes, weisses 1 Zentner E. 10 fl. A. 50 kr. dergleichen türkisches in Ballen 1 Zentner Sporko E. 9 fl. 12 kr. A. 50 kr. baumwollenes oder kattunenes, weisses, aus Tyrol und Triest, 1 Zentner E. 5 fl. 10 kr. B C. A. 50 kr., dergleichen ungerisches E. zollfrey A. 50 kr., dergleichen polisches 1 Zentner E. 8 fl. A. 50 kr.; baumwollenes oder kattunenes, gefärbtes 1 Zentner E. 7 fl. 30 kr.

A.

(*) Anmerkung Von Galonen Borten, Spitzen und Schnüren, ist der Zoll mit Einschluß des Papiers, der Rollen und Brettel abzunehmen.

A. 37 kr. 2 Pf. dergleichen türkisches in Ballen 1 Zentner Sporko E. 6 fl 44 kr. A. 47 kr. 2 Pf., mit einem Seidenfaden gezwürntes, wie auch harassenes Schattirungs- und Dockengarn mit Einschluß des Papiers und Bindfadens 1 Zentner E. 5 fl. A. 50 kr., wollenes, weisses 1 Zentner E. 5 fl. A. 25 kr., dergleichen aus Ungern E. zollfrey A. 25 kr. leinenes oder wergenes, gefärbtes 1 Zentner E. 6 fl. A. 25 kr., Lothgarn, flächsenes 1 Pfund E. 4 kr. 2 Pf. A. 3 Pf. B. D. Webergarn, flächsenes, ungebleichtes 1 Zentner E. 1 fl. B. A. A. 1 fl. 15 kr. B. D. dergleichen nach Ungern, Triest Fiume und Polen 1 Zentner A. 10 kr. B. D., dergleichen halb- oder ganzgebleichtes 1 Zentner E. 2 fl. 30 kr. A. 1 fl. 15 kr. B. D; dergleichen nach Ungern und Polen 1 Zentner A. 12 kr. 2 Pf. B. D. flächsenes, polisches 1 Zentner E. 1 fl. A. 1 fl. 15 kr. B. D. wergenes ungebleichtes 1 Zentner E. 22 kr. 2 Pf. B. A. A. 1 fl. 15 kr. B. D., dergleichen nach Ungern, Triest, Fiume und Pohlen 1 Zent. A. 4 kr. wergenes gebleichtes 1 Zentner E. 1 fl. 12 kr. A. 1 fl. 15 kr. B. D.; dergleichen nach Ungern und Polen 1 Zentner A. 6 kr. Dachtgarn, ungebleichtes, ganz- und halbgebleichtes 1 Zentner E. 7 kr. 2 Pf. B. A. A. 1 fl. 15 kr. B. D., dergleichen nach Ungern, Triest und Fiume 1 Zentner A. 1 kr. hanfenes, ungebleichtes, ganz und halbgebleichtes 1 Zentner E. 22 kr. 2 Pf. B. A. A. 1 fl. 15 kr. B. D. dergleichen

gleichen nach Ungern, Triest, Fiume und Polen 1 Zentner A. 4 kr. Nesselgarn 1 Pfund E. 2 kr. 2 Pf. A. 2 kr. 2 Pf. Gartengewächse; als: Artischocken, Erdäpfel, Kohlrüben und andere Gemüse, ingleichen saures Kraut und Rüben vom Guldenwerth E. 3 kr. B. A. A. 1 Pf., nach Ungern vom Guldenwerth A. 1 Pf. Geflügel, zahmes; als: Hühner, Gänse, Enten und dergleichen vom Guldenwerth E. 3 kr. B. A. A. 1 Pf., nach Ungern vom Guldenwerth A. 1 Pf. Geiste; als: Hirschhorn- Salz- Salmiak- Schwefel- Weinstein- Vitriolgeist und andere mineralische Geiste (Spiritus cornu cervi, Nitri, Salis, Salis amoniaci, Sulphuris, Tartari, Vitrioli &c.) 2 Pfund Sporko E. 2 kr. A. 1 kr.; Weingeist sieh Branntwein. Gelsengarne, seidene; siehe Seidenwaaren leinene 1 Pfund E. 30 kr. B. C. A. 1 Pf. Germ sieh Bierhefen. Gerste, venezianische; sieh Grieselwerk. Gespinnste von Gold und Silber; sieh Gold und Silber, von Baumwolle, Wolle; sieh Garne; Getreid und Grieselwerk * als: Weizen 1 Metze E. 4 kr. 2 Pf. B. A.; dergleichen aus Polen 1 Metze 3 kr. 2 Pf. B. A.; Weizen, türkischer oder sogenannter Kukuruz 1 Metze E. 2 kr. B. A. Rocken und Halbgetreid 1 Metze E. 3 kr. B. A. dergleichen aus Polen 1 Metze E. 2 kr. 2 Pf. B. A. Schwarzgetreid 1 Metze E. 2 kr. B.

* Anmerkung: Von allen Getreidgattungen ist in der Ausfuhr abzunehmen von Metzen 2 Pf.

B. A. Gerste 1 Metze E. 2 kr. B. A. Haber oder Hafer 1 Metze E. 1 kr. 2 Pf. B. A. Heide oder Buchweizen 1 Metze 2 kr. B. A. Hirse 1 Metze E. 4 kr. 2 Pf. B. A. dergleichen polische 1 Metze E. 3 kr. 2 Pf. B. A. Spolt oder Spelz 1 Metze 2 kr. B. A. Wicken 1 Metze 1 kr. 2 Pf. B. A.; Grieselwerk (*) als: Bohnen, Erbsen, Fasolen, Linsen und Ziserl 1 Metze E. 6 kr. B. A. 2 Pf. Gerste, gerollte, feine oder sogenannte Ulmergerste 1 Zentner Sporko E. 36 kr. B. A. A. 3 kr., Gerste gerollte, gemeine 1 Zent. Sporko E. 18 kr. B. A. A. 1 kr. 2 Pf. dergleichen polische 1 Zentner Sporko 12 kr. 2 Pf. B. A. A. 1 kr. 2 Pf. venezianische, Fârro genannt, 1 Zentner Sporko E. 2 kr. B. A. A. 3 kr. Gries 1 Metze E. 12 kr. B. A. A. 1 kr.; Heide oder Hirse, gebrochene oder Heidn- und Hirsenbrey 1 Metzen E. 9 kr. B. A. A. 2 Pf. Hdide, gebrochener polischer 1 Metzen E. 7 kr. B. A. A. 2 Pf. Gewehre, Schießgewehre; als Röhre, Flinten, Pistolen, Terzerolen und andere dergleichen vom Guldenwerth E. 12 kr. B. C. A. 1 Pf., dergleichen polische vom Guldenwerth E. 2 kr. 2 Pf. A. 1 Pf. Gewürznelken oder Näglein, sogenannte Mutternelken (Antophilli) und Nelkenköpfe 1 Pfund Sporko E. 43 kr. B. C. A. 1 kr.; Gilb- oder Sáyarr-

* Anmerkung: Getreid und Grieselwerk, so aus den Erbländern nach Hungarn geführet wird, unterliegt dem obigen Ausfuhrzoll.

Scharrkraut, Cosulata zur Färberey 1 Zentner Sporko E. 1 kr. 2 Pf. B. B. A. 1 Pf. Gips, roher und zugerichteter 1 Zentner Sporko E. 3 kr. B. B. A. 1 Pf. Glaswaaren; als: gemeine Fensterscheiben, Fensterglaser 1 Zentner Sporko E. 6. fl. B. C. A. 2 kr. 2 Pf. Hohlgläser; als: Flaschen, gemeine Gläser, wie auch Apothekergläser 1 Zentner Sporko E. 9 fl. B. C. A. 4 kr. Häng- und Wandleuchter, Wagengläser, Handbecken, Trinkgeschirre, geschnittene, geschliffene, gemalte, vergoldete, Spiegel und Spiegelgläser vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. Glasgalle (Fel Vitri) 1 Zentner Sporko E. 18 kr. A. 1 kr. 2 Pf. Glasscherben 1 Zentner Sporko E. 3 kr. A. 12 kr. B. D. Glette oder Glätte 1 Zentner Sporko E. 8 fl. 24 kr. B. C. A. 3 kr. 2 Pf., dergleichen ungerische und tyrolische 1 Zentner Sporko E. 1 fl. 18 kr. A. 3 kr. erbländische nach Ungern 1 Zentner Sporko A. 3 kr.; Glocken, grosse und kleine 1 Zentner E. 30 fl. B. C. A. 12 kr. 2 Pf., Glockenspeise wie altes Messing, Gold, übersponnenes 1 Pfund E. 9 fl. B. C. A. 11 kr. Plätte, Flinderln und Folien 1 Pfund E. 12 fl. B. C. A. 15 kr., Golddraht 1 Pfund E. 6 fl. B. C. A. 6 fl. B. D.; feingeschlagenes, das Buch zu 250 Blätter 1 Buch E. 30 kr. B. C. A. 1 kr. Zwischgold,

1 Buch.

1 Buch E. 21 kr. B. C. A. 2 Pf. ausgebranntes und gezupftes E. zollfrey A. verboten, dergleichen nach Ungern A zollfrey Gespinnst, leonisches sammt Holz 1 Pfund E. 1 fl 20 kr. B. C. A. 2 Pf. Plätte, Flinderln und Folien leonische 1 Pfund E. 1 fl. 48 kr. B. C. A. 1 kr. Rauschgold 1 Pfund E 36 kr. B. C. A. 1 Pf. Grabstichel oder Meissel vom Guldenwerth E. 6 kr. A. 1 Pf; Grana Kermes, Paradisi &c.; sieh Körner, Kermeskörner ꝛc Grünspann, undestillirter 1 Zentner E. 7 fl. A. 17 kr. 2 Pf. destellirter 1 Pfund E. 12 kr. A. 2 Pf.; dergleichen triester und fiumaner 1 Pfund E. 3 kr. A. 2 Pf. Gummi und Harze; als: arabisches und afrikanisches, auch Cummi Barbados genannt, wie auch Kirschengummi 1 Zentner Sporko E. 10 kr. B. B. A. 10 kr. Benzoe oder wohlriechender Asand (Gummi Benzoes oder Assa dulcis). 1 Pfund Sporko E. 8 kr. A. 2 Pf. elastisches und Tragant- oder Bocksdorgumi (Gummi elasticum, & Tragacanthæ) 1 Pfund Sporko E. 18 kr. A. 1 kr Gummi und Harze, theils zur Arzney, theils für Fabriken; als: Amoniak (Gummi Amoniacum) Animenharz (Resine Animæ) Elemi. Euphorbii, Franzosenholzharz (Resina Quajaci). Galbani. Guttä. Hederä. Judenleim oder Judenpech (Gummi Asphalti). Karan- und Takamahakharz (Resina Tacamahacæ). Kopal. Ladan (Resina Ladani). Malathram- oder Bdel-

lis-

liengummi (Gummi Bdellii). Mastix. Myrrhen. Opoponax. Sagapen. Sandarak oder Wachholderharz. Sarkokola oder Fischleim. Schellack (Resina laccæ in granis & Tabulis). sinigalisches und Storaxharz und alle übrige Gummata, in sofern sie nicht schon besonders beleget sind 1 Zentner Sporko E. 30 kr. B. B. A. 30 kr. **Gürtlerwaaren vom Guldenwerth** E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. Gyps; sieh Gips. (H) Haare, Biberhaare 1 Pfund Sporko E. 2 kr. A. 2 kr. Kameel- oder orientalische Ziegenhaare 1 Zentner Sporko E. 37 kr. 2 Pf. A. 37 kr. 2 Pf. Königl- und Haasenhaare 1 fl. Zentner Sporko E. 1 fl. 15 kr. A. **verboten**; nach Ungern 1 Zentner Sporko A. 1 fl. 15 kr. Kühhaare 1! Zentner Sporko E. 4 kr. 2 Pf. A. 2 Pf. Menschenhaare ohne Unterschied 1 Pfund E. 1 fl. 30 kr. A. 4 kr. Rehhaare 1 Zentner Sporko E. 15 kr. A. 1 kr. Roßhaare ohne Unterschied 1 Zentner E. 5 fl. kr. A. 5 kr., Ziegen- oder Geißhaare, ausgezogene 1 Zentner Sporko E. 5. fl. 42 kr. A. 14 kr. Ziegenharre, unausgezogene 1 Zentner Sporko E. 1 kr. A. 12 kr. Haarpuder 1 Zentner Sporko E. 7 fl. 12 kr. B. C. A. 3 kr. ungerisches 1 Zent. Spor. E. 1 fl. 12 kr. A. 3 kr. Haderlumpen 1 Zent. Sporko E. 1 kr. B. A. A. **verboten**, nach Ung. 1 Zent. Sporko A. 1 kr., Häftel; sieh Nadlerwaaren. Hafnererde und Hafnergeschirr; sieh Thon- und Majolikageschirr. Handschuhe, lederne, glasirte und unglasirte, Manns- und Frauen-

hand-

schuhe 1 Dutzend E. 2 fl. 24 kr. B. C. A. 1 kr. dergl. tyrolische 1 Dutzend E. 24 kr. B. C. A. 1 kr. dergleichen Kinderhandschuhe 1 Dutzend E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 2 Pf., dergleichen tyrolische 1 Dutzend E. 12 kr. B. C. A. 2 kr. schwedische und dänische Manns- und Frauenhandschuhe 1 Dutzend E. 54 kr B. C. A 2 Pf. dergleichen Kinderhandschuhe 1 Dutzend E. 27 kr. B. C. A. 1 Pf. englische, stafirte Manns- und Frauen-auch turiner Handschuhe 1 Dutzend E. 3 fl. 36 kr. B. C. A. 1 kr. 2 Pf. von Gems-Rehe-und Hirschleder 1 Dutzend E. 4 fl. 12 kr. B. C. A. 2 kr., dergleichen tyrolische 1 Dutzend E. 42 kr. B. C. A. 2 kr., dergleichen Kinderhandschuhe 1 Dutzend E. 3 fl. B. C. A. 1 kr. dergleichen tyrolische 1 Dutzend E. 30 kr. B. C. A. 1 kr.; von Baumwolle, Seide, Wolle, sieh baumwollene seidene und wollene Waaren. Häute und Felle; sieh Felle und Futterwerk. Hanf, roher 1 Zentner Sporko E. 1 kr. B. A. A. 20 kr. B. D.; roher, nach Ungern, Triest, Fiume und Pohlen 1 Zentner Sporko A. 1 kr. B. D. gehechelter 1 Zentner Sporko E. 3 kr. B. A. A. 1 fl. 12 kr. B. D., gehechelter nach Ungern, Triest, Fiume und Polen 1 Zentner Sporko A. 3 kr. B. D.; Werg 1 Zentner Sporko E. 2 Pf B. A. A. 12 kr. B. D., dergl. nach Ung. Triest, Fiume und Polen 1 Zent. Sporko A. 2 Pf B. D. Hanfkörner; sieh Saamen, Hanfkuchen oder Zelten

1 Zent. E. 18 kr. A. 1 kr., Harz, gemeines, von Fichten, Tannen und dergleichen Bäumen; sieh Pech. Harz, zur Arzney; sieh Gummi. Hauben von Baumwolle, Seide, Wolle; sieh baumwollene, seidene, wollene Waaren. Hausenblasen 1 Pf. E. 7 kr. 2 Pf. A. 1 kr., Hausenrogen, Bortaga oder Caviar 1 Zentner Sporko E. 10 fl. A. 12 kr. 2 Pf., dergleichen russischer 1 Zent. Sporko E. 2 fl. 30 kr. A. 12 kr. 2 Pf. Hausgeräth, neues, ingleichen altes, wenn dieses letztere zum Handel oder Verkauf bestimmet ist, wird nach allgemeinen Anordnungen und Zollsätzen behandelt; altes, zu eigenem, dem Karakter der Parthey angemessenen Gebrauch, ist sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrey. Hiervon sind jedoch folgende Sachen ausgenommen, welche, wenn gleich dieselben schon gebrauchet oder alt sind, dennoch so als wären sie ganz neu, behandelt werden müssen; als: Bilder und Stafluen. Bücher. Gewehre. Juwelen. Kupferstiche. Eisen-, Kupfer- Messing- und Zinngeschirr, wofür, wenn es auch alt ist, in diesem Tariff besondere Zölle bestimmet sind. Fajence, Majolika und Porzellän, Spiegel und Lüsters, welche Geräthschaften nur gegen Pässe eingeführet werden dürfen. Uibrigens werden allen Reisenden gefaßte Juwelen und Galanteriewaaren, den Fremden aber auch neue Kleidungsstücke, die sie mit sich führen, zollfrey passiret, in so fern ein oder andere zu ihrem eigenem Gebrauche gewidmet, und ihrem Karakter angemessen sind.

sind. Hecheln 100 Stück E. 12 kr. B. B. A. 2 kr.; Hechtenzähne 1 Pfund E. 5 kr. A. 1 Pf. Helfenbein, sieh Elfenbein. Herbæ medicinales; sieh Kräuter. Heu von einer zweyspännigen Fuhre E. 6 kr. B. A. A. 6 kr.; von einer drey- und vierspännigen Fuhre E. 8 kr. B. A. A. 8 kr., Hirschhorn oder Geweih 1 Zent. E. 36 kr. A. 1 fl. 12 kr. B. D.; nach Ungern 1 Zentner E. 3 kr., geraspeltes 1 Zentner Sporko E. 54 kr. A. 2 kr. Hirschunschlitt 1 Zentner Sporko E. 1 fl. 55 kr. A. 4 kr. 2 Pf. nach Ungern 1 Zentner Sporko A. 4 kr 2 Pf. Holz zu Arzneyen; als: Aloe, Pockenholz, oder Lignum sanctum; weisses und gelbes Sandelholz, Sassafrasholz und dergleichen 1 Zentner E. 15 kr. A. 15 kr., zur Färberey; als: Blauholz, Fernambuck, rothes Lapan, Kolia-tur- oder rothes Sandelholz, Bimaas- oder Siams-Visel- gelbes Sauschholz- Fajarollo- und andere dergleichen Hölzer in Stücken 1 Zentner E. 3 kr. B. B. A 3 kr., dergleichen geschnittene, geraspelte oder gemahlene Hölzer 1 Zent. Sporko E. 1 fl. 5 kr. A. 2 kr. 2 Pf., Tischlerholz zum Einlegen; als: Buchsbaum- Ceder- Eben- Fikatin- Mahogany- Oliven- Rosen- Sucadan- türkisches Haselnußholz und dergleichen 1 Zentner E. 45 kr. A. 7 kr. 2 Pf., Tischlerholz, gemeines; als: Ahorn, Nußbaum und dergleichen, auch ausgehacktes Wagnerholz; dann Brenn und Bauholz; als: Bretter, Latten,

Schin-

Schindeln, Balken (Traben) und dergleichen; Mast- und Schifbauholz vom Guldenwerth E. 1 Pf. B. A. A. 3 kr., Bau- und Brennholz nach Ungern und Polen vom Guldenwerth A. 1 Pf., Tischlerwaare oder verfertigte Tischlerarbeit gemeine, eingelegte und uneingelegte vom Guldenwerth E. 12 kr. A. 1 Pf., feine, eingelegte oder Galanterie Tischlerwaare, wie Galanteriewaaren, gemeine Holzwaaren; als: Faßdauben, Faßbodenstücke, Fässer, Schaffe, Schaufeln, Schubkarren, Werkzeuge zum Feldbau und zur Gärtnerey, Reife- Reiter und dergleichen vom Guldenwerth E. 3 kr. B. A. A. 1 Pf.; Faßbinderreife, polische vom Guldenwerth E. 2 kr. 2 Pf. B. A. A. 1 Pf., Schachteln, hölzerne, weisse, braune, gemalte, auch mit Beschlägen versehene vom Guldenwerth E. 12 kr. A. 1 Pf., Holzwaaren, gedrähte; sieh Drächslerwaaren; Honig, ungeläutertes 1 Zentner Sporko E. 1 fl. 12 kr. A. 18 kr., dergleichen unger. polisches 1 Zentner Sporko E. 36 kr. A. 18 kr., erbländisches nach Ungern und Polen 1 Zentner Sporko A. 1 kr. 2 Pf., geläutertes 1 Zentner Sporko E. 48 kr. A. 24 kr., dergleichen ungerisches und polisches 1 Zent. Sporko E. 19 kr. A. 24 kr., erbländisches, nach Ungern und Polen 1 Zentner Sporko A. 2 kr., Honigwasser 1 Eimer E. 2 kr. A. 1 Pf. Hopfen 1 Zentner Sporko E. 2 fl. 50 kr. A. 7 kr., dergleichen polischer 1 Zentner Sporko E. 1 fl. 8 kr. A. 7 kr., nach Ungern 1 Zentner

Spor-

Sporko E. 7 kr., wilder, kroatischer 1 Zentner Sporko E. 30 kr. A. 1 kr. 2 Pf., Hopfensetzlinge vom Guldenwerth E. 1 Pf. B. A. A. verboten, dergleichen nach Ungern vom Guldenwerth E. 1 Pf., Horn, Ochsen- Küh- Bock- und Ziegenhorn, wie auch solche Spitzen 1 Zentner E. 1 kr. B. A. A. verboten; dergleichen nach Ungern 1 Zentner E. 1 kr.; Hornscheiben und Hornspäne 1 Zent. A. 2 kr .2 Pf. B. A. A. verboten, dergleichen nach Ungern, 1 Zentner A, 2 kr. 2 Pf. Hüte, Kastorhüte 1 Stück E 3 kr. B. C. A. vom Dutzend, 1 kr. 2 Pf. alle übrigen Hüte, dann Filzhauben 1 Stück E. 36 kr. B. C. A. vom Dutzend 1 kr. 2 Pf., dergleichen ungerische und tyrolische 1 Stück E. 6 kr. A. vom Dutzend 1 kr. 2 Pf.; von Stroh und Holz; sieh Strohhüte. Hüttenrauch; sieh Arsenik. (J) (J) Jalappen-Wurzel; sieh Wurzeln. dessen Magisterium 1 Pfund Sporko E. 30 kr. A. 2 kr. 2 Ef. Jaspis, roher in Stücken 1 Pfund E. 18 kr. A. 1 kr.; gearbeiteter, ungefaßter 1 Pfund E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 1 kr. 2 Pf. Figuren von Jaspis; sieh Bilder, dergleichen gefaßter; sieh Galanteriewaaren. Indigo ohne Unterschied 1 Zentner Sporko E. 1 fl. 15 kr. B. B. A. 1 fl. 15 kr.; Ingber, weißer und brauner 1 Zentner Sporko E. 8 fl. B. C. A. 10 kr. in Zucker eingesottener; sieh Confekt. Inschlitt oder Unschlitt, rohes 1 Zentner Sporko E. 15

Sporko E. 7 kr., wilder, kroatischer 1 Zentner Sporko E. 30 kr. A. 1 kr. 2 Pf., Hopfensetzlinge vom Guldenwerth E. 1 Pf. B. A. A. verboten, dergleichen nach Ungern vom Guldenwerth E. 1 Pf., Horn, Ochsen- Küh- Bock- und Ziegenhorn, wie auch solche Spitzen 1 Zentner E. 1 kr. B. A. A. verboten; dergleichen nach Ungern 1 Zentner E. 1 kr.; Hornscheiben und Hornspäne 1 Zent. A. 2 kr .2 Pf. B. A. A. verboten, dergleichen nach Ungern, 1 Zentner A, 2 kr. 2 Pf. Hüte, Kastorhüte 1 Stück E 3 kr. B. C. A. vom Dutzend, 1 kr. 2 Pf. alle übrigen Hüte, dann Filzhauben 1 Stück E. 36 kr. B. C. A. vom Dutzend 1 kr. 2 Pf., dergleichen ungarische und tyrolische 1 Stück E. 6 kr. A. vom Dutzend 1 kr. 2 Pf.; von Stroh und Holz; sieh Strohhüte. Hüttenrauch; sieh Arsenik. (J) (J) Jalappen - Wurzel; sieh Wurzeln. dessen Magisterium 1 Pfund Sporko E. 30 kr. A. 2 kr. 2 Ef. Jaspis, roher in Stücken 1 Pfund E. 18 kr. A. 1 kr.; gearbeiteter, ungefaßter 1 Pfund E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 1 kr. 2 Pf. Figuren von Jaspis; sieh Bilder, dergleichen gefaßter; sieh Galanteriewaaren. Indigo ohne Unterschied 1 Zentner Sporko E. 1 fl. 15 kr. B. B. A. 1 fl. 15 kr.; Ingber, weißer und brauner 1 Zentner Sporko E. 8 fl. B. C. A. 10 kr. in Zucker eingesottener; sieh Confekt. Inschlitt oder Unschlitt, rohes 1 Zentner Sporko E. 15

kr. A. 1 fl. B. D.; dergleichen nach Ungern und Polen 1 Zentner Sporko A. 2 kr. 2 Pf.; geschmolzenes 1 Zentner Sporko E. 22 kr. 2 Pf. A. 1 fl. 30 kr. B. D. dergleichen nach Ungern und Polen 1 Zentner Sporko A. 4 kr. Unschlittkerzen 1 Zentner Sporko E. 2 fl. A. 1 fl. B. D. dergleichen nach Ungern und Polen 1 Zent. Sporko A. 5 kr. Instrumente, chyrurgische und mathematische, wie auch dergleichen Maschinen und deren Bestandtheile vom Guldenwerth E. 6 kr. A. 1 Pf.; musikalische vom Guldenwerth E. 12 kr. B. C. A. 1 Pf. dergleichen polische vom Guldenwerth E. 2 kr. 2 Pf. B. C. A. 1 Pf. Juchten 1 Zentner E. 9 fl. B. C. A. 11 kr., russische 1 Zentner E. 6 fl. 40 kr. A. 11 kr.; Jusube; sieh Brustbeere; Juwelen und Edelsteine, dann gute Perlen, gefaßt und ungefaßt vom Guldenwerth E. 1 Pf. A. 1 Pf. Granaten, rohe orientalische und andere fremde 1 Pfund E. 36 kr. B. C. A. 1 kr.; rohe erbländische vom Guldenwerth A. 12 kr. B. D. dergleichen gegen Legitimazion nach Vorderöstreich vom Guldenwerth A. 3 kr. B. D.; * Granaten, geschliffene vom Guldenwerth E. 12 kr. B. C. A. 1 Pf. Granaten, mailändische vom Guldenwerth E. 6 kr. B. C. A. 1 Pf. (K) Kämme, Haarkämme von Elfenbein oder Schildkröte, 1 Pfund

* Von böhmischen Granaten, die zu Freyburg oder Waldkirche geschliffen und gebohret werden, und darüber legitimiret sind, ist bey der Rückfuhr abzunehmen vom Guldenwerth F. 3 kr.

1 Pfund E. 2 fl. 24 kr. B. C. A. 1 kr.; vom Buchsbaumholz 1 Pfund E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 1 Pf.; von Horn aller Art 1 Dutzend E. 18 kr. B. C. A. 1 Pf. für Fabrikanten von Rohr und Stahl, wie auch Rohrblätter, mit und ohne Weberzeug vom Guldenwerth E. 3 kr. A. 1 Pf. Riethe oder Zähne von Stahl zu dergleichen Kämmmen 1 Pfund E. 35 kr. A. 3 kr. Käse, wälsche 1 Zentner E. 15 fl. B. C. A. 6 fl.; mailändische 1 Zentner E. 2 fl. 30 kr. B. C. A. 6 kr.; holländer, schweizer und andere fremde Käse 1 Zentner E. 7 fl. 30 kr. B C. A. 3 kr.; limburger und andere niederländische 1 Zentner E. 1 fl. 15 kr. B. C. A 3 kr.; Küh- und Schafkäse, ungerische und tyrolische in Leiben Netto in Gefäßen Sporko 1 Zentner E. 14 kr. 2 Pf. A. 1 kr. 2 Pf.; dergleichen deutscherbländische und galicische Käse nach Ungern 1 Zentner A. 1 kr. 2 Pf.; Kalk vom Muth zu 39 Metzen E. zollfrey B. A. A. 1 kr.; Kammertuch; sieh baumwollene Waaren. Kappen von Korduan und anderem Leder 1 Dutzend E. 2 fl. 12 kr. B. C. A. 1 kr von Seide- Sammet, Wolle und dergleichen vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf.; Kardendistel, romanische oder Tuchmacherkarten 1 Zentner E. 4 kr. A. 4 kr.; Kardetschen, Wollkardetschen 1 Dutzend oder 24 Blätter, E. 9 kr. A. 1 kr.; Karten,

* Spielkarten, Tarock- und Trapelierkarten 1 Dutzend E. 1 fl. 30 kr. B. C. A. 2 Pf. dergleichen triester 1 Dutzend E. 30 kr. B. C. A. 2 Pf. Piquetkarten 1 Dutzend 36 kr. B. C. A. 1 Pf.; dergleichen triester 1 Dutzend E. 12 kr. B. C. A. 1 Pf.; gemeine Bauernkarten 1 Dutzend E. 13 kr. 2 Pf. B. C. A. 1 Pf.; dergl. triester 1 Dutzend E. 4 kr. 2 Pf. B. C. A. 2 Pf.; Katzensilber, sieh Silberweiß. Kepperneke oder Hallinen, ungerische 1 Stück E. 6 kr. A. 1 Pf.; Kienruß 1 Zentner Sporko E. 12 kr. B. B. A. 2 kr., dergleichen nach Ungern 1 Zentner Sporko A. 2 kr., Kirschengeist; sieh Liqueurs. Klauen, Ochsen- und Kühklauen 1 Zentner Sporko E. 1 Pf. A. verboten, dergleichen nach Ungern 1 Zentner Sporko A. 1 Pf. Elendklauen 1 Stück E. 2 kr. A. 1 Pf., Kleidungen ** neue und alte vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. dergleichen ungerische, mailändische und tyrolische vom Guldenwerth. E. 9 kr. A. 1 Pf., Klempner- oder Flaschnerarbeit 1 Pfund E. 15 kr. B. C. A 1 Pf. Kleyen 1 Metze E. 1 Pf. B. A. A. 1 Pf., Klingen ohne Unterschied

* Anmerkung. Spielkarten müssen gestämpelt und dafür insbesondere die Stämpelgebühr entrichtet werden.

** Alte Kleider und Kleidungsstücke, welche Reisende mit sich führen, auch neue, die fremde Reisende bey sich haben, werden, in so weit ein oder anderes zu ihrem Gebrauch gehöret und ihrem Karakter angemessen ist, sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrey passiret.

schied vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. Knoblauch 1 Zentner E. 18 kr. B. A. A. 1 kr. 2 Pf. ungerischer und polischer 1 Zentner E. 14 kr. 2 Pf. A. 1 kr. 2 Pf. nach Ungern 1 Zentner A. 1 kr. 2 Pf. Knöpfe aller Gattungen vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf., Knoppern und Eicheln 1 Metze E. 1 Pf. A. 1 fl. 15 kr. B. D. dergleichen türkische oder sogenante Valonien 1 Zent. Sporko E. 6 kr. A. 2 fl. B. D., Knoppern nach Ungern 1 Metzen A. 1 Pf., dergleichen nach Fiume zum Fabriksbedarf, gegen Pässe 1 Metze A. 3 kr., Kobolt * 1 Zentner Sporko E. 3 fl. 48 kr. B. C. A. 5 kr. dergleichen für die erbländischen Blauwerke gegen Legitimazion, 1 Zentner Sporko E. 5 kr. B. B. Kölnerwasser; sieh Wässer. Königsgelb 1 Zentner Sporko E. 9 fl. 30 kr. A. 24 kr.; Körbe und andere Korbmacherarbeiten vom Guldenwerth E. 6 kr. A. 1 Pf. Körner, Kokels- oder Fischkörner (Cocculi Baccæ oder Coccoli di Levante) 1 Zentner E 5 fl. A. 12 kr. 2 Pf. Kermeskörner oder Scharlachbeere Grana Kermes) 1 Pfund E. 15 kr. A. 1 kr., Paradieskörner oder grosse Cardamomen (Grana Paradisi, Cardamomum majus) 1 Zentner E. 4 fl. A. 10 kr., Spring- oder Treibkörner (Cataputiæ oder Tiliæ) 1 Pfund E. 2 Pf. A. 2 Pf., Hanfkörner; sieh Samen. Kohlen einer

* Anmerkung. Zur Ausfuhr des Kobolts sind bergämtliche Zeugnisse erforderlich.

1 Pf., Kümmel, gemeiner 1 Zentner Sporto E. 34 kr. B. A. A. 1 kr. 2 Pf., römischer 1 Zentner Sporto E. 2 fl. 45 kr. A. 7 kr., Kürschnerarbeit oder verfertigte Pelzwaare vom Guldenwerth E. 12 kr. B. C. A. 1 Pf. dergleichen polische vom Guldenwerth E. 2 kr. 2 Pf. A. 1 Pf. Kugellack; sieh Lack. Kupfer; rohes 1 Zentner E. 24 fl. B. C. A. 10 kr., dergleichen ungerisches und tyrolisches 2 Zentner E. 4 fl A. 10 kr., Kupfergeschirr aller Gattungen, auch Branntweinblasenkessel, Nagelkupfer und dergleichen 1 Zentner E. 36 fl. B. C. A. 15 kr., dergleichen ungerische und tyrolische 1 Zentner E. 6 fl. A. 15 kr., Kupferschalwaaren, das ist, jenes Geschirr, welches auf den Kupferhämmern die erste Form bekommen hat 1 Zentner E. 30 fl. B. C. A. 12 kr. 2 Pf., dergleichen ungerische und tyrolische 1 Zentner Sporto E. 5 fl. A. 12 kr. 2 Pf., Kupfergeschirr, altes oder gebrochenes 1 Zentner E. 1 fl. 30 kr. A. 1 fl. 30 kr. dergleichen nach Polen. 1 Zentner A. 7 kr. 2 Pf Kupferasche; sieh Äsche. Kupferstiche; sieh Bilder. Kupferwasser; sieh Vitriol. (l) Lack 1 Pfund Sporto E. 18 kr. A. 1 kr. Kugellack, eine rothe Farbe 1 Zentner Sporto E. 7 fl. 12 kr. A. 18 kr. Lackirte Arbeiten; sieh Galanteriewaaren., Lackmuß, eine blaue Farbe 1 Zentner Sporto E. 10 kr. B. B. A. 10 kr., Landkarten 1 Zentner E. 7 fl. 30 kr.

1 Bund oder 1 Buschen zu 10 Stück E. 4 fl. B. C. A. 5 kr., dergleichen polisches 1 Buschen zu 10 Stück E. 36 kr. B. C. A. 5 kr. Küh- und Terzenleder 1 Zentner E. 10 fl. B. C. A. 12 kr. 2 Pf., Schaf- Lamm- und Sterbslingleder 1 Buschen zu 10 Stück E. 1 fl. B. C. A. 1 fl., Pfundleder und Halbpfundleder, 1 Zentner E. 8 fl. B. C. A. 10 kr., Roßhäute 1 Paar E. 1 fl. 48 kr. B. C. A. 2 kr. Schweinshäute 1 Stück E. 15 kr. B. C. A. 2 Pf. III. Gefärbtes Leder. Carmoisi- oder Karmesinleder 1 Buschen zu 5 Stück E. 1 fl. 30 kr. B. C. A. 4 kr., Karduan und Saffian 1 Buschen zu 10 Stück E. 33 kr. A. 3 kr., Saffian, polischer 1 Buschen zu 10 Stück E. 26 kr. 2 Pf. A. 3 kr., Geiß- oder Ziegenfelle, schwarze 1 Buschen zu 10 Stück E. 2 fl. 48 kr. B. C. A. 3 kr. 2 Pf., Hundshäute, grosse und kleine 100 Stück E. 20 fl. B. C. A. 25 kr., Kalbfelle 1 Buschen zu 10 Stück E. 2 fl. 24 kr. B. C. A. 3 kr., Meschinhäute, Zappa und Chagrainhäute 10 Stück E. 24 kr. A. 1 kr., vergoldetes oder Nesselleder, wovon die Tafel oder das Stück die Grösse eines Regalbogens hat 100 Stück E. 16 fl. B. C. A. 20 kr., dergleichen in kleineren Stücken 1 Zentner E. 2 fl. B. C. A. 2 kr. 2 Pf. Seeroßleder 1 Zentner E. 8 fl. B. C. A. 10 kr. * Lederabschnitzel oder Leimleder 1 Zentner E.

* Anmerkung. Für Leder, welches aus Ungern, oder aus den kaiserl. königl. privilegirten Lederfabriken von

leinwand, glatte, geflammte und schwarze 1 Pfund E. 18 kr. B. C.; dergleichen glatte und geflammtn, ungerische und tyrolische 1 Zentner E. 5 fl.; dergleichen schwarze, ungerische nnd tyrolische 1 Zentner E. 3 fl.; Wachsleinwand, gemalte vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. * dergleichen ungerische und tyrolische vom Guldenwerth E. 6 kr. Leonische Waaren; sieh Draht, Galonen, Gold Silber, Metall, Tok. Leuchter un Lichtputzen; sieh Messing und Eisengeschmeid. Limonien oder Citronen; sieh Früchte. Saft und Schalen; sieh Citronen. Liqueurs; als: Rosoglio, versüster Branntwein, Rack, Rum, Kirschen- und Syrupgeist, Danzigerwasser und dergleichen 1 Maß E. 54 kr. B. C. A. 2 Pf.; dergleichen mailändische, toskanische, triester und fiumaner 1 Maß E. 9 kr. B. C. A. 2 Pf.; Rosoglio, ungerischer 1 Maß E. 4 kr. 2 Pf. A. 2 Pf. dergleichen erbländischer nach Ungern 1 Maß A. 2 Pf.; Loden; sieh Tuch. Löffel, Eßlöffel, metallene, wie Messingarbeit. blechene, wie Klempnerarbeit. zinnerne, wie Zinngeschirr, hölzerne;

* Anmerkung. Für die gröbste Gattung ungebleichter Leinwand, das ist die sogenannte Sackleinwand oder Rupfen ist in der Ausfuhr zu bezahlen vom Zentner 2 kr. 2 Pf.

Für alle übrige gebleichte und ungebleichte Leinwandgattungen aber, mit Inbegriff der Tischzeuge und Wachsleinwanden vom Zentner Ausf. 12 kr. 2 Pf

Gummi. Material = Droguerie = und Specereywaaren, die in diesem Tariff nicht schon besonders angesetzet und einzuführen erlaubet sind. vom Guldenwerth E. 6 kr. A. 1 Pf; Matten oder Decken, von Rohr, Schilf und Bast 100 Stück E. 45 kr. A. 4 kr. Maultrommeln 1 Päckel zu 12 Dutzend E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 2 Pf. Maurachen aber Morcheln, sieh Schwämme. Meerstroh, auch Kameelstroh (Squinathum) genannt, wie Kräuter zur Arzney. Mehl ohne Unterschied 1 Zentner Sporko E. 7 kr. 2 Pf. B. A. A. 2 Pf. nach Ungern 1 Zentner Sporko A. 2 Pf. Meissel, sieh Grabstichel. Melissengeist, wie zubereitete Apothekerwaaren. Mennig oder Minium, eine rothe Farbe. 1 Zentner Sporko E. 1 fl. 12 kr. A. 3 kr. Mercurius crudus oder Queckfilber rohes 1 Zentner Sporko E. 90 fl. B. C. A. 37 kr 2 Pf., nach Ungern 1 Zentner Sporko A. 37 kr. 2 Pf., præcipitatus ruber & dulcis 1 Pfund Sporko E. 24 kr. B. C. A. 2 Pf.; sublimatus 1 Pfund Sporko E. 54 kr. B. C. A. 2 Pf., dergleichen ungerischer 1 Pfund Sporko E. 9 kr. A. 2 Pf.; Messer, feine und gemeine, als: Scheermesser, Tafel = Taschen = und Federmesser, wie auch Messer = und Gabelklingen vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf., Messing rohes in Stücken und Stangen, wie auch Metall 1 Zentner E. 24 fl. B. C. A. 10 kr. in Tafeln,

mien 1 Zentner Sporko E. 5 fl. A. 12 kr. 2 Pf., Muscheln zu Farben vom Guldenwerth E. 5 kr. A. 1 Pf.; Meermuscheln in Schalen zur Speise 1 Zentner Sporko E. 2 fl. A. 2 kr. 2 Pf., ausgestochene 1 Pfund Sporko E. 12 kr. A. 1 Pf.; Muskatblüthe oder Macis 1 Pfund Sporko E. 51 kr. B. E. A. 1 kr.; Muskatnüsse 1 Pfund E. 36 kr. B. C. A. 1 kr.; Myrrhen; sieh Gummi. (N) Nadeln oder Nadlerwaaren ohne Unterschied, auch Häftel von Eisen und Messing vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf., Nägel, messingene und verzinnte vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf., eiserne; steh Eisen. Näglein oder Nelken; sieh Gewürznelken. Netze, Jäger- und Fischernetze 1 Zentner E. 5 fl. A. 6 kr., dergleichen polische 1 Zentner E. 1 fl. A. 6 kr.; Nüsse gemeine 1 Metze E. 3 kr. B. A. A. 1 Pf. nach Ungern 1 Metze A. 1 Pf., Haselnüsse 1 Zentner E. 36 kr. B. A. A. 4 kr., dergleichen nach Ungern 1 Zentner A. 3 kr. (O) Oblaten vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 3 Pf.; Obst gemeines, frisches vom Guldenwerth E. 3 kr. B. A. A. 1 Pf., dergleichen polisches vom Guldenwerth E. 2 kr. 2 Pf. A. 1 Pf., gedörrtes ohne Unterschied 1 Zentner Sporko E. 44 kr. A. 2 kr., dergleichen ungerisches und tyrolisches 1 Zentner Sporko E. 22 kr. A. 2 kr., dergleichen polisches 1 Zentner Sporko E. 12 kr. 2 Pf. A. 2 kr. eingelege

A. 8 kr., Muskatnußöl gepreßtes oder vielmehr Muskatnußsalbe 1 Pfund Sporko E. 1 fl. 48 kr. A. 4 kr. 2 Pf., dergleichen destillirtes 1 Pfund Sporko E. 3 fl. 12 kr. A. 8 kr., Nägelein- oder Nelkenöl 1 Pfund Sporko E. 1 fl. 12 kr. A. 3 kr., Zimmetöl 1 Loth Sporko E. 24 kr. A. 1 kr. IIte Klasse; als: Fenchel- Kajeput- Kalmus- Kamillen- Kardamomen- Koriander- Krausmünzen- Kubeben- Majoran- Melissen- Myrrhen- Salbey- Sassafraß- Springkörner- Mohlgemuth- und Ysopöl- 1 Pfund Sporko E. 30 kr. A. 1 kr.; IIIte Klasse; als: Agtstein- Anieß- Dillen- Kümmel- Mastix- Rauten- Segenbaum- Speik- Spermacet- und Wachsöl 1 Pfund Sporko E. 12 kr. A. 2 Pf.; IVte Klasse; als: Wachholder- Krummholz- Lorbeer- Mandel- Mohnsamen- Nuß- Rosmarinöl, weisses und rothes Steinöl und Ziegelöl 1 Pfund Sporko E. 2 kr. A. 1 Pf.; übrige zur Arzney gehörige Oele 1 Pfund Sporko E. 12 kr. A. 2 Pf., Oelkuchen, das ist, Rübsamen- und Leinölkuchen und Mehl von solchen Kuchen 1 Zentner Sporko E. 1 kr. 2 Pf. B B. A. 1 Pf., Oyliazo, sieh Bergwachs. Oliven 1 Zent. Sporko A. 5 fl. B. C. A. 6 kr, Olivenzweige; sieh Palmzweige. Opperment, sieh Auripigment. Opium oder getrockneter Mohnsaft 1 Pfund E. 24 kr. A. 1 kr., Orgelmacherarbeiten vom Guldenwerth E. 12 kr. A 1 Pf. Orlean, eine gelbe Farbe 1 Zentner Sporko E

A. 5. kr., gefärbtes, glattes und gedruck-
tes, wie auch sogenanntes Metall- und
Kattun- auch türkisches und gemaltes
Papier, 1 Ries E. 3 fl. 30 kr. B. C. A.
1 kr. 2 Pf., Papiertapeten; sieh Spaliere,
Pappendeckel 1 Zentner E. 2 fl. B. B. A. 2
kr., Tuchspäne 1 Zentner E. 5 kr. B. B. A.
5 kr., Paradießkörner, sieh Körner. Parfü-
meriewaaren; als: wohlrichende gebrann-
te Wässer, Pomade, Pulver, Seifen,
Kräuterpölster 2c. vom Guldenwerth E.
36 kr. B. C. A. 1 Pf., dergleichen toskani-
sche und mailändische vom Guldenwerth E. 6
kr. B. C. A. 1 Pf., Pech und Harz 1 Zent.
Sporko E. 10 kr. 2 Pf. B. B. A. 1 kr. der-
gleichen polisches 1 Zentner Sporko E. 4 kr. 2
Pf. A. 2 Pf., nach Ungern 1 Zent. Spor. A. 1 kr.
Pechfackeln 1 Zentner E. 1 fl. 12 kr. A. 1 kr.
2 Pf. Pelzwaaren, sieh Futter- und Rauh-
werk, auch Kirschnerwaare. Pergament 1 Stück
E. 9 kr. A. 1 Pf., Perlen, gute oder ächte,
wie auch ächte sogenannte Kockperlen, wie Ju-
welen. falsche, von Perlenmutter und
Wachsperlen, aud unächte Kock, vom
Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf.,
Glas- oder Schmelzperlen, geschliffene
und gedruckte Hohlperlen vo Kompo-
sition, auch dergleichen Tropfen 1 Pfund
E. 18 kr. B. C. A. 1 Pf., Glaß- oder
Schmelzperlen, ungeschliffene oder glatte, dergleichen Stifteln ohne Unterschied 1 Zentner E. 3

Schießpulver, feines 1 Zentner E. 30 fl. B. C. A. 12 kr. 2 Pf., Bürstpulver 1 Zentner E. 18 fl. B. C. A. 7 kr. 2 Pf. gemeines Hackenpulver 1 Zentner E. 12 fl. B. C. A. 5 kr. (Q) Queckſilber; ſieh Mercurius. Quitten, gemeine wie gemeines friſches Obſt. wälſche; ſieh Früchte. eingemachte; ſieh Obſt. (R) Rack; ſieh Liqueurs. Radices; ſieh Wurzeln. Raquetes oder Netze zum Ballſchlagen; ingleichen Volants oder Federballen vom Guldenwerth E. 12 kr. A. 1 Pf. Rauſchgold; ſieh Gold. Rechentafeln von Schieferſtein vom Guldenwerth E. 6 kr. A. 1 Pf. Reis 1 Zentner Sporko E. 22 kr. A. 2 kr., ungeriſcher und mailändiſcher 1 Zentner Sporko E. 11 kr. A. 3 kr. Reißbley in Stücken; ſieh Bley. Rhabarbara und Rapontika; ſieh Wurzeln. Riemerarbeiten vom Guldenwerth E. 12 kr. A. 1 Pf. dergleichen ungeriſche und poliſche vom Guldenwerth E. 2 kr. 2 Pf. A. 1 Pf. Riethe von Stahl zu Kämmen; ſieh Kämme. Rinden; als: China- oder Färberrinde, (Cortex peruvianus oder Chniæ chinæ) 1 Pfund Sporko E. 1 kr. 1 Pf., Schakarillenrinde (Cortex Cascarillæ) 1 Zent. Sporko E. 12 kr. 2 Pf. A. 12 kr. 2 Pf., weiſſe Zimmetrinde oder weiſſer Caneel (Cortex Winteranus) 1 Zentner Sporko E. 25 kr. A. 25 kr. von den übrigen Rinden, in ſo fern einige in dieſem Tarif nicht ſchon beſonders beleget ſind, iſt abzunehmen vom Guldenwerth E. 6 kr. A. 1 Pf., Röhre, ſpaniſche

1 fl. A. 2 kr. 2 Pf. Dungsalz 1 Zentner Sporko E. 6 kr. A. 6 kr., Kleesalz 1 Pf. Sporko E. 36 kr. A. 1 kr. 2 Pf., übrige zur Arzney gehörige Salze * 1 Pfund Sporko E. 3 fl. A. 1 Pf., * Samen; als: Arzneysamen; nämlich Bauernsenfsame (Semen Thlaspi) Griechischen- oder Bockshornsame (Semen fœni græci) und dergleichen; ferner: Gartensamen; als Blumen- Cicorien- Kurken- Rettig- Senfsame und übrige, in so fern nicht schon besondere Zölle bestimmet sind 1 Pfund Sporko E. 1 kr. B. A. A. 1 kr. zur Färberey; als: Burdorusame (Graines d' Avignon, oder Semen Licii) Flohsame (Semen Psylii) und andere zu Färbereyen erfoderliche Samen 1 Zentner Sporko E. 8 kr. B. B. A. 8 kr., Feldsamen; als: Hanf- Heu- Klee- Kürbis- Lein- Mohn- Rüben- Rübölsamen und dergleichen, mit Ausnahma der Getreidsamen 1 Zent. Sporko E. 1 kr. B. A. A. 1 Pf., Semen Amomi, sieh Pfeffer. ** Sassafraß; sieh Holz zur Arzney. Sassaparilla; sieh Wurzeln. Sattlerarbeit vom Gulbenwerth E. 12 kr. A. 1 Pf. ungerische und polische vom Gulbenwerth E. 8 kr.

* Anmerkung. Das unter dem Namen Steinsalz oder Sal gemmæ bekannte Salz ist eben so, wie alles Sudsalz, einzuführen verboten.

** Anmerkung. Alle erbländische Samengattungen unterliegen in der Ausfuhr nach Ungern den angesetzten Ausfuhrzöllen.

B. C. A. 5 kr. Schlief zur Färberey 1 Zent. Sporko E. 2 Pf. B. B. A. 2 Pf Schlitten, wie Wägen. Schlosserarbeit, sieh Eisengeschmeid. Schmackkraut 1 Zentner Sporko E. 2 kr. 2 Pf. B. B. A. 2 kr. 2 Pf.; Schmalte, oder Schmolte 1 Zentner Sporko E. 10 fl. 48 kr. B. C A. 4 kr. 2 Pf., Schmalz, Gänse- und Schweinfett 1 Zentner Sporko E. 1 fl. 17 kr. B. A. A. 3 kr., Schmalz, ungerisches 1 Zentner Sporko E. 38 kr. 2 Pf. B. A A. 3 kr., Schmalz- und Schweinfett, erbländisches nach Ungern 1 Zentner Sporko A. 3 kr.; Schmeer, wie auch Pferd- und Kampfett 1 Zentner Sporko E. 28 kr. 2 Pf. B. A. A. 2 kr. 2 Pf., erbländisches nach Ungern 1 Zentner Sporko A. 2 kr. 2 Pf., Schmelzglas ohne unterschied 1 Pfund E. 6 kr. A. 1 Pf. Schmelzperlen, sieh Perlen. Schmelztiegeln; sieh Thongeschirr. Schminke, weisse, ist ferner sowohl zum Handel, als zum Privatgebrauch einzuführen verboten, rothe vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf., Schmiergel zum Poliren und Schleifen, dann Schmirgelstein 1 Zentner E. 2 kr. B. B. A. 3 kr., Schmuck, Geschmuck, ächter, sieh Juwelen, unächter oder falscher; sieh Galänteriewaaren. Schnallen, ohne Ausnahme, vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf., Schnecken, 1 Zentner Sporko E. 30 kr. B. A. A. 2 kr. 2 Pf., Schrott; sieh

in Karten, wie auch Näh = und Steppseide, ebenfalls in Karten, mit Einschluß des Papiers und Bindfadens 1 Zentnet E. 20 fl. 42 kr. A. 20 fl. 42 kr. dergleichen nach Polen 1 Zent. A. 3 fl. 27 kr., Bello d'oro e d' Argento oder Seide zu Gold = und Silbergespünsten mit Inbegriff der Karten und des Bindfadens 1 Zentner E. 3 fl. 4 kr. A. 20 fl., dergleichen nach Polen 1 Zentner A. 3 fl. 4 kr., ungefärbte, abgezogene wie auch filirte ungefärbte, sammt Papier und Bindfaden 1 Zentner E. 3 fl. B. A. A 36 fl. B. D., dergleichen nach Polen 1 Zentner A. 3 fl., Flett = Floret und Galletseide, gefärbte in Strähnen (Filocello Tinto, oder seta flossa) 1 Zentner E. 11 fl. 15 kr. A. 11 fl. 15 kr., nach Polen 1 Zent. A. 1 fl. 52 kr. 2 Pf., dergleichen in Karten mit Einschluß des Papiers und Bindfadens 1 Zentner E. 10 fl. 21 kr. A. 10 fl. 21 kr., nach Polen E. 1 Zentner A. 1 fl. 42 kr. 2 Pf., gesponnene und ungesponnene, ungefärbte, Flett = Florett = Bavella = und Auswurfseide, sammt Papier und Bindfaden 1 Zentner E. 1 fl. 21 kr. A. 8 fl. 7 kr. 2 Pf., dergleichen nach Polen 1 Zentner Sporko A. 1. fl. 21 kr. Galeten oder Kokons 1 Zentner Sporko E. 9 kr., B. A. A. 3 fl. 36 kr. B. D. * dergleichen nach Polen 1 Zentner Sporko A. 9 kr. Seide=

* Anmerkung. Von der gefärbten Seide, die aus Tyrol eingeführet wird, ist nur der vierte Theil der

für

chen ungerische, toskanische, mailändische und tyroltische 1 Pfund E. 36 kr. B. C. A. 1 kr. 2 Pf., floret- und galletseidene Handschuhe, Hauben, Strümpfe und dergleichen 1 Pfund E. 7 fl. 12 kr. B. C. A. 3 fl., dergleichen ungerische, toskanische, mailändische und tyrolische 1 Pfund E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 3 kr. * Seife gemeine 1 Zentner Sporko E. 40 kr. B. B. A 3 kr. 2 Pf. ungerische 1 Zentner Sporko E. 20 kr. B. B. A. 3 kr. 2 Pf., polische 1 Zentner Sporko E. 32 kr. B. B. A. 3 kr. 2 Pf., Oelseife zu Manufakturen 1 Zentner Sporko E. 20 kr. B. B. A. 3 kr. 2 Pf., dergleichen triester und fiumaner, 1 Zentner Sporko E. 10 kr. B. B. A. 2 kr. 2 Pf., Seilerarbeiten; als: Seile und Stricke von Hanf, Werg und Bast 1 Zent. E 2 fl. A. 2 kr. 2 Pf., dergleichen ungerische, triester, fiumaner und tyrolische 1 Zentner E. 30 kr. A. 2 kr. 2 Pf., dergleichen polische 1 Zentner E. 24 kr. A. 2 kr. 2 Pf., Bindfaden (Spagat) Gurte und andere ungebleichte Seilerarbeiten 1 Zentner E. 4 fl. A. 5 kr. dergleichen ungerische und tyrolische 1 Zentner E. 2 fl. A. 5 kr. Seilerarbeiten gebleichte 1 Zentner E. 8 fl. A. 19 kr., dergleichen ungerische und tyrolische 1 Zentner E. 4 fl. A. 10 kr. Semen Amomi, sieh Pfeffer. Senesblätter; sieh

* Anmerkung. Von allen Seidenwaaren sind die Zölle mit Einschluß der Papiere, Bretteln und Bindfäden abzunehmen.

Schmalte. Soda d' Alicanre spanisches Aschenholz 1 Zentner Sporko E. 2 kr. 2 Pf. B. B. A. 2 kr. 2 Pf. Spaliere von Papier oder Papiertapeten 1 Rolle zu 15 Ellen E. 1 fl. 48 kr. B. C. A. 1 kr., gemalte, genähte und gewirkte von Seide, Leinwand und dergleichen von Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. dergleichen niederländische vom Guldenwerth E. 6 kr. B. C. A. 1 Pf., lederne Spaliere; sieh Leder. Späne von Hornkämmen; sieh Horn. Spanisches Wachs; sieh Siegellack. Specerey; sieh Materialwaaren. Speck 1 Zentner E. 1 fl. 36 kr. A. 4 kr. ungerischer und polischer 1 Zent. E. 38 kr. 2 Pf., A. 4 kr. Speik, eurogeischer (Spica celrica) 1 Zentner Sporko E. 2 fl. 30 kr. A. 5 kr. indianischer 1 Pfund Sporko E. 9 kr. A. 2 Pf. Sperma Ceti; sieh Wallrath. Spiauter; sieh Wismuth. Spica celtica & indica; sieh Speik. Spiegel und Spiegelgläser, sieh Glaswaaren Spiegelfolien; sieh Stanniol. Spiegelrahmen und Futterale zu Spiegeln von Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. Spielwerke für Kinder von Holz, Bein, Horn und Metall aller Gattungen vom Guldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf., Spiessglas, sieh Antimonium. Spiritus; sieh Geiste. Spitzen von Gold und Silber, Points d' Espagne, auch leonische; sieh Galonen. von Seide,

Nes-

gefaßter und ungefaßter wie auch künstlicher vom Guldenwerth E. 6 kr. A. 1 Pf., ostindische, de Goa genannt 1 Pfund E. 1 fl. A. 2 kr. 2 Pf., Phosphorus 1 Loth Sporko E. 12 kr. A. 2 Pf., Taufstein, Topfstein und Seifenstein * 1 Zentner E 1 fl. A. 2 kr. 2 Pf., Bruchsteine E. zollfrey A. zollfrey. Mühl- und Schleifsteine; sieh unter M. und S. Jargons- und Krystallsteine, kleine geschliffene zur Fassung, wie auch Kompositionssteine; sieh Galanteriewaaren. Steinkohlen; sieh Kohlen. Steinmetzarbeiten vom Gurdenwerth E. 12 kr. B. B. A. 1 Pf., Stickereyen von Gold, Silber, Seide und dergleichen; sieh Galanteriewaaren. Stinci marini 1 Stück E. 3 kr. 1 Pf., Strigel, eiserne sieh Eisengeschmeid. Stroh, ** von einer zweyspännigen Fuhre E. 3 kr. B. A. A. 2 kr. von einer drey und vierspännigen Fuhre E. 4 kr. B. A. A. 4 kr. Strohwaaren, gemeine; als: gemeine Hüte, Kappen Teller und dergleichen, gefärbte und ungefärbte 1 Zent. E. 6 fl. B. C. A. 7 kr. 2 P. Stroh- und Holzhüte, feine vom Guldenwerth

* Anmerkung. Von anderen, in diesem Tariff nicht besonders angeführten Steinen, die unter Materialwaaren gehören oder zur Verarbeitung bestimmet sind, ist abzunehmen vom Guldenwerth E. 6 kr. A 1 Pf. Von den zur Arzney gehörigen Steinen aber E. 1 Pf. A. 1 Pf.

** Anmerkung. Für Stroh, so nach Ungern geführet wird, ist der vierte Teil des obigen Ausfuhrzolls zu entrichten.

Pfund E. 18 kr. B. C. A. 2 Pf., Brasil in Rollen und gemahlen 1 Zentner E. 12 fl. B. C. A. 15 kr., Rapèe de Paris, St. Omer, St. Vincent, in Stangen und gerieben 1 Zentner E. 10 fl. B. C. A 12 kr. 2 Pf., dergleichen gemeiner Straßburger und andere ausländische, in Stangen und gerieben, auch trientiner 1 Zentner E. 4 fl. B. C. A. 5 kr. ungerischer Schnupftabak und Tabakstaub 1 Zent. E. * 36 kr. A. 3 kr., Tabaksdosen ohne Ausnahme vom Güldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf., Tabakspfeifen von gemeiner Erde, ingleichen sogenannte kölnische, ferner: Tabakspfeifenköpfe von Meerschaum und Siegelerde (Terra sigilata) vom Güldenwerth E. 12 kr., A. 1 Pf., alle übrige Tabakspfeifen, Tabakspfeifenköpfe, wie auch Tabakspfeifenröhrl, vom Güldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. Tamarinden 1 Pfund Sporko E. 1 Pf. A 1 Pf., Tapezierarbeiten vom Güldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf. Tartoffeln; sieh Trüffeln. Taschnerarbeiten, worunter auch lederne Sessel begriffen sind vom Güldenwerth E. 36 kr. B. C. A. 1 Pf., Teppiche, persische, ingleichen gemalte, genähte, gestickte und gewirkte Fuß- und Tischteppiche oder Decken vom Gulden-

* Anmerkung. Die Einfuhr des Tabaks ist nur gegen Pässe der kaiserl. königl. Tabakgefällsadministration gestattet.

1 kr. 2 Pf. B. A A. 1 Pf. Trippel 1 Zent. Eporko E. 8 kr. B B A. 1 kr. 2 Pf., Trüffeln oder Tartoffeln, frische 1 Pfund E. 36 kr. B. A. A. 1 kr., dergleichen ungerische 1 Pfund E. 9 kr. A. 1 kr., gedörrte, und in Oel eingelegte 1 Pfund Sporko E. 24 kr. B. C. A. 2 Pf. dergleichen ungerische 1 Pfund E. 6 kr. A. 2 Pf. Tücheln von Baumwolle, Dünntuch, Leinen- und Seidenzeug; sieh Baumwollen- Dünntuch- Leinen- und Seidenwaaren. **Tücher, Ganz- und Halbtücher, wie auch Tuchdroguet, Ratin, Molton,** Drap de Vigogne **und Kastortücher,** 1 **Pfund** E. 3 fl. B. C. A. 1 kr., Ganz- und Halbtücher, Ratin und Molton, niederländische, toskanische und mailändische, 1 Pfund E. 1 fl. B. C. A. 1 Pf. gemeine und mittelfeine Tücher ungerische 1 Zentner E. 10 fl. A. 25 kr. Loden, wie auch sogenannter Hallinentuch und gemeine Flanele, ungerische 1 Zentner E. 2 fl 30 kr A. 6 kr., Fries 1 Pfund E. 25 kr. B. C. A. 1 Pf., Flanel, weisser, feiner, glattgearbeiteter 1 Pfund E. 1 fl. 12 kr. B. C. A. 2 Pf., gedruckter und gekippeter 1 Pfund E. 54 kr. B. C. A 3 Pf. Futterflanel und Futterboy 1 Pfund E. 33 kr. B. C. A. Pf.

* Anmerkung. Von diesen Tuchwaaren ist der Zoll mit Einschluß des Bleyes und der Kappen oder Uiberzüge abzunehmen.

Ungern und Polen 1 Stück A. 2 Pf.; groſſe Schweine über 100 Pfund 1 Stück E. 24 kr. B. B. A. 1 fl. B. D.; nach Ungern und Polen 1 Stück A. 2 kr. 2 Pf.; mittere Schweine von 36 bis 100 Pfund 1 Stück E. 14 kr. 2 Pf. B. B. A. 36 kr. B. D.; nach Ungern und Polen 1 Stück A. 1 kr. 2 Pf.; Frischlinge von 9 bis 35 Pfund 1 Stück E. 5 kr. B. B. E. 18 kr. B. D.; nach Ungern und Polen 1 Stück A. 2 Pf. Spanferkel 1 Stück E. 1 kr. 1 Pf. B. B A. 3 kr.; nach Ungern und Polen 1 Stück A. 1 Pf. Pferde * und Follen oder Füllen, vom Guldenwerth E. 2 kr. 2 Pf. B. B., dergleichen in fremde Länder 1 Stück A. 4 fl. B. D.; dergleichen nach Ungern und Polen vom Guldenwerth A. 1 Pf.* Maulthiere 1 Stück E. 1 fl. B. B. A. 15 kr. Esel, 1 Stück E. 10 kr. B. B. A. 4 kr. ** Viktualien, gemeine, in soweit sie in diesem Tariff nicht schon besonders genannt und nicht

* Anmerkung. Mutterpferde aus den Erb- in fremde Länder auszuführen ist verboten.

Anmerkung. Für Vieh, welches aus Ungern durch die teutschen Erbländer in fremde Länder getrieben wird, ist der hier ausgesetzte Austriebzoll abzunehmen; und wenn ungerisches, oder ausländisches Vieh zum Konsumo eingetrieben und verzollet worden, nachher aber wieder ausgetrieben wird; so ist gestattet, daß, wenn die Parthey sich über die Konsummoverzollung durch Volleten ausweiset, der Austriebzoll nur nach Abrechnung des Eintriebzolls abgenommen werde.

Glühewachs zum Kitten 1 Pfund E. 3 kr. A. 1 Pf; Wachskoth; sieh Bienenkeule. Wachs, spanisches; sieh Siegellack. Wägen, als; Schwimme, Chaisen, Pirutsche, Kalesche und andere Wägen, ingleichen Schlitten, vom Guldenwirth E. 12 kr. B. C. A. 1 Pf.; Wirthschaftswägen, Schubkarren und Pflüge, wie auch hiezu gehörige Bestandtheile vom Guldenwerth E. 3 kr. B. A. A. 1 Pf., Wässer, mineralische von Gesundbrunnen, 1 Flasche E. 12 kr. A. zollfrey. dergleichen ungerische und tyrolische E. zollfrey A. zollfrey, teutscherbländische A. zollfrey, Kölnerwasser und Pomeranzenblüthwasser (Aqua florum Naphæ) 1 Pfund Sporko E. 6 kr. A. 1 Pf., andere medizinische Wässer, wie zubereitete Apothekerwaaren. wohlriechende; sieh Parfümeriewaaren. Wagenschmeer 1 Zentner Sporko E. 8 kr. B. B. A 1 kr.; nach Ungern 1 Zentner Sporko A. 1 kr.; Waid, ein Färbekraut 1 Zent. Sporko E. 1 kr. 2 Pf B. B. A. 1 kr. 2 Pf. Wallrath (Sperma Ceti) 1 Pfund Sporko E. 1 Pf. A. 1 Pf.; Weberstühle vom Guldenwerth E. 3 kr. B. B. A. 1 Pf.; Weihrauch und Waldrauch 1 Zentner Sporko E. 3 fl. A. 7 kr. 2 Pf. Waldrauch nach Ungern 1 Zent. Sporko A. 1 kr.; Weine, spanische 1 Eimer E 24 fl. B. C. A. 10 kr. französische 1 Eimer E. 30 fl. B. C. A. 12 kr. 2 Pf.; wälsche gemeine Weine;

als:

A. 1 fl. 36 kr. B. D., ungerischer 1 Zent. Eporto E. 2 kr. A. 1 fl. 36 kr. B. D. dergleichen nach Ungern und Polen 1 Zent. Sporto A. 2 kr., präparirter oder gereinigter (Cremor Tartari) 1 Zentner Eporto E. 2 fl. A. 1 fl. B. D.; dergleichen triester 1 Zentner Eporto E. 1 fl. A. 1 fl. B. D.; dergleichen nach Ungern A. zollfrey. Werg, sieh Flachs und Hanf. Wermuthwein, wie Wein nach den Gattungen. Wildpret * vom Guldenwerth E. 3 kr. B. A. A. 1 Pf.; nach Ungern vom Guldenwerth A. 1 Pf.; Hasen in Bälgen 1 Stück A. 15 kr. B. D dergleichen nach Ungern, 1 Stück A. 1 Pf., Wismuth, auch Markasit genannt, wie auch Zink oder Spiauter 1 Zentner E. 2 fl. A. 10 kr. Wolle, Schafwolle, ohne Unterschied, mithin auch die Fleck- und Scheerwolle von Tuchscheerer- und Weißgärbereyen, ingleichen Fadenwolle 1 Zentner Sporto E. 15 kr. B. A. A. 4 fl. B. D.; dergleichen nach Ungern A. zollfrey. dergleichen nach Triest, Fiume und Tyrol gegen Legitimation, daß sie für die dortige Fabriken gehöre und ihrem Bedarf angemessen sey 1 Zentner Sporto A. 15 kr.; **Wollene Waaren; als: wollene Zeuge ohne Unterschied 1 Pfund E. 3 fl. 36 kr. B.**

C.

* Anmerkung. Wenn Hirsche, Gemse und dergleichen in Decken, das ist, in Häuten ausgeführet werden, ist für die Häute insbesondere der in der Rubrick: Felle ausgesetzte Zoll abzunehmen.

dergleichen; sieh Confekt. (3) Zappa, sieh Leder, gefärbtes. Zibeben; sieh Rosinen. Zibet in Gläsern 1 Loth Sporko E. 48 kr. A 2 Pf. Ziegel, gemeine gebrannte Maurer- und Dachziegel 1000 Stück E. 1 kr. 2 Pf. B. A. A. 1 kr. 2 Pf.; nach Ungern 1000 Stück A. 1 kr. 2 Pf.; schwarze; sieh Thon. Zimmet oder Caneel 1 Pfund Sporko E. 42 kr. B. C. A. 1 kr., Zimmetblühten, sieh Blühten. Zimmetrinde, weisse oder weisser Caneel, sieh Rinden. Mutterzimmet, sieh Cassia lignea. Zink oder Spiautr, sieh Wismuth. Zinn, rohes 1 Zentner E. 4 fl. 30 kr. A. 11 kr., erbländisches nach Ungern 1 Zentner A. 11 kr., altes gebrochenes 1 Zentner E. 2 fl. A. 2 fl., gearbeitetes; als: Teller, Schüsseln, Kannen, Flaschen und dergleichen 1 Zentner E. 42 fl. B. C. A. 17 kr. 2 Pf. Zinnober, Bergzinnober oder natürlicher (Cinnabaris nativa) 1 Pfund Sporko E. 48 kr. B. C. A. 1 kr., dergleichen ungerischer 1 Pfund Sporko E. 24 kr. B. C. A. 1 kr., durch Kunst bereiteter (Cinnabaris factitia) gunzer und zerriebener 1 Pfund Sporko E. 18 kr. B. C. A. 2 Pf. Zitz, sieh baumwollene Waaren. Zucker, Candis, weisser und brauner 1 Zentner Sporko E. 14 fl. 24 kr. B. C. A. 9 kr. dergleichen triester und fiumaner 1 Zentner Sporko E. 11 fl. 42 kr. B. C. A. 9 kr. raffinirter ohne Papier 1 Zentner E. 13 fl. B. C. A. 8 kr., dergleichen triester und fiu-

befindlichen Grenzzollamte über die in dem allgemeinen Tariff enthaltenen Gebühren abzunehmen ist. Wasserzoll. Von jeder hereinkommenden Schiffsladung ist ohne Unterschied der Waaren zu bezahlen vom Zentner Sporko Wasserzoll 4 kr. Vom Wein, Bier und anderem Getränke aber vom Eimer Wasserzoll 4 kr. Wenn Waaren in einer so kleinen Menge vorkommen, daß für die Gebühr keine zahlbare Münze ausfällt; so sind sie frey zu lassen, ausser eine Parthey hätte mehrere Kleinigkeiten, die zusammen genommen ein solches Gewicht hielten, daß davon die Gebühr abgefordert werden könnte. Uibrigens sind von diesem Wasserzoll gänzlich befreyet: Asche, gemeine. Baumaterialien, Bau-, Binder-, Brenn- und Tischlerholz, Butter, Fleisch und Speck, Garten und Feldfrüchte, Haderlumpen, Hausgeräth der Reisenden, welches schon gebrauchet ist; worunter aber Gemälde, Bücher, Gewehre, Porzellän und dergleichen Sachen, die durch den Gebrauch ihren Werth nicht verlieren, nicht begriffen sind. Knoppern, Lederlohe, Samen, Schmalz, Unschlit oder Inschlitt.

Zillenrecht oder Wasserzollgebühr, welche von Schiffen, so herabfahren, zu Engelhartszell insbesondere zu entrichten ist. Von einer Klobzille und gerafpelten Siebnerinn Zillenrecht 18 kr. Von einem mittleren Schiffe, als einer ordinären Siebnerinn und Sechserinn Zillenrecht 12 kr. Von einer

Mock 1 Zentner E. 2 kr., Eisendraht ohne Unterschied 1 Zentner E. 4 kr., Gußeisen 1 Zentner E. 1 kr. 2 Pf., geschmiedetes Eisen; als: Zahn- oder Zain-groß und kleines Schein- und viereckigtes Gitter- oder Stabeisen, Rad- und Faßreifeisen, Pflug- und sogenanntes Erlingereisen, Schläuder- Schließ- und anderes gestrecktes Eisen und übrige dergleichen Gattungen mit Inbegriff der Schmiedambosse 1 Zent. E. 1 kr. 2 Pf., Hufeisen 1 Zentner E. 2 kr., Krampen, Hauen und Schaufeln 1 Zentner E. 4 kr., Nägel ohne Unterschied 1 Zentner E. 5 kr., Pfannen Laffen und anderes ausgeschlagenes oder ausgetieftes Eisen 1 Zentner E. 5 kr. Sägeblätter, Sensen und Strohmesser 1 Zent. E. 5. kr., Schusterahlen Ein Bund zu 500 Stück E. 1 Pf., Sicheln 1 Zentner E. 7 kr. 2 Pf., Eisengeschmeid, grobes; als: Bohrer, Bindermesser, grobe Feilen, Tischler- Schlosser- und andere Hämmer, Zangen, Kloben, Hacken, Reifmesser, Schnitzer, Schrauben, Stemmeisen, Schöpf- und Schaumlöffeln, Feuerhund, Feuereisen, Schürhacken, Dreyfüsse, Ketten, Striegel, Leuchter, Lichtputzen, wie auch gemeine glatte Zirkelschmiedarbeit 1 Zentner E. 5 kr., feines und feine Zirkelschmiedarbeit 1 Zentner E. 12 kr. 2 Pf., Schlosserarbeit, gemeine schwarze und glattgetriebene, wie auch verzinnte 1 Zentner E. 7 kr. 2 Pf., Schlosserarbeit, die ganz oder zum Theil aus Messing besteht vom Guldenwerth E. 1 Pf., Zerbrochenes altes Ei-

Holzwaaren; als: Tischlerwaaren oder verfertigte Tischlerarbeit, gemeine, eingelegte und uneingelegte vom Guldenwerth E. 1 Pf., gemeine Holzwaaren; als: Faßtauben, Faßbodenstücke, Fässer, Schaffe, Schaufeln, Schubkarren, Werkzeuge zum Feldbau und zur Gärtnerey, Reife und dergleichen vom Guldenwerth E. 1 Pf., (K) Klempner- oder Flaschnerarbeit 1 Zentner E. 10 kr., Klingen ohne Unterschied vom Guldenwerth E. 1 Pf, Kobalt 1 Zentner Sporko E. 24 kr., Kupfer, rohes 1 Zentner E. 10 kr., Kupfergeschirr aller Gattungen, auch Branntweinblasenkessel, Nagelkupfer und dergleichen 1 Zentner E. 15 kr., Kupferschalwaaren, das ist, jenes Geschirr, welches auf den Kupferhämmern die erste Form bekommen hat 1 Zentner E. 12 kr. 2 Pf, Kupfergeschirr, altes oder gebrochenes 1 Zentner E. 7 kr. 2 Pf., (M) Mamorstein, roher und flach gearbeiteter vom Guldenwerth E. 1 Pf., Mercurius grudus oder Queckfilber, rohes 1 Zentner Sporko E. 27 kr. 2 Pf., Præcipitatus ruber & dulcis. 1 Pfund Sporko E 3 kr., Sublimatus 1 Pfund Sporko E. 2 kr., Messer, feine und gemeine; als: Schermeßer, Tafel-Taschen- und Federmesser, wie auch Messer- und Gabelklingen vom Guldenwerth E. 1 Pf., (N) Nadeln oder Nadlerwaaren ohne Unterschied auch Häftel von Eisen und Messing vom Guldenwerth E. 1 Pf., Nägel, messingene und verzinnte vom Guldenwerth E. 1 Pf.,

Zentner E. 17 kr. 2 Pf., Zinnober, Bergzinnober oder natürlicher (cinnabaris nativa) E Pfund Sporko E. 6 kr., durch Kunst bereiteter (cinnabaris factitia) ganzer und zerriebener 1 Pfund Sporko E. 2 Pf.,

Durchfuhrszolltariff.

Besondere Tariff der Grenzzölle zu Kremsbruck und Pontafel zur Richtschnur zu nehmen.

Der Kremsbruckerzoll wird abgenommen, von allen Waaren, welche aus Italien durch Kärnten über Krems in das deutsche Reich geführet werden; wie auch von denjenigen, die im Gegentheil aus dem deutschen Reiche nach Italien durch Kärnten über Kremsbruck transitiren und zwar: 1) im Zug über Pontafel und die dortige Gegend, oder über die neudeisser Strasse ist bey Gewichtwaaren vom Zentner Sporko D. 1 fl; bey Getränken aber, als Wein, Branntwein, Rosoglio, Bier vom Eimer D. 1 fl., dann 2) im Zug über die triester und fiumaner Strasse, wie auch über Cormons und Visco über die Gözer Strasse vom Zentner Sporko, oder vom Eimer 20 kr., als Transitozoll zu entrichten. Von Entrichtung dieses kremsbrucker Transitozolls aber sind nicht nur alle Getreidgattungen, sondern auch diejenigen Waaren befreyet, welche entweder zum eigenen Konsummo der deutschen und galizischen Erbländer, oder zum Durchzug (per Transito) nach Ungern und

men sind. (A) Alaun 1 Zentner D. 11 kr., Ambra, wie Materialwaaren. Anieß, Fenchel und Kümmel 1 Zentner D. 10 kr., Antimonium 1 Zentner D. 5 kr., Apothekerwaaren, wie Materialwaaren. Arsenik und Auripigment. 1 Zentner D. 9 kr., Asche, gemeine Holzasche 1 Metzen D. 1 kr., alle übrige Aschen, als: Potasche, Zinnasche ꝛc. ꝛc. 1 Zentner D. 18 kr. Austern; sieh Fische. (B) Bänder, leinene, seidene, wollene, wie Leinen- Seiden- und Wollenwaaren. Baumwollene, rohe, gekämmte und geschlagene 1 Zentner D. 1 fl. 20 kr., Baumwollwaaren alle Gattungen mit Inbegriff der Baumwollgarne 1 Zentner D. 1 fl. 40 kr.; Beine, Ochsenbeine, Horn, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne, Ochsen- und Kühklauen 1 Zentner D. 15 kr., Bier 1 Eimer D. 2 kr., Bilder, gemahlte, in Wachs gegossene und possirte, dann Figuren von Achat, Elfenbein und dergleichen, auch Kupferstiche und Landkarten vom Guldenwerth D. 2 Pf., Blech, schwarzes Sturz- und Bodenblech 1 Zentner D. 8 kr., verzinntes und Kreuzblech 1 Fässel zu 300 Blatt D. 15 kr., Blechwaaren 1 Zentner D. 32 kr., Bley in Stücken und gearbeitetes 1 Zentner D. 8 kr., Bleyweiß 1 Zentner D. 27 kr., Borsten, Schweinborsten 1 Zentner D. 5 kr. Branntwein aller Gattungen 1 Eimer D. 9 kr., Branntweingeist, Rosoglio, Rack, Rum, Kirschen- und Syrupgeist 1 Eimer D. 30 kr., dergleichen

Lamm- und Kitzfelle 1 Zentner D. 2 fl. 48 kr. Hasenbälge 1 Zentner D. 5 fl., Ochsen-Kühe- Terzen- und Roßhäute 1 Stück D. 3 kr., alle übrige rohe Felle und Häute 1 Zentner D. 30 kr., Fenchel, wie Anieß. Feuersteine 1 Zentner D. 9 kr., Firniß, wie Materialwaaren. Fischbeine 1 Zentner D. 1 fl., Fische aller Gattungen, ingleichen Krebse, Schildkröten, Austern und Muscheln 1 Zentner D. 15 kr. Fischthran 1 Zrntner D. 12 kr., Flachs und Werg ohne Unterschied 1 Zentner D. 8 kr., Fleisch, gepökeltes aller Gattungen, dann Cervelatwürste, Speck und Schmeer 1 Zentner D. 11 kr. Früchte, als Citronen, Limonien, Granatäpfel, Orangen, Lazeroli, Quitten, Indenäpfel, Cappern, Castanien, Datteln, Feigen, Bockshörnl oder Carobe, Mandeln, Oliven, Rosinen 1 Zentner D. 10 kr., dergleichen von Triest, 1 Zentner D. 5 kr., Futter und Rauhwerk, auch verfertigte Kirschnerwaaren 1 Zentner D. 40 kr. (G) Galanteriewaaren, unter welche die in dem Einfuhrzolltariff schon ausführlich benannten Artikel gehören, mit Inbegriff aller Silbergeschirre und Goldarbeiten 1 Pfund D. 4 kr., Galmey und Gallus, wie Materialwaaren. Galonen und Borten von Gold und Silber; sieh Gold- und Silbergespinnste. von Seide, Wolle, wie Seiden- und Wollenwaaren. Garne, baumwollene, leinene, wollene, wie Baumwoll-Leinen- und Wollenwaaren. Gartengewächse,

Hopfen 1 Zentner D. 17 kr., Horn, Ochsen- und Kühhorn; sieh Beine. Hüte von Filz 1 Zentner D. 1 fl. 40 kr., (J) Ingber, brauner und weisser 1 Zentner D. 24 kr., dergleichen von Triest 1 Zentner D. 12 kr., Inschlitt, oder Unschlitt von Hirschen und anderen Thieren, rohes und geschmolzenes, dann Unschlittkerzen 1 Zentner D. 30 kr., Instrumenmenten, musikalische, wie Krämereywaaren. Juchten; sieh Leder. Juwelen, ächte Perlen und Granaten vom Guldenwerth. D. 1 Pf; (K) Käse, wie Butter. Kartendistel 1 Zent. D. 9 kr., Kerzen von Unschlitt; sieh Inschlitt von Wachs, sieh Wachs. Klauen, Ochsen- und Kühklauen, sieh Beine. Kleidungen vom Guldenwerth D. 2 Pf., Klempnerarbeit; sieh Blechwaaren. Kleyen; sieh Getreide. Knoppern, Eicheln und sogenannte Valonien 1 Zentner D. 6 kr., Kohlen, Steinkohlen Eine zweyspännige Fuhre, D. 2 kr., Eine einspännige oder ein Saum D. 1 kr., Krämerey und sogenannte Nürnbergerwaaren 1 Zentner D. 32 kr. Krebse; sieh Fische. Kümmel, wie Anieß. Kupfer, rohes, dann Kupferdraht und Kupfergeschirre 1 Zentner D. 37 kr., Kupferstiche; sieh Bilder. Kürschnerwaaren; sieh Futterwerk. (L) Lack und Firniß, wie Materialwaaren. Landkarten; sieh Bilder. Lebzelten 1 Zentner D. 12 kr., Leder, aller Gattungen, folglich auch Juchten, dann Pfund- und Halbpfundleder 1 Zentner D. 24 kr. Handschuhmacher- Riemer- Sattler- Schuh-

Früchte. Orgelmacherarbeiten, wie Krämerey. (P) Papiere aller Gattungen mit Inbegriff des Pappendeckels 1 Zentner D. 8 kr., Parfümeriewaaren, wie Materialwaaren. Pech und Harz, 1 Zentner D. 4 kr., Pergament 1 Zent. D. 25 kr., Pfeffer aller Gatungen, dann Semen amomi, oder Neugewürz 1 Zentner D. 34 kr., von Trieſt 1 Zentner D. 17 kr. Porzellän 1 Zentner D. 5 fl., Pottasche, sieh Asche. Pulver, Schießpulver, ist durchzuführen verboten, (Q) Queckſilber; sieh Mercurius. (R) Reis 1 Zentner D. 4 kr., von Trieſt 1 Zentner D. 2 kr. Riemerarbeit; sieh Leder. Röhre, spaniſche, wie Krämerey. Roſinen; sieh Früchte. Roſoglio; sieh Branntweingeiſt. Röhte, wie Materialwaaren. (S) Salniter oder Salpeter 1 Zentner D. 12 kr., Salz, Sud- oder Spiesſalz, iſt im Durchzug ohne Päſſe verboten, jenes ausgenommen, ſo auf dem Innkromm geführet wird. Für dasjenige aber, ſo mit dem gehörigen Paß begleitet wird, iſt zu bezahlen vom Zentner D. 15 kr., übrige Salze, wie Materialwaaren. Samen, wie Materialwaaren. Sattlerarbeit, sieh Leder. Sauerbrunnen, und alle Geſundheitswäſſer, wie Materialwaaren. Scheidewaſſer, wie Materialwaaren. Schildkröten, sieh Fiſche. Schmalte oder Smolte, wie Materialwaaren. Schmalz, wie Butter. Schmelzglas, wie Krämerey. Schmelztiegeln; sieh Thongeſchirr. Schmirgel, wie Materialwaaren. Schuhmacherarbeit, sieh Leder.

schlitt. Vagnilia, wie Materialwaaren. Vieh als: Ochsen, Stiere, Terzen 1 Stück D. 12 kr. Kühe, Junzen, Kalbinen 1 St. D. 4 kr., Kälber unter einem Jahr 1 St. D. 1 kr., Schafe, Böcke oder Kastraune, dann auch Ziegen oder Geisse 1 St. D. 1 kr. Lämmer und Kitze 1 St. D. 2 Pf., Grosse Schweine über 100 Pfund 1 St. D. 6 kr. mittere Schweine von 36 bis 100 Pf. D. 1 St. 5 kr., Frischlinge von 9 bis 35 Pfund 1 St. D. 4 kr., Spanferkel 1 St. D. 1 kr., Pferde und Fohlen oder Füllen 1 St. D. 15 kr. Maulthiere 1 St. D. 9 kr., Esel 1 St. D. 3 kr., Viktualien, mit Inbegriff des zahmen Geflügels sowohl als des Wildprets vom Gulden w. D. 2 kr., Vitriol, wie Materialwaaren. (W) Wachs, weisses und gelbes, dann Wachskerzen und Wachsfakeln 1 Zentner D. 25 kr., Wagenschmeer 1 Zent. 2 kr., Waid, wie Materialwaaren. Weine ohne Unterschied 1 Eimer D. 18 kr. Weinstein, wie Materialwaaren. Wildpret; sieh Viktualien. Wolle, Schafwolle 1 Zentner D. 2 kr., Wollene und halbwollene Waaren aller Gattungen 1 Zentner D. 1 fl. 40 kr., (Z) Zibeben; sieh Früchte. Zimmet, wie Materialwaaren. Zinn rohes und gearbeitetes 1 Zentner D. 33 kr. Zinnober, wie Materialwaaren. Zucker, und Zuckermehl 1 Zent. D. 20 kr., Zucker von Triest und Fiume 1 Zentner D. 10 kr., Zuckersyrup 1 Zent. D. 8 kr, dergleichen von Triest und Fiume 1 Zent. D. 4 kr. Zwirn, sieh Leinwande

…gefügten, und den …

…rden.

…n	Nach dem Dritttheile der gehofften Fechsung.					
	An Gärten und ackerbaren Feldern.		An Trischfeldern.		An Weingärten.	
…B.	Str.	B.	Str.	B.	Str.	B

…chädigt worden.

	Mit Abschwemmung des …und, oder mit Weg…zen Erdreichs.			Mit Unterschwemmung und drohenden Umsturz des Wohngebäudes, Stallung, Scheuer, Mühle, derer Herstellung kosten würde.	Mit wirklichen Umsturz des Wohngebäudes Stallung, Scheuer, oder der Mühle, dessen Herstellung kosten würde.	
…n …es- …chs …so …l.	An Waldungen.		An Teichen nach so viel.			
…er.	Str.	B.	Kro.	fl.	kr.	fl.	kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz <<de>>,

Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache

Bd.: 11

Wien [1793]

J.austr. 35-11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543030-4
VD18 80269818-001